



Grossratsprotokoll Januarsession 2001

Session vom 29. Januar 2001
bis 30. Januar 2001

Geschäftsverzeichnis für die Januarsession 2001 des Grossen Rates

I. Vereidigung / allgemeine Geschäfte

1. Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter

II. Wahlen

1. Vorberatungskommissionen
 - a) Sachgeschäft der Märzsession 2001
 - b) Parlamentsreform
2. Ersatz in die Geschäftsprüfungskommission 2000/2003

III. Sachgeschäfte

1. Erlass eines Gesetzes über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste im Kanton Graubünden (B 6/2000-2001, 515)
2. Erhaltung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 26. November 2000 (separater Bericht)

IV. Motionen

1. Schmutz betreffend Erhöhung der Familienzulage (GRP 2000/2001, 412)

V. Postulate

1. Bucher betreffend Stellenaufstockung beim Kantonalen Veterinäramt (GRP 2000/2001, 399)
2. Casanova betreffend Musikunterricht in der Pädagogischen Fachhochschule (GRP 2000/2001, 400)
3. Claus betreffend Sicherheit auf dem Bündner Strassennetz im Zusammenhang mit der Zulassung von 34/40 Tonnen Fahrzeugen (GRP 2000/2001, 423)
4. Feltscher betreffend obligatorischer Untersuchung des Schulzahnarztes (GRP 2000/2001, 413)
5. Möhr (GPK) betreffend Ausklammerung der Beiträge aus den GRiforma-Globalbudgets (GRP 2000/2001, 405)
6. Möhr (GPK) betreffend die Aufnahme von neuen GRiforma-Pilotdienststellen (GRP 2000/2001, 406)
7. Möhr (GPK) betreffend Aufgaben und Dienststellensupport des Amtes für Informatik (AfI) (GRP 2000/2001, 407)
8. Möhr (GPK) betreffend EDV-Beschaffungen und Betriebsaufwendungen der Dienststellen (GRP 2000/2001, 407)

VI. Interpellationen

1. Bucher betreffend Rechtsextremismus (GRP 2000/2001, 203)
2. Demarmels betreffend Mobilfunkantennen (GRP 2000/2001, 414)
3. Frigg betreffend Beschäftigung von Frauen bei der Kantonspolizei Graubünden (GRP 2000/2001, 215)
4. Hardegger betreffend individuelle Prämienverbilligung (GRP 2000/2001, 221)

5. Looser betreffend Lokale Agenda 21 (GRP 2000/2001, 409)
6. Noi concernente il posto di lavoro degli impiegati moesani occupati oggi presso le Officine FFS (Ferrovie Federali Svizzere) di Bellinzona e di Biasca (GRP 2000/2001, 408)
7. Patt betreffend die Zukunft der Regionalpolitik (GRP 2000/2001, 418)
8. Quinter betreffend Naturgefahren (GRP 2000/2001, 413)
9. Thomann betreffend Herbstjagd (GRP 2000/2001, 418)
10. Tramèr betreffend Aufnahmeprüfungen in die Mittelschule, 1. Gymnasialklasse (GRP 2000/2001, 408)
11. Zanolari betreffend Inventarisierung von baulichen Barrieren gegenüber behinderten Mitmenschen (GRP 2000/2001, 214)

Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 29. Januar 2001

Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsident Hansjörg Trachsel		
Protokollführerin:	Astrid Meile		
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder		
Stellvertretungen:	Hasler Fritz, Malans	für	Donatsch Georg, Malans
	Loi Bruno, Avers Cröt	für	Heinz Robert, Avers
	Toschini Andrea, Lostallo	für	Zarro Andrea, Soazza
	Michel Hans Peter, Davos Monst.	für	Roffler Erwin, Davos
	Pedrini Cristiano, Roveredo	für	Righetti Martino, Cama
	Mani Elisabeth, Davos Dorf	für	Pleisch Hans-Peter, Davos Platz
	Furrer Lucrezia, Felsberg	für	Bachmann Ernst, Tamins
	Zarn Martina, Landquart	für	Jeker Leo, Zizers
	Deplazes Walter, Surrein	für	Tuor Aldo, Disentis/Mustér
	Gunzinger Philipp, Scuol	für	Bischoff Men, Sent
	Janett Cla Duri, Tschlin	für	Zegg Walter, Samnaun
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr		

1. Gesetz über die Organisation der kantonalen Psychiatrischen Dienste im Kanton Graubünden (Botschaftenheft Nr. 6/2000-2001, Seite 515)

Kommissionspräsident: Cavigelli
Regierungsvertreter: Regierungsrat Aliesch

I. Eintreten Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung

Titel

Antrag *Kommission und Regierung*

Gesetz über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden (Psychiatrie-Organisationsgesetz)

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Zu Art. 1

Antrag *Kommission und Regierung*

Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation der Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons.

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Zu Art. 3 Abs. 1

Antrag *Kommission und Regierung*

¹Die Psychiatrischen Dienste Graubünden stellen die psychiatrische Versorgung der Erwachsenen im Kanton Graubünden im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich sowie im Bereich Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen sicher. Sie bieten Aus- und Weiterbildungsplätze für Assistenzärztinnen und

-ärzte, für Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege, für andere Berufe des Gesundheitswesens wie auch für sozialpädagogische Berufe an.

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Antrag *Hasler*

¹Die Psychiatrischen Dienste Graubünden stellen die psychiatrische Versorgung der Erwachsenen im Kanton Graubünden im stationären, teilstationären und ergänzend im ambulanten Bereich sowie im Bereich Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen sicher. Sie bieten Aus- und Weiterbildungsplätze für Assistenzärztinnen und -ärzte, für Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege, für andere Berufe des Gesundheitswesens wie auch für sozialpädagogische Berufe an.

Abstimmung:

Mit 45 zu 23 Stimmen wird der Antrag Hasler genehmigt.

Zu Art. 3 Abs. 3

Antrag *Augustin*

³Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden von der Regierung in einem Leistungsauftrag geregelt, welcher der Genehmigung des Grossen Rates bedarf.

Ordnungsantrag Suenderhauf:

Suenderhauf beantragt, den Antrag Augustin in einer allenfalls stattfindenden 2. Lesung zu berücksichtigen. Wird die 2. Lesung abgelehnt, wird ein Rückkommensantrag auf Artikel 3 Absatz 3 gestellt.

Abstimmung zum Ordnungsantrag:

Dem Ordnungsantrag wird mit 39 zu 37 zugestimmt.

Zu Art. 4 Abs. 2 und 4

Antrag *Kommission und Regierung*

²Sie führen eine Jahresrechnung und eine konsolidierte Rechnung. Sie bedienen sich dabei der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung und berücksichtigen anerkannte Standards für die konsolidierte Rechnung.

Absatz 4 streichen.

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Zu Art. 7 lit. a und lit. b

Antrag *Casanova*

- a) Verwaltungsrat;
- b) Geschäftsleitung;

Abstimmung:

Mit 64 zu 32 Stimmen wird der Antrag Casanova abgelehnt.

Zu Art. 9 Abs. 2 lit. c, lit. d und lit. f

Antrag *Kommission und Regierung*

²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- c) Erlass des Organisationsreglementes;
- d) Genehmigung des Voranschlages;
- f) Wahl der Direktion;

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Zu Art. 9 Abs. 2 lit. g

Antrag *Marti*

- g) Streichung

Der Inhalt von Art. 9 Abs. 2 lit. g soll in Art. 11 Abs. 2 eingeführt werden.

Ordnungsantrag Jäger

Jäger beantragt, die Abstimmung zum Antrag Marti erst nach der Abstimmung zu Art. 15 durchzuführen.

Abstimmung zu Ordnungsantrag Jäger

Dem Ordnungsantrag wird mit 39 zu 37 Stimmen zugestimmt.

Zu Art. 10 Abs. 2

Antrag *Kommission und Regierung*
Streichung

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Zu Art. 12

Antrag *Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsmehrheit (Sprecher Brüesch)

¹Die Dienstverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.

²Die Verwaltungskommission ist befugt, Richtlinien über die Anstellungsbedingungen zu erlassen. Im Übrigen gilt die Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalverordnung).

Antrag Kommissionsminderheit (Sprecherin Bucher)

Marginalie: „1. Dienstverhältnis“ (neu)

Die Dienstverhältnisse richten sich nach der Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalverordnung). Im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen können zwischen den Sozialpartnern abweichende Regelungen vereinbart werden.

Abstimmungen:

In einer ersten Abstimmung werden der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Antrag der Kommissionsminderheit einander gegenüber gestellt. Mit 87 zu 15 Stimmen wird der Antrag der Kommissionsmehrheit gutgeheissen.

In einer zweiten Abstimmung werden der obsiegende Antrag der Kommissionsmehrheit und der Antrag der Regierung einander gegenüber gestellt. Mit 79 zu 6 Stimmen wird der Antrag der Kommissionsmehrheit gutgeheissen.

Zu Art. 12a (neu)

Antrag *Kommissionsmehrheit und Regierung (Sprecher Brüesch)*
Gemäss Botschaft (kein neuer Artikel)

Antrag Kommissionsminderheit (Sprecherin Bucher)

Marginalie: „2. Personalkommission“ (neu)

¹Die Personalkommission besteht aus sechs Mitgliedern.

²Die Regierung wählt die Mitglieder und bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin.

³Für die Wahl von drei Mitgliedern haben die Personalverbände ein verbindliches Vorschlagsrecht. Wird für die Verteilung der Sitze keine Einigung erzielt, entscheidet die Regierung endgültig.

⁴Für die Aufgaben und Befugnisse der Personalkommission gilt Artikel 65 der kantonalen Personalverordnung.

Abstimmung:

Mit 87 zu 15 Stimmen wird der Antrag gemäss Fassung von Kommissionsmehrheit und Regierung genehmigt.

Zu Art. 15

Antrag *Kommissionsminderheit und Regierung (Sprecherin Suter)*
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsmehrheit (Sprecher Nick)

Streichung

Abstimmung:

Mit 46 zu 44 Stimmen wird der Antrag gemäss Fassung von Kommissionsmehrheit genehmigt.

Zu Art. 9 Abs. 2 lit. g und zu Art. 11

Antrag *Marti*

Art. 9 Abs. 2

g) Streichung

Art. 11

¹ Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung nach den allgemein anerkannten Grundsätzen und erstattet der Regierung und der Verwaltungskommission Bericht.

² Sie wird durch die Regierung gewählt.

Abstimmung zu Art. 9 Abs. 2 lit. g und zu Art. 11

Mit 61 zu 0 Stimmen wird der Antrag Marti gutgeheissen.

Zu Art. 16 Abs. 1 lit. b

Antrag *Kommission und Regierung*

b) Beiträge des Kantons gemäss Krankenversicherungs-, Krankenpflege- und Behindertengesetzgebung;

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Zu Art. 18 Abs. 2

Antrag *Kommission und Regierung*

² Die Haftung der Psychiatrischen Dienste richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wobei die Verantwortlichkeit auf leichte Fahrlässigkeit ausgedehnt wird.

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

2. Lesung

Arquint beantragt eine 2. Lesung

Abstimmung:

Der Antrag für eine 2. Lesung wird mit 65 zu 12 Stimmen abgelehnt.

Rückkommen

Zu Art. 20 (Marginalie)

Antrag *Portner*

Marginalie: „Errichtung“

Abstimmung:

Der Antrag wird genehmigt.

Zu Art. 3 Abs. 3

Antrag *Augustin*

³ Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden von der Regierung in einem Leistungsauftrag geregelt, welcher der Genehmigung des Grossen Rates bedarf.

Antrag *Nick*

³ Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden von der Regierung in einem Leistungsauftrag geregelt, der dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.

Antrag Augustin zurückgezogen.

Abstimmung:

Der Antrag Nick wird mit 57 zu 20 Stimmen abgelehnt.

III. Beschluss

Dem Antrag gemäss Ziffer 2 auf Seite 546 der Botschaft wird mit 71 zu 12 Stimmen zugestimmt.
Dem Antrag gemäss Ziffer 3 auf Seite 547 der Botschaft wird mit 70 zu 5 Stimmen zugestimmt.

Schluss der Sitzung: 18.55 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

P O S T U L A T

betreffend Bericht über die Zukunft des „WEF“ in Davos

Das World Economic Forum (WEF) in Davos hat in den letzten Jahren an Grösse und an Beachtung in den Medien und der Öffentlichkeit stark zugenommen. Dieses Jahr sorgten insbesondere das Ausmass der Sicherheitsvorkehrungen sowie die Vorkommnisse vor und während dieser Veranstaltung für Diskussionen.

Das für die Durchführung des WEF dieses Jahr gewählte Sicherheitsdispositiv der Polizei und der Regierung hatte grosse Auswirkungen, die weit über den Raum Davos hinausgingen. Insbesondere der Raum Nord- und Mittelbünden war davon stark betroffen.

Verschiedene Fragen betreffend einer sinnvollen und akzeptablen Durchführung dieses Anlasses stellen sich, und wir glauben, dass es angezeigt ist, in einer Art Auslegeordnung, die weitere Zukunft des WEF in einem breiteren Rahmen zu beraten.

Wir laden die Regierung deshalb ein, dem Grossen Rat einen Bericht über die zukünftige Entwicklung und Durchführung des WEF zu unterbreiten. Darin sollen insbesondere zu folgenden Bereichen Ausführungen gemacht werden:

- Bewegungs- und Reisefreiheit von Gästen und Einheimischen während des WEF
- Wahrnehmung und Respektierung der demokratischen Grundrechte und entsprechende Anpassungen des Sicherheitsdispositivs
- Förderung des Dialoges zwischen den so genannten NGO's mit dem WEF
- Rechtliche Situation betreffend Transportauftrag der Rhätischen Bahn (Verletzung der Bahnkonzessionen) und betreffend Strassensperrungen
- Verhältnismässigkeit von Personenkontrollen und fahndungsdienstlicher Registration unbescholtener Bürger
- Adäquates und zurückhaltendes Verhalten der Polizeikräfte
- Verbesserungen bei der Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- Rechtliche Situation betreffend Anfragen wie für „Gülleinsatz“ der Bauern oder betreffend Sanktionsandrohung bei der Berufsschule
- Heutige und zukünftige finanzielle Belastung der Öffentlichen Hand im Sinne einer Vollkostenrechnung (inkl. Bindung von Polizeikräften während des Jahres und dadurch zusätzlich verursachte Aufwendungen bzw. Einnahmehausfälle)
- Ökonomische Auswirkungen der Ausfälle bei der Rhätischen Bahn und privaten Unternehmungen
- Imagepflege bzw. Imageverlust für Graubünden
- Ungestörte Durchführung anderer Veranstaltungen in Davos während des WEF

Im weiteren distanzieren sich die Unterzeichnenden von jeglicher Anwendung von Gewalt

Chur, 29. Januar 2001

Pfenninger, Trepp, Arquint, Bucher, Frigg, Jäger, Locher, Looser, Meyer, Noi, Pfiffner, Schmutz, Schütz, Zindel

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Polizeimassnahmen vom 27. Januar 2001 im Zusammenhang mit dem WEF in Davos

Im Zusammenhang mit dem WEF wurden auch in der Peripherie unseres Kantons Massnahmen zur Regulierung des Personenzustroms getroffen. Über diese Massnahmen lässt sich sicher in der Gesamtheit diskutieren, doch ist dies hier nicht Gegenstand meines Vorstosses.

Hier sollen die Folgen, welche für die Bevölkerung entstanden, im Vordergrund stehen. Tatsache ist, die Strassensperrung auf der San Bernardino-Route hat zu einem stundenlangen Verkehrsstopp geführt.

Menschen reisten an und wurden in Höhe von Pian San Giacomo, entsprechend auch auf der Nordseite, mit einem stundenlangen Stopp konfrontiert. Davon betroffen waren Reisende mit Kindern, Familien, Cars mit Skitouristen und andere Personen.

Extreme Erfahrungen machte eine Reisegruppe mit 65 Schülerinnen und Schülern und 40 Erwachsenen, welche von der Region Moesano nach San Bernardino (reservierter Hotelaufenthalt; die Gruppe wurde von ihren Instruktoren, Reiseveranstal-

tern erwartet) unterwegs waren. Die Gruppe musste ihre Anreise in Pian San Giacomo unterbrechen. Zu vermerken ist, dass die Polizisten die Reisenden z.T. persönlich kannten und sie auf Grund des Verbotes nicht durchlassen konnten.

In Anbetracht der Konsequenzen für unsere Wirtschaft, des Images des Kantons und des Vertrauens unserer Bürgerinnen und Bürger werden folgende Fragen, auf die Zukunft gerichtet, an die Regierung gestellt.

1. Findet die Regierung eine Sperrung der Strassenführung über den San Bernardino in beiden Richtungen auch in Zukunft für das WEF notwendig?
2. Wenn ja, welche Möglichkeiten sieht die Regierung, um die Bevölkerung frühzeitig auf die veränderte Strassenführung hinzuweisen?
3. Welche flankierenden Massnahmen können zusätzlich ergriffen werden, um Polizeipersonal im erforderlichen Umgang mit der Bevölkerung zu schulen?

Chur, 29. Januar 2001

Noi, Locher, Arquint, Bucher, Frigg, Jäger, Looser, Meyer, Pfenninger, Pfiffner, Schmutz, Schütz, Trepp

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Austritt der Bündner Regierung aus der Eidgenössischen Nationalparkkommission (ENPK)

Nachdem der Bundesrat Ende 2000 bereits zum zweiten Mal den offiziellen Wahlvorschlag der Bündner Regierung für die Besetzung des Präsidiums der Eidgenössischen Nationalparkkommission nicht berücksichtigt hat, ist der Vertreter des Kantons, Herr Regierungsrat Engler, aus der ENPK ausgetreten.

Zurzeit wird im Engadin und im Müstertal über die Erweiterung des Schweizerischen Nationalparks verhandelt, und im Kanton Graubünden soll nach Meinung der Pro Natura und anderer interessierter Kreise die Gründung eines weiteren Nationalparks im Raume Albula/Surseès oder im Gebiet Mesolcina/Lugnez/Vals geprüft werden.

Für die Behandlung dieser gewichtigen Fragen und für die Beeinflussung der künftigen Nationalparkpolitik ist es äusserst wichtig, dass die Anliegen der Forst- und Landwirtschaft, des Tourismus sowie der Jagd und Fischerei in der Eidgenössischen Nationalparkkommission durch den Kanton vertreten werden.

Die Interpellanten bitten die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Bundesrat die Wahl des Präsidenten der ENPK bzw. Nichtwahl gemäss Wahlvorschlag der Bündner Regierung begründet?
2. Wie will die Regierung in Zukunft auf die Politik des Schweizerischen Nationalparks Einfluss nehmen?
3. Wie und durch wen sollen die Anliegen der Forst- und Landwirtschaft, des Tourismus sowie der Jagd und Fischerei in der ENPK vertreten werden?
4. Hat sich die Regierung mit ihrem Austritt aus der ENPK auch gleichzeitig vom Projekt zur Erweiterung des Schweizerischen Nationalparks distanziert?
5. Welche Haltung nimmt die Regierung zu den Absichten, im Kanton Graubünden einen zweiten Nationalpark zu schaffen, ein?

Chur, 29. Januar 2001

Lemm, Schmid (Vals), Barandun, Augustin, Biancotti, Capaul, Conrad, Gross, Gunzinger, Hartmann, Janett, Parolini, Ratti, Robustelli, Suenderhauf, Thomann, Toschini

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Abbau der Poststellen

Die Schweizerische Post reorganisiert ihr Poststellennetz in grossem Ausmass. In den kommenden fünf Jahren reduziert das Unternehmen das Netz jährlich um 140 bis 180 auf rund 2500 bis 2700 Poststellen.

Auch im Kanton Graubünden werden gemäss Plan der Post sehr viele Poststellen abgebaut. Der Verlust einer Poststelle verändert letztlich den Charakter eines Dorfes. Es wird dadurch weniger attraktiv. Die ältere Bevölkerung wird darunter leiden; ist sie doch viel weniger mobil und deshalb auf die Dienste der Post angewiesen. Obwohl gemäss Post verschiedene Typen vorgesehen sind, z.B. Haus-Service, Agenturen, mobile Poststellen, können diese die Postbeamtinnen oder -beamten in den Gemeinden nicht ersetzen. Oft ist der Pöstler im Gespräch mit den Einwohnern in kleineren Gemeinden nicht nur einfach der Briefträger bzw. der Pöstler, sondern er ist eine Hilfsperson. Es stellen sich aber auch siedlungspolitische Fragen und Probleme betreffend der Entwicklungschancen von Randregionen.

Gemäss der Post und der Gewerkschaft Kommunikation soll die ganze Reorganisation sozialverträglich sein, d.h. die Post unternimmt alles, um Entlassungen zu verhindern, insbesondere bei den Festangestellten. Die Post muss aber auch in Zukunft gewährleisten, dass die postalische Grundversorgung garantiert ist, auch in unserem Kanton.

Deshalb gelangen wir mit den folgenden Fragen an die Regierung:

1. Wie sieht die Regierung die Auswirkungen im Bereich Siedlungspolitik und Entwicklungschancen für die Randregionen in unserem Kanton?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, um bei der Post und den zuständigen Stellen beim Bund sowie via Bundesparlament die notwendigen Korrekturen am vorliegenden Konzept der Post zu erwirken?
3. Es werden im Zusammenhang mit der Poststellenreduktion dafür andere Typisierungen wie Haus-Service, Agenturen etc. eingeführt. Kann nach Auffassung der Regierung die Grundversorgung in Graubünden trotzdem aufrecht erhalten werden?
4. Ist der Regierung bekannt, wie viele Arbeitsstellen der Post dadurch in Graubünden verloren gehen? Was wird die Regierung dagegen unternehmen?

Chur, 29. Januar 2001

Locher, Pfenninger, Schütz, Arquint, Bucher, Frigg, Jäger, Looser, Meyer, Noi, Pfiffner, Schmutz, Trepp, Zindel

S C H R I F T L I C H E A N F R A G E

betreffend die Besteuerung der Partnerwerke der Elektrizitätswirtschaft

Der Wegfall der Vermögensbesteuerung der Kraftwerke und die ausgebliebene Anwendung der in Art. 79 St.G. vorgesehenen Anpassung der Veranlagungsgrundlagen für die Partnerwerke verursacht dem Kanton und den betroffenen Gemeinden jährliche Steuerausfälle im Rahmen von ca. 20 Mio. Franken.

Die Annahme des Postulates Cathomas (GR Protokoll März 98) durch die Regierung und deren Überweisung durch den Grossen Rat sowie der durch die Regierung am 22.12.98 gefasste Beschluss betreffend die Anwendung des "Bündner Modells" mit der damit vorgesehenen Gewinnkorrektur haben die betroffenen Gemeinden zuversichtlich gestimmt. Diese Haltung wurde auch durch die neue Vorsteherin des Finanzdepartements mit der Fragebeantwortung vom 26.5.99 (GR Protokoll Mai 99) bestätigt.

In der Zwischenzeit sind 2 Jahre vergangen. Die Steuerausfälle bei den Gemeinden verlangen Gegenmassnahmen um den Finanzhaushalt im verantwortbaren Rahmen halten zu können. Umgekehrt ist es politisch jedoch nicht verantwortbar, eine wesentliche Steuererhöhung vorzunehmen, sofern noch Aussichten auf eine Korrektur der Kraftwerkbesteuerung und auf höhere Steuereinnahmen bestehen.

Aus oben genannten Gründen und im Hinblick auf die durch einzelne Kraftwerkgesellschaften neu beabsichtigte massive Kürzung der Liegenschaftenbesteuerung sind die Gemeinden auf konkrete Aussagen über die zukünftige kantonale Praxis der Besteuerung der Kraftwerkgesellschaften angewiesen.

Der Unterzeichnende ersucht die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie weit sind die Verhandlungen mit den Vertretern der Kraftwerkgesellschaften gediehen?
2. Welche Resultate haben die Verhandlungen gebracht; mit welchem Steueraufkommen können die Gemeinden und der Kanton zukünftig rechnen?
3. Sind rückwirkende Korrekturen der Steuerrechnungen und die Verrechnung von Verzugszinsen für die Jahre 1999 und 2000 vorgesehen; wie hoch sind diese für die einzelnen Gemeinden und wann sollen diese Zahlungen erfolgen?
4. Beabsichtigt die Regierung immer noch ein Entscheid durch das Bundesgericht, sofern die Verhandlungen mit den Kraftwerkgesellschaften nicht zufrieden stellend abgeschlossen werden können?

Chur, 29. Januar 2001

Cathomas

S C H R I F T L I C H E A N F R A G E

betreffend Kahlschlag des Poststellennetzes

Mit Befremden habe ich von den Restrukturierungsplänen der Post Kenntnis genommen. Für den Kanton Graubünden als peripherer Bergkanton kommt ein solcher Abbau der Poststellen einem Kahlschlag gleich. Rund 70% aller Poststellen des Kantons werden als "Ein-Typ" klassiert und sind dadurch für eine alternative Betriebsform vorgesehen.

Der Service public wird lediglich auf ein Minimalgrundleistungs-Angebot reduziert. Bei allem Verständnis für betriebswirtschaftliche Überlegungen kann ein solches Vorgehen nicht stillschweigend hingenommen werden. Wieder einmal fallen die dünn besiedelten Rand- und Bergregionen dem Sparstift zum Opfer und dies einmal mehr durch ein staatliches Monopolunternehmen.

Dieses Vorgehen ist ein weiteres Zeichen dafür, dass sich die Randregionen in Zukunft kaum mehr behaupten werden können. Die Bergregionen werden Schritt für Schritt der Rentabilität und dem Shareholder Value geopfert.

Der Unterzeichnete hat daher folgende Fragen:

1. Teilt die Regierung die Auffassung, wonach der Service public in ganzen Talschaften – mit allen negativen Auswirkungen – gefährdet ist?

2. Kann es die Regierung zulassen, dass die Post eine Politik verfolgt, die finanzschwache Gemeinden gegen finanzstarke ausspielt?
3. Wäre ein rasches Vorgehen der Regierungen der Bergkantone hier nicht angebracht?

Chur, 29. Januar 2001

Capaul

INTERROGAZIONE SCRITTA

concernente la sicurezza della strada del Maloja, fra Maloja e Sils

La strada del Maloja fra Sils e Plaun da Lej è particolarmente pericolosa specialmente in inverno causa il pericolo di valanghe. Durante e dopo forti nevicate la citata tratta di strada deve venir chiusa alla circolazione per uno o più giorni. La chiusura di questa strada, che congiunge la Bregaglia con l'Engadina e contemporaneamente anche l'Italia del nord con i centri turistici engadinesi, diventa sempre più problematica.

Ricordiamo che tanti bregagliotti e moltissimi frontalieri si recano ogni giorno in Engadina per lavorare e sono operai indispensabili per l'economia engadinese. Ogni datore di lavoro è interessato che la propria manodopera possa raggiungere il posto di lavoro ogni giorno senza interruzioni. Questa strada è pure importante per il traffico merci da e per la Bregaglia e per il traffico internazionale italiano. Come si vede, questa strada è indispensabile per una Valle di periferia come la Bregaglia senza ferrovia e anche per una Regione turistica come l'Engadina.

Al momento la sicurezza non può essere garantita ed è indispensabile che su questo tratto di strada deve essere intrapreso qualche cosa. Se una soluzione tramite galleria sembra essere troppa costosa, si dovrà cercare un'altra soluzione con gallerie aperte o con altri metodi di protezione. La sicurezza dovrebbe essere posta prima dei problemi finanziari perché una via di comunicazione così importante non può essere trascurata.

Invito perciò il lodevole Governo cantonale e il rispettivo Dipartimento ad intraprendere tutto il possibile per rendere più sicuro a medio termine questo tratto di strada.

Coira, 29 gennaio 2001

Giovannini

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

betreffend Jubiläum „Graubünden 200 Jahre bei der Eidgenossenschaft“

Das Jahr 1803 hat für den Kanton Graubünden und die Eidgenossenschaft historische Bedeutung: Zu den 13 alten Ständen kamen auf Grund einer neuen Konstitution (Mediationsverfassung) 6 neue Kantone hinzu (Aargau, Thurgau, St. Gallen, Tessin, Waadt und Graubünden).

Am 20. April 1803 fand im Rathaus der Stadt Chur die feierliche Eröffnungssitzung des ersten Bündner Grossen Rates statt, u.a. mit einer Rede von Bundeslandammann Jakob Ulrich Sprecher von Jenins, einem der Schöpfer des neuen Kantons. Damit begann Graubünden seine Laufbahn als schweizerischer Kanton.

Im Jahre 2003 wird dazu das 200-Jahr-Jubiläum zu feiern sein. Während andere Kantone - z.B. der Kanton St. Gallen - mit einem ganzen Strauss phantasiereicher Feiern und Aktionen auf das historische Ereignis aufmerksam machen wollen, ist in Graubünden bis heute noch wenig Konkretes bekannt.

Die Regierung wird um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. In welcher Form gedenkt die Regierung das 200-Jahr-Jubiläum zu feiern?
2. Wird insbesondere auch an Anlässe gedacht, die sich speziell an die junge Generation richten?

Chur, 29. Januar 2001

Jäger

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

betreffend Personenkontrollen

Am Samstag, 27. Januar 2001, reisten wir (neben mir 1 Beauftragter des Bundes, 1 Selbstständigerwerbender, 2 Biobauern) nach Davos an die Veranstaltung der "Erklärung von Bern" (the public eye). In Klosters mussten wir den Zug verlassen. Dabei wurde ein Kollege von uns völlig unbegründet von 2 verummten Polizisten im Polizeigriff zur Personenkontrolle abgeführt. Auf unseren Protest hin, mussten wir ebenfalls eine Personenüberprüfung über uns ergehen lassen. Dabei wurden unsere Ausweise kopiert. Die Weiterreise nach Davos wollten uns die Bündner Kantonspolizisten verbieten, da sie keine Kenntnis hatten von einer angeblichen Veranstaltung der "Erklärung von Bern". Nach weiteren Diskussionen wurde uns dann die Weiterreise mit dem Postauto gestattet.

Meine Fragen an die Regierung in diesem Zusammenhang:

1. Wurden die Bündner Kantonspolizisten nur darüber instruiert, wie sie Bündner EinwohnerInnen polizeilich überprüfen müssen und nicht auch über sämtliche Veranstaltungen, die in Davos stattfinden?
2. Weshalb werden bei einer ganz normalen Identitätsabklärung Kopien von Ausweisen gemacht?
3. Was geschieht mit den Kopien unserer Personalausweise. Werden wir registriert und fichiert, nur weil wir von unserem Recht Gebrauch machten, nach Davos zu reisen?
4. Bekanntlich wurden auch Adressen aus privaten Adressbüchlein kopiert. Was passiert mit diesen Kopien?
5. Werden die Kopien unserer Personalausweise und die Adressen vernichtet?

Chur, 29. Januar 2001

Looser

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Hansjörg Trachsel

Die Protokollführerin: Astrid Meile

Dienstag, 30. Januar 2001

Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel, Standesvizepräsident Rodolfo Plozza
 Protokollführer: Peter Gadiet
 Präsenz: anwesend 120 Mitglieder
 Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

1. Wahl der Vorberatungskommissionen

- | | |
|---|---|
| <p><i>I. Ständige Kommissionen
für die Amtsdauer 2000/2003</i></p> | <p>1. Geschäftsprüfungskommission
<u>Möhr</u>, Geisseler, Barandun, Bühler, Cavegn-Kaiser, Giovannini, Juon, Lardi, Nigg, Pfenninger, Suter, Tremp, Valsecchi</p> <p>2. Justizkommission
<u>Meyer Persili</u>, Augustin, Brüesch, Cahannes, Hardegger, Schmid (Splügen), Zarro</p> <p>3. Redaktionskommission
Bucher-Brini, Büsser, Butzerin, Nick</p> <p>4. Kommission Regierungsprogramm/Finanzplan und Jahresprogramme
<u>Zegg</u>, Juon, Bär, Loepfe, Luzi, Nigg, Portner, Roffler, Trepp, Valsecchi, Vetsch, Wettstein, Zanolari</p> |
| <p><i>II. Vorberatungskommissionen
für die Januarsession 2001</i></p> | <p>1. Gesetz über die Organisation der kantonalen Psychiatrischen Dienste im Kanton Graubünden
<u>Cavigelli</u>, Brüesch, Brunold, Bucher-Brini, Demarmels, Giuliani, Hanimann, Märchy-Michel, Nick, Quinter, Suter</p> |
| <p><i>III. Vorberatungskommissionen
für die Märzsession 2001</i></p> | <p>1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz
<u>Parolini</u>, Beck, Biancotti, Cathomas, Caviezel, Cavigelli, Christ, Geisseler, Hartmann, Pfenninger, Stiffler, Thöny, Thomann</p> <p>2. Parlamentsreform
<u>Casanova (Chur)</u>, Arquint, Capaul, Farrè, Feltscher, Jäger, Jeker, Loepfe, Luzi, Möhr, Portner, Roffler, Suenderhauf, Suter, Vetsch</p> |

Abstimmung:

Mit 101 zu 1 Stimmen werden die Wahlvorschläge genehmigt.

2. Ersatzwahl in die Geschäftsprüfungskommission

Gewählt wird 102 zu 0 Stimmen: Christian Demarmels

3. Nachtragskredite der 13. Serie zum Voranschlag 2000 und der 1. Serie zum Voranschlag 2001 sowie Kenntnisnahme von den Nachtragskrediten der 1. bis 12. Serie zum Voranschlag 2000

Sprecher der GPK: Geisseler
 Regierungsvertreterin: Regierungspräsidentin Widmer-Schlumpf

I. Eintreten Die GPK beantragt, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

<i>II. Detailberatung</i>	<i>Antrag GPK</i> Genehmigung der Nachtragskredite der – 13. Serie zum Voranschlag 2000 und der – 1. Serie zum Voranschlag 2001 sowie – Kenntnisnahme von den Nachtragskrediten der 1. bis 12. Serie zum Voranschlag 2000
<i>III. Beschluss</i>	Die Nachtragskredite 13. Serie zum Voranschlag 2000 werden mit 109 zu 0 Stimmen genehmigt. Die Nachtragskredite 1. Serie zum Voranschlag 2001 werden mit 109 zu 0 Stimmen genehmigt. Von den Nachtragskrediten der 1. bis 12. Serie zum Voranschlag 2000 wird Kenntnis genommen.

4. Erhaltung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 26. November 2000 (separater Bericht)

Sprecher der Justizkommission:	Meyer Persili
Regierungsvertreter:	Regierungspräsident Aliesch

<i>I. Eintreten</i>	Die <i>Justizkommission</i> beantragt, die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 26. November 2000 zu erwasen.
<i>II. Beschluss</i>	Der Rat erwasert die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 26. November 2000 mit 106 zu 0 Stimmen.

5. Interpellation Bucher betreffend Rechtsextremismus (Wortlaut Oktoberprotokoll 2000, Seite 203)

Erstunterzeichnerin:	Bucher
Regierungsvertreter:	Regierungsrat Aliesch

<i>Erklärung</i>	Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.
------------------	---

6. Interpellation Frigg betreffend Beschäftigung von Frauen bei der Kantonspolizei Graubünden (Wortlaut Oktoberprotokoll 2000, Seite 215)

Erstunterzeichnerin:	Frigg
Regierungsvertreter:	Regierungsrat Aliesch

<i>Erklärung</i>	Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.
------------------	---

7. Interpellation Hardegger individuelle Prämienverbilligungen (Wortlaut Oktoberprotokoll 2000, Seite 221)

Erstunterzeichnerin:	Frigg
Regierungsvertreter:	Regierungsrat Aliesch

<i>Erklärung</i>	Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.
------------------	---

8. Motion Schmutz betreffend Erhöhung der Familienzulagen (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 412)

Erstunterzeichner:	Schmutz
Regierungsvertreterin:	Regierungspräsidentin Widmer-Schlumpf

<i>I. Antrag Regierung</i>	Die Regierung beantragt, die Motion im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen abzulehnen
----------------------------	--

II. Beschluss Der Rat lehnt die Motion im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 86 zu 18 Stimmen ab.

9. Postulat Möhr (GPK) betreffend Ausklammerung der Beiträge aus den GRiforma-Globalbudgets (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 405)

Erstunterzeichner: Möhr
Regierungsvertreterin: Regierungspräsidentin Widmer-Schlumpf

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

II. Beschluss Der Rat überweist das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 90 zu 0 Stimmen.

10. Postulat Möhr (GPK) betreffend die Aufnahme von neuen GRiforma-Pilotdienststellen (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 406)

Erstunterzeichner: Möhr
Regierungsvertreterin: Regierungspräsidentin Widmer-Schlumpf

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

II. Beschluss Der Rat überweist das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 89 zu 0 Stimmen.

11. Postulat Möhr (GPK) betreffend Aufgaben und Dienststellensupport des Amtes für Informatik (AfI) (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 407)

Erstunterzeichner: Möhr
Regierungsvertreterin: Regierungspräsidentin Widmer-Schlumpf

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

Antrag GPK
Überweisung des Postulates ohne Einschränkungen, d.h. in der eingereichten Fassung.

II. Beschluss Der Rat überweist das Postulat im Sinne des Antrages der GPK mit 58 zu 24 Stimmen.

12. Postulat Möhr (GPK) betreffend EDV-Beschaffungen und Betriebsaufwendungen der Dienststellen (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 407)

Erstunterzeichner: Möhr
Regierungsvertreterin: Regierungspräsidentin Widmer-Schlumpf

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

II. Beschluss Der Rat überweist das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 91 zu 0 Stimmen.

13. Interpellation Zanolari betreffend Inventarisierung von baulichen Barrieren gegenüber behinderten Mitmenschen
(Wortlaut Oktoberprotokoll 2000, Seite 203)

Erstunterzeichner: Zanolari
Regierungsvertreter: Regierungsrat Engler

Erklärung Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

14. Postulat Claus betreffend Sicherheit auf dem Bündner Strassennetz im Zusammenhang mit der Zulassung von 34/40 Tonnen Fahrzeugen (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 423)

Erstunterzeichner: Claus
Regierungsvertreter: Regierungspräsident Engler

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen abzulehnen.

II. Beschluss Der Postulant zieht das Postulat zurück.

15. Interpellation Quinter betreffend Naturgefahren (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 413)

Erstunterzeichner: Quinter
Regierungsvertreter: Regierungsrat Engler

Erklärung Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

16. Interpellation Thomann betreffend Herbstjagd (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 418)

Erstunterzeichner: Thomann
Regierungsvertreter: Regierungsrat Engler

Antrag Thomann
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit 50 zu 0 Stimmen beschlossen.

Erklärung Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

M O T I O N

betreffend die Erhöhung der Zahl der öffentlichen Ruhetage

Unsere Gesellschaft lebt unter einem zunehmenden Zeitdruck. Alles wird schneller. In der Arbeitswelt steigt der Stress auf allen Stufen. Die Folgen dieser chronischen Überlastung äussern sich in steigenden Krankheitsraten. Die Kosten für die Gesellschaft gehen laut Schätzungen in die Milliarden.

Offizielle Ruhe- und Feiertage nehmen deshalb an Bedeutung zu. Ein Vergleich zeigt, dass die umliegenden Kantone sowie auch die Mehrheit der Kantone in der Schweiz mehr Feiertage aufweisen als der Kanton Graubünden. Es drängt sich deshalb eine Angleichung auf. Auch unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Verflechtungen zwischen den Kantonen erscheint eine Anpassung gerechtfertigt.

Als neue offizielle Ruhetage bieten sich der 1. Mai und der 1. November an, wie dies in zahlreichen anderen Kantonen bereits der Fall ist.

Wir stellen deshalb den Antrag, dass die Regierung das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage wie folgt anpasst und dem Grossen Rat die folgenden Änderungen unterbreitet:

Art. 2 Öffentliche Ruhetage

Ziffer 1

Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die Sonntage;
- b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November, Weihnachtstag und Stefanstag.

Ziffer 2

Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.

Art. 3 und folgende unverändert

Schmutz, Locher, Pfiffner, Arquint, Bucher, Frigg, Jäger, Looser, Meyer, Noi, Pfenninger, Schütz, Trepp

P O S T U L A T

betreffend Anhebung der Maturitätsquote in Graubünden

Verschiedentlich hat sich die Regierung für eine Quote von 15 % an Maturandinnen und Maturanden ausgesprochen. Diese Aussage erscheint problematisch. Damit gibt sich Graubünden zufrieden, im Vergleich zu den übrigen Schweizer Kantonen im unteren Mittelfeld zu stehen und straft den Festtagsreden Lügen, wonach eine gute Bildung für die Jugend die beste Investition für die Zukunft darstelle. Denn während die durchschnittliche Maturitätsquote in der Schweiz bei ca. 18% liegt, ist der Kanton Graubünden an sechstletzter Stelle.

Dass eine höhere Quote mit einem Qualitätsabbau verbunden sei, ist zu bestreiten, würden doch mit einer solchen Argumentation die Kantone mit einem höheren Anteil geradezu disqualifiziert.

Dass für die bescheidene Haltung des Kantons in erster Linie handfeste finanzielle Gründe herhalten müssen, steht ausser Frage. Dass der Kanton mit der Kantonsschule als Referenzschule diese Strategie durch Prüfungsverfahren und besonders durch die Benotung auch ein gutes Stück steuern kann, ist ebenfalls unbestritten und macht die Angelegenheit nicht unproblematischer. Bestraft werden durch diese Politik die Regionen, wo eine grössere Quote erreicht werden könnte, bestraft wird jedoch letztlich die Jugend des ganzen Kantons.

Die Maturitätsquote wird aber auch aus der Sicht der Neustrukturierung der Lehrpersonenausbildung in der PFH zu einem Problem. Über genügend Lehrpersonen verfügen zu können, ist für die Erhaltung der Sprach- und Kulturvielfalt unseres dreisprachigen Kantons von sozusagen "existenzieller" Bedeutung. Eine Anhebung der Maturitätsquote erscheint auch aus diesem Grunde angezeigt.

Die Postulanten heben ausdrücklich hervor, dass mit ihrem Postulat in keiner Weise die Bestrebungen zur Strukturreform und Qualitätsverbesserung in der beruflichen Ausbildung in Frage gestellt werden. Das Gegenteil ist der Fall. Die Anhebung der Maturitätsquote bedeutet aus dieser Sicht keine einseitige Bevorzugung der Mittelschule, sondern einen vernünftigen und für Graubünden ausgesprochen notwendigen Ausgleich im Ausbildungsbereich. Sie wehren sich auch gegen den Vorwurf – der unausgesprochen eine Diskriminierung der Kantone mit einer höheren Maturitätsquote darstellt –, wonach eine Erhöhung der Maturitätsquote einen Qualitätsabbau zur Folge haben muss.

Die Postulanten verlangen eine Überprüfung der regierungsrätlichen Konzeption und eine Darstellung der Folgen einer mittelfristigen, schrittweisen Anhebung des Anteils an gymnasial ausgebildeten Jugendlichen in unserem Kanton.

Arquint, Tramèr, Parolini, Berther (Disentis/Mustér), Berther (Sedrun), Biancotti, Casanova (Chur), Casanova (Vignogn), Deplazes, Furrer, Gunzinger, Hess, Juon, Kessler, Mani, Michel, Noi, Pedrini, Schmid (Splügen), Toschini, Trepp, Walther, Wettstein

P O S T U L A T

betreffend Jahresausstellung Bündner Kunstmuseum

Das Bündner Kunstmuseum (BKM) fördert im Rahmen der bewilligten Kredite nach anerkannten wissenschaftlichen und verwaltungstechnischen Erkenntnissen die Erschliessung, Pflege, Präsentation und Vermittlung der Bündner Kunstsammlung. Es vermittelt, fördert und erschliesst in Form von Wechselausstellungen die bildende Kunst.

Die bildende Kunst beinhaltet unter anderem Bildhauerkunst, Malerei, graphische Künste und Kunsthandwerk. So weit ist alles klar. Wenn es aber darum geht, zu beurteilen, was Kunst ist und was nicht, wird es schwieriger. Braucht es zur Beurteilung in jedem Fall eine Fachperson? Ist der normale Bürger nicht in der Lage, Kunst zu erkennen? Gibt es Demokratie in der Kunst? Ist Kunst geschlechtsneutral?

Die letztjährige Jahresausstellung hat etlichen Staub aufgewirbelt. Vor allem auch die Zusammensetzung der Jury. Es wurde insbesondere bemängelt, dass Frauen weder in der Jury noch bei den Aus-Stellern berücksichtigt wurden.

Interessant ist festzustellen, dass die vier Ausgewählten praktisch jedes Jahr einen Platz in der Jahre-Ausstellung finden. Zudem sind sie in der regulären Ausstellung präsent.

Die Politik sollte nicht vorschreiben, was Kunst ist. Aber sie sollte gute Rahmenbedingungen stellen. Es sei daran erinnert, dass das Kunstmuseum mit einem Millionenbetrag des Kantons zur Hauptsache finanziert wird. Demzufolge würde man eine grössere Vielfalt des Kunstschaffens, insbesondere von Bündner Künstlerinnen, und etwas mehr Ausgewogenheit erwarten. Auch wäre es durchaus vorstellbar, dass z. B. monatlich in einem Raum des Museums einer noch nicht bekannten Künstlerin oder einem Künstler mit Bezug zu Graubünden die Möglichkeit geboten wird, ihr/sein Schaffen einem breiterem Personenkreis zu zeigen.

Die Regierung wird ersucht, abzuklären, ob durch die Jahresausstellung im Kunstmuseum nicht eine populärere und ausgewogenere Kunst dem Bündner Publikum geboten werden soll, sowie sich dafür zu verwenden, dass noch nicht bekannten Künstlerinnen und Künstlern mit Bezug zu Graubünden periodisch mehrmals jährlich die Möglichkeit erhalten, ihr Schaffen im Bündner Kunstmuseum zu zeigen.

Frigg, Meyer, Bucher, Arquint, Joos, Locher, Looser, Noi, Pfenninger, Pfiffner, Schmutz, Schütz, Zindel

P O S T U L A T

betreffend Höchstgewicht von 28 Tonnen auf der Ofenpasstrasse

Mit Einführung der LSVA ab 1. Januar 2001 dürfen auf fast allen Bündner Strassen und Pässen, wie auf den wichtigen Bündner Pässen, Julier, Bernina, Maloja und Flüela, die schweren Lastwagen mit einem Gewicht von 32/34 Tonnen verkehren. Leider zählt der Ofenpass, die einzige Verbindung des Val Müstair mit Graubünden bzw. mit der übrigen Schweiz, nicht dazu und wird wie bis anhin auf 28 Tonnen Gesamtgewicht belassen. Der Grund liegt in den bautechnischen Gegebenheiten wie das kantonale Tiefbauamt in einem Infoschreiben vom 1. November 2000 bekannt gibt. Mit dieser Entscheidung der Regierung und des Tiefbauamtes werden die Münstertaler einmal mehr benachteiligt und diskriminiert. Es versteht sich von selbst, dass die Münstertaler Bevölkerung sich vehement dagegen wehrt und nicht gewillt ist, diese ungleiche Behandlung stillschweigend hinzunehmen.

Beispiel: Ein Lastwagen mit 34 Tonnen Gesamtgewicht muss in Zernez 6 Tonnen seiner Ladung abladen, um über den Ofenpass ins Val Müstair zu gelangen und umgekehrt. Dass dies mit extremen Kosten verbunden ist, muss nicht speziell erwähnt werden. Hinzu kommt, dass für die gesamte Ladung von 34 Tonnen die LSVA entrichtet werden muss, obwohl eine Teilstrecke nur mit 28 Tonnen befahren werden kann. Diese Mehrkosten gehen zu Lasten der Endverbraucher, also wiederum der ohnehin schon permanent benachteiligten Münstertaler Bevölkerung.

Die Aussagen des Tiefbauamtes weisen darauf hin, dass einige Kunstbauten und zwei kleinere Brücken die Belastung von 32/34 Tonnen nicht standhalten. Die Unterzeichneten sind jedoch der Überzeugung, dass dies mit relativ geringem Aufwand provisorisch realisierbar ist, und wünschen von der Regierung, diese Arbeiten möglichst rasch in Angriff zu nehmen. Da es sich im Vergleich zu anderen Pässen um relativ wenig Fahrten von schweren Lastwagen handelt, bitten wir die Regierung, die Möglichkeit zu prüfen, Sonderbewilligungen zu erteilen, bis die verschiedenen Schwachstellen behoben sind. Sollte dies nicht möglich sein, so verlangen wir, dass die daraus entstehenden Mehrkosten mit Geldern der LSVA abgegolten werden.

Ein zusätzlicher Dorn im Auge ist die Tatsache, dass die Passstrasse auf dem Nationalparkteilstück zwischen Ova Spin und Buffalora im Winter nur reduziert unterhalten wird.

Wir fordern die Regierung auf, dafür zu sorgen, dass auch hier wie auf allen anderen Pässen ein durchgehender Unterhaltungsdienst gewährleistet wird.

Gross, Conrad, Lemm, Bär, Battaglia, Beck, Berther (Disentis/Mustér), Berther (Sedrun), Biancotti, Butzerin, Casanova (Chur), Casanova (Vignogn), Catrina, Caviezel, Christoffel, Dalbert, Demarmels, Deplazes, Federspiel, Giacometti, Giovannini, Gunzinger, Hardegger, Hasler, Hess, Hübscher, Janett, Joos, Keller, Kessler, Koch, Lardi, Luzi, Loi, Märchy, Montalta, Nigg, Noi, Parolini, Parpan, Patt, Peretti, Plozza, Portner, Ratti, Robustelli, Stiffler, Telli, Trachsel, Tramèr, Vetsch, Wettstein, Zanolari, Zinsli

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Katholische und Evangelische Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen

Auf der Grundlage des Art. 171 ZGB unterstützt der Kanton seit Jahren die Beratungsstellen der beiden Landeskirchen. In den letzten Jahren ist der Beitrag sukzessive bedeutend erhöht worden; er erreicht in diesem Jahr die Summe von Fr. 200'000.–. Diese Erhöhung ist auf Grund der gestiegenen Beratungstätigkeit, der sozialen Funktion sowie der sachkompetent und mit grossem Engagement geführten Stellen mehr als gerechtfertigt und soll in keiner Weise in Frage gestellt werden.

Die gesellschaftlichen Veränderungen haben auch vor den Toren unseres Kantons nicht Halt gemacht. Der Umstand, dass viele der Klienten aus gemischten oder auch konfessionell indifferenten Umfeldern kommen, erfordert eine weite konfessi-

onsunabhängige Beratungstätigkeit. Eine solche ist bisher auch gewährleistet worden. Die Einrichtung von dezentralen "Aussenstationen" (Davos, Samedan) hat ebenfalls die überkonfessionelle Praxis gefördert. Die Gewährleistung der konfessionellen Neutralität ist übrigens im Leistungsauftrag des Kantons mit den Landeskirchen festgeschrieben.

Im Laufe dieses und des nächsten Jahres werden bei der katholischen und bei der evangelischen Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen die Stelleninhaber in Pension gehen. Damit ergäbe sich eine willkommene Gelegenheit für eine Bestandesaufnahme und für eine konzeptuelle Neuausrichtung der Beratungsstellen. Während die katholische Landeskirche die Neubesetzung der Stelle schon vorsieht, ist im Evangelischen Grossen Rat eine Motion eingereicht worden, die den Kirchenrat auffordert, die Frage einer ökumenischen Trägerschaft für die Beratungsstellen abzuklären.

Die Interpellanten sind der Ansicht, dass der Kanton – ohne dass die Autonomie der beiden landes-kirchlichen Werke in Frage gestellt würde - in dieser Lage sich ebenfalls mit den Zukunftsperspektiven dieser kirchlichen Institutionen zu befassen und seinen Einfluss geltend zu machen hätte; dies nicht zuletzt wegen des beträchtlichen finanziellen Engagements.

Sie weisen auf das Beispiel Zürichs hin, wo die katholische und die reformierte Kirche eine ökumenische Trägerschaft bilden, die die Gesamtverantwortung für die Führung der Beratungsstelle übernimmt. Die ökumenische Führung der Eheberatung erfolgt seit 24 Jahren mit grossem Erfolg.

Die Interpellanten fragen die Regierung an:

1. Ist die Regierung der Meinung, dass angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung eine ökumenische Trägerschaft der von den Landeskirchen geführten Ehe- und Familienberatungsstellen sinnvoll und zu befürworten sei?
2. Ist die Regierung bereit, in diesem Sinne im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Einfluss bei den Landeskirchen geltend zu machen? Ist sie der Meinung, dass vor der neuen Stellenbesetzung die beiden Landeskirchen eine Aussprache über die langfristige Perspektiven inkl. Trägerschaft der Beratungsstellen von Nutzen sein könnte, und ist sie bereit, die Initiative für eine solche Aussprache zu ergreifen?

Arquint, Bucher, Frigg, Jäger, Locher, Looser, Meyer, Noi, Pfenninger, Schütz, Trepp, Zindel

I N T E R P E L L A Z I U N

concernent la dumbraziun dil pievel 2000

La dumbraziun dil pievel digl onn 2000 ha caschunau discussiuns surtut tier la minoritad linguistica taliana e romontscha. Il motiv ei che la damonda concernent il lungatg ei stada structurada a moda disfavoreivla als lungatgs minoritars, aschia ch'ils resultats san tgunsch vegnir interpretai incorrectamein ed en disfavour dallas minoritads linguistics. Entras quella fuorma da damonda caracterisescha in considerabel diember da personas sesez buca pli sco part dalla grupp linguistica taliana ni romontscha, malgrad che quels lungatgs restan cumpart essenziala da lur veta quotidiana. Aschia daventan quellas gruppaziuns linguistics ella statistica marcantamein pli fleivlas.

Quei sa menar ad ina sutvaletaziun dallas communitads pertuccadas, in fatg che sa s'effectuar sin lur apparenza en la veta publica, sin il susteniment statal per il manteniment da minoritads ni sin lur funcziun sco factur impurtont en ina societad multiculturala. Primarmein setracta ei meins dad ina damonda dil susteniment finanziel. Il fatg ch'ina marginalisaziun dallas minoritads sa tgunsch contribuir supplementarmein alla spossada da gruppaziuns linguistics gia fleivlas ei pli preoccuponts.

Ord quels motivs tschentein nus alla Regenza las suandontas damondas:

- Ei la Regenza conscienta dil fatg che la fuorma dalla damonda concernent l'appartenenza linguistica en il questiunari da dumbraziun vegn probablamein ad effectuar resultats disfavoreivels per las minoritads linguistics?
- Tgei mesiras sa la Regenza sut quellas circumstanzas preveder per sminuir en quei connex il prighel d'ina marginalisaziun dalls minoritads linguistics?
- Vegn la Regenza ad intervegnir tier ina eventuala reducziun dil susteniment statal per las minoritads che savess seresultar ord ina sminuziun statistica dallas minoritads?

Berther (Disentis/Mustér), Casanova (Vignogn), Giacometti, Augustin, Berther (Sedrun), Capaul, Cathomas, Cavegn, Cavigelli, Claus, Dermont, Deplazes, Federspiel, Giovaninni, Giuliani, Keller, Lardi, Luzio, Maissen, Peretti, Plozza, Portner, Quinter, Schmid (Sedrun), Tuor (Trun), Zanolari

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Lohn für Lehrpersonen

Parallel zum gesellschaftlichen Wandel haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte auch die Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer stark verändert. Veränderungen zeigen sich nicht nur in Form neuer Lerninhalte (Ausbau des Sprachunterrichts, Informatik, Gesundheitserziehung etc.), sondern auch in neuen Unterrichtsformen und Methoden (Abbau des so genannten Frontalunterrichts, vermehrte Differenzierung und Individualisierung, Gesamtförderung und -beurteilung, Ausbau der Gruppenarbeit, Wochenpläne, Projektwochen, Teamarbeit etc.). Die einzelnen Klassen wurden in den vergangenen Jahren immer heterogener (Integration behinderter Kinder, Integration fremdsprachiger Kinder, Förderung spezieller Begabungen etc.). Auch die erzieherischen Aufgaben, welche neben dem Lehren zum Grundauftrag der Lehrerinnen und Lehrer gehören, haben in den

vergangenen Jahren stark zugenommen. Dazu kommen noch neue Aufgaben im Bereich der Schulleitung und der Schulentwicklung. Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die Anforderungen an die Lehrpersonen in den letzten Jahren stark gestiegen sind.

Der Lohn der Lehrerinnen und Lehrer für ihre wichtige Arbeit ist zwar ebenfalls gestiegen. Ihre Anstellung und ihre Entlohnung basieren aber immer noch auf einer starren Anzahl während eines Schuljahres zu erteilenden Lektionen. Mit diesem Entlohnungssystem werden viele der neuen Aufgaben (Mitarbeit in der Schulleitung, Mitarbeit in der Schulentwicklung, permanente Fortbildung) noch ungenügend erfasst. Der Beruf droht für immer mehr Lehrerinnen und Lehrer an Attraktivität zu verlieren. In verschiedenen Kantonen wird deshalb versucht, mit weniger Unterrichtsverpflichtung oder mit anderen Anstellungsmodellen dieser Gefahr entgegen zu wirken.

In diesem Zusammenhang richten die Unterzeichnenden an die Regierung folgende Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung das Verhältnis von Arbeit und Entlohnung bei den Lehrkräften der Bündner Volksschule im interkantonalen Vergleich?
2. In welchem Zeitraum gedenkt die Regierung, die Entlohnung der Lehrkräfte den veränderten Aufgaben anzupassen? Betrachtet die Regierung zum Beispiel eine Reduktion der Unterrichtslektionen für eine geeignete Massnahme, um den Veränderungen im Berufsfeld der Lehrpersonen gerecht zu werden?
3. Welche konkreten Massnahmen sind kurz- und mittelfristig vorgesehen, um die Attraktivität des Lehrerinnen- und Lehrerberufs in Graubünden zu erhalten?

Lardi, Keller, Giuliani, Augustin, Biancotti, Bucher, Butzerin, Cathomas, Claus, Demarmels, Dermont, Hasler, Hübscher, Jäger, Joos, Locher, Mani, Möhr, Noi, Pedrini, Peretti, Pfenninger, Portner, Schmid (Sedrun), Schmid (Vals), Schütz, Trepp, Zanolari

INTERPELLATION

betreffend Schwerverkehrskontrollen in Graubünden

Mit dem Bundesgesetz zur Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs auf die Schiene (Verkehrsverlagerungsgesetz) vom 8. Oktober 1999 wurde das Strassenverkehrsgesetz durch einen Artikel 53a ergänzt, dessen Absatz 2 folgenden Wortlaut hat:

"Die Kantone nehmen dem Ziel des Verkehrsverlagerungsgesetzes und der erhöhten Gefährdung angepasste Schwerverkehrskontrollen auf der Strasse vor"

Dabei wird auch festgehalten, dass der Bund den Kantonen Beiträge an Schwerverkehrskontrollen leistet. Der Bund beabsichtigt, im Sinne des Gesetzes nur Schwerverkehrskontrollen zu subventionieren, die über das bisher geleistete Mass hinausgehen. Es sollen dazu Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen abgeschlossen werden.

Auch unser Kanton liegt an einer der vom Alpentransitverkehr betroffenen Routen, wo auf Grund des Landverkehrsabkommens mit zusätzlichem Schwerverkehr zu rechnen ist.

Wir bitten daher die Regierung um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Wie viele Schwerverkehrskontrollen wurden in den letzten Jahren in unserem Kanton durchgeführt? Wie viele davon an der Alpentransitachse San Bernardino und am Julier? Wie viele Fahrzeuge wurden dabei erfasst?
2. Die Einhaltung welcher Vorschriften (Tempo, Nacht, Sonntagsfahrverbot, Masse, Gewicht, technischer Zustand, Lenk- und Ruhezeiten, Fahrtauglichkeit des Fahrers, Gefahrgut, Gefahrgutausrüstung, etc.) wurden geprüft?
3. Hat der Kanton bereits mit dem Bund eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen?
4. Wie viele zusätzliche Kontrollen gedenkt die Regierung im laufenden Jahr durchzuführen?
5. Welches sind die Kosten der zusätzlichen Kontrollen? Wie viel wird vom Bund finanziert?
6. Ist für die zusätzlichen Kontrollen zusätzliches Personal nötig? Wann wird es eingestellt? Wenn nicht, bei welchen anderen Aufgaben wird Aufwand eingespart?

Looser, Pfenninger, Arquint, Bucher, Frigg, Jäger, Locher, Meyer, Noi, Pfiffner, Schmutz, Schütz, Trepp, Zindel

INTERPELLATION

betreffend „Zusammensetzung der Eidgenössischen Nationalparkkommission“

Verschiedene Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Schweizerischen Nationalpark lassen den Schluss zu, dass zwischen einem Teil der Bevölkerung der Nationalparkregion und den Gremien des Nationalparks das Verhältnis getrübt ist. Bei der Konsultativabstimmung über die Bildung einer Umgebungszone in Zernez war das Resultat klar ablehnend. Dies ist teilweise auf mangelndes Vertrauen der Bevölkerung gegenüber den Nationalparkgremien zurückzuführen. Die Nichtberücksichtigung des Vorschlages der Bündner Regierung für das Präsidium der Eidgenössischen Nationalparkkommission (ENPK) wurde kaum als wirksamer Beitrag zur Vertrauensbildung betrachtet.

Die ENPK setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen, wobei nur je ein Mitglied von den Nationalparkgemeinden und dem Kanton Graubünden vorgeschlagen werden können. Im Vergleich zu anderen Nationalparks ist die Vertretung der betroffenen Re-

gion in der ENPK klein. Im Nationalpark Hohe Tauern in Kärnten/Österreich zum Beispiel setzt sich die Parkkommission aus 12 Vertretern der Grundstückeigentümer, aus 6 Parkgemeindevertretern und aus 12 Vertretern, die von der Landesregierung Kärnten gewählt werden, zusammen. Mit dieser starken Einbindung der direkt Betroffenen in das Führungsgremium des Nationalparks Hohe Tauern wurden sehr gute Erfahrungen gemacht.

Um eine bessere Vertrauensbasis in der Region des Schweizerischen Nationalparks aufzubauen, wäre ebenfalls eine viel stärkere Vertretung der Nationalparkregion und des Kantons Graubünden nötig. Unabhängig von einer allfälligen künftigen Diskussion um die Nationalparkerweiterung sind die Unterzeichneten der Meinung, dass eine neue Zusammensetzung der ENPK nötig ist.

Die Unterzeichneten stellen der Regierung in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung die aktuelle Zusammensetzung der ENPK?
2. Ist sie ebenfalls der Meinung, dass die Parkgemeinden und der Kanton Graubünden das Vorschlagsrecht für mindestens 50 % der Mitglieder der ENPK haben sollte?
3. Ist die Regierung bereit, sich beim Bund für eine entsprechende Revision des eidgenössischen Nationalparkgesetzes einzusetzen?

Parolini, Tramèr, Biancotti, Bär, Battaglia, Beck, Berther (Disentis/Mustér), Brüesch, Capaul, Casanova (Vignogn), Catrina, Cavegn, Christ, Christoffel, Conrad, Crapp, Dalbert, Deplazes, Federspiel, Geisseler, Giovannini, Giuliani, Göpfert, Gross, Gunzinger, Hanimann, Hartmann, Hübscher, Janett, Kessler, Lemm, Loepfe, Luzio, Maissen, Mani, Märchy, Marti, Möhr, Montalta, Parolini, Parpan, Patt, Peretti, Portner, Quinter, Ratti, Rizzi, Sax, Schmid (Sedrun), Schmid (Splügen), Stiffler, Thomann, Thöny, Tuor (Trun), Wettstein, Zinsli

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Planung der Pädagogischen Fachhochschule (PFH)

Im Bildungswesen ist sehr viel im Umbruch. Ende 2001 ist dem Rat eine Informationsschrift versprochen worden zu aktuellen und geplanten Entwicklungstendenzen im Bildungswesen. Die Unsicherheit ist heute bei Lehrern und Behörden in den Schulgemeinden gross.

1998 hat das Volk zur Pädagogischen Fachhochschule (PFH) Ja gesagt. Die Ausbildungsstätte, welche für die Bündner Volkshochschule von grösster Wichtigkeit ist, muss ihren Betrieb im August 2003 aufnehmen. Weder das Parlament noch die Öffentlichkeit sind ausreichend über den Stand der Arbeiten informiert.

Darum bitten wir die Regierung die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welchen Stand haben die Planungsarbeiten bis heute erreicht und welche Arbeiten sind bis zur Eröffnung im August 2003 noch abzuschliessen?
2. Werden alle Schülerinnen und Schüler, welche die Matura bestanden haben, prüfungsfrei in die PFH aufgenommen?
3. Müssen besondere Kenntnisse z.B. in Musik und Sport nachgewiesen werden?
4. Welche Bedingungen müssen Berufsmaturanden oder Absolventen mit einem anderen Berufsabschluss erfüllen?
5. Mit wie vielen Studierenden an der PFH wird gerechnet?
6. Wie sieht die Ausbildung der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen in Zukunft aus?
7. Welche Möglichkeiten haben die jetzt ausgebildeten Handarbeitslehrerinnen in Zukunft?
8. Welche Berufsabschlüsse bietet die PFH an?
9. Sind die zukünftigen Primarlehrpersonen genügend ausgebildet, um eine Einklassen-, Mehrklassen- oder Gesamtschule zu unterrichten?
10. Welches sind nach Auffassung der Regierung die Kernaufgaben der Primarschule?
11. Es muss uns allen wieder bewusst werden, dass wir zum Lehrerberuf Sorge tragen müssen. Wie kann der Primarlehrerberuf aufgewertet werden, damit in Zukunft wieder vermehrt auch Männer diesen Beruf wählen?

Scharplatz, Caviezel, Feltscher, Ambühl, Bär, Barandun, Bühler, Butzerin, Casanova (Vignogn), Cathomas, Catrina, Cavegn, Christoffel, Claus, Conrad, Demarmels, Dermont, Federspiel, Furrer, Geisseler, Giacometti, Giuliani, Gunzinger, Hanimann, Hardegger, Hartmann, Hess, Jäger, Janett, Joos, Kehl, Keller, Kessler, Lardi, Locher, Loepfe, Looser, Luzi, Luzio, Maissen, Märchy, Marti, Michel, Nick, Parolini, Parpan, Patt, Pfenninger, Portner, Rizzi, Robustelli, Schmid (Sedrun), Schmid (Splügen), Schütz, Suter, Telli, Thomann, Toschini, Tremp, Tuor (Trun), Valsecchi, Walther, Wettstein

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend "Risikoprofil Schweiz" / (Graubünden)

Unter dem Titel "Umfassende Risikoanalyse Schweiz" hat der Bund unter Einbezug sämtlicher Departemente und einiger Kantone seit über zehn Jahren mit wissenschaftlichen Methoden abzuklären versucht, wo die Sicherheit der Schweiz tatsächlich bedroht ist und wo nicht. Ziel der "Umfassenden Risikoanalyse Schweiz" ist es, Effizienz und Effektivität der Sicher-

heitspolitik zu steigern, indem die knappen Mittel zur Prävention, Abwehr und Schadenbewältigung gezielt dort eingesetzt werden, wo die grössten Gefahrenpotenziale bestehen.

Erstaunlicherweise wurde im Vorfeld der Abstimmung über die Umverteilungsinitiative bekannt, dass der damalige Vorsteher des VBS, Bundesrat Ogi, die neueste Studie dieser Analyse, das "Risikoprofil Schweiz", der Öffentlichkeit nicht zugänglich machen wollte, da sie offensichtliche Schwächen in der Sicherheitspolitik aufzeigte. Sie floss auch in den sicherheitspolitischen Bericht 2000 ein, ergab aber nicht gerade das, was sich die Militärs erhofften. Schon die Kommission Brunner stellte fest: Die Schweiz ist gegen die unwahrscheinlichsten Gefahren wirksam gerüstet, aber auf die wirklichen Gefahren von heute und morgen ungenügend vorbereitet.

Im Bericht über das Regierungsprogramm 2001-2004 wurde Punkt 10 auf Seite 33 "die Optimierung der Strukturen, Verkürzung der Entscheidungswege, Nutzung von Synergien in den Bereichen Zivilschutz und Katastrophenhilfe, Sanität und Feuerwehr" priorisiert und eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

In diesem Zusammenhang stellen sich einige Fragen:

1. Wie ist diese Arbeitsgruppe personell zusammengesetzt? Sind die Frauen darin auch vertreten?
2. Bietet die Zusammensetzung Gewähr
 - a) für eine rationale Gefahrenanalyse und massive Steigerung der Effizienz und Effektivität, insbesondere im Bereich der Prävention und Aufklärung der Bevölkerung über die tatsächlich bestehenden Gefahrenpotenziale und ihre Ursachen?
 - b) dass die Interessen aller Bevölkerungsschichten berücksichtigt werden?
 - c) dass die notwendigen Strukturreformen unabhängig von Eigeninteressen in Angriff genommen werden können?
3. Haben die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe Kenntnis vom Bericht "Risikoprofil Schweiz"? (einzusehen unter www.umverteilen.ch) Falls nicht, wird er ihnen zur Verfügung gestellt?
4. Ist die Regierung bereit, die Analyse "Risikoprofil Schweiz" als eine der Arbeitsgrundlagen zu akzeptieren und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen auch in die Zuteilung von Geldern einzubeziehen?
5. Bis wann wird die Regierung mit den Vorschlägen der Arbeitsgruppe bedient werden? Wann wird der Grosse Rat und in welcher Form davon in Kenntnis gesetzt werden?

Trepp, Meyer, Arquint, Augustin, Frigg, Locher, Looser, Marti, Michel, Noi, Pfenninger, Pfiffner, Schmutz, Schütz, Zindel

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Uranmunition im Kanton Graubünden

Die Diskussionen um Uranmunition sind noch im Gange. Fast täglich kommen neue Fakten zum Vorschein. Der Bundesrat möchte sich für ein weltweites Verbot solcher Waffen einsetzen. Da es in Graubünden etliche militärische Schiessplätze gibt, stellen sich in diesem Zusammenhang einige Fragen:

1. Wurde im Kanton Graubünden jemals solche uranhaltige Munition verwendet?
2. Was für Abklärungen wurden diesbezüglich getroffen?
3. Falls solche Munition verwendet wurde, wo und wann ist dies vorgekommen und sind dabei Menschen, Tier oder Umwelt zu Schaden gekommen?

Trepp, Frigg, Pfenninger, Bucher, Jäger, Locher, Looser, Meyer, Noi, Pfiffner, Schmutz, Schütz, Zindel

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend Zusammenschluss der NOK mit den angeschlossenen Kantonswerken zur Axpo

Die NOK zusammen mit den angeschlossenen Kantonswerken wird zur grössten Stromproduzentin und Stromverteilerin in der Schweiz unter einem neuen Dach, namens Axpo Holding. Für die Gründung des geplanten Stromkonzern haben die Regierungen der Kantone Aargau, Appenzell, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich grünes Licht gegeben. Die Aktien der NOK und der schon früher gegründeten Axpo Handels und Verkaufs AG, die sich alle im Besitz der obgenannten Kantone befinden, werden damit an die Axpo Holding übertragen, die ihre operative Tätigkeit anfangs 2001 aufnehmen wird.

Das Endziel der Axpo besteht darin, "Strom von der Turbine bis zur Steckdose" zu liefern und damit die führende Position im künftigen Strommarkt Schweiz zu behalten.

Zu diesem Zweck gliedert sich das Unternehmen in vier Bereiche. Die NOK Atom AG sowie die Axpo Hydro AG sind als Produktions- und Beteiligungsgesellschaften gedacht. Die Axpo Übertragungsnetz AG ist für den Transport über das nationale Hochspannungsnetz vorgesehen. Die Axpo Verteilnetz AG und Axpo Handels und Verkaufs AG besorgen den regionalen Stromtransport und betreiben lokale Netze sowie Grosshandel Schweiz und Ausland. Der Konzentrationsprozess geht rasant weiter und wird auch Auswirkungen auf die Strukturen des einheimischen Marktes haben.

Aus Erfahrungen in bereits liberalisierten Märkten können folgende Feststellungen gemacht werden:

Grosse Erzeuger können Preise beeinflussen. Sie entwickeln sich rasch von Monopol- zu Marktkonzernen und werden versuchen, die Marktführerschaft zu beanspruchen.

Strompreise sanken stark und haben eine hohe Volatilität. Kunden werden gebündelt und strombörsenfähig gemacht. Verträge werden bereits vor der politisch beschlossenen Liberalisierung mit Kunden abgeschlossen.

Auf Grund der zu erwartenden Margen im nationalen Auftritt im Haushaltsbereich von 1 bis 2 Rp./kWh, ist davon auszugehen, dass für eine wirtschaftliche Bearbeitung dieses Kundensegmentes mehrere hunderttausend Kunden nötig sind.

Der Kanton Graubünden hat sich bei der Rätia Energie AG stark engagiert. Gemäss Medienbericht vom 6.12.99 will die Regierung sich mit dieser Beteiligung das Mitspracherecht sichern können. Aus heutiger Sicht kann nur schwer beurteilt werden, ob die richtige Strategie gewählt und ob die Erfolgsfaktoren für das Überleben auch richtig gesetzt wurden. Das strategische Konzept der RE scheint identisch mit dem der Axpo zu sein; Produktion, Handel, Versorgung. Die Grössenordnung sowie das Kundenpotential der beiden Unternehmer jedoch klappt weit auseinander.

Unseres Erachtens sollte die Strategie der Energiepolitik der sich rasch ändernden Entwicklung neu überprüft und politisch breit abgestützt werden. Die Strategie des Kantons ist auch für viele Gemeinden/Regionen der Massstab für ihre Politik in Energiefragen und hat deshalb eine weit reichende Bedeutung.

Wie beurteilt die Regierung die Chancen der Rätia Energie AG im liberalisierten und von grossen globalen Konzernen beherrschten Markt?

Welche Bedeutung hat das Heimfallsubstrat der Kraftwerke für Kanton und Gemeinden?

Wie beurteilt sie im Lichte der Marktöffnung die Entwicklung der Beteiligungswert bei den einzelnen Beteiligungen des Kantons?

Zinsli, Brüesch, Hübscher, Ambühl, Bär, Battaglia, Beck, Butzerin, Catrina, Christoffel, Conrad, Feltscher, Göpfert, Gross, Gunzinger, Hanimann, Hardegger, Hess, Janett, Kessler, Luzi, Mani, Märchy, Marti, Montalta, Parolini, Parpan, Patt, Peretti, Ratti, Rizzi, Robustelli, Schmid (Splügen), Schütz, Stiffler, Tremp, Tscholl, Vetsch, Walther, Wettstein

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

betreffend Verhalten der Behörden bei Schneelawinen / Gefahr in unseren Bergen

Am Sonntag den 7. Januar 2001 brachten Schneelawinen am Julierpass das Leben verschiedener Menschen in Gefahr. Der Zufall wollte es zum Glück, dass niemand verletzt wurde und dass es keine Todesopfer gab. Nach Medienberichten informierte das Eidgenössische Institut für Schnee- und Lawinenforschung bereits um 12.00 Uhr (4 Stunden vor dem Lawinenniedergang) über die Gefahr und empfahl, die Pässe in einer bestimmte Höhe, darunter auch der Julier, zu schliessen.

Im Bewusstsein, dass nicht jegliche Gefahr in unseren Bergen vermeidbar ist aber auch, dass es die Aufgabe der Politik ist, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche diese Gefahren möglichst gering halten, stelle ich der Regierung folgende Fragen:

1. Welchen Stellenwert werden den Informationen und Empfehlungen des Eidgenössischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung eingeräumt?
2. Gibt es genaue Bestimmungen diesbezüglich?
3. Wenn ja, inwieweit sind diese Bestimmungen verbindlich?
4. Wer trägt die letzte Verantwortung bei Missgeschicken?

Noi

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

betreffend "Sicherheit auf der Engadinerstrasse, Kreuzung Anschluss Scuol-West und Verbindungsstrasse Ftan"

Auf der so genannten "Bahnhofskreuzung" in Scuol hat sich am 21. Dezember 2000 ein tödlicher Unfall ereignet. Es handelt sich dabei leider nicht um den ersten schweren Unfall mit tödlichen Folgen auf dieser Kreuzung.

An diesem Ort mündet einerseits die neue Verbindungsstrasse Scuol – Ftan als auch der Anschluss Scuol-West in die Engadinerstrasse A 27 ein. Zudem führt ein Grossteil des Verkehrs zwischen dem Zentrum der Gemeinde und dem Bahnhof Scuol-Tarasp, den Bergbahnen Motta Naluns sowie einzelnen Quartieren über diese Kreuzung. Das Verkehrsaufkommen auf dieser zentralen Kreuzung ist im Vergleich zu anderen Kreuzungen in der Region sehr gross. Dieses wird nach Beendigung des Projektes "Strassenkorrektur Nairs – Scuol West" noch grösser sein. Dann wird nämlich die alte, untere Kantonsstrasse Nairs – Scuol-Brentsch für den Verkehr definitiv geschlossen werden. Aus Sicherheitsgründen ist es deshalb nötig, nach Lösungen für eine bessere Verkehrsabwicklung an dieser Kreuzung zu suchen. Über den Bau eines Kreisels fanden bereits vor drei resp. zwei Jahren Gespräche zwischen Vertretern der Gemeinde Scuol und den Verantwortlichen des Tiefbauamtes des Kantons Graubünden statt.

Der Unterzeichnete stellt den Verantwortlichen des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements folgende Fragen:

1. Wurden bereits geeignete Lösungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei dieser Kreuzung gefunden?

2. Ein Kreisels wird allgemein als ein künstliches Element betrachtet, welches den Verkehr auf der Hauptachse behindert. Muss eine leichte Behinderung des Verkehrs auf der Hauptachse aber nicht in Kauf genommen werden, wenn dadurch eine stark befahrene und gefährliche Kreuzung aufgehoben werden kann?
3. Kann der Bau eines Kreisels als letzte Etappe des Projektes "StrassenkorrektioNairs - Scuol West" aufgenommen und realisiert werden?

Parolini

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Hansjörg Trachsel

Der Protokollführer: Peter Gadiant

Dienstag, 30. Januar 2001 Schlusssitzung

Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel
 Protokollführer: Curdin König
 Präsenz: anwesend 115 Mitglieder
 entschuldigt: Arquint, Quinter, Schmid, Tscholl, Zinsli
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Postulat Casanova betreffend Musikunterricht in der Pädagogischen Fachhochschule (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 400)

Erstunterzeichner: Casanova (Vignogn)
 Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen abzulehnen.

II. Beschluss Der Rat überweist das Postulat mit 101 zu 2 Stimmen.

2. Postulat Feltscher betreffend obligatorischer Untersuchung des Schulzahnarztes (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 413)

Erstunterzeichner: Feltscher
 Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

II. Beschluss Der Rat überweist das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 88 zu 10 Stimmen.

3. Interpellation Looser betreffend Lokale Agenda 21 (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 409)

Erstunterzeichner: Looser
 Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

Erklärung Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

4. Interpellation Tramèr betreffend Aufnahmeprüfungen in die Mittelschule, 1. Gymnasialklasse (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 408)

Erstunterzeichner: Tramèr
 Regierungsvertreter: Regierungsrat Lardi

Antrag Tramèr
 Diskussion

Abstimmung
 genehmigt

Erklärung Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

5. Postulat Bucher betreffend Stellenaufstockung beim Kantonalen Veterinäramt (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 399)

Erstunterzeichnerin: Bucher
Regierungsvertreter: Regierungsrat Huber

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen abzulehnen.

II. Beschluss Bucher zieht ihr Postulat zurück.

6. Interpellation Demarmels betreffend Mobilfunkantennen (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 414)

Erstunterzeichner: Demarmels
Regierungsvertreter: Regierungsrat Huber

Antrag Demarmels
Diskussion

Abstimmung
genehmigt

Erklärung Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

7. Interpellation Noi concernente il posto di lavoro degli impiegati moesani occupati oggi presso le Officine FFS (Ferrovie Federali Svizzere) di Bellinzona e di Biasca (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 408)

Erstunterzeichnerin: Noi
Regierungsvertreter: Regierungsrat Huber

Erklärung Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

8. Interpellation Patt betreffend die Zukunft der Regionalpolitik (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 418)

Erstunterzeichner: Patt
Regierungsvertreter: Regierungsrat Huber

Antrag Patt
Diskussion

Abstimmung
genehmigt

Erklärung Der Interpellant erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung: 16.15 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

M O T I O N

betreffend Verbesserung der Staatshaftung

Die traurigen Vorkommnisse in den Spitälern von Bern, Lugano aber auch Chur veranlassen die unterzeichnenden Motionäre, die Regierung zu verpflichten, unser Staatshaftungsrecht, verankert im Verantwortlichkeitsgesetz (BR 170.050), zu revidieren. Man hofft ja nie, dass es zu solch tragischen Fällen kommt. Falls dies jedoch geschieht, sollen die Betroffenen wenigstens über ein modernes Haftpflichtrecht angemessen finanziell entschädigt werden. Dies kann durch zwei einschränkende Regelungen in unserem Verantwortlichkeitsgesetz vereitelt werden. Zum Einen besteht für bestimmte Kategorien von Körperschaften, insbesondere den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, aber auch für die Gemeinden und Kreise, die Regionalspitäler führen, nur eine Haftpflicht, wenn deren Behörden und Beamten absichtlich oder grobfahrlässig gehandelt haben. Bei einer leichten Fahrlässigkeit entfällt jegliche Haftpflicht.

Zum Zweiten verjährt ein Anspruch auf Schadenersatz bereits nach einem Jahr. Bei vertraglichen Haftungen, wie wir sie im ganzen Privatrecht kennen, beträgt die Verjährung fünf Jahre, manchmal sogar 10 Jahre. Durch nicht rechtzeitige Geltendmachung kann für die Betroffenen ein doppelt tragisches Resultat entstehen, indem sie unter Umständen einen Menschen verloren haben und ein Versorgerschaden nur unzureichend von der AHV abgedeckt wird.

Diese beiden Sonderregelungen bedeuten eine Ungleichbehandlung und Schlechterstellung des Bürgers. Während der Bürger z.B. gegenüber einer Privatklinik einen vertraglichen Haftpflichtanspruch für jegliches Verschulden, also auch leichte Fahrlässigkeit, mit einer fünfjährigen Verjährung genießt, hat er im Kantonsspital und in einem regionalen Spital keine Chancen, entschädigt zu werden, wenn ein Richter lediglich auf leichte Fahrlässigkeit (was die überwiegende Zahl der Urteile sein dürfte) erkennt. Der Vollständigkeit halber ist jedoch zu erwähnen, dass viele dieser Institutionen ihre Haftung via Versicherung oder in ihren Statuten auf leichte Fahrlässigkeit ausgedehnt haben. Dies ist jedoch gerade bei der Versicherungslösung keine genügende, dauernde Garantie. Insbesondere aber sind die Regelungen total unübersichtlich und zu vereinheitlichen. Auch nicht restlos geklärt ist, ob ein an einem öffentlichen Spital operierender Chefarzt in der Privatabteilung nun nach öffentlichem oder nach Privatrecht haftet. Wir sind der Auffassung, dass der Staat gleich wie ein Privater haften sollte und eine einfache, mit dem Privatrecht identische Lösung getroffen werden sollte.

Die dargestellte Situation im Gesundheitswesen ist nur ein Beispiel einer unbefriedigenden Situation. Generell ist die Staatshaftung nach Auffassung der Motionäre nicht mehr zeitgemäss. Deshalb beauftragen die Motionäre die Regierung, zu überprüfen, an welchen Orten überall, und zwar nicht nur im Gesundheitswesen, eine eingeschränkte Staatshaftung besteht, und das Verantwortlichkeitsgesetz zu revidieren.

Chur, 30. Januar 2001

Hess, Pfenninger, Portner, Ambühl, Arquint, Augustin, Bär, Barandun, Battaglia, Berther (Sedrun), Biancotti, Bucher, Bühler, Cahannes, Casanova (Chur), Cathomas, Catrina, Caviezel, Christ, Claus, Conrad, Crapp, Dalbert, Demarmels, Deplazes, Dermont, Farrér, Federspiel, Frigg, Giacometti, Giuliani, Gunzinger, Hanimann, Hartmann, Hasler, Hübscher, Jäger, Janett, Joos, Kehl, Keller, Kessler, Koch, Lardi, Lemm, Locher, Loepfe, Loi, Luzio, Maissen, Mani, Marti, Möhr, Nick, Noi, Parpan, Pedrini, Plozza, Quinter, Rizzi, Robustelli, Sax, Scharplatz, Schmid (Sedrun), Schmid (Splügen), Schmid (Vals), Schütz, Suenderhauf, Suter, Telli, Toschini, Tramèr, Tremp, Trepp, Tuor (Trun), Walther, Wettstein, Zarn, Zinsli

M O T I O N

betreffend Erlass eines Telekommunikationsgesetzes

In den letzten paar Jahren hat sich der Telekommunikationsmarkt in Technik und Struktur grundlegend geändert. Auch die zur Verfügung stehenden "Transportmittel", also die Grundinfrastruktur wie Leitungen usw. wurden mit der Privatisierung der Swisscom zugeführt. Verschiedene Anbieter bewerben sich seither um diesen Markt, allerdings nur dort, wo auch genügend Abnehmer bzw. Kunden sind.

Es ist damit zu rechnen, dass es für den Kanton Graubünden, mit seinen vielen Tälern und Talschaften, zu wenig oder keine Bewerber und Interessenten gibt, welche die Grundinfrastruktur - viele sprechen von der so genannten Datenautobahn - aufbauen und zur Verfügung stellen und dies über den Markt finanzieren können.

Die Regierung des Kantons Graubünden hat dies erkannt. Im Regierungsprogramm 2001 – 2004 unter dem Politbereich 8, Ziffer 42, Förderung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zur Erhöhung der Standortattraktivität, führt sie aus, dass es darum gehe, "den Anschluss an den Telekommunikationshighway zu schaffen". Im Jahresprogramm 2001 ist dann die Ziffer 42 insofern konkretisiert, dass es um die Beurteilung der Zweckmässigkeit und Dringlichkeit der Förderstrategie in diesem Bereich geht.

Es ist wohl unumstritten, dass die Grundinfrastruktur für die Datenübermittlung in einem so speziellen Kanton wie Graubünden, nur dann alleine dem Markt überlassen werden kann, wenn dieser auch funktioniert. Sofern dies nicht möglich ist, so muss der Staat bzw. der Kanton flankierend eingreifen, damit für den Kanton als Wirtschaftsstandort Chancengleichheit mit den im Unterland ansässigen Firmen und Haushalten besteht. Aber auch für Telekommunikationsanbieter und Unternehmen im Medienbereich wie Fernsehen und Radio muss der speziellen Topographie unseres Kantons wegen Rechnung getragen werden. Ansonsten läuft unser Kanton nämlich Gefahr, dass eine ungenügende Verbreitung dieser Medien die Folge davon ist.

Die Wirtschaft und Bevölkerung unseres Kantons ist darauf angewiesen, moderne Technik in der Telekommunikation beanspruchen zu können. Mit der Tele Rätia AG und deren Tochterunternehmung Net Com Graubünden AG verfügt der Kanton bereits über zwei Firmen, welche versuchen, die Grundinfrastruktur zur Verfügung zu stellen. Damit alleine lässt sich aber das Grundproblem nicht lösen. Ob und wie der Kanton sich mit seinen beiden Gesellschaften engagiert, ist eine Frage.

Die ganz übergeordnete Frage ist aber, welche Mittel er direkt - oder indirekt über eidg. Subventionen – dem Markt zur Verfügung stellen kann und will, und wie er sich die Investition und Bewirtschaftung der Grundinfrastruktur in der Telekommunikation für den Kanton Graubünden vorstellt. Darüber hat auch der Grosse Rat klar Stellung zu beziehen.

Aus diesem Grund genügt es nicht, bloss eine Beurteilung der Zweckmässigkeit und Dringlichkeit in Fragen der Telekommunikation vorzunehmen. Es geht darum, bedingt durch die Revision des RTVG (Radio- und Fernsehgesetz) und FMG (Fernmeldegesetz) heute absehbare Defizite aus dem liberalisierten Markt aufzufangen und gezielt rasch entgegenzuwirken. Dazu bedarf es aber einer gesetzlichen Grundlage.

Wir stellen daher der Regierung des Kantons Graubünden den Antrag, ein Telekommunikationsgesetz auszuarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen.

Chur, 30. Januar 2001

Marti, Cavigelli, Nigg, Ambühl, Arquint, Bär, Barandun, Battaglia, Beck, Berther (Disentis/Mustér), Berther (Sedrun), Bühler, Büsser, Cahannes, Casanova (Chur), Casanova (Vignogn), Catrina, Cavegn, Caviezel, Christ, Claus, Crapp, Dalbert, Deplazes, Farrér, Federspiel, Feltscher, Frigg, Furrer, Giacometti, Giuliani, Gross, Gunzinger, Hanimann, Hardegger, Hartmann, Hess, Hübscher, Jäger, Janett, Joos, Juon, Kehl, Kessler, Koch, Lardi, Loepfe, Luzio, Maissen, Meyer, Michel, Nick, Noi, Parpan, Patt, Rizzi, Robustelli, Roffler, Sax, Scharplatz, Schmid (Splügen), Stiffler, Suenderhauf, Suter, Telli, Thomann, Toschini, Tramèr, Tremp, Trepp, Walther, Wettstein, Zanolari, Zinsli

M O T I O N

betreffend Berechnung des Lebensbedarfes bei kantonalen Mutterschaftsbeiträgen

Nach der Geburt eines Kindes gewährt der Kanton der Mutter oder dem Vater während einer bestimmten Zeit Beiträge, sofern sie oder er zur persönlichen Pflege und Betreuung des Kindes einer finanziellen Unterstützung bedarf. Die Beiträge entsprechen dem Differenzbetrag zwischen dem Lebensbedarf und dem anrechenbaren Einkommen.

Gemäss Art. 4 des Gesetzes über die Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200) gelten als Lebensbedarf die Einkommensgrenzen für Alleinstehende und Ehepaare nach den im Kanton massgebenden Bestimmungen über die EL. Für jedes im gleichen Haushalt lebende Kind wird ein Zuschlag von 20% der Einkommensgrenze allein stehender Elternteile angerechnet.

Nach Art. 5 des Gesetzes gelten als anrechenbares Einkommen sämtliche während der Beitragszeit anfallende Einkünfte des betreuenden Elternteils respektive der verheirateten oder zusammenlebenden Eltern. Gemäss Botschaft der Regierung an den Grossen Rat (Heft Nr. 5/1990-91, S. 329f zu Art. 5) gelten als Einkommen auch Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers sowie allfällige Alimente bzw. Alimentenvorschüsse.

Vom Gesetz nicht erfasst werden die zur Alimentenzahlung verpflichteten Väter und Mütter, die mit einer neuen Partnerin/einem neuen Partner zusammen Kinder haben.

Dazu ein Beispiel:

Ein RhB-Angestellter, geschieden und 2 Kinder, lebt im Konkubinat mit einer im Service tätigen Frau, die noch keine Kinder hat. Er verdient netto Fr. 5'000.--, muss jedoch Fr. 2'000.-- Alimente bezahlen. Sie verdient Fr. 2'700.--. Nun bekommt das Paar ein Kind und die Frau möchte sich mit Hilfe von Beiträgen gestützt auf das Gesetz über die Mutterschaftsbeiträge 10 Monate selber ums Kind kümmern. Sie erhalten nun aber keine Mutterschaftsbeiträge, da das anrechenbare Einkommen des Mannes Fr. 5'000.-- beträgt, obwohl er Fr. 2'000.-- Alimente bezahlen muss. Es würden dem Paar somit nur Fr. 3'000.-- übrig bleiben.

Die Praxis zeigt also, dass das Resteinkommen dieser Personen, also nach Abzug der Alimentenzahlungen, häufig nicht mehr ausreicht, die neue Familie zu unterhalten. Der oder die PartnerIn ist gezwungen, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Natürlich besteht aber auch bei dieser Konstellation nach der Geburt eines Kindes das Bedürfnis des betreuenden Elternteils auf Reduktion des Arbeitspensums und auf entsprechende Unterstützungsleistungen. Da aber diese Personen die geleisteten Alimentenzahlungen nicht vom Einkommen abziehen können, ist ihr (fiktives) Einkommen zu hoch, als dass sie gemäss Art. 2 anspruchsberechtigt wären. Dies führt dann zu den erwähnten unbefriedigenden Situationen. In Ergänzung zu Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes sollen daher die Alimentenzahlungen ebenfalls als Ausgaben anerkannt werden.

Wir stellen deshalb den Antrag, dass die Regierung dem Grossen Rat eine Änderung von Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991 (BR 548.200) unterbreitet und darin die Alimentenzahlungen als zusätzlich anerkannte Ausgaben vorschlägt.

Chur, 30. Januar 2001

Meyer, Zindel, Schmutz, Arquint, Bucher, Christoffel, Frigg, Hardegger, Jäger, Locher, Looser, Märchy, Noi, Pfenninger, Pfiffner, Scharplatz, Schütz, Suter, Trepp, Zarn, Zindel

INTERPELLATION

betreffend Religionsunterricht als obligatorisches Unterrichtsfach

Das Schulgesetz des Kantons Graubünden wurde kürzlich einer umfassenden Revision unterzogen. Die in Artikel 1 genannten Bildungsziele blieben dabei unverändert. Die Schule solle u.a. die Kinder "nach christlichen Grundsätzen zu selbstständigen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gemeinschaft heranbilden".

Der Religionsunterricht selbst wird in unserem Kanton durch die öffentlich-rechtlichen Landeskirchen erteilt. Die Schulträger haben lediglich unentgeltlich Schulräume zur Verfügung zu stellen. Zwar zählt der Religionsunterricht zu den obligatorischen Unterrichtsfächern der Schule, die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder allerdings abmelden.

In der Praxis gibt es auch in Graubünden immer mehr Kinder, die aus unterschiedlichen Gründen keinen Religionsunterricht besuchen. Ganz allgemein hat die Bedeutung der Religion in unserer Gesellschaft und somit auch in den Schulen in den vergangenen Jahren spürbar abgenommen. Zudem wird die konfessionelle Trennung des Unterrichtes heute oft nicht mehr verstanden. Sie führt in vielen Fällen auch zu immer grösseren organisatorischen Problemen.

In einer Zeit zunehmender religiöser Sprachlosigkeit und ethischer Orientierungslosigkeit muss die Schule mit neuer Kraft die Bedeutung des Religionsunterrichtes im Sinne von Art. 1 des Schulgesetzes aufnehmen. Dabei muss die religiöse Grundbildung in der Schule in einem umfassenden, das heisst jüdisch-christlichen, ökumenischen und multikulturellen Sinn verstanden werden. Als positiver Schritt in diese Richtung darf die Neugestaltung des Religionsunterrichtes am Untergymnasium der Kantonsschule Chur bezeichnet werden.

Die Regierung wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie hat sich der ökumenische Religionsunterricht an der Bündner Kantonsschule bewährt?
2. Teilt die Regierung die Auffassung, dass im Sinne des Zweckartikels des Schulgesetzes der Religionsunterricht an unseren Schulen neu gestärkt, aber auch weitgehend ökumenisch erteilt werden soll?
3. In welcher Form könnte sich die Regierung ein Obligatorium vorstellen?
4. Unterstützt die Regierung die Idee, es sei ein längerfristig anzustrebendes Ziel, dass der Religionsunterricht wie die übrigen Fächer auch von den Schulträgern selbst oder in geeigneter Partnerschaft mit den Landeskirchen geführt würde?
5. Ist die Regierung bereit, diesbezüglich Verhandlungen mit den Landeskirchen zu führen?
6. Setzt sich die Regierung dafür ein, dass an der PFH die zukünftigen Lehrpersonen für die Erteilung eines evtl. staatlich verantworteten Religionsunterrichtes ausgebildet werden?

Chur, 30. Januar 2001

Jäger, Locher, Arquint, Battaglia, Beck, Brüesch, Butzerin, Cathomas, Catrina, Cavegn, Caviezel, Christ, Christoffel, Claus, Dalbert, Dermont, Feltscher, Frigg, Giuliani, Gross, Hardegger, Jäger, Janett, Joos, Lardi, Loepfe, Looser, Luzi, Mani, Meyer, Noi, Patt, Pedrini, Pfenninger, Pfiffner, Ratti, Robustelli, Sax, Scharplatz, Schmid (Splügen), Schmutz, Schütz, Stiffler, Thomann, Trepp, Valsecchi, Walther, Zanolari, Zindel, Zinsli

INTERPELLATION

betreffend Massnahmen zur Gewährleistung einer sicheren und qualifizierten Pflege in den Spitälern und in den Pflege- und Altersheimen unseres Kantons

Der Kanton Graubünden leidet seit einiger Zeit unter Personalangel in den Spitälern sowie in den Pflege- und Altersheimen. Nicht verschont von dieser Tatsache bleibt auch unser Kantonsspital, welches auch die Funktion eines Zentrumspitals im Kanton wahr zu nehmen hat. Auf der Pflegestation des Kantonsspitals sind nicht weniger als 8 Stellen für diplomiertes Personal unbesetzt. In Anbetracht des bereits quantitativ reduzierten Personalbestandes und der ständigen Personalrotation ist dieser Mangel umso gravierender. Von anderen Kantonen (z.B. Zürich, St. Gallen, Aargau) wird grosse Anziehungskraft ausgeübt, indem in jüngster Zeit die Löhne stark angepasst worden sind. Diese Kantone haben die Zeichen der Zeit erkannt und wollen eine Abwanderung wertvoller Arbeitskräfte in der Zeit, in der sich die Wirtschaft erholt, verhindern.

Auch die kurze Aufenthaltsdauer der Patienten in den Akutspitälern (von Staat und Krankenversicherer unterstützt, um die Kosten der Gesundheitswesen in Grenzen zu halten) schafft zusätzlicher Stress für das Pflegepersonal. Die Patienten befinden sich nämlich während des ganzen Spitalaufenthalts in einer akuten Phase der Krankheit und brauchen intensive Pflege und Betreuung.

Die Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege in Chur, die grösste in unserem Kanton, sieht sich auch mit einem Rückgang der Zahl der Lernenden konfrontiert. Die Aufnahmeverfahren haben sich von 74 Einheiten im 1998 auf 36 im Jahre 2000 reduziert. Es gibt auch deutlich mehr Schulaustritte als in den vergangenen Jahren. Diese sind nicht in der intellektuellen Unfähigkeit der Lernenden zu suchen, sondern in der Schwierigkeit, die übermässige psychische Belastung im Arbeitsbereich zu verkraften. Die Schule hat auch die Zeichen der Zeit erkannt und hat am 29. Januar 2001 eine sinnvolle Werbekampagne gestartet.

In Anbetracht der Tatsache, dass, auf Grund der letzten Meldungen über Fehler mit letalen Folgen in verschiedene Spitälern, die Frage über die Sicherheit für Patienten in unserem Land laut wird, stellen wir der Regierung folgende Fragen:

1. Ist der Regierung die prekäre Personalsituation im Pflegesektor in unserem Kanton bewusst?

2. Weiss die Regierung, was dies für die Zukunft bedeuten wird? (viele Betagte, viele Patienten, immer weniger qualifiziertes Personal).
3. Kennt die Regierung den kausalen Zusammenhang zwischen Übermüdigkeit, Stress und Fehlern?
4. Hat die Regierung Kenntnis davon, dass die anderen Kantone bereits Massnahmen ergriffen haben, um Pflegepersonal zu behalten und folgedessen unser Kanton in der schweizerischen Lohnskala am tiefsten liegt?
5. Ist die Regierung gewillt, die Lohnsituation für das Pflegerpersonal zu verbessern oder ist sie bereit, ein Zeitbonus-Modell für das Pflegepersonal auszuarbeiten und somit einen Beitrag zu leisten, um den Pflegeberuf attraktiver zu machen?
6. Teilt die Regierung die Auffassung, dass eine verantwortungs- und wertvolle Aufgabe, wie diejenige der Krankenschwester bzw. des Krankenpflegers, es verdient, unterstützt und korrekt entlohnt zu werden?
- Wenn ja, warum wartet die Regierung, um mit konkreten Massnahmen diese Verbesserungen im Gang zu setzen bevor dies zu spät ist?

Chur, 30. Januar 2001

Noi, Pfiffner, Bucher, Arquint, Cathomas, Cavegn, Cavigelli, Farrér, Frigg, Hartmann, Hess, Jäger, Joos, Kessler, Koch, Locher, Looser, Luzio, Marti, Noi, Pfenninger, Pfiffner, Schmutz, Trepp, Zanolari, Zindel

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Hansjörg Trachsel

Der Protokollführer: Curdin König

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden (Psychiatrie-Organisationsgesetz)

Vom Volke angenommen am ...

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation der Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons.</p>
Rechtsform, Name und Sitz	<p>Art. 2</p> <p>Unter der Firma «Psychiatrische Dienste Graubünden» besteht eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Chur.</p>
Aufgaben	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden stellen die psychiatrische Versorgung der Erwachsenen im Kanton Graubünden im stationären, teilstationären und ergänzend im ambulanten Bereich sowie im Bereich Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen sicher. Sie bieten Aus- und Weiterbildungsplätze für Assistenzärztinnen und -ärzte, für Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege, für andere Berufe des Gesundheitswesens wie auch für sozialpädagogische Berufe an.</p> <p>² Die Psychiatrischen Dienste Graubünden können mit weiteren Aufgaben betraut werden.</p> <p>³ Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden von der Regierung in einem Leistungsauftrag geregelt.</p>
Organisation, Betriebs- und Rechnungsführung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden sind in ihrer Organisation und Betriebsführung selbstständig.</p>

² Sie führen eine Jahresrechnung und eine konsolidierte Rechnung. Sie bedienen sich dabei der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung und berücksichtigen anerkannte Standards für die konsolidierte Rechnung.

³ Der Anwendungsbereich des Finanzhaushaltsgesetzes beschränkt sich auf die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Finanzierung sowie der ordnungsmässigen Rechnungslegung.

Art. 5

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit dies mit den Aufgaben und dem Leistungsauftrag zu vereinbaren ist. Unternehmerische Freiheit

² Sie können namentlich:

- a) in allen Aufgabenbereichen Dienstleistungen für Dritte erbringen;
- b) mit andern Leistungserbringern zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen;
- c) sich mit Zustimmung der Regierung an Unternehmungen beteiligen.

Art. 6

¹ Die Wohnheime und Arbeitsstätten bilden einen eigenen Rechnungskreis. Wohnheime und Arbeitsstätten

² Die Rechnungslegung richtet sich nach den Vorschriften der Invalidenversicherungsgesetzgebung des Bundes und der Behindertengesetzgebung des Kantons.

³ Die Wohnheime und Arbeitsstätten sind gemeinnützig zu betreiben. Allfällige Ertragsüberschüsse sind zweckgebunden zu verwenden.

II. Organe und Personal

Art. 7

Organe der Psychiatrischen Dienste Graubünden sind: Organe

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 8

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus maximal 7 Mitgliedern.

² Die Regierung wählt die Mitglieder und bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin. Verwaltungskommission
1. Zusammensetzung und Wahl

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

⁴ Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 9

2. Aufgaben

¹ Die Verwaltungskommission ist für die strategische Geschäftsführung zuständig.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion;
- b) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung;
- c) Erlass des Organisationsreglementes;
- d) Genehmigung des Voranschlages;
- e) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
- f) Wahl der Direktion.

Art. 10

Direktion Die Direktion ist für die operative Geschäftsführung zuständig.

Art. 11

Revisionsstelle ¹ Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung nach den allgemein anerkannten Grundsätzen und erstattet der Regierung und der Verwaltungskommission Bericht.

² Sie wird durch die Regierung gewählt.

Art. 12

Personal ¹ Die Dienstverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.

² Die Verwaltungskommission ist befugt, Richtlinien über die Anstellungsbedingungen zu erlassen. Im Übrigen gilt die Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalverordnung).

III. Aufsicht

Art. 13

Regierung ¹ Die Regierung übt durch das Departement die Aufsicht über die Psychiatrischen Dienste Graubünden aus.

² Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Art. 14

Grosser Rat ¹ Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

IV. Finanzierung

Art. 15

Mittel ¹ Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Entgelte für Dienstleistungen;
- b) Beiträge des Kantons gemäss Krankenversicherungs-, Krankenpflege- und Behindertengesetzgebung;
- c) Beiträge des Bundes;
- d) Beiträge des Kantons in seiner Eigenschaft als Träger der Psychiatrischen Dienste Graubünden;
- e) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- f) Erträge aus Vermögen;
- g) Beiträge und Zuwendungen Dritter.

² Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Immobilien werden vom Kanton gegen Miete zur Verfügung gestellt.

Art. 16

¹ Der Kanton leistet den Psychiatrischen Diensten Graubünden Beiträge im Rahmen der bewilligten Kredite. Er kann die ordentlichen Beiträge und jene an die Restkosten der weiteren Betriebsrechnung auch als leistungsorientierte Pauschalen gewähren. Kantonsbeiträge

² Die Regierung erlässt Weisungen, insbesondere in Bezug auf das Budgetverfahren, die Aufnahme von Fremdmitteln, die Ausrichtung von Vorschusszahlungen und die Verwendung von allfälligen Ertragsüberschüssen.

V. Rechtsbeziehungen

Art. 17

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen den Psychiatrischen Diensten Graubünden und den sie Benutzenden richten sich nach den Bestimmungen des Privatrechts. Rechtsbeziehungen

² Die Haftung der Psychiatrischen Dienste richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wobei die Verantwortlichkeit auf leichte Fahrlässigkeit ausgedehnt wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 19

Die Regierung trifft auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes sämtliche für die Überführung der kantonalen psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin, der kantonalen Wohnheime und Arbeitsstätten und des Gutsbetriebs Waldhaus in die Psychiatrischen Dienste Graubünden er-

Errichtung

forderlichen Vorkehrungen. Sie ist befugt, sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen.

Art. 20

Rechtspersönlichkeit

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes erlangen die Psychiatrischen Dienste Graubünden Rechtspersönlichkeit.

Art. 21

Weiterführung der Aktiven und Passiven

¹ Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes übernehmen die Psychiatrischen Dienste Graubünden zum Buchwert die Aktiven und Passiven der kantonalen Psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin, der kantonalen Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen und des Gutsbetriebes Waldhaus mit Ausnahme der Immobilien.

² Falls die Psychiatrischen Dienste Graubünden einzelne Bereiche nicht mehr selber führen, fallen die entsprechenden Aktiven und Passiven an den Kanton zurück.

Art. 22

Weiterführung und Anpassung der Rechtsverhältnisse

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden führen als Arbeitgeber die bestehenden Dienstverhältnisse weiter. Diese Dienstverhältnisse sind bis spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach den neuen Bedingungen zu begründen.

² Die Psychiatrischen Dienste Graubünden übernehmen die die Kantonalen Psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin, die Kantonalen Wohnheime und Arbeitsstätten und den Gutsbetrieb Waldhaus betreffenden Vertragsverhältnisse und die von diesen gegenüber Dritten begründeten Rechte und Pflichten.

³ Auf die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und hängigen Verfahren ist das bisherige Recht anwendbar.

Art. 23

Änderung von Erlassen

Das nachstehende Gesetz wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz)

Art. 2

Der Kanton unterhält die für die Versorgung notwendigen psychiatrischen Kliniken, Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen sowie das Frauenspital Fontana in Chur. Die Betriebsführung der psychiatrischen Kliniken, Wohnheime und Arbeitsstätten ist den als öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestalteten Psychiatrischen Diensten Graubünden übertragen.

Art. 12 Abs. 2

² An die anerkannten Einrichtungskosten leistet der Kanton an alle Spitäler einen Beitrag von 50 Prozent, an das Regionalspital mit überregionalen Aufgaben für überregionale Einrichtungen von 80 Prozent, an das Zentralspital einen solchen von 90 Prozent für reine Zentrumseinrichtungen und an die Psychiatrischen Dienste Graubünden einen Beitrag von 100 Prozent.

Art. 18 Abs. 1 lit. c

¹ Der Kanton übernimmt die folgenden prozentualen Anteile vom Defizit der engeren Betriebsrechnung:

- c) Psychiatrische Dienste Graubünden 100 Prozent.

Art. 45

Der Kanton übernimmt als Betriebsbeitrag 100 Prozent vom Defizit der engeren Betriebsrechnung. Die Artikel 16 und 17 Absatz 1 gelten sinngemäss.

Art. 24

Das Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in In-Kraft-Treten Kraft gesetzt.

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Krankenpflegegesetz

Vom Grossen Rat beschlossen am 29. Januar 2001

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Krankenpflegegesetz vom 30. Mai 1979 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Gesuche um Ausrichtung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen an Spitäler, an die Psychiatrischen Dienste Graubünden, an Pflegeheime und Pflegeabteilungen, an Krankenpflegeschulen, Arzthäuser und an die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie (nachstehend als Institutionen bezeichnet) sind beim Sanitätsdepartement einzureichen und unterliegen der Prüfung durch die zuständigen kantonalen Amtsstellen und der Begutachtung durch die Sanitätskommission.

Art. 15

Die Beiträge des Kantons an den Betrieb der Spitäler, der Psychiatrischen Dienste Graubünden, der Pflegeheime und Pflegeabteilungen, der Krankenpflegeschulen sowie der Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie gemäss Artikel 18 und Artikel 21, Artikel 23 und Artikel 37 des Gesetzes werden aufgrund der jährlichen vom Kanton anerkannten Betriebsergebnisse festgesetzt.

Art. 18

Der Kanton leistet den Spitälern, den Psychiatrischen Diensten Graubünden, den Pflegeheimen und Pflegeabteilungen sowie den Krankenpflegeschulen aufgrund der eingereichten Unterlagen im Rahmen der verfügbaren Mittel Vorschusszahlungen an die Betriebsdefizite des laufenden Jahres.

II.

Diese Teilrevision tritt mit dem Gesetz über die Organisation der kantonalen Psychiatrischen Dienste im Kanton Graubünden in Kraft.

Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 29. Januar 2001

Eröffnungssitzung

4 Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel

5 Protokollführerin: Astrid Meile

6 Präsenz: anwesend 120 Mitglieder

7 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

8

9

10

11

Eröffnung der Session

Standespräsident: Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Eveline Widmer, wir freuen uns, Sie und damit erstmals eine Frau als Regierungspräsidentin im Grossen Rat begrüssen zu dürfen.

Lassen wir uns täuschen, vor allem wenn es um Neues, Unbekanntes geht? Diese Frage stellt sich, wenn wir an die Jahrtausend-Wende denken, die nun hinter uns liegt. Mathematisch ist es klar, das neue Jahrtausend hat am 1. Januar 2001 begonnen. Die Marketing- und Werbefachleute haben uns aber so täuschen können, dass wir den Millenniums-Wechsel ein Jahr zu früh gefeiert haben.

Immerhin haben sie uns als so kritisch beurteilt, dass sie uns den Millenniums-Wechsel nicht zweimal verkauft haben.

Wie kritisch sind wir solchen Täuschungen gegenüber? Vor allem, wenn es um Neues geht, das wir aus unserer Erfahrung nur schwer einordnen und beurteilen können. Sind wir in solchen Fällen den Beurteilungen von Experten, Politikern und Journalisten ausgeliefert? Lassen wir uns wie eine unkritische oder noch besser teilkritische Masse leiten und täuschen?

Beim Millenniums-Wechsel war diese Täuschung nachweisbar, aber eigentlich harmlos. Viel schwieriger wird es bei der Beurteilung eines anderen Themas, das uns seit längerem begleitet und beschäftigt.

Wie sollen wir die Diskussion über BSE werten? Die Medien berichten fast täglich über dieses Thema. Die Politiker handeln – man weiss nicht so recht, ob zu langsam, zu schnell oder mit Nebenzwecken. Die Experten – dies sind Menschen, die oft von sehr wenig sehr viel wissen – vermitteln ihre Erkenntnisse so kompliziert, dass eine Wertung für Laien nicht möglich ist. Was bleibt ist Verunsicherung und Angst bei der Bevölkerung, der Rindfleischkonsum sinkt.

Ich versuche einige Punkte zu analysieren, im Bewusstsein, dass ich die Wahrheit nicht kenne, nicht finden werde und ich natürlich auf diesem Gebiet ein Laie bin. Die Rinderseuche BSE wurde zu einem Top-Thema, weil sie uns alle betrifft. Sie betrifft etwas, das wir alle brauchen, nämlich das Essen. Es macht Angst, weil niemand eine genaue Antwort geben kann. Bekannt ist, dass die Rinderseuche einen gleichen Verlauf nimmt wie die Creuzfeld-Jakob-Krankheit beim Menschen.

Wichtig ist es, dass die Untersuchungen auf BSE verstärkt und systematisiert wurden.

Richtig war die Massnahme, den Rindern kein Tiermehl zu verfüttern. Auch wenn wissenschaftlich nicht absolut sicher ist, dass BSE über das Tiermehl übertragen wird. Aber Rinder sind keine Fleischfresser und somit ist Tiermehl das falsche Zusatzmittel. Bei den übrigen Schutzmassnahmen, die verschiedene Staaten ergriffen haben, bleibt bei mir der Verdacht, dass oft schnell und rigoros gehandelt wurde, um als starker Politiker da zu stehen, mit dem angenehmen Nebeneffekt, den eigenen Landwirtschaftsmarkt vor ausländischen Produkten schützen zu können.

Frankreich und Deutschland mussten in der Zwischenzeit zur Kenntnis nehmen, dass sie von Schützern zu Betroffenen wurden, nachdem sie die Untersuchungen nach BSE im eigenen Land verstärkt haben. Am wenigsten betroffen sind bis jetzt in Europa die Länder, die wenig oder nichts untersuchen.

Experten versuchen mit Hochrechnungen eine Antwort zu geben, wie viele Menschen infolge der BSE-Seuche sterben werden. Für die Schweiz rechnen sie mit etwa 100 Todesfällen. Diese Zahl können wir nicht prüfen. Es ist eine Expertenmeinung. Bis jetzt ist in der Schweiz kein Todesfall eines Menschen bekannt, der auf BSE zurück geführt werden kann. Bleiben wir aber einmal bei der weiteren Beurteilung bei der Zahl von 100 Todesfällen für die Schweiz.

Das sind bedeutend weniger, als jährlich auf unseren Strassen sterben, und nochmals mehr sterben jährlich an der Folge des Rauchens. Den Strassenverkehr und das Rauchen lassen wir trotzdem nicht sein, an diese Risiken des Lebens haben wir uns gewöhnt.

Was darf man nun bei der BSE-Problematik glauben, wo werden wir getäuscht, wie sollen wir darauf reagieren? Vielleicht hilft die Frage weiter, wem nützt es und wem schadet es?

Wem nützt es? Einige Politiker haben am Anfang geglaubt, dass sie sich mit diesem Thema positiv inszenieren können. Wie ich schon ausgeführt habe, werden einige heute etwas anders über diese Problematik denken. Natürlich ist das Thema für die Medien interessant, so lange so viel Unklarheiten bestehen, kann man weiter darüber berichten und spekulieren. Profitieren können auch Wissenschaftler und Experten. Einem Thema, das die Öffentlichkeit dermassen beschäftigt, werden genügend Gelder für Untersuchung, Forschung und Entwicklung zur Verfügung gestellt.

Wem schadet es? Den Rinderzüchtern, insbesondere den Rinderzüchtern im Berggebiet, die über wenig Alternative

zur Rinderzucht verfügen. Sie können ja nicht so schnell von Rinder- auf Schafzucht umstellen, wie dies der Konsument bei seinem Menü-Plan nun tun kann. Und vielleicht bringt schon morgen ein Experte die Vermutung in die Medien, dass die Creuzfeld-Jakob-Krankheit auch durch Schafe übertragen wird. Die neusten Einfuhrverbote für Schaffleisch nach Japan weisen zumindest in diese Richtung.

Wie ich schon am Anfang ausführte, wird es mir nicht gelingen, etwas Klarheit in diese Problematik zu bringen. Ich glaube aber, dass wir in unseren Reaktionen übertreiben und dass wir uns von der Dimension täuschen lassen.

Eine relativierende Antwort zur BSE-Frage gab der deutsche Kabarettist Gerhard Bolt in einem Interview, nicht in einer kabarettistischen Aufführung. Er gab die Antwort wie folgt: „Die ganze Diskussion ist mir zu kompliziert. Bei der BSE-Aufregung geht es um eine Diskussion für die Wissenschaft, Politik und Journalisten. Das Volk bleibt auf der Strecke. Man weiss ja, dass die Wahrscheinlichkeit, BSE zu bekommen bei 1 zu vielen Millionen liegt. Ein hoher Lottogewinn ist wahrscheinlicher.“ Vielleicht braucht es diese Worte eines Kabarettisten, um uns mit einfachen Worten auf den Boden zurück zu führen und uns vor übertriebenen Reaktionen abzuhalten. Eines ist sicher, die Bauern im Berggebiet wären uns für diese Haltung dankbar.

Sie erwarten sicher von mir auch, dass ich etwas zu den Vorfällen vom Samstag in Davos oder in der weiteren Umgebung sage. Die angekündigten Demonstrationstage von Davos sind vorüber. Wir wissen nicht, ob noch weitere Demonstrationen folgen werden. Die Polizei hat das von der Gemeinde Davos erlassene und vom Bündner Verwaltungsgeschicht bestätigte Demonstrationsverbot erfolgreich durchgesetzt.

In Davos kam es zu keinen Sachbeschädigungen und Störungen des WEF. Davos brannte nicht, wie es von Demonstranten vorher im Internet angekündigt wurde und wie es die Medien übernommen haben. Die Polizei und der zuständige Regierungsrat Peter Aliesch wurden für ihr Vorgehen zur Durchsetzung des Demonstrationsverbotes von verschiedenen Seiten massiv kritisiert. Ihnen wurden Polizeistaat-Methoden vorgeworfen, ihre Massnahmen wurden als massiv übertrieben und unverhältnismässig bezeichnet. Die Bündner Regierung und die Polizei hätten sich so verhalten, wie wenn wir uns im Kriegszustand befinden würden. Es stimmt, die Bewegungsfreiheit war am letzten Samstag im weiten Umkreis von Davos eingeschränkt. Viele Unbeteiligte mussten darunter leiden, sie haben ihr Ziel nicht rechtzeitig oder gar nicht erreicht. Dies ist zu bedauern. In einzelnen Fällen hat auch die Polizei Personen zurück gewiesen, die an der Weiterreise nicht hätten behindert werden müssen. Aber ich glaube, bei einer solchen Aktion war dies nicht zu vermeiden. Dafür entschuldige ich mich in der Funktion als Standespräsident.

In einer Analyse ist zu prüfen, was in einem hoffentlich nicht notwendigen nächsten Fall besser gemacht werden kann. Es ist aber eine Umkehr der Verantwortungszuweisung, wenn man die Schuld für diese Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Polizei zuweist. Schuld daran sind gewaltbereite Demonstranten, die das Demonstrationsverbot nicht respektierten, die bereit sind, fremdes Eigentum zu zerstören und die das Recht anderer sich zu versammeln nicht respektieren. Ihr mehrmals erklärtes Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass das WEF in Davos nicht mehr stattfinden kann. Dafür sind sie bereit, alles zu unternehmen, und anderen, auch Unbeteiligten, Schaden zuzufügen.

Die gewalttätigen Gegendemonstrationen von Zürich, Bern und teilweise Landquart sind Beweis genug dafür. Es ist und bleibt Aufgabe des Staates, die Bevölkerung vor solchen Zerstörungen zu schützen. Es ist auch Aufgabe der Schweiz und Graubündens dafür zu sorgen, dass das Versammlungsrecht gewährt ist. Wenn dieser Weg nicht beschritten wird, kapituliert der Staat vor der Gewaltandrohung von extremistischen Gruppen. Es ist mir klar, dass nicht alle, die demonstrieren wollten, gewaltbereit waren. Solange aber diese nicht mithelfen, gewaltbereite Gruppierungen zu isolieren und mit geeigneten Massnahmen fern zu halten, machen sie sich gewollt oder ungewollt zu Mithelfern der Gewaltanwendung.

Die Polizei hat am Samstag eine schwierige und für alle unangenehme Aufgabe gelöst. Ob das Ziel auch mit weniger Eingriffen erreicht worden wäre, ist für Aussenstehende ohne genaue Kenntnisse der Recherchen und Ereignisse heute nicht zu sagen. Sicher ist nur, dass der Polizei grosse Vorwürfe gemacht worden wären, wenn es in Davos oder zum Beispiel Landquart oder Chur zu grossen Beschädigungen und Störungen gekommen wäre. Ich glaube, die Exekutive von Davos hat dieses Demonstrationsverbot erlassen, unsere Regierung hat es durchgesetzt. Es war unsere Polizei, die mitgeholfen hat, es war unser Festungswachkorps, unsere Territorialbrigade, die mitgeholfen haben, unsere Bevölkerung und unsere Gäste in Graubünden zu schützen.

Personen, die die Polizei immer wieder mit Schlagworten verurteilen wie „Polizeistaat“, „überrissener Einsatz“, „Kriegszustand“ und so weiter schädigen das Ansehen und Vertrauen in unsere Polizei. Sie legen bewusst oder unbewusst das Feuer an die Zündschnur der nächsten gewaltbereiten Demonstration, indem sie die Polizei zum Feindbild stempeln und den Demonstranten ganz unberechtigt heute schon die Ausrede liefern, dass wenn die Polizei auftaucht, sie fast zwangsläufig in die Gewalt getrieben werden.

Ich möchte den Verantwortlichen, Herrn Regierungsrat Aliesch, dem verantwortlichen Polizeikommando, allen im Einsatz stehenden Mitarbeitern der Polizei, der Festungswache und der Territorialbrigade sowie allen weiteren Helfern für die Lösung der schwierigen Aufgabe danken.

Zu Vorfällen, wie sie Seattle oder in Prag vorgekommen sind, ist es in Graubünden nicht gekommen. Ich bedaure es sehr, dass es in Zürich und Bern zu massiven Sachbeschädigungen und zu verletzten Polizisten gekommen ist. Die Schuld dafür liegt aber allein bei den gewaltbereiten Demonstranten, sie kann nicht auf die Polizei abgeschoben werden. Damit erkläre ich die Januarsession 2001 eröffnet.

Vereidigung

Standespräsident: Wir kommen zur Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreter. Ich bitte diese nach vorne zu kommen. Ich bitte die Leute im Saal und auf der Tribüne aufzustehen.

Sie haben die Möglichkeit, den Eid oder das Amtsgelübde abzulegen. Ich lese Ihnen den Text des Eides vor: „Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rates schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“ Der Text des Gelübdes lautet: „Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rates geloben, alle Pflichten Ihres Amtes nach besten Wissen und Gewissen zu erfüllen.“ Wir kommen zuerst zum Eid. Diejenigen, die den Eid ablegen wollen, sollen bitte die Schwurfinger erheben und mir nachsprechen: „Ich schwöre es“. Deplazes, Furrer, Gunzin-

ger, Hasler, Janett, Loi, Mani, Michel und Toschini: „Ich schwöre es.“

Erlass eines Gesetzes über die Organisation der Kantonalen psychiatrischen Diensten im Kanton Graubünden
(Botschaftenheft Nr. 6/2000-2001, Seite 515)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Cavigelli, Kommissionspräsident: Das heutige Ratsgeschäft hat zum Gegenstand den Erlass eines Gesetzes über die Organisation der kantonalen psychiatrischen Diensten im Kanton Graubünden, so der Titel der Botschaft. Es handelt sich mit andern Worten also um ein Organisationsgesetz. Es soll die Organisationsstruktur für den Träger dieser öffentlichen Aufgabe, nämlich die psychiatrischen Dienste, festgelegt werden. Die Aufgabe selber besteht im Wesentlichen aus zwei Komponenten. Einerseits soll eine qualitativ hoch stehende, bedarfsgerechte psychiatrische und sozialpädagogische Versorgung der Bevölkerung sicher gestellt werden und andererseits soll dies zu tragbaren Kosten erfolgen. Diese beiden Aufgaben-Komponenten bilden zugleich den Ausgangspunkt für unsere heutige Auseinandersetzung.

Die Organisationsform und somit auch das Organisationsgesetz als solches können nämlich nicht Selbstzweck sein. Ein Wechsel in der Organisationsform lässt sich rechtfertigen, wenn er uns bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe Verbesserung bringt. Vorliegend heisst dies im Wesentlichen zweierlei: Erstens kann daraus ein direkter Nutzen zu Gunsten der Patientinnen und Patienten resultieren, das heisst, die Dienstleistung wird qualitativ besser. Zweitens kann daraus ein indirekter Nutzen resultieren. Das heisst, die qualitativ gleiche Dienstleistung wird kostengünstiger.

Gestützt auf diese Grundsatzüberlegungen lassen sich mit Blick auf die Frage, welche Organisationsstruktur letztlich denn die geeignete sein soll, diverse Unterziele ableiten. Die Regierung verweist in ihrer Botschaft sinngemäss vor allem auf folgende Ziele, die ich an dieser Stelle aber nicht weiter kommentiere:

- höhere Flexibilität in der Organisations- und Führungsstruktur, unter anderem um auf Veränderungen der Nachfrage und der medizinischen Entwicklung reagieren zu können,
- Ermöglichung von unternehmerischen Freiheiten,
- Förderung von unternehmerischem Verhalten, um auch betriebswirtschaftliche Überlegungen mit einfließen lassen zu können,
- Trennung und klare Rollenaufteilung zwischen dem politischen Auftraggeber und dem betrieblichen Leistungserbringer, um Interessenkonflikte zu vermeiden,
- Verabschiedung aus dem kantonalen Budgetierungs- und Finanzierungssystem, das für Betriebe im Gesundheitswesen teils falsche Anreize schafft,
- Eigenständigkeit der Rechtsbeziehung zwischen Leistungserbringer und Patient/in, das heisst, nicht der Kanton sondern der Leistungserbringer selber soll Vertragspartei mit dem Patienten sein,
- Entpolitisierung der Sachprobleme, zum Beispiel bei Investitionen und bei möglichen Kooperationen und Koordinationen zwischen verschiedenen Leistungserbringern.

Um diese und auch andere Teilziele zu erreichen, hält es die Regierung für angebracht, die kantonalen psychiatrischen Kliniken und Wohnheime für behinderte Menschen rechtlich zu verselbstständigen. Die Vorberatungskommission schliesst sich dieser Auffassung einstimmig an. Sie hat hierüber im Beisein von Regierungsrat Aliesch, Herrn Departementssekretär Candinas, den Herren Direktoren Müller und Ganzoni, den beiden Chefärzten Frau Doktor von Blumenthal und Herrn Doktor Bünter sowie Herrn Haltiner als Vertreter vom Bündner Verein geistig behinderter Menschen an zwei Sitzungstagen beraten.

Die Vorberatungskommission geht in Teilfragen zudem aber deutlich über die Vorschläge der Regierung hinaus. In der Vorberatungskommission hat sich der Gedanke durchgesetzt, dass sich die Verselbstständigung nicht nur in der Rechtsform niederschlagen soll, sondern dass sie auch inhaltlich klar zum Vorschein treten muss. Ansonsten verfällt das Vorhaben, etwas pointiert ausgedrückt, zum Etikettenschwindel. Beispielhaft ist auch die Regelung rund um die Anstellungsverhältnisse sowie rund um die Aufsichtsmaßnahmen. In beiden Fällen will die Vorberatungskommission dem neu organisierten Betrieb mehr Autonomie auferlegen und damit letztlich auch mehr Eigenverantwortlichkeit übertragen. Sie erblickt darin eine Chance, dass sich die kantonalen Kliniken und Wohnheime marktähnlichen Strukturen anpassen können und schlankere Führungs- und Organisationsstrukturen sowie neue Lenkungsmechanismen und Führungssysteme entwickelt und auch durchgesetzt werden können sowie das Verhalten der Patientinnen und Patienten sowie der Kliniken letztlich somit marktgerechter wird.

Im Konkreten ist darauf sowie auf weitere Aspekte in der Detailberatung noch zurückzukommen. Auch die Vorberatungskommission ist nicht in Euphorie verfallen. Sie übersieht nämlich nicht, dass auch die neu organisierten Betriebe stets eine wichtige und ernst zu nehmende öffentliche Aufgabe zu erfüllen haben und in diesem Sinn stets bedarfsdeckend zu arbeiten haben. Auf eine Einmischung und Kontrolle der Politik und der Verwaltung kann daher nie und nimmer gänzlich verzichtet werden. Beides hat indes strategiegerecht zu erfolgen.

Die neu organisierten Betriebe sind nach der festen Überzeugung der Vorberatungskommission, also möglichst weitgehend in die Emanzipation, in die rechtliche und unternehmerische Autonomie zu entlassen. Sie sind insbesondere mittels Leistungsauftrag und Controlling sowie mittels politischer Oberbeaufsichtigung aber dennoch in geordneten Bahnen zu halten und erforderlichenfalls sogar masszuregeln. Die Vorberatungskommission ist im Sinne dieser Ausführungen einstimmig für Eintreten.

Brunold: Unsere Regierungssysteme sowie das Leistungsniveau der Verwaltungen müssen Vergleiche zwar nicht scheuen. Werte wie Föderalismus, direkte Demokratie, Konkordanz und Milizsystem führen aber verbunden mit einem hohen politischen Selbstwertgefühl zu einer gewissen Trägheit. Spätestens seit Anfang der 90iger Jahre scheint diese Trägheit des öffentlichen Sektors überwunden. Die Regierungs- und Verwaltungssysteme auf allen Stufen, Bund, Kanton und Gemeinden gleichen vielerorts einer Grossbaustelle. Die Breite der Reformansätze kann erstaunen. Verfassungsreformen im Bund und in vielen Kantonen, Regierungsreformen, Parlamentsreformen, Verwaltungsreorganisationen, neue Ansätze in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton sowie Kanton und Gemeinden. Breitflächig werden neue Regierungs- und Verwaltungsorganisati-

onsgesetze erlassen, alte Beamtenrechte durch neue Personalerlasse abgelöst. Über Privatisierung und ähnliche Arten der Zusammenarbeit mit Privaten wird zudem nach neuen zweckmässigeren Vollzugsformen bestrebt. Selbst dort wo formelle Reformen noch nicht unmittelbar stattfanden hat dennoch vielerorts ein Kulturwandel eingesetzt. Kosten- und Leistungsbewusstsein setzen sich auch im öffentlichen Sektor zunehmend durch, die Chancen moderner Formen des Management wurden in den Amtsstuben erkannt. Begriffe wie „Kostenrechnung“ und „Controlling“, vor einigen Jahren im öffentlichen Sektor noch weitgehend unbekannt, gehören heute zum Standardvokabular.

Modernes Verwaltungsmanagement basiert auf neuen Führungs- und Steuerungsinstrumenten. Tendenziell wird angestrebt, weniger über die Ressourcen und mehr über Leistung und Willkür zu steuern. Verstärkt wird versucht auch im politischen System zwischen Strategie und Operation zu unterscheiden. Die Politik bestimmt die wesentlichen Vorgaben. Der Verwaltung soll beim Vollzug der Aufgaben in Bezug auf das Wie einen erheblichen Handlungsspielraum zugestanden werden. Dieser Perspektivenwechsel bedingt eine Weiterentwicklung der klassischen Führungs- und Steuerungsinstrumente wie Budget, Finanzplan und Geschäftsberichte und der Kompetenzen der involvierten Entscheidungsträger und der Verwaltungsmitarbeiter. Stichworte dazu sind: politische Gesamtplanung, integrierte Aufgaben- und Ressourcenplanung, Kostenrechnung, Leistungsaufträge und Globalbudgets. Auf breiter Front werden gegenwärtig derart neue Führungs- und Steuerungsinstrumente entwickelt, getestet und eingeführt.

Im Zusammenhang mit den Spitälern und Kliniken für öffentliche Artikel möchte ich lediglich die Überschriften zitieren: „Psychiatrische Kliniken und Heime auf eigene Beine stellen“, „Neue Rechtsformen gegen alte Macht und Denkmuster“, „Der Service-Public im Aufbruch“, „Aktuelle Entwicklungen in den Kantonen Betriebs AG stehen hoch im Kurs.“ Mit der vorliegenden Botschaft sind wir auf dem richtigen Weg. Bei dieser Botschaft geht es nicht um mehr Autonomie für das Management sondern darum, Rahmenbedingungen zu schaffen wie man sie auch in der Wirtschaft für einen Betrieb in dieser Grösse schaffen würde. Einen gesunden unternehmerischen Spielraum mit normalen Zuordnungen von Aufgaben und Kompetenzen an das Management. Es ist absolut nicht einsichtig, warum ausgerechnet kantonale Kliniken oder Spitäler mehr Kontrollen und schlechtere Rahmenbedingungen als Private im Wettbewerb haben sollen. In diesem Sinne ist die SVP-Fraktion für Eintreten.

Hanimann: Die Situation der psychiatrischen Kliniken und kantonalen Wohnheime für Behinderte ist heute sehr komplex. So sind sie eine Dienststelle der Kantonalen Verwaltung, wie zum Beispiel das Amt für Denkmalpflege oder das Jagdinspektorat oder werden grundsätzlich wie diese kantonalen anderen Ämter organisiert und geführt. Andererseits haben sie aber im Gesundheitsmarkt zu bestehen, wo der Trend zu einem immer besseren qualitativen Angebot, wachsender Anspruchshaltung der Patienten aber auch zu höheren Kosten ungebremst und rasant anhält. Somit sollte immer schneller und flexibler auf Marktbewegungen reagiert werden, man will effizient und kostengünstig bleiben. Diese Entwicklung verlangt, dass sich die Leistungserbringer ständig neu auf ein bedarfsgerechtes, kostengünstiges und qualitativ gutes Angebot ausrichten können. Allerdings geschieht dies nicht nach den Prinzipien der freien Marktwirtschaft, da

der Gesundheitsmarkt kein freier Nachfragemarkt ist. Die öffentliche Hand ist mit 100 Prozent engagiert und macht deshalb ihren politischen Einfluss immer wieder geltend. Um aus diesem engen, hemmenden unternehmerischen Korsett herauszukommen ist es unserer Meinung nach sinnvoll, die kantonalen Kliniken und Wohnheime aus der Verwaltung auszulgliedern und sie zu verselbstständigen im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Der erste Schritt in die unternehmerische Selbstständigkeit soll aber durch die Rahmenbedingungen definiert werden, die der Staat vorgibt. Dabei gilt es mit klarem Leistungsauftrag die geeigneten Finanzmodellen und effizienten Kontrollmechanismen und auf der strategischen Ebene Bedingungen zu schaffen, die möglichst grosse Freiheit im operativen Bereich gewährleisten und damit nicht nur selbstständig sondern letztlich – das ist das Ziel – kostengünstig eine optimale Versorgung im Bereich der psychiatrischen Kliniken und kantonalen Wohnheimen erlaubt.

Dass gerade im Personalbereich diese unternehmerische Freiheit der Trägerschaft nicht zugestanden wird und die Regierung die Anstellungsbedingungen für das Personal festlegen will, zeugt nicht gerade von Mut und Vertrauen in die neue Organisationsform. Dieser Bereich, der immerhin rund 80 Prozent des Budgets ausmacht, darf nicht wieder verpolitisiert werden, gibt es doch genügend andere Lenkungs- und Steuerungsmöglichkeiten, die der Kanton nutzen kann, ohne in die operative Ebene einzugreifen. Ich denke dabei an Leistungsaufträge, Budgetvorgaben und so weiter. Konsequenterweise hat auch das Personalwesen deshalb als Aufgabe der Verwaltungskommission zu gelten.

Sicher eher im Sinne des Gesetzes wäre eine Anpassung an die Regelung, wie sie zurzeit für die kantonalen Spitäler gilt, wo zusammen mit dem zuständigen Departement Richtlinien über die Anstellungsbedingungen des Personals erarbeitet und durchgesetzt wurden, die branchenspezifischen Anpassungen auf der Basis der Personalverordnung des Kantons beinhalten. Dabei können gleich lange Spiesse für alle im Gesundheitsbereich tätigen Betriebe geschaffen werden.

Neben der Schaffung von neuen selbstständigen Rechtsformen für die Kliniken und Wohnheime, die dem Ziel der kostengünstigen Leistungserbringung dienen, gilt es aber auch mit weiteren Massnahmen die Wirtschaftlichkeit der Trägerschaft und ihrer angegliederten Betriebe sicher zu stellen. So ist der Gutsbetrieb Waldhaus Bestandteil der Klinik und wird durch diesen geführt. Der seinerzeitige Einsatz von Patienten auf dem landwirtschaftlichen Betrieb findet heute aus verschiedenen betriebswirtschaftlichen und unfallrechtlichen Gründen praktisch nicht mehr statt. Deshalb sind im Nachgang zu dieser Reorganisation auch die Fragen einer Neupositionierung und Restrukturierung des Betriebs zu stellen. So gilt es insbesondere zu klären, in wie weit der Landwirtschaftsbetrieb im Rahmen von Therapien noch dienlich sein kann und damit auch die Frage nach einer Verpachtung der nicht mehr benötigten Flächen und Gebäude oder andere private Nutzungs- und Vermietungsmöglichkeiten.

Wenn diese Fragen auch nicht in direktem Zusammenhang mit der Vorlage stehen, scheint es mir wichtig, sie jetzt zu stellen, damit sie zu gegebener Zeit von der Regierung angegangen und beantwortet werden können. Ich bin für Eintreten.

Bucher: Grundsätzlich stellt sich die SP-Fraktion hinter die Vorlage die kantonalen psychiatrischen Dienste neu zu organisieren. Wir sind ebenfalls der Ansicht, dass die heutigen Strukturen nicht mehr zu befriedigen vermögen. Allerdings

war für uns immer klar, dass bei einer Anpassung der Organisationsstrukturen die Anstellungsbedingungen des Pflegepersonals entsprechend der kantonalen Personalgesetzgebung ausgestaltet werden müssen. Vorgeschlagene Richtlinien über die Anstellungsbedingungen für Heime und Spitäler, erlassen vom Verband Heime und Spitäler Graubündens bieten zu wenig Schutz und Gewähr für das Personal. Es geht nicht an, dass die psychiatrischen Dienste Graubünden zwar eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts darstellen, durch die Hintertüre jedoch Anstellungsbedingungen, Grundsätze und Kriterien privatrechtlicher Art eingeführt werden.

Für die SP-Fraktion wie auch für den Verein Bündner Staatspersonal sind die Anstellungsbedingungen des Personals gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung auszugestalten. Diese Forderung war schon ausschlaggebend in den Vernehmlassungen für eine zustimmende Stellungnahme. Die Vorberatungskommission kam jedoch in ihrer zweiten Sitzung vom 12. Januar 2001 mehrheitlich zum Schluss, eine Verwaltungskommission zu beauftragen, Richtlinien über die Anstellungsbedingungen für das Personal zu erlassen (siehe Antrag Brüesch, rotes Blatt, Artikel 12).

Dies veranlasste die vier Personalverbände SBK, VPOD, VBS und SYNA diesbezüglich ein Rechtsgutachten erstellen zu lassen. Das Rechtsgutachten kommt nun zum Schluss, dass der Mehrheitsantrag in vorliegender Form den Anforderungen gemäss Bundesverfassung nicht entspricht. Ebenso klar kommt das Gutachten zum Schluss, dass der Minderheitsantrag mit der Bundesverfassung vereinbar ist. In der Detailberatung bei Artikel 12 werde ich konkret auf diese Problematik eingehen. Im Weiteren scheint uns die Erweiterung und Ergänzung im Titel „Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons“ enorm wichtig für die gleichwertige Gewichtung der Wohnheime zu den Kliniken. Immerhin darf hier nämlich festgehalten werden, dass die Wohnheime insgesamt 105 Wohn- und 92 Arbeitsplätze beziehungsweise Beschäftigungsplätze anbietet. Nur merklich weniger Plätze als die beiden psychiatrischen Kliniken zusammen anbieten.

Ein weiteres Fragezeichen dieser Vorlage bleibt sicher die konsequente Trennung von Psychiatrie und Langzeitbetreuung in Wohnheimen, das heisst, die konsequente Trennung zwischen einer medizinisch psychiatrischen Behandlung in den Kliniken und der sozialpädagogisch fundierten Betreuung und Begleitung in den Wohnheimen. Es geht also um eine konsequente Trennung von Psychiatrie und Langzeitbetreuung in Wohnheimen und der Enthospitalisierung der Wohnheime. Obwohl in verschiedenen Kantonen wie Thurgau, St. Gallen oder Solothurn die konsequente Trennung von Klinik- und Wohnheimbereich angestrebt wird, konnte sich die Regierung nicht zu diesem Schritt entschliessen. Umso wichtiger scheint es mir darum, dass zwar die Heime und Spitäler unter einem gemeinsamen Verwaltungsdach florieren, ansonsten aber völlig autonom wirken und entscheiden sollen. Diese Autonomie unter gemeinsamem Dach ist enorm wichtig für die Heime. Diesbezüglich erwarte ich auch noch Ausführungen von Regierungsrat Aliesch.

Die SP-Fraktion ist für Eintreten. Die SP-Fraktion behält sich aber vor, je nach Ausgang und Diskussion in der Detailberatung eine zweite Lesung zu beantragen oder die Vorlage in der Schlussabstimmung abzulehnen.

Schütz: Ich betrachte den Erlass eines Gesetzes über die Organisation der kantonalen psychiatrischen Dienste im Kanton Graubünden für die betroffenen Kliniken eine Chance, sich

den immer raschen Veränderungen zu stellen. Die Flexibilität auf die Bedürfnisse auf dem Markt einzugehen wird erhöht.

Insbesondere hat mich die Erläuterung des Artikels 8 auf Seite 535 gefreut. Die Regierung anerkennt die Interessenwahrung des Personals durch eine Personalkommission. Aus dieser Erläuterung leite ich ab, dass es der Regierung ein grosses Anliegen ist, dem Personal in bestimmten Fragen eine Mitbestimmung zu ermöglichen.

Ich finde es sehr gut, den aufmerksamen Ratskollegen und den Ratskollegen ist mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht entgangen, dass in den Gesetzestexten die Umsetzung des Gedankens dem Personal die Sozialpartnerschaft zu verankern, fehlt. Ich denke, wo gearbeitet wird, können sich Fehler einschleichen. Dies zu korrigieren ist Sache des Rates. Wünschenswert wäre aus unserer Sicht auch eine Vertretung in der Verwaltungskommission, wo bestimmte Personalanliegen eingebracht werden könnten. Ich bin für Eintreten.

Augustin: Die heute zu beratende Vorlage, Vonselbstständigung der psychiatrischen Kliniken, liegt richtig und zielt in die richtige Richtung. Wir vonselbstständigen hier einen Teil der zentralen Verwaltung und bilden eine dezentrale Verwaltungseinheit. Wir trennen damit zwischen dem, was der politische Auftraggeber auf der einen Seite leistet und was der betriebliche Leistungserbringer auf der anderen Seite erbringt. Das ist richtig. Die Entflechtung der verschiedenen Rollen des Kantons als Spitalplaner, als Eigentümer, als Leistungserbringer, als Leistungseinkäufer, als Finanzierer von Spitälern und auch noch in Tarifstreitigkeiten als Tariffestsetzer, ist richtig und gut.

Persönlich wäre ich insoweit einen Schritt weiter gegangen, als ich der Form der privaten AG, die mehr Flexibilität in verschiedenster Hinsicht bietet aber auf der anderen Seite durchaus genügend Sicherheit, den Vorzug gegeben hätte gegenüber der gewählten Lösung mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt. Unsere Nachbarkantone St. Gallen und etwas weiter entfernt Thurgau sind diesen Schritt denn auch bereits gegangen oder gehen ihn jetzt in St. Gallen mit dem Projekt „Quadriga“. Aber man kann auch mit diesem Ansatz leben. Wenn man die Botschaft, die die Regierung in St. Gallen für „Quadriga“ dem Parlament anfangs Januar unterbreitet hat mit der Botschaft, die unsere Regierung uns vorlegt, vergleicht, stellt man fest, dass die einen wahrscheinlich von Anfang an die AG bevorzugt haben. Diese finden sämtliche Gründe, die für die AG sprechen. Die anderen haben die öffentlich-rechtliche Anstalt gewählt und suchen nach Gründen, wieso sie Vorteile gegenüber der AG aufweist.

Es drängen sich bei der Detailberatung auch gewisse Fragen auf. Frau Bucher hat bereits auf den Aspekt des Arbeitnehmerschutzes hingewiesen, auf den ich zurück kommen werde. Ich werde auch auf einen zweiten Aspekt zurück kommen, denn es wurde zu Recht bereits von einem Vorredner darauf hingewiesen, dass wir mit dieser Vonselbstständigung auch erreichen wollen, dass die neu gegründete Anstalt eine finanzielle Selbstständigkeit erlangt. Ich mache gewisse Fragezeichen, wenn man Aktiven und Passiven der bestehenden Betriebe überträgt und gleichzeitig die neue Anstalt mit einem Darlehen in Höhe von 10,5 Millionen belastet. Betrieblich gesehen ist das eine recht hohe Hypothek.

Lassen Sie mich noch eine letzte Bemerkung machen. Es könnte die Frage gestellt werden, ob die Vonselbstständigung der psychiatrischen Kliniken und damit die Trennung der Psychiatrie von der somatischen Medizin eigentlich richtig liegt. Ich will Ihnen deshalb – wenn ich schon die Frage

aufwerfe – nicht vorenthalten, was ich vor wenigen Tagen im Tagesanzeiger vom 22. Januar vom Leiter der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, Professor Wulf Rösler, diesbezüglich gelesen habe. Gemäss diesem Bericht hält Professor Rösler dafür, dass nach seiner Ansicht die psychiatrische Behandlung allmählich in die Allgemein-Spitäler reintegriert werden sollte. Anderswo sei dies mit Erfolg versucht worden. Damit würden körperliche und seelische Erkrankungen einander gleich gestellt und am gleichen Ort behandelt, was ohnehin mehr Sinn mache. Zudem habe sich gezeigt, dass die psychischen Erkrankungen auf diese Weise ihre Schrecken verlieren.

Mit diesem kleinen Ausblick will ich nur andeuten, dass die heute zu beratende Verselbstständigung sicherlich richtig liegt, aber auch hier wird das nicht der letzte Entscheid sein. Die Entwicklungen in der Zukunft werden wiederum zeigen, ob die Ansichten Professor Röslers richtig liegen, dass man diese beiden Bereiche Akutmedizin somatisch und psychiatrisch wieder näher zueinander hinführen muss. Wahrscheinlich wird man auch wieder betrieblich andere Lösungen, vor allem hier auf dem Platz Chur, diskutieren müssen.

Portner: Die Wogen der Begeisterung für Markt und Wettbewerb schlagen hoch. Aber man muss festhalten, dass es keinen Markt gibt. Trotzdem meine ich, dass etwas geschehen soll. Es ist immer gut, wenn man entflechtet, flexibilisiert, dereguliert und so weiter. Die Frage ist immer, wie es umgesetzt wird, denn dort entscheidet sich, ob es überhaupt klappt. Es ist eine Frage der Machbarkeit, was drin liegt und dabei auch eine Frage der Rechtsform. Die Form der öffentlich rechtlichen Anstalt drängt sich hier meines Erachtens gerade zu auf. Es ist nicht so, wie es von Herrn Hanimann gesagt wurde, dass es nicht um die Autonomie geht. Die selbstständige öffentliche Anstalt zeichnet sich gerade dadurch aus, dass denjenigen, die in dieser Struktur tätig sind, eine gewisse Autonomie im Rahmen des Gesetzes gewährt wird. Andere Kantone, wie von Ratskollege Augustin erwähnt, haben die AG-Form gesucht. Das finde ich für diesen Bereich falsch. Es ist eine öffentliche Aufgabe, die zum Teil gleichzeitig sogar nebst der Leistungstätigkeit auch eine Eingriffstätigkeit hat. Eine hoheitliche Tätigkeit, wenn man daran denkt, dass auch bei der modernen Psychiatrie leider gewisse Fälle stationär und in einem geschützten Umfeld behandelt werden müssen.

Noch zur Verwaltungskommission. Auch dies ein gutes Instrument, um diese Autonomie sicher zu stellen. Aber es besteht hier das Problem der Besetzung – das wird auch in der Botschaft angetönt – mit Leuten, die tatsächlich etwas davon verstehen und ihren Freiraum auch wahrnehmen wollen. Sie wollen – ohne jemandem näher treten zu wollen – mehr Freiraum und mehr Einfluss auf operativer Stufe nehmen als früher die Aufsichtscommissionen.

Ich habe etwas Mühe, dass diese Vorlage, dort wo es um die Organisationsstruktur geht, umfunktioniert werden soll und zum Vehikel für personalrechtliche Entscheide wird, die auch auf andere Gebiete ausstrahlen. Ich bin nicht der Meinung, dass man dort nichts machen muss, man muss überprüfen, ob das Pflegepersonal genügend entschädigt ist. Diese Vorlage hat nicht primär diesen Bereich zum Thema. In früheren Ausführungen hat man von Betriebsgesellschaft gesprochen. Das wurde in der Zwischenzeit geändert. Man hat in der Anstalt Benutzer, Stateholder. Dies im Gegensatz zu einer AG – also zu einer Gesellschaft – wo es um Shareholder geht. Ich bin für Eintreten, obwohl mit einer gewissen Skepsis.

Regierungsrat Aliesch: Ich danke den Mitgliedern der Vorberatungskommission, insbesondere ihrem Präsidenten, Herrn Mario Cavigelli, herzlich für die gründliche Vorbereitung.

Ich möchte nicht wiederholen, was Sie in der Botschaft lesen können oder was hier im Saal noch zusätzlich ausgeführt worden ist. Nur eines möchte ich unterstreichen. Im Mittelpunkt der Anpassung der Organisation der kantonalen psychiatrischen Dienste und der Wohnheime für psychisch behinderte Menschen steht immer der Patient, die Patientin, die Bewohnerin, der Bewohner mit ihren Bedürfnissen. Diesen Bedürfnissen möchten die psychiatrischen Kliniken, die psychiatrischen Dienste und die Wohnheime möglichst gut entsprechen. Die Ärzte, die Ärztinnen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ihre anspruchsvolle Aufgabe und den anspruchsvollen Auftrag nur erfüllen, wenn wir ihnen die optimalen Organisationsstrukturen zur Verfügung stellen. Ich darf aber doch feststellen, dass bereits heute mit hoher Fachkompetenz, mit sehr viel persönlichem Einsatz und auch viel Einfühlungsvermögen in unseren Diensten und Wohnheimen gearbeitet wird. Mit der neuen Organisationsform soll nun erreicht werden, dass noch patientengerechter gehandelt werden kann und man sich vor allem noch rascher den sich laufend verändernden Patientenbedürfnissen anpassen kann. Welche Rechtsform nun gewählt wird – ob eine AG oder das von uns vorgeschlagene Rechtskleid der selbstständigen öffentlich rechtlichen Anstalt – ist für die Arbeit in den Betrieben zweitrangig. Für die Betriebsführung ist die Rechtsform nicht derart massgeblich, wie das hier und da gesagt wird. Ich spreche jetzt nur von den beiden erwähnten Rechtsformen.

Es stimmt schon, wie Herr Grossrat Augustin gesagt hat. In St. Gallen wurden für die Rechtsform einer AG sehr gute Gründe gesucht und auch gefunden. Wir haben auch gute Gründe für die jetzt vorgeschlagene Rechtsform gefunden. Ich bitte Sie also, auf diese Vorlage einzutreten und wenn Sie das verantworten können, den Anträgen der Regierung zuzustimmen.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

Detailberatung

Titel

Antrag *Kommission und Regierung*

Gesetz über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden (Psychiatrie-Organisationsgesetz)

Cavigelli, Kommissionspräsident: Die Vorberatungskommission hat sich davon überzeugen lassen, dass die gesamte Vorlage in vielen Belangen stark auf die beiden Kliniken Waldhaus und Beverin fokussiert ist. Entsprechend haben sich die Interessenvertreter der Wohnheime – teils, nicht alle – etwas marginalisiert gefühlt. Augenfällig wird dies zutreffenderweise und beispielhaft in den ersten Artikeln des Gesetzes. Es geht ja im Wesentlichen um zwei Aufgaben. Einerseits um die Behandlungsmöglichkeiten für psychisch kranke Personen. Diese werden in den so genannten Kliniken behandelt und andererseits geht es um die Betreuung von psychisch behinderten Personen. Diese werden ihrerseits in den Wohnheimen betreut. Diese zweite Kategorie von Aufgaben ist wie gesagt etwas vernachlässigt worden. Wir haben deshalb einen Änderungsvorschlag für den Titel des Geset-

zes, gewissermassen aus Gleichbehandlungs-Überlegungen. Es wird damit natürlich in Kauf genommen, dass der Titel weniger wohl klingt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass dies für die Folge des Gesetzes keine Nachteile hat, weil die Firma „Psychiatrische Dienste Graubünden“ unverändert bleibt. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission und Regierung zuzustimmen.

Angenommen

Art. 1, Gegenstand

Antrag *Kommission und Regierung*

Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation der Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Ich kann sinngemäss auf das gerade Gesagte verweisen. Es wird damit neu ausgedrückt und präzisiert, dass die vom Staat mit dem neuen Betrieb erfüllte Dienstleistung einerseits für die psychisch kranken Menschen und andererseits für die psychisch behinderten Menschen zur Verfügung steht. Deshalb die Ergänzung in Artikel 1. Ich bitte Sie, dem Antrag von Kommission und Regierung zuzustimmen.

Angenommen

Art. 2, Rechtsform, Name und Sitz

Antrag *Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Cavigelli, Kommissionspräsident: Ausgangspunkt in diesem Artikel ist die Frage nach dem Rechtskleid. Ich möchte das trotzdem noch einmal aufnehmen. Die Vorberatungskommission hat sich hierüber ebenfalls unterhalten, allerdings nicht allzu lange. Zur Debatte stehen in der Tat diese beiden Rechtsformen, die man heute schon in der Eintretensdebatte angeführt hat, nämlich die private Aktiengesellschaft oder die öffentlich-rechtliche Anstalt. Selbstverständlich gäbe es auch zu diskutieren, ob man nicht am status quo festhalten möchte, nämlich dass die Kliniken und Wohnheime eine Dienststelle darstellen. Das scheint uns aber überflüssig, auch durch den Eintretensbeschluss kann man sicher darauf verzichten.

Im Eintretensreferat habe ich sicher auch darauf hingewiesen, weshalb wir die öffentlich-rechtliche Anstalt für sachgerecht anschauen. Ich möchte aber noch ein Bisschen kontern und klar stellen, weshalb man die Rechtsform der Aktiengesellschaft abgelehnt hat. Die Kommission ist im Wesentlichen davon ausgegangen, dass die zu erfüllende Aufgabe eine öffentliche Aufgabe des Staates darstellt. Eine Aufgabe, die für private Anbieter in der gewünschten Ausdehnung und Breite gar nicht interessant ist. Es ist keine Aufgabe, die die Privatwirtschaft sucht, um ein Investment zu tätigen. So gesehen ist der Hauptzweck einer Privatisierung, die Beteiligungsmöglichkeit für Private, aus praktischen Gründen gar nicht von Bedeutung. Insofern sind wir der Meinung, dass wir hier ein Bisschen Augenwischerei betreiben würden, wenn man ein Rechtskleid einer privaten Aktiengesellschaft fordern würde.

Es kommt noch ein zweiter Aspekt hinzu. Nämlich jener, dass man auch vergleichen muss, wie die übrigen ähnlich selbstständigen Betriebe im Kanton organisiert sind. Zu verweisen ist beispielsweise auf die Sozialversicherungsanstalt, auf die Gebäudeversicherungsanstalt, aber auch zum Beispiel

auf die Graubündner Kantonalbank. In all diesen Fällen handelt es sich um öffentlich-rechtliche, selbstständige Anstalten. Man kann sich mit Fug fragen, weshalb gerade die kantonalen Kliniken und Wohnheime privatwirtschafts-untauglichere Organisationen als Banken sein sollen und wieso gerade diese Institute in eine privatrechtliche Rechtsform überführt werden sollen. Wir wollen nicht so weit gehen, dass man all das Alte immer als richtig anschaut und es unbesehen und nicht überprüft lässt. Es ist aber schon so, dass sich der Grosse Rat schon mehrfach mit dieser Frage auseinandergesetzt hat und wie gesagt privatisierungs-tauglichere Objekte nicht privatisiert hat. Insofern ist doch auch eine gewisse Konsequenz darin zu erblicken, wenn man hier die öffentlich-rechtliche Anstalt als richtiges Rechtskleid nimmt.

Angenommen

Art. 3, Aufgaben

Antrag *Kommission und Regierung*

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden stellen die psychiatrische Versorgung der Erwachsenen im Kanton Graubünden im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich sowie im Bereich Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen sicher. Sie bieten Aus- und Weiterbildungsplätze für Assistenzärztinnen und -ärzte, für Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege, für andere Berufe des Gesundheitswesens wie auch für sozialpädagogische Berufe an.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Die Kommission unterbreitet Ihnen einen Änderungsvorschlag gemäss Protokoll zum Schluss des Absatzes 1. Ich möchte mich mit der Begründung dieses Antrags nicht allzu lange aufhalten. Auch hier ist wiederum auf die Gleichbehandlungs-Überlegung hinzuweisen, auf die Gleichbehandlung zwischen diesen zwei Hauptaufgaben der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Diese Ergänzung ist aber nicht nur eine Formalie, sondern hat durchaus auch materiellen Wert. Die sozialpädagogischen Berufe werden hier als zusätzliches Aufgabenfeld bezeichnet. Insofern ist es eine Ergänzung. Ich bitte Sie, diese Ergänzung gemäss Vorschlag von Kommission und Regierung gutzuheissen.

Hasler: Ich gestatte mir, noch auf eine Ergänzung zu diesem Änderungsantrag einzutreten: „Die psychiatrischen Dienste stellen etc. im stationären, halbstationären, und ergänzend wäre einzuführen, im ambulanten Bereich etc. sicher.“ Die ambulanten psychiatrischen Dienste sind, wie sie heute organisiert sind, niemals in der Lage, rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr die Notfallversorgung und Krisenintervention in unserem weit verzweigten Kanton sicherzustellen. Sollten diese Dienst jedoch auf dieses Ziel ausgerichtet werden, so wäre deren Kostenaufwand immens.

Wir glauben, dass die bestehenden ärztlichen Notfalldienste durchaus willens und in der Lage sind, akute psychiatrische Notfallsituationen zu betreuen und der adäquaten Behandlung meist stationär in einer psychiatrischen Klinik oder in einer anderen geeigneten Institution zuzuführen. Dies entsprechend der Vernehmlassung des Bündner Ärztevereines zusammen mit den Psychiatern.

Antrag *Hasler*

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden stellen die psychiatrische Versorgung der Erwachsenen im Kanton Graubünden im stationären, teilstationären und ergänzend im ambu-

lantem Bereich sowie im Bereich Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen sicher. Sie bieten Aus- und Weiterbildungsplätze für Assistenzärztinnen und -ärzte, für Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege, für andere Berufe des Gesundheitswesens wie auch für sozialpädagogische Berufe an.

Augustin: Ich möchte zu Artikel 3, Absatz 3 sprechen. Ich möchte erforschen, ob eine Diskussionsbereitschaft im Parlament besteht, über Artikel 3, Absatz 3 zu beraten. Ich muss das so tun, weil ich nicht in der Kommission gewesen bin und ich auch nicht an der CVP-Fraktion teilnehmen konnte, weil ich andere Geschäfte zu erledigen hatte. So weiss ich nicht so recht, wo man mit einem Antrag steht. Ich sichere Ihnen aber zu, dass ich nur einen Antrag stelle, wenn dieser auch Sinn macht. Sinn macht er schon, aber wenn ich sehe, dass er für Sie auch Sinn macht, werden wir näher darüber diskutieren und auch abstimmen, ansonsten lasse ich es sein. Artikel 3, Absatz 3 ist für unser Parlament zentral. Er definiert dahingehend, dass die Regierung den Kliniken einen Leistungsauftrag erteilt. Sie definiert und umschreibt also, was die Kliniken im Detail für Leistungen anzubieten haben, wie sie sie anzubieten haben und was die Leistungen wo möglich auch noch kosten dürfen. Wir müssen sehen, dass auf der einen Seite Leistungserbringung da ist und dass jede Leistungserbringung etwas kostet.

Wenn ich auf die Kosten – auf die andere Seite der Leistungen – zu sprechen komme, dann deshalb, weil wir der oberste Schirmherr dieser Kosten sind. Wir haben gemäss Verfassung Budgethoheit. Von daher scheint es mir nicht gerade konsequent zu sein, dass wir alles aus der Hand geben. Wir hätten nur noch das Recht, über das Budget „Ja“ oder „Nein“ zu sagen. Wobei wir nicht in der Lage wären zu entscheiden, ob diese Mittel genügen oder nicht, weil wir nicht gleichzeitig Auftraggeber oder Mitauftraggeber wären. Ich glaube, in der Konsequenz müsste es eigentlich so sein, dass derjenige, der den Auftrag erteilt auch die finanzielle Verantwortung trägt. Daher müsste es konsequenterweise in Absatz 3 von Artikel 3 heissen: „Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden von der Regierung in einem Leistungsauftrag geregelt, welcher der Genehmigung des Grossen Rates bedarf.“ Wenn ich dieses Postulat hier vortrage und zur Diskussion anrege steht es wiederum in Analogie zu dem, was die Regierung des Kantons St. Gallen für ihr Projekt „Quadriga“ macht. Sie definiert es nämlich genau auch so: Der Staat erteilt einen Leistungsauftrag, welcher der Genehmigung des Grossen Rates bedarf.

Gemäss Jahresrechnung 1999, das ist die letzte Rechnung, waren die beiden Kliniken defizitär – rund fünf Millionen Waldhaus und rund sechs Millionen Beverin – während die übrigen Betriebe praktisch ertrags- und aufwandseitig ausgeglichen waren. Von daher geht es also nicht um nichts, sondern wir vergeben uns einfach die Möglichkeit, auf den Einsatz von 11 Millionen jährlich steuernd hinzuwirken, wenn wir die Auftragserteilung völlig der Regierung überlassen. Von daher mache ich Ihnen beliebt, eine Diskussion über diesen Vorschlag zu führen.

Standespräsident: Ist das ein Vorschlag oder ein Antrag?

Augustin: Im Augenblick ist es noch ein Vorschlag. Wenn sich niemand dafür interessiert lasse ich ihn fallen. Wenn sich jemand, der in diesem Parlament sozusagen Rang und Namen hat, dafür interessiert mache ich daraus einen Antrag.

Trepp: Ich interessiere mich dafür und habe mir das auch angestrichen. Bis jetzt habe ich leider vergessen, es vorzutragen. Ich bin auch der Meinung, dass die Regierung die Details ausarbeiten soll, aber dass wir die politische und auch die finanzielle Verantwortung dafür übernehmen müssen, dass dieser Leistungsauftrag bei mindestens jeder Legislatur anfänglich von uns genehmigt werden muss. Aus meiner Sicht ist es ein richtiger Antrag und den würde ich unterstützen. Ich hoffe, dass der Rest dieses Rates diese Ansicht auch teilt und sich dafür interessiert, was in unserem Kanton geht.

Suenderhauf: Ich glaube, dieser Antrag zielt in die richtige Richtung, wenn Sie an die Übung denken, die wir im Kanton Graubünden zu New Public Management abhalten, denn dort haben wir zwei Systeme eingeführt. Beim einen System stellen wir lediglich das Budget für die einzelnen Produktgruppen fest und beim anderen System geben wir auch noch Leistungsziele vor. Ich glaube, diese Verselbstständigung der psychiatrischen Kliniken hat etwas mit New Public Management zu tun. Es geht darum, eine in sich geschlossene, bis anhin in die Verwaltung integrierte Abteilung zu verselbstständigen, ihr einen Auftrag zu erteilen und die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Ich denke, es ist sachlich richtig, dass diejenigen, welche die Verantwortung für die Kosten tragen auch etwas zur Bestellung zu sagen haben. Damit wissen wir, was wir für das Geld bekommen, welches wir im Grossen Rat zur Verfügung stellen. Ich glaube, dass soweit wir im Kanton Graubünden NPM weiter führen werden, sich diese zweite Lösung mit den Leistungszielen durchsetzen wird. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Grosse Rat hingehet und nur noch über das Geld spricht, aber nicht mehr über die Leistung.

Ich denke, dass das hier in konsequenter Anwendung dieser Grundsätze richtig ist. Wir sollten im Grossen Rat über diese Leistung mitbestimmen können.

Jäger: Wir sind wahrscheinlich alle zeitlich ein bisschen überfordert. Es handelt sich um einen sehr wesentlichen Antrag.

Es bestand nicht die Möglichkeit, diesen Antrag vorzudiskutieren; keine Fraktion konnte diesen Antrag vordiskutieren, die Kommission auch nicht und jetzt diskutiert niemand mehr. Es werden noch wenige Wortmeldungen folgen und dann werden wir abstimmen. Für mich ist das ein erstes gutes Argument, dass wir uns für eine zweite Lesung einigen sollten.

Regierungsrat Aliesch: Ich spreche zuerst zum Antrag von Herrn Grossrat Hasler, der in Absatz 1 eine Ergänzung möchte: „Die psychiatrischen Dienst Graubündens stellen die psychiatrische Versorgung der Erwachsenen im Kanton Graubünden im stationären, teilstationären und“, jetzt kommt die Ergänzung, „ergänzend im ambulanten Bereich sowie im Bereich Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen sicher.“ Die Stossrichtung des Vorschlages findet meine Zustimmung. Meines Erachtens braucht es aber diese Ergänzung nicht. Wir führen bereits in der Botschaft auf Seite 532 aus, dass Leistungen im ambulanten Bereich nur erbracht werden, soweit sie nicht in der erforderlichen Qualität oder Ausgestaltung von privater Seite in den Regionen angeboten werden. In diesem Sinne ist das ambulante Angebot der psychiatrischen Dienste Graubündens subsidiär zu den Angeboten, wie sie in den Regionen schon bestehen. Wie gesagt, ich erachte die Ergänzung als nicht notwendig und möchte Sie deshalb auch bitten, sie abzulehnen.

Zum Antrag von Herrn Grossrat Augustin, der eine Änderung in Absatz 3 vorschlägt oder beantragt, wonach die Einzelheiten des Leistungsangebotes wohl von der Regierung in einem Leistungsauftrag geregelt werden sollen, der dann aber dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Sie haben als Parlament ohne weiteres die Möglichkeit, auch auf die Leistungsvereinbarung Einfluss zu nehmen und zwar über die üblichen parlamentarischen Instrumente, die Sie haben. Da denke ich nicht nur an die Budgetierung, sondern beispielsweise auch an ein Postulat. Die Einflussnahme mittels dieser Instrumente, die Ihnen zur Verfügung stehen, ist auch ohne weiteres wirksam und von Ihnen in der Ausführung durch die Regierung auch kontrollierbar. Die Einflussnahme des Grossen Rates auf das Leistungsangebot würde sich gegenüber dem heutigen Zustand wesentlich verändern und zwar in dem Sinne, dass es zu einer verstärkten, auch politischen Einflussnahme auf das Leistungsangebot der psychiatrischen Dienste käme. Was ich bei dieser Genehmigungspflicht befürchte, ist eine Verzögerung, wenn es darum geht, das Angebot bedarfsgerecht und schnell an neue Bedürfnisse anzupassen. Da müsste bei einer Genehmigungspflicht durch den Grossen Rat noch das zusätzliche Prozedere durchlaufen werden, das notwendig ist, wenn derartige Leistungsaufträge dem Grossen Rat vorgelegt werden müssen.

Wie diese Genehmigung geschehen kann, ist mir an und für sich noch nicht ganz klar. Ich denke aber zumindest nicht, dass Herr Grossrat Augustin der Auffassung ist, dass es jeweils in Form einer Botschaft zu geschehen hätte. Das würde zu einer allzu starken Verzögerung führen. Mich würde interessieren, in welcher Art und Weise Herr Grossrat Augustin das Genehmigungsverfahren sieht, weil wir dieses Problem nicht ausdiskutiert haben.

Hasler: Herr Regierungsrat Aliesch, Sie haben vorhin gerade gesagt, die Stossrichtung sei richtig, es sei ja in der Botschaft so festgehalten. Ich denke, gerade aus diesem Grund wäre es klar, wenn wir es im Gesetz entsprechend festhalten. Man muss dann nicht irgendwo nach Interpretationen suchen.

Augustin: Ich glaube, Kollege Jäger liegt richtig, wenn er sagt, es sei gut, wenn man in einer ersten Lesung hier einen solchen Vorschlag auch im Unmittelbarkeitsprinzip macht, man braucht vielleicht ein bisschen Zeit über die Konsequenzen und Details nachzudenken, und dafür ist eine zweite Lesung prädestiniert. Dafür sieht unsere Geschäftsordnung dieses Instrument vor. Frau Bucher hat ohnehin unter dem Aspekt der Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die zu diskutieren sind, bereits angekündigt, dass man sich aus dieser Optik für eine zweite Lesung stark machen wird. Ich meine auch auf Grund dieser Überlegungen zu Artikel 3, dass wir wahrscheinlich richtig liegen, wenn wir eine zweite Lesung machen.

Zu den Ausführungen von Herrn Regierungsrat Aliesch vielleicht Folgendes. Dass er einen Antrag, der auf eine gewisse zum Teil neue Aufgabenverteilung zwischen Exekutive und Legislative für die ausschliessliche Kompetenz der Exekutive kämpft und wirbt, liegt in seiner Funktion als Regierungsrat. Umso mehr müssten wir Parlamentarier aber darauf schauen, dass wir nicht die Kompetenzen der Regierung ständig erweitern, sondern dass wir am Schluss auch noch eigene Kompetenzen wahrnehmen können. Dafür steht eigentlich mein Antrag. Wie es Kollege Suenderhauf richtig erfasst hat, wer etwas bestellt, der definiert, wie viel er dafür ausgeben will. Wenn wir schon auf Grund der Verfassung

diejenigen sind, die zu sagen und zu entscheiden haben, wie viel man via Budgetbeschluss ausgeben darf, müssen wir auch auf die Definition einwirken können, was für Leistungen in dieser neuen Anstalt erbracht werden sollen.

Von daher taugt meines Erachtens die Überlegung von Herrn Regierungsrat Aliesch nur partiell, dass es andere Möglichkeiten der Einflussnahme gäbe. Natürlich kann man mit einem Postulat oder mit einer Interpellation eine gewisse Diskussion anregen und anstossen. Wer aber konkret etwas erreichen will, der weiss, wie wenig wir mit diesem Instrumentarium erreichen. Ich erinnere an die Motion Walther im finanziellen Bereich Beherbergungsabgabe, die während 10 Jahren nicht behandelt wurde. Wir müssen also erkennen, dass uns mit diesen anderen Instrumenten die Hände weitgehend gebunden sind. Vorsicht zu diesem regierungsrätlichen Argument, das zeitliche Moment sehe ich so nicht.

Natürlich geht es ein bisschen länger, das Bündner Parlament ist aber äusserst flexibel und äusserst schnell. Wir haben praktisch keine Pendenzen von einer Session zur anderen. Wir behandeln also die Botschaft innert weniger Monate und fassen entsprechend rechtsgültig Beschlüsse. Von daher sind wir fast so schnell wie die Regierung.

Schliesslich zur Frage der Form der Genehmigung. Generell kann man einen entsprechenden Leistungsauftrag genehmigen. Man muss, wenn man ihn genehmigt, auch das Recht haben ihn abzuändern. Das ist wahrscheinlich selbstverständlich. Ob man einen solchen Antrag ins Budget nehmen kann oder ob es einer separaten Botschaft bedarf, würde ich offen lassen. Von mir aus könnte man durchaus beide Möglichkeiten wählen. Man müsste im Budget entsprechend konkretisieren, wenn man nicht den Weg über eine spezielle Botschaft gehen müsste, aber hier lassen sich sicherlich Formen flexibler Handhabung einer solchen Lösung finden. Wenn nicht, dann ist auch hier die zweite Lesung und die Diskussion vor einer solchen dafür da, um solches zu konkretisieren. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, meinen Antrag wohlwollend zu unterstützen.

Antrag Augustin

³Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden von der Regierung in einem Leistungsauftrag geregelt, welcher der Genehmigung des Grossen Rates bedarf.

Tremp: Der Antrag Augustin ist insofern inkonsequent, als dass damit andere vergleichbare öffentlich-rechtliche Anstalten nicht berührt werden, sei es nun die Rhätische Bahn oder die Kantonalbank. Aber der Antrag Augustin ist insofern doch prüfenswert, als wir uns hier mit Leistungsaufträgen befassen, wie wir sie jetzt seit etwa zwei Jahren im Rahmen des GRiforma-Projektes auch diskutieren. Ich erinnere Sie an die teilweise intensiven Diskussionen, die wir in diesem Rat über die Lösungsmöglichkeiten der fünf genannten Dienststellen hatten, ob sie nun mit Zielsetzungen zu ergänzen sind oder nicht.

Ich denke, es ist eine wesentliche Aufgabe dieses Rates, dass er auch zum Leistungsumfang etwas aussagen kann. Ich teile die Ansicht von Ratskollege Jäger. Der Antrag ist kurz und es ist wahrscheinlich nicht sehr sinnvoll, wenn wir heute innerhalb von wenigen Minuten darüber diskutieren oder debattieren, ob es nun positiv oder negativ ist. Ich kann die Stossrichtung unterstützen und kann demzufolge auch eine zweite Lesung unterstützen.

Portner: Nochmals zur Ergänzung „im ambulanten Bereich“. Herr Regierungsrat, auf Seite 532 der Botschaft steht, dass

das nur subsidiär erfolgen soll, soweit es von privater Seite nicht geleistet werde. Nun haben wir die Situation im Notfalldienstbereich, dass der Bündner Ärzteverein mit der Regierung, also mit dem Kanton eine Vereinbarung abgeschlossen hat, um den flächendeckenden Notfalldienst zu übernehmen. Damit wurde eine öffentliche Aufgabe an den Bündner Ärzteverein delegiert, und damit ist die Umschreibung in der Botschaft mindestens nicht mehr kongruent mit dem, was ausgeführt wurde.

Damit es klar gestellt wird, und damit wir auch ein Bisschen eine Bremse haben, dass es nicht plötzlich zu Aufgaben-Adaptionen kommt, meine ich – auch im Sinne der Kostenersparnis – dass man die Worte „ergänzend im ambulanten Bereich“ einfügen sollte.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Zum Antrag Hasler. Ein Vergleich zwischen Botschaftserläuterung und Gesetzestext lässt in der Tat den Antrag Hasler an sich nicht als unberechtigt betrachten. Ich kann selber natürlich nicht für die Kommission sprechen, möchte das aber so im Raume stehen lassen, dass tatsächlich ansonsten eine Ausdehnung des Auftrags an die Anstalt mindestens erblickt werden könnte.

Nun zum Antrag Augustin. Ich muss sagen, ich bin im gleichen Büro, habe ihn aber nicht schreiben gehört. Deshalb habe ich ihn auch nicht gekannt. Ich denke, man muss davon ausgehen, was der Sinn und die Aufgabe dieser Vorlage ist. Der Sinn und Zweck dieser Vorlage ist die Verselbstständigung einer öffentlichen Aufgabe. Man hat diese Verselbstständigung deshalb geprüft und bis heute gutgeheissen, weil sie verselbstständigbar ist, weil sie ein selbstständiges Ganzes darstellen kann, deshalb auch die tragenden Unterziele gemäss meinem Eintrittsreferat. Eine hohe Zielsetzung ist diesem neuen Betrieb echte Autonomie zu geben, Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit. Man hat ein weiteres Ziel gesetzt, die Entpolitisierung möglichst vieler Entscheide. Man möchte damit erreichen, dass nicht die Politik bestimmt, wie ein Unternehmen betrieblich sinnvoll geführt wird. Ein Betrieb, der nach unserer Auffassung als Betrieb durchaus verselbstständigt werden kann. Das Entpolitisierungsziel ist meines Erachtens durchaus berechtigt, aber es würde mit Gutheissung des Antrages Augustin aufgegeben.

Nur kurz möchte ich auch daran erinnern, dass auch die Flexibilität, die raschen Entscheidungswege ein erklärtes Ziel der Botschaft sind, wie sie uns heute vorliegt. Auch dies – ich möchte das aber nicht überdimensionieren – würde zumindest etwas leiden. Wenn wir also von diesen Zielsetzungen ausgehen, ist eine grössere, verstärkte Mitsprache politischer Gremien an sich nicht gesucht. Wenn wir das aber wünschen, ist die Zielsetzung einfach eine andere.

Wie ist eigentlich diese Anstalt organisiert? – Wir haben im heutigen System im Wesentlichen die Regierung, die den individuellen Leistungsauftrag erteilt, die auch die Jahresrechnung überprüft und genehmigt und weitere Eingriffsmöglichkeiten hat. Im Wesentlichen wählt sie auch zum Beispiel die Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission kann man vergleichen mit dem Verwaltungsrat einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft. Die Verwaltungskommission hat die oberste strategische Leitungsaufgabe, die Aufsichtsaufgabe und somit auch die oberste Verantwortung. Das ist eine Konsequenz aus der Verselbstständigungs-Idee, dass wir das an ein solches Gremium delegieren.

Man kann es aber nicht dabei bewenden lassen und muss es auch nicht, dass diese Verwaltungskommission schlussendlich allein entscheidet. Man hat noch – wir werden darauf zurück kommen – ein dreistufiges Aufsichtssystem. Eine Revi-

sionsstelle, die Abteilung Finanzen und Controlling des JPSD und gemäss Botschaftstext zudem die Finanzkontrolle. Mitsprechen wird auch noch die Regierung, und schlussendlich müssen wir im Grossen Rat noch den Bericht zur Kenntnis nehmen. Jetzt soll die Politisiererei auch noch auf die Anfangsphase ausgedehnt werden? – Ich möchte das einfach als Frage in den Raum stellen. Für mich ist es nicht zwingend, und ich möchte auch darauf verweisen und mich den Ausführungen von Regierungsrat Aliesch anschliessen, dass es durchaus, trotz der bis jetzt betonten nachgängigen Kontrollmöglichkeiten, auch Beeinflussungsmöglichkeiten im Voraus gibt, nämlich die instrumentarischen Mittel, die zur Verfügung stehen und natürlich auch die Budgetierung.

Ich persönlich stelle mich selbstverständlich nicht gegen eine zweite Lesung. Aber ich betrachte den Antrag Augustin ohne Rücksprache mit der Vorberatungskommission als in die falsche Richtung zielend.

Suenderhauf: Ich möchte einen Ordnungsantrag stellen.

Standespräsident: Ich gebe Ihnen das Wort zu einem Ordnungsantrag.

Suenderhauf: Da mein Kollege nicht mehr sprechen kann, spreche ich für ihn.

Standespräsident: So geht es nicht.

Suenderhauf: Es geht nicht um den Inhalt, es geht um die Abstimmungsmodalitäten.

Standespräsident: Ich werde Ihnen die Abstimmungsmodalitäten bekannt geben. Wenn Sie nicht einverstanden sind, können Sie mich korrigieren. Aber ich habe die Diskussion zu Artikel 3 geschlossen.

Suenderhauf: Es geht nicht um den Inhalt von Artikel 3, sondern ich möchte Ihnen den Vorschlag – unter Rücksprache mit Ratskollege Augustin – unterbreiten, dass wir jetzt auf diesen Antrag verzichten. Wenn wir am Schluss der Beratung feststellen, dass eine zweite Lesung stattfindet, müssen wir nicht darüber abstimmen. Dann kann die Kommission das beraten und wir können das nächste Mal darüber diskutieren. Sollte eine zweite Lesung abgelehnt werden, können wir im Sinne eines Rückkommensantrags nochmals darüber abstimmen.

Standespräsident: Sind Sie damit einverstanden, Herr Augustin? – Gut.

Ordnungsantrag Suenderhauf:

Suenderhauf beantragt, den Antrag Augustin in einer allenfalls stattfindenden 2. Lesung zu berücksichtigen. Wird die 2. Lesung abgelehnt, wird ein Rückkommensantrag auf Artikel 3 Absatz 3 gestellt.

Abstimmung zu Art. 3 Abs. 1 Antrag Kommission und Regierung
genehmigt

Abstimmung zu Art. 3 Abs. 1 Antrag Hasler

Für den Antrag Hasler

45 Stimmen

Dagegen

23 Stimmen

Abstimmung zum Ordnungsantrag Suenderhauf

Für den Ordnungsantrag	39 Stimmen
Dagegen	37 Stimmen

Art. 4, Organisation, Betriebs- und Rechnungsführung*Antrag Kommission und Regierung*

²Sie führen eine Jahresrechnung und eine konsolidierte Rechnung. Sie bedienen sich dabei der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung und berücksichtigen anerkannte Standards für die konsolidierte Rechnung.

Absatz 4 streichen.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Ich schlage Ihnen namens und auftrags der Vorberatungskommission zwei Änderungen vor. Vorweg eine redaktionelle. Absatz 2 ist zwei Mal aufgeführt, Absatz 3 müsste formell auch die Ziffer 3 tragen.

Der zweite Antrag betrifft die Absätze 2 und 4, der Ihnen gemäss Protokoll vorliegt. Es handelt sich zwei Mal um ähnliche Materien, die es durchaus zulassen, bloss in einem Absatz geregelt zu werden. Das Auffälligste dürfte sein, dass der Begriff „Konzernrechnung“ ersetzt wird durch „konsolidierte Rechnung“. Wir haben uns von besonders befähigten Treuhändern belehren lassen, dass dies der richtige Ausdruck sei. Ich möchte Ihnen beliebt machen, diesen beiden Anträgen zu folgen.

Angenommen

Art. 5, Unternehmerische Freiheit; Art. 6, Wohnheime und Arbeitsstätten

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7, Organe

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Casanova (Chur): Ich möchte einen rein formellen Antrag stellen. Ich beantrage die Wörter „die Verwaltungskommission“ zu ersetzen durch das Wort „Verwaltungsrat“ und die Wörter „die Direktion“ zu ersetzen durch die Worte „die Geschäftsleitung“.

In der Botschaft kann auf Seite 523 nachgelesen werden. „Mit der Ausgliederung der kantonalen psychiatrischen Klinik und der kantonalen Heimzentren aus der kantonalen Verwaltung und ihre Überführung in eine selbstständige und öffentlich-rechtliche Trägerschaft wird bezweckt, diesen die Handlungsfähigkeit zu verschaffen, die zur Bewältigung der wachsenden Anforderungen an eine wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich ist“. Sie werden dadurch insbesondere in die Lage versetzt, rasch auf Veränderungen der Nachfrage und der medizinischen Entwicklung zu reagieren, eigenständige Rechtsbeziehungen zu Patienten und Dritten einzugehen und nach unternehmerischen Grundsätzen zu handeln. Die Verselbstständigung ist zu befürworten.

In Anbetracht der Tatsache, dass im Rahmen der Debatte über die Graubündner Kantonalbank die Einführung einer Aktiengesellschaft deutlich verworfen wurde, erübrigen sich diesbezüglich Diskussionen. Mithin bietet sich die Rechtsform der selbstständigen öffentlichen-rechtlichen Anstalt an. Diesen Schritt gilt es nun auch im formellen Bereich zu dokumentieren. Es drängt sich dabei auf, dass wir von ver-

stauten Formulierungen abkommen. In Artikel 7 werden die Begriffe „Verwaltungskommission“ und „Direktion“ gebraucht. Diese sind zu ersetzen durch die Ausdrücke „Verwaltungsrat“ und „Geschäftsleitung“. Damit wird auch gegen aussen klar der Wille dokumentiert, eine Trennung zwischen strategischer und operativer Führung vorzunehmen, ein Gremium einzusetzen, dass durch Fachkompetenz besticht, der Geschäftsleitung auch formell den entsprechenden Stellenwert einzuräumen und schliesslich die Abkehr von antiquierten Ausdrücken dokumentiert.

Es ist mir bewusst, dass dieser Antrag von untergeordneter Bedeutung ist. Dennoch meine ich, müssen wir, wenn wir tatsächlich den Vorgaben gemäss Botschaft nachleben wollen, auch die Bestimmungen nach einer modernen Konzeption ausrichten. Mit der richtigen Wortwahl dokumentieren wir die Wichtigkeit und die Verantwortung der entsprechenden Organe nicht mehr aber auch nicht weniger.

Antrag Casanova (Chur) zu Art. 7 lit. a und b

- Verwaltungsrat;
- Geschäftsleitung;

Regierungsrat Aliesch: Ich kann den Argumenten von Herrn Grossrat Casanova ohne Weiteres folgen. Auch seiner Bemerkung, dass das eigentlich kein zentraler Punkt der Vorlage ist. Es gibt hier bei den verschiedenen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die wir in der Schweiz und im Kanton kennen ganz unterschiedliche Bezeichnungen für die Funktion, die hier die Verwaltungskommission oder die Direktion hat. Beispielsweise ist die Post heute auch im Rechtskleid einer selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert und dort wird auch vom Verwaltungsrat gesprochen, – wie das Herr Grossrat Casanova meint, es wäre zweckmässiger. Man kann von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung unterschiedlicher Auffassung sein. Die Post kennt, obwohl sie eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist, wie die SBB, welche eine AG ist, also die Bezeichnungen „Verwaltungsrat“ und „Geschäftsleitung“. Wir von der Regierung wollten den Schritt nicht allzu gross machen. Aber Sie müssen entscheiden.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Das war auch Thema in der Vorberatungskommission und in verschiedenen Vernehmlassungen. Wir haben uns darüber einen klaren Entscheid gebildet und sind der Meinung, dass man dem Vorschlag gemäss Botschaft folgen soll. Dies aus den Überlegungen, dass zum einen die Gebäudeversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt diese Begriffe auch kennen und zum anderen, dass man keine begriffliche Verwirrung hervorrufen will. Denn insbesondere „Verwaltungsrat“ ist ein klassischer Begriff des Obligationenrechts, des Privatrechts. Wir wollten auch in der Bezeichnung der Organe darauf hinweisen, dass wir hier eine öffentlich-rechtliche Anstalt haben. Ich möchte deshalb raten, dass man nicht auf modern macht, wo es vielleicht einem falschen Schein dient und beliebt machen, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Casanova	32 Stimmen
Dagegen	64 Stimmen

Art. 8, Verwaltungskommission, 1. Zusammensetzung und Wahl

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9, 2. Aufgaben

Antrag *Kommission und Regierung*

²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- c) Erlass des Organisationsreglementes;
- d) Genehmigung des Voranschlages;
- f) Wahl der Direktion;

Cavigelli, Kommissionspräsident: Die Verwaltungskommission – es wurde bereits mehrfach ausgeführt – übt strategische Führungs- und Kontrollaufgaben aus. Sie sind explikativ in Absatz 2 erwähnt. In diesem Absatz 2 haben wir drei kleine Änderungsanträge. Sie betreffen die Buchstaben c), d) und f).

Zuerst zu Buchstabe c). Es geht ein bisschen in die Richtung von Kollege Casanova, dass das durchaus nicht überlebenswichtig für die Vorlage ist, „Erlass des Geschäftsreglementes“ zu ersetzen durch „Erlass des Organisationsreglementes“. Wir sind der Meinung, dass das Wort „Organisationsreglement“ den Regelungsinhalt dieses Reglements besser trifft als das Wort „Geschäftsreglement“. Ich gebe aber im gleichen Zuge zu, dass dies auch ein Begriff des Aktienrechts ist. Er ist aber weniger besetzt als rein privatrechtlicher Begriff als die vorher diskutierten Begriffe.

Beim Buchstaben d) meinen wir eine wichtige Änderung vorschlagen zu können. Hier steht „Verabschiedung des Vorschlags“. Wir schlagen vor: „Genehmigung des Voranschlags“. Eine Verabschiedung geht an irgendjemanden weiter, zum Beispiel zuhanden des Volkes, zuhanden der Regierung. Es ist hier aber davon auszugehen, dass der Entscheid definitiv durch die Verwaltungskommission gefällt wird. Deshalb schlagen wir vor: „Genehmigung des Voranschlags“. Buchstabe f) betrifft bloss eine redaktionelle praktische Änderung.

Marti: Ich beantrage Ihnen, Buchstabe g) zu streichen und den Inhalt nachfolgend unter Artikel 13 neu aufzunehmen und unter die Verantwortung der Regierung zu stellen. Ich begründe dies wie folgt: Wer eine Jahresrechnung zu genehmigen hat und den Jahresbericht genauso, der hat auch über die Wahl der Revisionsstelle zu befinden. Das ist an und für sich so üblich und normal, weil ja die Kontrolle ein wesentlicher Bestandteil des nachfolgenden Genehmigungs-Berichtes und des Genehmigungs-Vorganges ist. Diese Regelung würde sich auch an die übliche Praxis anlehnen, wie wir sie von der Organisations-Lehre her kennen. Im Übrigen ist auch im vorgängigen Text der Regierung geschrieben, dass die Verwaltungskommission ein strategisches Organ ist und die strategischen Organe wählen in der Regel die Revisionsstelle nicht.

Wenn im Laufe der Debatte noch Artikel 15 gestrichen wird, wie es beantragt ist, so ist es umso zwingender, dass die Revisionsstelle unter die Wahl der Regierung fällt.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Ich darf Ihnen sagen, dass mir das bei der Vorbereitung auf den heutigen Tag auch aufgefallen ist und dass das tatsächlich eine Systemwidrigkeit aus meiner persönlichen Sicht ist. Wir haben dies aber nicht vorbesprochen in der Vorberatungskommission.

Ich würde beliebt machen, dass man hier systemgerecht verfährt. Die Wahlinstanz wird durch den Artikel 8 bezeichnet in Absatz 2. Man könnte dann Artikel 11, Absatz 2 entsprechend mit „die Regierung wählt die Revisionsstelle“ ergänzen. Ich persönlich kann mich diesem Antrag durchaus anschliessen, wenn er redaktionell und systemgerecht noch angepasst wird.

Marti: Ich danke dem Kommissionspräsidenten, dass er diese Frage mindestens systemgerecht so entgegen nimmt. Ich habe natürlich nichts dagegen.

Antrag *Marti*

Art. 9

g) Streichung

Art. 11

¹Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung nach den allgemein anerkannten Grundsätzen und erstattet der Regierung und der Verwaltungskommission Bericht.

²Sie wird durch die Regierung gewählt.

Jäger: Herr Grossrat Marti geht davon aus, dass Artikel 15 gestrichen wird. In Artikel 15 besteht aber auch ein Mehr- und ein Minderheitsantrag. Ich denke, dass es nicht sehr sinnvoll ist, jetzt schon einen Antrag zu beschliessen, wenn man von einer Voraussetzung ausgeht, die noch nicht sicher ist.

Ich bitte, diesen Antrag erst nach dem Artikel 15 und dem eventuellen Schicksal von Artikel 15 zur Abstimmung zu bringen.

Ordnungsantrag Jäger

Jäger beantragt, die Abstimmung zum Antrag Marti erst nach der Abstimmung zu Art. 15 durchzuführen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Jäger

39 Stimmen

Dagegen

37 Stimmen

Art. 10, Direktion

Antrag *Kommission und Regierung*

Streichung von Abs. 2

Cavigelli, Kommissionspräsident: Die Kommission schlägt Ihnen vor, den Absatz 2 zu streichen. Ich begründe das aufgeteilt in die beiden Teilsätze. Der erste Teilsatz lautet: „Sie vertritt die Psychiatrischen Dienste Graubünden nach Ausen.“ Die Kommission vertritt die Ansicht, dass dieser Satzteil überflüssig ist. Deshalb, weil es eine Regelungsmaterie ist, die in das Organisationsreglement gehört beziehungsweise gehören kann. Es soll nicht auf Gesetzesstufe fix und definitiv geregelt werden, wer die Anstalt vertritt, sondern es soll auch eine gewisse Flexibilität herrschen. Deshalb kann das ohne weiteres in das Organisationsreglement gemäss Artikel 9 Absatz 2 litera c) delegiert werden.

Der zweite Teilsatz vollzieht die Beschlüsse der Verwaltungskommission. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Es heisst in Artikel 10 Absatz 1, dass die Direktion die operative Geschäftsführung inne habe. Operativ bedeutet „per se“: „vollzieht unter anderem die Beschlüsse“. Wir beantragen Ihnen deshalb mit der Regierung die Streichung von Absatz 2.

Angenommen

Art. 11, Revisionsstelle

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12, Personal

Antrag *Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Brüesch)*

¹Die Dienstverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.

²Die Verwaltungskommission ist befugt, Richtlinien über die Anstellungsbedingungen zu erlassen. Im Übrigen gilt die Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalverordnung).

Antrag *Kommissionsminderheit (Sprecherin Bucher)*

Marginalie: „1. Dienstverhältnis“ (neu)

Die Dienstverhältnisse richten sich nach der Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalverordnung). Im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen können zwischen den Sozialpartnern abweichende Regelungen vereinbart werden.

Brüesch, Sprecher *Kommissionsmehrheit*: Die Kommission hat bezüglich dieser Bestimmung von Artikel 12 lange diskutiert, wobei nicht weniger als sechs Anträge im Raum standen. Oberstes Gebot war dabei in Übereinstimmung mit den meisten Vernehmlassungen die Schaffung zeitgemässer Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden im Interesse der Mitarbeitenden sowie der Kliniken und der Wohnheime selbst. Wesentlicher Aspekt dabei ist, dass die nunmehr selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt auch über die notwendige Eigenständigkeit und dies eben auch im Personalbereich verfügen soll. Gliedert man einen Bereich aus der kantonalen Verwaltung aus, muss man den Organen für ihre Aufgabenerfüllung auch eine gewisse Flexibilität einräumen. Wollen wir diese nicht gewähren, dann lassen wir lieber alles beim Alten und so wie es ist. Als Zielsetzung der Vorlage wird auf Seite 523 der Botschaft ausdrücklich erklärt, der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt solle die Handlungsfähigkeit verschafft werden, die zur Bewältigung der wachsenden Anforderungen an eine wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich ist. Diese Zielsetzung bedingt jedoch in der Tat eine gewisse Beweglichkeit, wobei selbstverständlich Kontrollmechanismen und aufsichtsrechtliche Weisungsbefugnisse nicht in Frage gestellt werden wollen. Der Vorschlag der Regierung gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Entwurfes vermag in doppelter Hinsicht nicht zu befriedigen. Vorerst ist nicht ersichtlich, weshalb die sowohl strategisch als auch operativ aussenstehende Regierung die Anstellungsbedingungen festlegen soll. Überdies ist beim zweiten Satz nicht ersichtlich, was denn letztlich überhaupt gelten soll, ist doch weder eine direkte noch eine subsidiäre Anwendbarkeit der Personalverordnung vorgesehen. Es wird lediglich erwähnt, dass sich die Anstellungsbedingungen an der Personalverordnung sowie an den Anstellungsbedingungen respektive Richtlinien der Mitarbeitenden der öffentlichen Spitäler im Kanton Graubünden orientieren soll. Was bedeutet nun, dieses „sich orientieren“? – Müsste sich die Regierung an diese Anstellungsbedingungen halten oder nicht? „Sich orientieren“ bedeutet nämlich nach dem Duden-Bedeutungswörterbuch, ich zitiere: „eine Richtung suchen“. Zitatende. Damit ist zugleich auch gesagt, dass die Regie-

rung in der vorgeschlagenen Formulierung problemlos von sämtlichen Einzelheiten der Personalverordnung sowie auch der Richtlinien für die öffentlichen Spitäler abweichen könnte. Wenn wir uns nach den Sternen orientieren, müssen wir uns auch nicht von jedem einzelnen Stern zu jedem einzelnen Stern hin bewegen.

Die fast einstimmige Kommission schlägt daher die Regelung gemäss rotem Blatt vor. Dabei sind drei Komponenten wesentlich:

1. Vorerst unterstützt die fast einstimmige Kommission die grundsätzliche Entscheidung, wonach die Dienstverhältnisse öffentlich-rechtlich geregelt werden. Hat man sich für eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt entschieden, ist es auch konsequent und folgerichtig, die Dienstverhältnisse öffentlich-rechtlich zu gestalten. Es bringt letztlich nichts ausser unerfreulichen Komplikationen, wenn wir die Arbeitsverhältnisse dem Privatrecht, das heisst dem OR unterstellen. Das Verwaltungsgericht hat nämlich im BVG 1989 Nummer 4 festgestellt, dass der Abschluss eines Anstellungsvertrages zwischen dem Rätischen Kantonsspital und einem Arzt unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe diene, weshalb dieser Vertrag öffentlich-rechtlicher Natur sei. Mit einer privatrechtlichen Anstellung wäre daher nichts gewonnen, da naheliegendermassen auch öffentlich-rechtliche Ansprüche und Anforderungen berücksichtigt werden müssten.
2. An Stelle der Regierung soll jedoch das strategische Organ der Verwaltungskommission die Befugnisse erhalten, Richtlinien über die Anstellungsbedingungen zu erlassen. Sie hat dadurch die Möglichkeit – so wie im Botschaftsentwurf die Regierung vorgesehen – bei den Anstellungsbedingungen die konkreten Bedürfnisse und die branchentypischen Gegebenheiten in diesem Bereich zu berücksichtigen.
3. Für alle Bereiche, welche durch diese Richtlinien der Verwaltungskommission nicht abgedeckt sind, gelangen die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung zur Anwendung. Dazu ein Vergleich: Die nicht-kantonalen Institutionen haben über den Verband Bündnerischer Krankenhäuser das Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden der dem Verband angehörenden Institutionen in eigenständigen Richtlinien über die Anstellungsbedingungen geregelt. Können jenen Bedingungen des Verbandes keine Vorschriften entnommen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen der Kantonalen Personalverordnung. Bei den Psychiatrischen Kliniken als bisher kantonale Dienststellen war entsprechend genau das Umgekehrte der Fall. Danach galten jene Richtlinien subsidiär zu den kantonalen personalrechtlichen Bestimmungen. So ausdrücklich Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinien über die Anstellungsbedingungen der Heime und Spitäler Graubünden.

Mit der nun vorgenommenen Verselbstständigung schlägt die Vorberatungskommission diese Umkehr und damit eine Angleichung an die Situation bei den Spitälern und Heimen vor. Danach soll nun die verselbstständigte Anstalt eigenständige Richtlinien erlassen können, wobei für nicht festgelegte und geregelte Bereiche die Personalverordnung zur Anwendung gelangt. Dabei soll die Kompetenz zum Erlass eigenständiger Richtlinien eingeräumt werden. Zwar ist durchaus anzunehmen und auch wünschbar, wenn die Richtlinien über die Anstellungsbedingungen der Heime und Spitäler des Verbandes Bündnerischer Krankenhäuser beigezogen und teilweise auch berücksichtigt werden. Indessen er-

scheint es gesetzestechnisch wenig sinnvoll in einem Gesetz die Berücksichtigung problemlos abänderbarer und damit einer konkreter Einflussnahme entzogener Richtlinien eines nicht staatlichen Verbandes verbindlich vorzuschreiben.

Ein weiterer Aspekt: Selbstverständlich erfolgt die Einräumung dieser Regelungsbefugnisse an die Verwaltungskommission daher nicht, weil die Personalverordnung abgelehnt würde und selbstverständlich auch nicht zur Benachteiligung der Mitarbeitenden. Vielmehr bietet eine zu starre Bindung an die Personalverordnung nicht die notwendige Flexibilität auch in diesem Bereich. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen von Herrn Dr. Arnold Bachmann von der Direktion Kantonale Kliniken und Spitäler im Jahresbericht 1999 der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Waldhaus, wo er im Editorial Folgendes festhält. Ich zitiere: „Im Konkurrenzkampf stehen wir aber auch auf dem Arbeitsmarkt. Gerade bei Spezialfunktionen, wie Narkoseschwestern, Operationsschwestern oder in der Psychiatrie wirken sich die Fesseln der kantonalen Personalverordnung besonders störend aus, insbesondere dann, wenn der Markt so ausgetrocknet ist wie jetzt“. Zitatende. Die Befürchtungen daher, dass die Löhne völlig willkürlich und insbesondere zum Nachteil der Mitarbeitenden festgelegt würden, ist daher nicht gerechtfertigt. Vielmehr soll der Verwaltungskommission der nötige Spielraum für die Bedürfnisse in diesem Bereich eingeräumt werden und profitieren davon werden nicht zuletzt die Arbeitnehmer und mit ihnen das Unternehmen selbst.

Dass die Bäume letztlich nicht in den Himmel wachsen, dafür sorgt einerseits ein subventionsrechtliches Controlling und andererseits die Aufsicht der Regierung. Auf Grund ihres Aufsichtsrechtes ist die Regierung im Übrigen befugt, jederzeit Kontrollen durchzuführen und anzuordnen. Überdies wählt die Regierung die Verwaltungskommission und auch das Parlament könnte – was in keiner Art und Weise zu erwarten ist – letztlich bei allfälligen Missständen jederzeit durch Änderung der gesetzlichen Regelung für Remedur sorgen. Aber wie bei jeder Entlassung in die Selbstständigkeit sind damit gewisse Risiken verbunden, welche ein gewisses Vertrauen erfordern.

Ich komme vorläufig zum Schluss. Die fast einstimmige Kommission ist daher der Überzeugung, dass dieses kontrollierte und kontrollierbare Vertrauen in die Anstalt und deren Organ gesetzt werden müssen und sollen. Aus all diesen Überlegungen lehnt die Kommission denn auch den Minderheitsantrag von Frau Kollegin Bucher ab. Aus den genannten Gründen wird eine direkte Anwendbarkeit der Personalverordnung der branchenspezifischen Situation der neuen Anstalt keineswegs gerecht. Überdies ist auch eine abweichende Regelung im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen nicht erstrebenswert. Sie alle kennen die immer wieder auftauchenden Probleme und Verzögerungen im Rahmen von Tarif- und Gesamtarbeitsvertragsverhandlungen zwischen den Arbeitgeberverbänden oder den Arbeitgebern einerseits und den Arbeitnehmerverbänden andererseits. Bei Uneinigkeit bliebe es bei dem starren und nicht branchengerechten Bestimmungen der Personalverordnung. Ich gehe davon aus, dass die Verwaltungskommission die Anstellungsrichtlinien durchaus unter Anhörung und mit Einbezug der Mitarbeitenden und deren Vertreter erlässt.

Ich werde bei der Diskussion um Artikel 12a noch darauf zurückkommen. Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken, welche im Eintretensvotum von Frau Kollegin Bucher geäußert wurden, kann ich mich im Moment nicht äussern, weil ich die Einzelheiten nicht kenne. Ich bin einigermaßen erstaunt und auch überrascht, dass ein derartiges Gutachten

erst heute im Plenum eingebracht wird, dass nicht einmal der Kommissionspräsident von diesem Gutachten, welches ich überhaupt nicht kenne – ich kenne auch den Verfasser nicht – etwas weiss. Ich möchte hier doch die Klammerbemerkung anbringen, dass es durchaus ein Akt der Fairness gewesen wäre, mindestens den Kommissionspräsidenten über diese Ausführungen zu orientieren, damit man hier in aller Offenheit über diese Fragen hätte diskutieren können. Ich bin aber gerne bereit, wenn ich die Argumente in diesem Gutachten kenne, noch speziell auf die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten einzugehen.

Bucher, Sprecherin Kommissionsminderheit: Wie bereits schon im Eintreten angekündigt, hat der Verein des Bündner Staatspersonals ein Gutachten in Auftrag gegeben. Geprüft wurde, ob die vier Varianten von Artikel 12 Vernehmlassungsentwurf des JPSD, Botschaftsentwurf und Antrag der Regierung, Mehrheitsantrag Brüesch und Minderheitsantrag Bucher unter dem Gesichtspunkt des Gesetzmässigkeitsprinzips und des Grundsatzes der Rechtssicherheit sowie allenfalls unter dem Gesichtspunkt weiterer verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Grundsätze eine ausreichende, gesetzliche Grundlage bilden, um die Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden der vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Anstalt Psychiatrischer Dienste Graubünden auszugestalten. Natürlich konnte in dieser kurzen Zeit nur eine Grobprüfung vorgenommen werden mit rein summarischem Charakter. Bereits eine Grobprüfung zeigt aber, dass der Mehrheitsantrag Brüesch rechtlich nicht verhält.

Aus dem vorliegenden Gutachten kann Folgendes zitiert werden. Ich zitiere: „Bereits auf Gesetzesstufe ist festgehalten, dass das Dienstverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur und somit vom öffentlichen Recht zu ordnen ist. Das ist aber das Einzige was für das betroffene Personal aber auch für den Stimmbürger feststeht. Die Delegationsnorm enthält keinen Hinweis auf die konkrete Ausgestaltung der Dienstverhältnisse. Die Verwaltungskommission der neu zu schaffenden Anstalt wäre in der Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen völlig frei. Sie wäre, da bei dieser Variante die Personalverordnung lediglich ergänzende Funktion hätte, nicht einmal verpflichtet, sich inhaltlich an dieser zu orientieren. Ebenso wenig wäre die Verwaltungskommission gehalten, sich an die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der öffentlichen Spitäler im Kanton Graubünden anzulehnen. Der Ermessensspielraum wäre somit erheblich. Die Anstellungsbedingungen könnten beliebig ausgestaltet werden und wieder verändert werden, ohne dass die Mitarbeitenden sich dagegen wehren könnten, da die Anstellung öffentlich-rechtlicher Natur ist und die Angestellten an den rechtssetzenden Erlassen nichts ändern können. Die Voraussehbarkeit des hoheitlichen Handelns wäre für das Personal somit nicht mehr gegeben, ebenso wenig wäre die rechtsgleiche Behandlung gewährleistet“. Ende Zitat.

Zum Regierungsantrag. Das Gutachten hat weiter ergeben, dass der Antrag der Regierung auf der Grundlage eines vor rund 20 Jahren ergangenen Bundesgerichtsentscheids rechtskonform sein könnte. Der Verband des Bündner Staatspersonals vertritt hingegen die Meinung, dass auch der Antrag der Regierung als Delegationsnorm den Anforderungen der Bundesverfassung gemäss neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht genügt. In diesem Verband (welcher parteipolitisch unabhängig ist) sitzen im Vorstand immerhin zwei Juristen, welche diese Meinung teilen. Dazu nur ein Beispiel. Gemäss PV hat der Grosse Rat eine Bewährungsfrist festgelegt. Gemäss Antrag der Regierung könnte sich

diese über den Grossen Rat hinwegsetzen und die Bewährungsfrist nicht mehr vorsehen. Dies wird denn auch von der Regierung auf Seite 536 der Botschaft ausdrücklich erwähnt. Die Bewährungsfrist ist im öffentlichen Personalrecht ein zentrales Instrument des Kündigungsschutzes und bedarf daher einer rechtsgenügenden Rechtsgrundlage. Dass dies nicht der Fall ist, belegt dieses Beispiel auf eindruckliche Art und Weise.

Nun zu meinem Minderheitsantrag. Ich komme zur Begründung meines Minderheitsantrags und zitiere dazu ebenfalls aus dem Gutachten. Ich zitiere: „Der Minderheitsantrag stimmt mit dem Vernehmlassungsentwurf überein mit dem Zusatz, dass von der Personalverordnung abweichende Bestimmungen nur im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen vereinbart werden können. Damit erhalten die Mitarbeitenden, welche einer Arbeitnehmerorganisation angeschlossen sind ein Mitspracherecht bei der Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen. Allerdings wird dadurch auf nicht staatliche Normen verwiesen und es stellt sich die Frage, ob eine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an eine nicht staatliche, in der Verfassung nicht verankerte Organisation als Eingriff in der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung noch verfassungsmässig ist. Häfelin/Haller verlangen in diesen Fällen, dass sich die Übertragung auf eine Grundlage in einem Erlass der Gesetzesstufe stützen kann. Dies ist vorliegend gegeben. Im weiteren erscheint im vorliegenden Fall die Abänderbarkeit der Personalverordnung durch den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen insofern als unbedenklich als dabei im Wesentlichen wohl Anpassungen der Personalverordnung an die branchenspezifischen Bedürfnisse im Pflegebereich angestrebt werden und schliesslich die Kompetenzordnung insofern nicht ganz unterlaufen werden kann als die öffentlich-rechtliche Anstalt ihrerseits als Arbeitgeberin Vertragspartnerin des fraglichen Gesamtarbeitsvertrages wäre.“ Ende Zitat.

Sachlich kommt mein Antrag überdies den Anliegen der Arbeitgeberseite nach mehr Flexibilität bei den Anstellungsbedingungen entgegen. Dies allerdings auf Basis der Sozialpartnerschaft.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Mein Antrag berücksichtigt die berechtigten Anliegen der Arbeitgeber nach mehr Flexibilität und die berechtigten Anliegen der Mitarbeitenden nach Mitsprache bei der Ausgestaltung ihrer Anstellungsbedingungen.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Regierungsrat Aliesch: Ich bitte Sie dringend, den Antrag von Frau Grossrätin Bucher abzulehnen. Sie würden damit die Anstellungsverhältnisse zementieren. Anstellungsverhältnisse, die dann geregelt wären über die kantonale Personalverordnung, welche auf Amtsstellen hier in der Verwaltung ausgerichtet ist und nicht auf Betriebe, die sich in einem harten Umfeld bewähren müssen. Sie würden der Verwaltungskommission und der Direktion jedwelche Flexibilität nehmen, die unbedingt erforderlich ist. Und bedenken Sie auch, dass bei dieser Regelung ungefähr 80 Prozent des Aufwandes dieser Firma betroffen sind.

Zum Antrag der Kommissionsmehrheit. Ich muss zugestehen, dass dieser Antrag eine gewisse Logik hat. Er entspricht in der Systematik der Stossrichtung, wie wir sie mit unserer Vorlage verfolgen. Nur, wir in der Regierung wollten aus ganz bestimmten Gründen nicht derart weit gehen. Denn – und ich möchte das wirklich unterstreichen – wir regeln bei diesem Artikel ein sehr heikles Gebiet, wo es auch bewusste und unbewusste Ängste und Befürchtungen verschiedener

Seiten gibt. Ich sehe beispielsweise auf Grund der in unseren Betrieben geführten Diskussionen, die – meines Erachtens allerdings absolut unbegründete – Befürchtung des Personals, dass es bei einer Loskoppelung von der kantonalen Personalverordnung zu einer Verschlechterung der Anstellungsbedingungen käme. Meines Erachtens – wie bereits gesagt – ist diese Befürchtung unbegründet, denn die Verwaltungskommission und die Direktion werden alles daran setzen, dass sie auch was die Qualität der Anstellungsbedingungen betrifft, im Markt bestehen können. Das könnte dazu führen, dass die Gehälter einzelner ganz bestimmter Dienstverhältnisse nach oben korrigiert würden, also die Anstellungsverhältnisse in gewissen Teilbereichen verbessert würden.

Ich komme zu einer zweiten Befürchtung, nämlich zur Befürchtung der Regierung, dass sich die Löhne in diesen Betrieben etwas allzu stark nach oben hin bewegen könnten, und dass wir es hier auf einmal mit in Teilbereichen besseren Anstellungsbedingungen zu tun hätten als wir sie bei ähnlich gelagerten Funktionen beim Kanton kennen. Darum unser Antrag, dass die Regierung die Anstellungsbedingungen festlegen soll, wobei hier der Gesetzgeber der Regierung auch klare Vorgaben macht.

Wir denken, dass das klare Vorgaben sind, wenn man sich bei den Anstellungsbedingungen an den Verhältnissen orientieren soll, die für die Mitarbeitenden in der Verwaltung bzw. beim Kanton gelten und festgelegt worden sind. Diese sind in Form einer Richtlinie für die Mitarbeitenden der öffentlichen Spitäler herausgegeben worden vom Verband Spitäler und Heime Graubünden. In diesem Sinne liegt der Antrag der Regierung zwischen den Anträgen der Mehrheit und der Minderheit. Ich wiederhole es, lehnen Sie bitte den Antrag der Minderheit ab und stimmen Sie dem Antrag der Regierung zu.

Nick: Herr Regierungsrat Aliesch hat gesagt, dass der Mehrheitsantrag eine gewisse Logik habe. Ich möchte einen Schritt weiter gehen: Er ist sehr logisch und er ist auch systemgerecht. Mit der zur Diskussion stehenden Vorlage hat man eine relativ restriktive Rechtsform der Vorseibständigkeit gewählt, das haben wir ja gehört. Mit der Unterstellung unter die Personalverordnung, wie es der Minderheitsantrag der Vorberatungskommission vorsieht, wird ein Grundziel der Vorseibständigkeit, nämlich die Schaffung gleicher Spiesse zwischen den subventionierten Spitälern und den psychiatrischen Kliniken, klar verfehlt.

Bisher hatten wir ein System der Defizitdeckung gemäss Krankenpflegegesetz, was richtigerweise eine direkte Einflussnahme der Verwaltung in die zwei wichtigsten Teile des operativen Bereiches nach sich zog, nämlich Personal und Finanzen. Das war notwendig und richtig, um den Aufwand kontrollieren zu können. Neu verfügt die Regierung mit diesem Gesetz über folgende strategische Führungsinstrumente:

- da wären einmal die Wahl des strategischen Führungsgremiums, also der Verwaltungskommission gemäss Artikel 8;
- dann per Leistungsauftrag gemäss Artikel 3;
- und schliesslich noch umfassende, globale Vorgaben im Budget und Finanzbereich gemäss Artikel 17.

Daneben aber besteht im Entwurf – sei es der Vorschlag der Regierung oder der Minderheitsantrag – ein vitaler Eingriff in den operativen Bereich, gerade beim Personal. Das ist systemwidrig. Die kantonalen Psychiatrischen Kliniken und Wohnheime beschäftigen rund 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und der Umsatz beläuft sich auf 70 Mio. Franken. Das ist eine grosse Firma. Der Personalaufwand beträgt

– das haben wir bereits gehört – 80 Prozent des Gesamtaufwandes. Wenn wir nun den bisherigen Zustand, nämlich die Unterstellung unter die Personalverordnung belassen, so bedeutet das nichts anderes als dass das Personal- und Organisationsamt, das Departement und die Regierung darüber entscheiden, wer, wann zu welchen Bedingungen angestellt wird. Abgesehen von der Schwerfälligkeit dieses Systems stellt sich da die Sinnesfrage für mich: Wie soll das Ziel, diese Verselbstständigkeit, überhaupt erreicht werden, wenn 80 Prozent des Aufwandes über die bisherigen Amtsstellen geleistet wird? – Nun die Antwort ist klar. Ich gebe sie gleich selbst: Nur wenn wir im Bereich des Personalwesens eine absolute Verselbstständigung einführen, findet auch faktisch – und der Kommissionspräsident hat es im Eintretensvotum gesagt – eine Verselbstständigung statt. Wenn wir dies nicht tun können wir auf diese Verselbstständigung verzichten. Aus diesem Grund bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung, die fast gleich sind, abzulehnen.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Ich möchte nur kurz etwas zur rechtlichen Ansicht, die gemäss diesem Gutachten vertreten worden ist, sagen. So wie ich verstanden habe, wird ein Vorwurf gemacht, dass Anstellungen gestützt auf die Verordnung der Verwaltungskommission nachher nicht anfechtbar seien, hat Frau Kollegin Bucher gesagt. Das ist natürlich nicht so. Die Verwaltungskommission wird eine Verordnung erlassen. Diese Verordnung wird sie erlassen gleich wie der Grosse Rat gestützt auf die Kantonsverfassung und Personalverordnung für Staatspersonal erlässt. Wir wissen alle, dass solche Beschlüsse anfechtbar sind. Auf der anderen Seite wird auch der konkrete Anwendungsfall gestützt auf diese Verordnung der Verwaltungskommission anfechtbar sein. Einfach halt auf dem öffentlich-rechtlichen Rechtsmittelweg beim Verwaltungsgericht und nicht beim Zivilgericht. Das ist aber kein wesentlicher Unterschied. Die Aussage, dass der Entscheid über die Anstellung – in welcher Form auch immer – nicht anfechtbar ist, ist sicher nicht zutreffend. Was die Bewährungsfrist anbelangt, kann man für oder wider die Bewährungsfrist sein. Aber sie ist natürlich nichts anderes als Ausfluss des verfassungsmässigen Rechts, des rechtlichen Gehörs, dass man zuerst die Leute anhören muss, bevor man entscheidet. Das trifft den Staat bei jedem Handeln, somit auch im Personalrecht. Das muss nicht konkret in einem Artikel irgendwo festgehalten sein. Davon kann man sich, wenn man nichts sagt, nicht befreien. So ein fundamentales Recht ist die Bewährungsdienst als Ausfluss des rechtlichen Gehörs auch nicht, dass sie gerade auf Gesetzesstufe geregelt sein müsste. Ich habe auf die Schnelle eigentlich nichts erkennen können, was gegen die Rechtmässigkeit aller dieser Regeln spricht.

Augustin: Ich will zuerst etwas zum Antrag Bucher sagen. Herr Regierungsrat Aliesch und auch Kollege Nick argumentieren gegenüber diesem Antrag dahingehend, dass er das Existierende zementiere, das Existierende auf der Basis der Personalverordnung. So ist es eben nur im ersten Teil. Dieser verweist auf die Personalverordnung. In einem zweiten Teil öffnet aber der Vorschlag gerade diese Regelung gemäss Personalverordnung und gibt den Sozialpartnern die Möglichkeit und die rechtliche Kompetenz Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen. Bezogen auf den Betrieb und auf seine Bedürfnisse bedeutet das optimale Randbedingungen

für die Anstellung des Personals auf der einen Seite und für die Anstellung des Personals auf der anderen Seite.

Dieser Vorschlag ist modern. Er ist flexibel und er ist das, was in der Privatwirtschaft gilt, nämlich ein Korsett, dort statt der Personalverordnung das OR und daneben das Institut der Gesamtarbeitsverträge. Diese Gesamtarbeitsverträge für die der Minderheitsvorschlag kämpft liegen völlig richtig. Kein geringerer als Peter Hassler, Direktor des Arbeitgeberverbandes, hat sich im „Cash“ vom letzten Freitag – aus der Sicht der Arbeitgeber, nicht der Arbeitnehmer – dazu geäußert und ausdrücklich festgehalten, dass ein Gewerkschafter – Serge Galliard beispielsweise – von sich geben würde: die Sozialpartnerschaft müsse gepflegt und verteidigt werden. Die Gewerkschaften sind Gesprächs- und Vertragspartner, und diese Rolle müssen sie spielen können. Das ist für mich ein unerlässliches Element der Sozialpartnerschaft und eines Marktes der funktioniert. Wenn sie ihren Mitarbeiter ernst nehmen, so müssen sie auch seinen Vertreter akzeptieren und mit ihm über Probleme des Arbeitsverhältnisses diskutieren. Dabei kann man selbstverständlich die Lohnfrage nicht ausklammern, dazu braucht es auch einen Dialog auf Verbandsebene. Ich glaube nicht, dass man das Ergebnis dieser Gespräche als kartellistische Absprache bezeichnen kann.

Wenn man es als kartellistische Absprache bezeichnen möchte, dann muss man sagen, hat diese Absprache mindestens den Vorteil, dass der GAV zweiseitig ausgehandelt wurde. Die Richtlinien des Verbandes Spitäler und Heime Graubünden, die Herr Nick propagiert, sind natürlich auch kartellistische Absprachen, die aber einseitig auferlegt werden, also nur arbeitgeberseitlich erlassen werden. Der GAV hat gegenüber dieser Lösung bedeutende Vorteile. Von daher meine ich läge es richtig angesichts der angestrebten Verselbstständigung und damit der Flexibilisierung, wenn man diesen Minderheitsantrag Bucher unterstützt, was ich tun werde.

Nun noch zu den zwei übrigen Anträgen der Kommissionsmehrheit und der Regierung. Zum Antrag der Kommissionsmehrheit hat Frau Bucher das gesagt, was die Gutachterin den vier Personalverbänden gegenüber geäußert hat. Die Schlussfolgerung ist die, dass das Gesetzmässigkeitsprinzip, das Legalitätsprinzip durch diese Norm, die die Mehrheit der Kommission verabschieden will, nicht gewahrt ist. Sie wissen, dass das Gesetzmässigkeitsprinzip ein tragendes Element des allgemeinen Rechtsstaatsprinzips ist, das verlangt, dass Behörden stets auf der Grundlage und in den Schranken des Rechts handeln, so Artikel 5 Absatz 1 der Bundesverfassung.

Die erwähnten Personalverbände haben eine klare Ansicht. Kommt der Mehrheitsantrag durch, werden sie das Gesetz in der Volksabstimmung bekämpfen. Wird die Volksabstimmung positiv im Sinne der Mehrheit entschieden, werden sie staatsrechtliche Beschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht wegen Verletzung dieser verfassungsmässigen Prinzipien einlegen. Ich gebe Ihnen zu bedenken, ob Sie das riskieren wollen oder nicht.

Zum Antrag der Regierung Folgendes: Hier hält die Gutachterin fest, dass die Kriterien des Legalitätsprinzips und der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen noch eingehalten sind. Ich hege gewisse Zweifel, ob diese Schlussfolgerungen haltbar sind. Auch hier haben die vier Personalverbände entschieden, sie würden sich genau gleich verhalten, wie bei der Variante der Mehrheit. Sie werden also das Gesetz in der Volksabstimmung bekämpfen und sie werden sich auch das

Recht vorbehalten, hiegegen Beschwerde beim Bundesgericht einzureichen.

Lassen Sie mich materiell zu dieser Frage noch Folgendes ausführen. Frau Bucher hat es angetönt: ältere Lehre eher grosszügig gegenüber der Delegationspraxis, neuere Lehre und Rechtsprechung klar einengender. Also die grundlegenden wichtigen Bestimmungen des Personalrechtes sind somit im Gesetz im formellen Sinn zu verabschieden und können nicht, weder an eine Exekutivbehörde noch an einen Verwaltungsrat oder an eine Betriebsbehörde, delegiert werden. So grundlegend zusammenfassend diese Rechtsmeinung in der neusten Ausgabe des Schweizerischen Zentralblatts für Staats- und Verwaltungsrecht, Januar 2001. Die beiden Herren Urs Bolz und Andreas Lienhard, die nicht irgend eine Stellungnahme gemacht haben, sondern eine Zusammenfassung eines Gutachtens, welches sie dem Kanton Luzern zur Frage der staatsrechtlichen Zulässigkeit und Zweckmässigkeit des Steuerungsmodells WOV erteilten. Eine Rechtsmeinung, die den Praktikern des Kantons Luzern der Exekutivbehörde und der Legislativbehörde erteilt wurden. Die wesentlichen Elemente der Rechtstellung gehören ins Gesetz. Das sagen nicht nur diese zwei Autoren, namhafte andere Autoren folgern das Gleiche, vor allem Paul Richli und Thomas Poledna. Herr Poledna ist hier in Graubünden kein Unbekannter, er hat ja die Verfassungskommission beraten. Also Sie riskieren auch mit der Variante der Regierung, dass die erwähnten Personalverbände Beschwerde führen. Ich glaube, das sollte man nach Möglichkeit vermeiden.

Daher liegen auch hier Frau Bucher und Herr Jäger richtig, wenn sie meinen, dass es richtig sein dürfte, wenn wir eine zweite Lesung machen und nochmals ein paar Minuten Zeit aufwenden und das Ganze näher anschauen.

Locher: Der Staat soll weiterhin die psychiatrische Versorgung unserer Bevölkerung wahrnehmen. Um diese nicht leichte Aufgabe vornehmen zu können, ist es notwendig, entsprechend qualifiziertes und in der Aufgabenbewältigung auch motiviertes Personal zu haben. Dies wird jedoch nur erreicht, wenn die Anstellungsbedingungen stimmen. Das heisst, sie müssen zeitgemäss und mit anderen ausserkantonalen Psychiatrischen Diensten vergleichbar sein. Deshalb ist zunächst unumgänglich, dass sich die Dienstverhältnisse nach der kantonalen Personalverordnung richten. Zudem soll es aber im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen möglich sein, mit den Sozialpartnern abweichende Regelungen zu vereinbaren. Mit dem Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages ist man verpflichtet, zwischen Arbeitgeber und den Gewerkschaften, eine Sozialpartnerschaft einzugehen. Diese hat in unserem Land eine lange Tradition und bewährt sich nach wie vor. Als Beispiel möchte ich an den sozialen Frieden erinnern, der heutzutage insbesondere von der Arbeitgeber-schaft sehr geschätzt wird. Der Gesamtarbeitsvertrag hat für die unterstellten Arbeitnehmer eine wichtige Schutzfunktion. Im Gesamtarbeitsvertrag ist es durchaus möglich, flexible Lösungen und Richtlinien, die in öffentlichen Spitälern und Heimen üblich sind, zu vereinbaren. Ich denke da zum Beispiel an die besonderen Sozialzulagen, Nacht- und Wochenendzulagen, Richtlinien über die Weiterbildung und einiges mehr. In der Personalverordnung ist es nicht möglich, eine derartige Flexibilität einfließen zu lassen. Sie müsste ja jeweils vom Grossen Rat immer wieder beschlossen bzw. abgeändert werden.

Der Antrag von Grossrat Brüesch, dass die Verwaltungskommission Richtlinien über die Anstellungsbedingungen erlassen kann ist für das Personal ungenügend. Weshalb?

Gemäss Artikel 8 des Gesetzes wählt die Regierung die Mitglieder der Verwaltungskommission. Ein Vertreter des Personals in dieser Kommission lehnt sie ab mit dem Hinweis, dass die Interessenwahrung durch eine Personalkommission erfolgen soll. Ich frage mich schon, wie weit Mitglieder dieser Personalkommission – ich betone das – für alle verschiedenen Abteilungen, Dienststellen unseres Kantons befähigt sind, entsprechende branchenspezifische Probleme der zahlreichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lösen zu können. Deshalb bringt der Gesamtarbeitsvertrag den Vorteil, dass die zuständige Gewerkschaft oder der Verein oder Verband direkt mit der Verwaltungskommission über den Inhalt eines Gesamtarbeitsvertrages verhandelt um für das Personal auch zeitgemässe und fortschrittliche Anstellungsbedingungen zu garantieren.

Herr Regierungsrat, ich hatte vorhin fast den Eindruck, dass Sie Angst haben, wenn hier Gewerkschaften auftreten und mit der Verwaltungskommission verhandeln. Grossrat Augustin hat das bereits erwähnt. Wir pflegen das täglich in der Sozialpartnerschaft auch in der Privatwirtschaft mit den Gesamtarbeitsverträgen. Das sind jahrzehntelange Verträge, die sich bewährt haben. Ich sehe nicht ein, warum das bei uns im Kanton nicht gehen sollte. Wenn eine Seite mit einem Vertrag nicht einverstanden ist, kann man den Vertrag ja kündigen. Dieser ist nicht auf Lebzeiten gegeben. So lernt man sich besser kennen und man pflegt die Sozialpartnerschaft. Ich bitte Sie, auch im Interesse des Personals, dem Antrag von Grossrätin Bucher zuzustimmen.

Trepp: Wir sprechen hier immer von Flexibilisierung und auch von Einsparungen, ohne dies eigentlich auszudeutschen. Wenn 80 Prozent des Aufwandes in einer Psychiatrischen Klinik Personalkosten sind, kann sich jedermann ausrechnen zu wessen Lasten diese Flexibilisierung gehen wird. Gebeugt wird das Personal. Das Personal, das zum Teil auch die Folgen der gesellschaftlichen Flexibilisierung und Deregulierung bei den Patienten und Patientinnen auffangen soll. Hier hat die Öffentlichkeit auch eine Vorbildfunktion wahrzunehmen und gute Anstellungsbedingungen zu bieten. Ich bitte auch Sie, den Antrag von Frau Bucher zu unterstützen.

Schütz: Ich danke der Minderheit, dass sie den Stolperstein, den es hier aufzuklären gilt aufgenommen hat, indem sie ein Rechtsgutachten erstellt hat. Es bewahrt uns allenfalls unüberlegte Handlungen oder Überlegungen einzubringen.

Zur Erhaltung des Arbeitsfriedens sind Vorkehrungen zu treffen. Aus diesen Überlegungen sind weiter gehende Lösungen für das Personal im Gesetz zu verankern. Der Antrag von Ratskollegin Bucher geht in diese Richtung. Es hat seinen Sinn, sich bestehenden Gesamtarbeitsverträgen zu stellen und sie in geeigneter Form im Gesetz zu verankern. Die Gesamtarbeitsverträge, wie Kollege Locher schon gesagt hat, sind bekanntlich von den Sozialpartnern ausgehandelt worden. Der Arbeitnehmer ist in der Mitbestimmung und Mitverantwortung eingebunden. Mit diesem Modell ist der Dialog in arbeitsrechtlichen Fragen aufgezeichnet. In ausgehandelten Gesamtarbeitsverträgen ist die Entwicklung der Betriebe und das sich veränderte Umfeld der Arbeitnehmerschaft berücksichtigt. Die Verträge haben sich in der Wirtschaft als Partnerschaftsmodell bewährt. Ich meine, dass im Gesetz die Form des Könnens, wie es von Kollegin Bucher vorgestellt wird, den GVA zu berücksichtigen sinnvoll ist und eine Ergänzung im Gesetz festgehalten werden sollte. Ich ersuche Sie wohlwollend und mit grosser Mehrheit dem Antrag Bucher zuzustimmen.

Nick: Die Anstellungsrichtlinien des Verbandes Heime und Spitäler wurden angesprochen. Herr Kollege Augustin, ich muss Sie etwas berichtigen. Diese Anstellungsrichtlinien wurden nicht erlassen im Sinne von arbeitsrechtlichen Vorschriften, sondern diese haben zum Zweck die Subventionsbemessung des Kantons für die einzelnen Spitäler zu fixieren. Das ist nicht dasselbe. Darum gehören sie auch nicht in das Gesetz, und darum ist auch der Antrag oder die Vorlage der Regierung falsch. Solche subventionsrechtlichen Bestimmungen gehören nicht als arbeitsrechtliche Grundlage in ein Gesetz.

Zu den Sozialpartnern, die angesprochen werden. Selbstverständlich stehen wir zu einer Sozialpartnerschaft. Das steht ausser Frage. Die Frage, die sich stellt ist, wo das geregelt werden soll. Ich denke, dass dieses Gesetz der falsche Ort ist. Wir kennen es kaum in der Schweiz, dass dies gesetzlich geregelt wird. Die Norm ist, dass die Sozialpartner sich sonst wo finden.

Zur Flexibilität und zur modernen Personalverordnung kann ich mir ein Schmunzeln nicht verkneifen. Wo steht denn in dieser Personalverordnung etwas über den Nachtdienst, über den Wochendienst, über den Pikettdienst? Alle branchenspezifischen Fragen, die da geregelt werden sind nicht in der Personalverordnung. Da braucht es andere Bestimmungen und zwar für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesen Bereichen. Die kantonalen Kliniken und Wohnheime stehen heute im Konkurrenzkampf auf dem Arbeitsmarkt. Gerade für Spezialfunktionen wie Narkoseschwestern, OP-Schwestern oder in der Psychiatrie wirken sich die Fesseln der kantonalen Personalverordnung besonders störend aus. Besonders dann, wenn der Markt so ausgetrocknet ist wie jetzt. Die kantonalen Verwaltungsregeln, zum Finanzhaushalt, zum Personal aber auch betreffend Lohn sind für die Verwaltung im Vergleich mit kleinen Strukturen gemacht. Diese Bestimmungen sind nicht geeignet für so grosse Firmen wie wir sie vorher geschildert haben. Wir wollen doch unsere Psychiatrischen Dienste im Kanton nicht benachteiligen, indem wir für den Hauptbereich Personal weiterhin Verwaltungsstrukturen haben.

Nun noch zur Personalkommission. Diese Personalkommission ist auch eine Frage. Wo regelt man das? Ich denke, es ist falsch, die Personalkommission im Gesetz zu regeln. Das wird selbstverständlich im Organisationsreglement geregelt. Wenn wir dies einführen wollen, entstehen für das Gesetz nur Probleme, wenn Änderungen entstehen. Übrigens, die Psychiatrische Klinik Waldhaus hatte bis 31. Dezember 1997 eine interne Personalkommission. Auf Antrag der Personalkommission selbst wurde diese aufgelöst. Das sind Fakten, und darum bitte ich Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Portner: Ich bin allmählich auch für eine zweite Lesung, auch in diesem Punkt. Man sollte mit einem Rechtsgutachten abklären, ob tatsächlich nur ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis in Frage kommt. Im zitierten BVG-Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom Jahre 1989 ist eine falsche Bezeichnung enthalten, indem dort geschrieben wird, für die „öffentlichen Spitäler“. Ein öffentliches Spital ist zum Beispiel auch das Kreuzspital und dort bestehen allgemeine Anstellungsbedingungen, die nichts mit PV und so weiter zu tun haben. Also schon dort ist etwas unscharf.

Ich bin nicht sicher, ob sich dieser Entscheid nicht auf einen Chefarzt bezieht. Der Entscheid wurde weitergezogen ans Bundesgericht und dort wurde gesagt: „Selbstverständlich

muss das Dienstverhältnis für einen Chefarzt öffentlich-rechtlich sein, weil er Weisungsbefugnis hat.“ Das trifft sicher nicht bis zum Hilfspersonal und so weiter zu. Die erste Frage ist also, ob das öffentliche Recht zwingend notwendig ist oder ob man mit dem privatrechtlichen, wenn das möglich ist, nicht mehr Flexibilität gewinnen kann.

Das zweite wäre die Gesetzgebungskompetenz einer solchen Verwaltungskommission. Ich meine, es sollte möglich sein, dass diese Kommission Erlasse im Rahmen Delegationsnorm vornehmen kann.

Das wären die zwei Punkte, die meines Erachtens vorgängig abgeklärt werden sollten, damit man seriös darüber diskutieren und entscheiden kann.

Tremp: Ich hoffe zumindest, es geht einigen von Ihnen so wie mir. Ich bin völlig ausser Stande als Nichtjurist abschätzen zu können, was nun richtig ist. Wir haben eine Fassung gemäss Botschaft, von der ich annehme, dass sich auch Juristen damit befasst haben. Wir haben die Ausführungen von Ratskollege Brüesch gehört, der als Jurist sehr umfassend begründet hat. Wir haben die Ausführungen von Ratskollegin Bucher ergänzt mit denjenigen von Augustin gehört, eine juristische Auslegung.

Ich frage mich doch allen Ernstes, was nun entscheidend ist: die juristische Auslegung oder der gesunde Menschenverstand? Ich bin noch nicht klug geworden. Ich denke auch, dass es zu empfehlen wäre, dass wir nicht darüber abstimmen, sondern dass die Kommission diese Aufgabe zurücknimmt für eine zweite Lesung.

Regierungsrat Aliesch: Es ist für mich und für Sie alle etwas schwierig, über ein Gutachten und die Argumente in diesem Gutachten zu diskutieren, das wir nicht kennen. Es ist auch ein etwas eigenartiges Vorgehen, dass die Argumentation auf ein Gutachten aufbaut, das nicht bekannt ist, oder? Da wird nichts anderes übrig bleiben, als dass man sich intensiv mit diesen Argumenten noch auseinander setzen kann.

In diesem Sinne bitte ich Sie noch einmal, wenn Sie über diesen Artikel abstimmen, die Minderheit abzulehnen und dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Bucher, Sprecherin Kommissionsminderheit: Ich denke, die Aussagen in den zitierten Gutachten sprechen für sich. Darüber kann und darf man sich nicht einfach hinwegsetzen. Mit der Annahme des Minderheitsantrages legen wir uns nicht starre Fesseln an, im Gegenteil. Mit der Möglichkeit, Gesamtarbeitsverträge auszuarbeiten in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sind wir sehr flexibel, auf Veränderungen zu reagieren. Wir können da auch, Herr Nick, zum Beispiel Nacht- und Pikettdienste regulieren und festsetzen. Wir haben die Flexibilität. Mit der Regelung den GAV zu erlassen, haben wir aber die Gewähr, Regelungen aufzustellen, welche die Sozialpartner mittragen und das Personal schlussendlich mitträgt und auch die Gewähr bietet zufriedenes Personal zu haben. Dies wirkt sich letztendlich auf die Arbeit aus und kommt Patientinnen und Patienten, die in dieser Vorlage im Mittelpunkt stehen sollten, zu Gute. Zusätzlich möchte ich noch anbringen, dass ich die Aussage von Herrn Tremp stütze.

Zum Gutachten möchte ich sagen, dass die Zeit grundsätzlich zu kurz war. Der Vernehmlassungsschluss wurde Ende August festgesetzt, und im November haben wir bereits eine Vorberaterkommission eingesetzt. Zu diesem Zeitpunkt hatten wir noch keine Botschaft vor uns liegen. Wir hatten erst in der zweiten Sitzung Mitte Januar diesen Artikel be-

sprochen. Da blieb grundsätzlich zu wenig Zeit, um überhaupt alle zu informieren. Denn zuerst musste über die Bücher gegangen werden. Zuerst musste das Gutachten erarbeitet werden. Ich denke, es ist ein Ruckzuck-Verfahren vom Anfang bis zum Ende.

Wir sehen heute, wo wir mit diesem Ruckzuck-Verfahren stehen. Es hat verschiedene offene Fragen, es wird auch noch bei Artikel 15 neue Fragen aufwerfen. Ich bin durchaus bereit, jetzt nicht über diesen Minderheitsantrag abzustimmen, sondern diesen in die Kommission zurückzunehmen. Er wäre mit weiteren möglichen Gutachten zu prüfen und zum Schluss zu kommen, eine gute Vorlage präsentieren zu können. Dies nach einer zweiten Lesung, hinter der alle – die Personalverbände und schlussendlich das Volk – stehen können, nicht zuletzt zum Wohle der Sache der Psychiatrischen Kliniken, den Patienten und dem Personal.

Brüesch, Sprecher Kommissionsmehrheit: Ich kann nicht für die Kommission bezüglich den Vorschlägen einer zweiten Lesung sprechen. Ich bin lediglich der Vertreter dieser fast einstimmigen Kommissionsmeinung bezüglich des Vorschlages, welcher auf dem roten Blatt aufgeführt ist. Vielleicht als Vorbemerkung dieser gewalteten Diskussion. Ich bin nach wie vor der vollendeten Überzeugung, dass sich die Regelung der Mehrheit der Vorberatungskommission zu Gunsten der Arbeitnehmer auswirken wird. Wir müssen hier also keinen Klassenkampf betreiben oder keine Beeinträchtigung der Arbeitnehmer vermuten, sondern – wie ich das bereits einleitend gesagt habe – dieser Vorschlag, welcher hier diskutiert und letztlich dann auch so verabschiedet wurde, wird sich mit Sicherheit nicht zum Nachteil der Mitarbeitenden auswirken. Damit doch noch auf die Schnelle einige Bemerkungen zu den verfassungsrechtlichen Überlegungen. Ich möchte das noch etwas vertiefen und möchte mich entschuldigen bei den Nichtjuristen hier im Rat. Wir plädieren hier etwas viel das „Für“ und das „Wider“ dieser juristischen Argumentationen, aber nachdem die Argumente hier gefallen sind, komme ich nicht darum herum, auch unsere Betrachtungsweise noch zu vertiefen. Die vorgeschlagene Regelung scheint mir aus verfassungsrechtlichen Gründen unbedenklich. Gemäss Artikel 32 der Kantonsverfassung wählt die Regierung die Mitarbeitenden des Kantons lediglich unter dem Vorbehalt, dass deren Ernennung nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeschrieben ist. Vorliegendenfalls wird nicht nur auf der Stufe Grosser Rat, sondern auf Gesetzesstufe mit Volksabstimmung eine Verselbstständigung und Neuorganisation vorgenommen. Es handelt sich damit nicht um eine Delegation. Ich komme darauf noch zurück. Auf Grund von Artikel 2 Ziffern 3 und 5 der Kantonsverfassung können Verwaltungs- und anderweitige Gesetze durch das Volk erlassen und auch neue Behörden geschaffen werden. Es versteht sich von selbst, dass damit auch auf Gesetzesstufe die entsprechende Kompetenz zur Regelung eines bestimmten Bereiches an eine klar definierte Instanz zugewiesen werden kann. Auch die Anwendbarkeit der allein durch den Grossen Rat erlassenen Personalverordnung kann durch übergeordnetes Recht, durch das Volk beschlossene Gesetz eingeschränkt werden, wie dies vorliegend der Fall ist.

Im Übrigen weise ich als Vergleichsbeispiel auch darauf hin, dass es sich bei der Graubündner Kantonalbank ebenfalls um eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts handelt, wie dies bei den Psychiatrischen Diensten Graubünden der Fall wäre. Der Grosse Rat hat bei der GKB lediglich in der Vollziehungsverordnung, nicht einmal im

Kantonalbankgesetz selbst, nämlich in Artikel 21 der Verordnung die Anwendbarkeit der kantonalen Personalverordnung aufgehoben, indem er klar festgelegt hat, dass für die Arbeitsverhältnisse Privatrecht und mithin die Bestimmungen des Obligationenrechtes gelten. Die vorgeschlagene Regelung ist daher auch in dieser gewählten Form durchaus verfassungsrechtlich konform.

Noch eine Bemerkung zu den erst jetzt bekannten Überlegungen der Rechtsgutachterin. Ich habe das nur von Stuhl zu Stuhl erfahren, wer diese Rechtsgutachterin ist. Es ist Frau Dr. Karin Caviezel, welche hier in Chur als Anwältin praktiziert. Ich muss ehrlich sagen, ich kenne ihre juristischen Qualitäten nicht. Immerhin wage ich zu behaupten, dass sich qualitativ vergleichbare Juristen hier im Rat aufhalten dürften. Ich denke, dass wir daher auch kompetent sind, diesen verfassungsrechtlichen Streit in diesem Plenum zu entscheiden oder sich mindestens für eine Lösung zu entscheiden. Das Gutachten geht nämlich möglicherweise von einem unzutreffenden Ansatzpunkt aus, wenn von einer Delegationsnorm die Rede ist. Es stellt sich die Frage, ob es sich bei dieser selbstständigen Begründung, der selbstständigen kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalt denn um eine eigentliche Delegation handelt. Ich denke eben gerade nicht. Und ich bitte, meine Damen und Herren Berufskolleginnen und -kollegen, um allfällige Korrektur, wenn ich hier völlig falsch liegen sollte. Ich bin der Auffassung, dass hier eine originäre Begründung von Kompetenzen an die Verwaltungskommission dieser neuen Anstalt im Rahmen der Ausgliederung vorgenommen wird, dass hier also eine selbstständige, neue Organisation aufgestellt wird. Für diesen Personalbereich wird explizit gesagt, dass die Verwaltungskommission zuständig ist, und die Verwaltungskommission kann diese Richtlinien selbstständig festlegen. Das bedeutet klar, dass mittels Gesetz, welchem das Volk zustimmen würde, die Personalverordnung festgestellt wird. Die Personalverordnung ist eben für diese selbstständige Anstalt nicht direkt anwendbar, sondern nur subsidiär und dazwischen wird der Verwaltungskommission die eigenständige und originäre Kompetenz zugewiesen, die Anstellungsbedingungen speziell und branchenspezifisch zu regeln, wie das auch letztlich in der Kantonalbank zwar auf privatrechtlicher Ebene getan worden ist. Aber das kann ich auf die Schnelle sagen. Ich möchte Ihnen keine Illusionen machen, was Gott und die Gerichte tun, ist unergründlich. Ich kann Ihnen daher nicht abschliessend sagen, wer Recht haben wird. Das wird letztlich nur das Bundesgericht sagen können. Ich bin aber der Auffassung, dass wir dieses Risiko durchaus in Kauf nehmen können.

Noch zwei abschliessende Bemerkungen: Ein weiterer Aspekt ist, dass das Arbeitsverhältnis wie das in Artikel 12 Absatz 1 festgelegt ist, öffentlich-rechtlich sein soll. Die Bezeichnung, dass dieses Arbeitsverhältnis öffentlich-rechtlich ist, heisst ja nichts anderes, dass auch die öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundsätze eingehalten werden müssen. Mit anderen Worten, beim öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis müssen die Grundsätze der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit, Gesetzmässigkeit und was auch immer eingehalten werden, ob das nun im Rahmen von Richtlinien vorgenommen wird oder im Rahmen der Personalverordnung. Schliesslich sind die personalrechtlichen Entscheidungen der Verwaltungskommission respektive dieser neuen Anstalt auch mit Rekurs an das Verwaltungsgericht anfechtbar. Wenn Sie den Artikel 13 Absatz 1 litera a des Verwaltungsgerichtsgesetzes anschauen, sehen Sie, dass Entscheide von

selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mittels Rekurs anfechtbar sind.

Zur letzten Bemerkung: Der Antrag von Frau Ratskollegin Bucher ist eigentlich nur ein halber Antrag. Wenn Sie diesem zustimmen, stimmen Sie eigentlich nur einem Teil des gesamten Antrages zu. In der Kommission wurde nicht nur diese Bestimmung diskutiert, sondern es wurde eine Anmerkung aufgeführt, dass mit dieser Bestimmung auch verschiedene Bestimmungen der Personalverordnung geändert werden müssten. Diese Änderungen der Personalverordnung sind nicht zum Inhalt und zum Gegenstand des Minderheitsantrages gemacht worden. Es stellt sich die Frage, ob wir diesem Minderheitsantrag einfach losgelöst zustimmen könnten, ohne zugleich auch die Anpassungen in der Personalverordnung vorzunehmen, welche aber nicht Gegenstand dieses Antrages sind. Es könnte sich eine sehr undefinierbare und vielleicht auch unangenehme Situation daraus ergeben, weil man nicht weiss, was letztlich anwendbar sein würde und was nicht.

Ich würde Ihnen im Sinne der fast einstimmigen Kommission anraten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und sich nicht von den verschiedenen Drohungen bezüglich Bekämpfung in der Volksabstimmung und Anfechtung beim Bundesgericht und so weiter beirren zu lassen. Zu letzterem denke ich, dass es eine unmögliche Entwicklung ist, wenn wir hier zu jeder Frage mit einem Rechtsgutachten unter dem Arm erscheinen und zu jedem Thema eine juristische Diskussion, wie wir das von den Gerichten gewohnt sind, auszulösen.

Ich denke, Sie haben die Plädoyers jetzt gehört und wir müssen uns nun hier und jetzt entscheiden. Auch wenn wir weitere Abklärungen vornehmen, im März werden wir nicht sehr viel gescheiter sein. Wir haben dann die beiden oder vielleicht noch mehrere Auffassungen noch etwas mehr begründet und dokumentiert, aber um den konkreten Entscheid kommen wir nicht herum.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	15 Stimmen

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	79 Stimmen
Für den Antrag der Regierung	6 Stimmen

Art. 12a, 2. Personalkommission (neu)

Antrag *Kommissionsmehrheit und Regierung (Sprecher Brüesch)*

Gemäss Botschaft (kein neuer Artikel)

Antrag *Kommissionsminderheit (Sprecherin Bucher)*

Marginalie: „2. Personalkommission“ (neu)

¹ Die Personalkommission besteht aus sechs Mitgliedern.

² Die Regierung wählt die Mitglieder und bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin.

³ Für die Wahl von drei Mitgliedern haben die Personalverbände ein verbindliches Vorschlagsrecht. Wird für die Verteilung der Sitze keine Einigung erzielt, entscheidet die Regierung endgültig.

⁴ Für die Aufgaben und Befugnisse der Personalkommission gilt Artikel 65 der kantonalen Personalverordnung.

Brüesch, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Zu diesem Minderheitsantrag bezüglich Personalkommission ist die überwiegende Kommissionsmehrheit der Auffassung, dass eine derartige Bestimmung vom System her keine Aufnahme

des Gesetzesentwurfs respektive in das Gesetz finden soll. Herr Grossratskollege Nick ist bereits kurz auf diese Frage eingegangen. Mit Artikel 9 wurde der Verwaltungskommission die Befugnis für die strategische Geschäftsführung eingeräumt. Insbesondere ist sie auch ermächtigt, ein Organisationsreglement zu erlassen. Damit wurde ihr die Befugnis zur Festlegung der gesamten Organisation der öffentlich-rechtlichen Anstalt übertragen. Darin enthalten ist auch die Befugnis, eine Personalkommission einführen zu wollen oder nicht. Desgleichen ist die Verwaltungskommission auf Grund der soeben durchgeführten Abstimmung über Artikel 12 befugt, die Richtlinien über die Anstellungsbedingungen festzulegen. Auch auf Grund dieser Kompetenz kann sie entsprechend den Bestimmungen von Artikel 65 und 66 der Personalverordnung eine Personalkommission einführen. Es ist daher schon gesetzsystematisch kein Platz, diesen Bereich aus der ganzen Organisation herauszugreifen und speziell im Gesetz regeln zu wollen. Ob im Rahmen der Organisation der Psychiatrischen Dienste Graubünden eine Personalkommission beispielsweise für wichtige Personalfragen zur Beilegung von Streitigkeiten, die Mitwirkung bei Erlass oder Änderung von Betriebsordnungen oder bei technischen und betriebsorganisatorischen Fragen eingeführt werden will, kann daher auf Gesetzesstufe offen bleiben. Dazu kommt, dass wohl auch bei Erlass der Richtlinien über die Anstellungsbedingungen ein Miteinbezug der betreffenden Personen und Verbände erfolgen wird. Allenfalls wäre eine Anhörung oder ein Vernehmlassungsverfahren durchaus empfehlenswert.

Wie bereits erwähnt, besteht auch auf Grund der Aufsicht der Regierung sowie der Oberaufsicht des Grossen Rates kaum Platz für die Befürchtung, dass das Personal völlig willkürlich behandelt werden könnte. Dies ergibt sich schon klar aus der Feststellung, dass die Arbeitsverhältnisse öffentlich-rechtlich sein sollen, mithin – wie ich das bereits erwähnt habe – auch die Grundsätze der Gleichbehandlung des Willkürverbotes, der Verhältnismässigkeit und so weiter eingehalten werden müssen. Dementsprechend ist die überwiegende Mehrheit der Vorberatungskommission der Auffassung, dass eine Regelung auf Gesetzesstufe nicht vorzunehmen ist, weshalb ich Sie ersuche, den Antrag von Frau Kollegin Bucher abzulehnen.

Bucher, Sprecherin Kommissionsminderheit: Zum Antrag, eine Personalkommission im Gesetzestext aufzunehmen, ist Folgendes zu sagen. Heute hat das Personal der Kantonalen Kliniken und Heime über die entsprechenden Verbände ein Mitspracherecht in der Personalkommission gemäss Personalverordnung. Mit der Ausgliederung dieser Dienststellen aus der Verwaltung können die Anliegen des Pflegepersonals nicht mehr in diese Kommission eingebracht werden. Daher braucht es für die öffentliche Anstalt eine eigenständige Personalkommission. Bei Betrieben dieser Grössenordnung entspricht dies einer zivilisierten Unternehmungskultur und wird in der Privatwirtschaft bereits seit Jahren so gehandhabt. Ich bitte Sie, meinen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Noi: Voglio accennare nel mio intervento in merito all'art. 12a, che farò in tedesco, ad alcuni aspetti che potremmo definire di coerenza politica per non parlare poi di perversione politica. Non ci si può infatti appellare, quando fa comodo allo Stato, alla responsabilità individuale e ancorata nella bozza di nuova Costituzione, fra l'altro, per poi negarla quando a questo stesso Stato non fa più comodo.

Non si può sempre escludere la voce di chi lavora alla base nelle istituzioni, senza risvegliare malcontento e provocare demotivazione. Ciò che va a scapito del benessere comune di chi lavora, di chi viene curato e delle loro famiglie e come diceva bene – se interpreto in modo giusto il suo pensiero – il collega Augustin, va a scapito per finire dell'istituzione e dell'economia del Cantone.

Ich stelle mit Bedauern fest, dass der Staat nicht wirklich interessiert ist, den allgemeinen Bürger und die allgemeine Bürgerin zu Wort kommen zu lassen. Die Basis wird immer zurückgehalten, was im Endeffekt einer Einschränkung der demokratischen Rechte gleich kommt. Was das Pflegepersonal anbelangt wird jeder Versuch, Angehörige des Gesundheitswesens in den verschiedenen Kommissionen des Kantons aufzunehmen, abgelehnt. So ist es bei der Sanitätskommission und bei der Ethikkommission gewesen und wie auf Seite 353 dieser Botschaft zu entnehmen ist, wird eine entsprechende Vertretung des Personals in der Verwaltungskommission, der so genannten Firma „Psychiatrische Dienste Graubünden“ verweigert. Beinahe skandalös finde ich, wenn die Personalkommission nicht einmal in diesem Gesetz ihre Verankerung finden würde. Der Kanton Tessin hat seine Gesetze über die Personalvertretung in den verschiedenen Kommissionen ganz klar definiert. Es tut mir Leid, wenn Herr Kollege Nick nicht Italienisch kann, aber das ist so. Alles andere würde von der Basis auch nicht akzeptiert werden.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass ein Mitspracherecht beim Bürger und bei der Bürgerin zu Verantwortungsbewusstsein führt, sehe ich nicht ein, warum dies in unserem Kanton anders sein sollte. Die Einräumung eines Mitspracherechtes ist eine tragende Säule in unserer modernen Gesellschaft. Ich verweise hier auf die Beispiele Schule, Erziehung und Ausbildung. Es macht wenig Sinn, wenn wir nach den Theorien der Sozialpädagogik – Rogers sei hier zitiert, das ist übrigens aus Amerika – unterrichten und ausgerechnet der Staat gegen diese Theorien handelt.

Bitte akzeptieren Sie Artikel 12a, wie von Kollegin Bucher vorgeschlagen. Alles andere ist kein guter Dienst an einer – ich betone – modernen Gesellschaft und Generation und im Endeffekt an der Demokratie.

Abstimmung

Für den Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung	87 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	15 Stimmen

Art. 13, Regierung

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Jäger: Wir haben soeben mit 87 zu 15 Stimmen einen Kommissionsminderheitsantrag abgelehnt. Wenn ich Herrn Brüesch genau zugehört habe, hat er vor allem dafür plädiert, dass diese Personalkommission nicht im Gesetz verankert werden solle. Wenn wir die Botschaft studieren, dann sehen wir – und es wurde schon in der Eintretensdebatte von Herrn Grossrat Schütz darauf hingewiesen – dass die Regierung auf Seite 535, bei Artikel 8, letzter Satz unter anderem schreibt: „Die Interessenwahrnehmung des Personals soll wie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung durch eine Personalkommission erfolgen.“ Das ist die Darstellung, was die Regierung sagt.

Wenn wir nun abgestimmt haben, dass diese Personalkommission im Gesetz nicht einen eigenen Artikel bekommt,

dann missbrauche ich nun die Marginale „Regierung“ bei Artikel 13, um Herrn Regierungsrat die Frage zu stellen: Wenn es schon nicht ins Gesetz kommt, in welcher Form dürfen wir diese Botschaftserklärung in der Realität sehen?

Regierungsrat Aliesch: Die definitive Ausgestaltung wird durch die Verwaltungskommission erfolgen müssen. Wir sehen das heute eigentlich in der Art und Weise, dass diese Frage im Organisationsreglement definitiv geregelt wird. Uns scheint es wichtig zu sein, dass die Auffassungen des Personals und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört werden und die Aussagen bei den Entscheidungen der Verwaltungskommission auch entsprechend gewürdigt und mit berücksichtigt werden können.

Wir würden es aber falsch finden, wenn bereits im Gesetz festgeschrieben würde, dass eine Personalkommission einzusetzen ist und auf Gesetzesstufe auch noch definiert wäre, wie diese zusammengesetzt sein sollte.

Angenommen

Art. 14, Grosser Rat

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15, Finanzkontrolle

Antrag *Kommissionsminderheit und Regierung (Sprecherin Suter)*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Nick)*
Streichung

Nick: Artikel 15 ist in Zusammenhang mit den Artikeln 11, nämlich der Revisionsstelle und Artikel 13 aus Sicht der Regierung zu sehen. Mit einer neuen Rechtsform müssen unabhängig auch neue Führungsinstrumente einhergehen. Diese müssen auf Effizienz und Effektivität ausgerichtet sein.

In logischer Konsequenz zu den bisherigen Beschlüssen drängt sich auch eine Diskussion über die Controlling-Instrumente auf. Für den Personalsektor haben wir soeben Korrekturen vorgenommen. Nun geht es um den Bereich Revision, Controlling und Aufsicht. Hier sind drei Instrumente vorgesehen:

- die Revisionsstelle führt die Rechnungsprüfung durch, Artikel 11;
- Finanzen und Controlling des JPSD, Aufsicht der Bemessung der Beiträge gemäss Artikel 13;
- die Finanzkontrolle für die Finanzaufsicht, Kompetenzartikel 15,.

Im Grundsatz ist weder gegen die Aufsicht durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement, selbstverständlich auch nicht der Regierung und des Grossen Rates noch gegen die Finanzaufsicht durch die kantonale Finanzkontrolle etwas einzuwenden. Der Teufel steckt aber auch hier im Detail. Die Mehrheit der Vorberatungskommission beurteilt die vorgeschlagene Lösung kritisch und zwar aus folgenden drei Gründen:

1. Liest man den Gesetzestext, so sind drei Instanzen vorgesehen, welche die Bücher revidieren. In den Erläuterungen insbesondere zu Artikel 15 auf Seite 537 der Botschaft wird sodann klar, dass die Finanzkontrolle „nur“ ergänzende, besondere Schwerpunkte prüfen soll. Aus

dem Gesetzestext ist dies jedoch nicht ersichtlich. Deshalb hat es drei Revisionsstellen, Aufsichtsstellen, die diese Firma revidieren. Das bedeutet, dass die vorgeschlagene Lösung kompliziert und auch aufwändig in der Handhabung ist. In der Theorie mag es zutreffen, dass das Räderwerk dieser drei Revisions- und Kontrollinstanzen nahtlos ineinander greifen. Aber ich kann Ihnen sagen, die Praxis zeigt, dass dies doch ein schwieriges Unterfangen ist. Man stelle sich den Aufwand auch vor für einen Betrieb mit einem Umsatz von 70 Millionen Franken der dreimal revidiert, kontrolliert, beaufsichtigt werden soll.

2. Die Absicht der Regierung, die Finanzkontrolle nur für Schwerpunktprüfungen einzusetzen, ist nachvollziehbar und absolut zu bejahen. Dazu bedarf es jedoch nicht eines speziellen Artikels in diesem Gesetz. In der Verordnung über die Finanzkontrolle, Artikel 7, ist nämlich vorgesehen, dass die Finanzkontrolle die Dienststellen überwacht, das heisst in unserem Fall, die Abteilung Finanzen und Controlling des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements und damit auch die zur Diskussion stehenden Psychiatrischen Dienste und Wohnheime.

Artikel 8 der Verordnung über die Finanzkontrolle lautet oder besagt, ich zitiere: „Durch besonderen Beschluss des Grossen Rates oder der Regierung und mit Verfügung der Departemente kann die Finanzkontrolle auch mit der Überprüfung des Rechnungswesens von Körperschaften und Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, das wäre ja unser Fall, beauftragt werden, wenn der Kanton ihnen öffentliche Aufgaben überträgt – das ist bei uns so – oder finanzielle Zuwendungen erbringt, das ist ebenfalls so.“ Zitatende.

Auch das Krankenpflegegesetz, Artikel 27, ermöglicht den Einsatz der Finanzkontrolle. Ich zitiere: „Sie, die Regierung, kann die Bücher jederzeit überprüfen. Durch die Finanzkontrolle oder die Organe des Sanitätsdepartements Einsicht in die Belege nehmen lassen und die Betriebsführung kontrollieren.“ Ende Zitat.

Zusammenfassend muss man sagen, dass deshalb im Sinne einer Verwesentlichung der Gesetzgebung, aber auch einer schlanken Verwaltung, auf diesen Artikel 15 durchaus verzichtet werden kann.

3. Wir diskutieren eine Verselbstständigung. Wenn diese Verselbstständigung nun realisiert werden soll, was wir eigentlich mit dem Eintreten beschlossen haben, so sollte dieses Vorhaben auch konsequent umgesetzt werden. Im Personalbereich haben wir das getan. Wenn wir jedoch den status quo im Bereich Finanzen praktisch beibehalten, so stellt sich auch da ein wenig die Sinnesfrage: Weshalb eine Verselbstständigung? Ein Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen und mit den Spitälern zeigt, dass die im Entwurf vorgesehene Form so nicht vorkommt. Auch in den Spezialgesetzen, Berufsbildungsgesetz oder beim Gesetz über die Gebäudeversicherungsanstalt ist nirgends geregelt, dass die Finanzkontrolle Einfluss nimmt oder die Aufsicht hat. Das ist auch richtig so, denn diese Regelung gehört nicht in dieses Gesetz, sie gehört in das Gesetz der Finanzkontrolle.

Die Vorberatungskommission ist sich voll und bewusst, dass letztlich die Regierung und der Grosse Rat die Verantwortung tragen. Die Frage stellt sich einfach, wie diese wahrgenommen werden soll. Man hört immer wieder die Aussage, wenn der Kanton hundertprozentig subventioniert, dann solle er auch die Kontrolle ausüben

können. Ich teile diese Auffassung und diese Ansicht voll und ganz. Ich bin aber der Ansicht, dass die rechtlichen Grundlagen für die Aufsicht in der eben zitierten Verordnung der Finanzkontrolle und im Krankenpflegegesetz gegeben sind. Der Grosse Rat und die Regierung können jeder Zeit die Finanzkontrolle einsetzen.

Aus diesen Gründen beantrage ich, im Namen der Kommissionmehrheit, Artikel 15 zu streichen.

Suter, Sprecherin der Kommissionsminderheit: Auf den Seiten 536/37 der regierungsrätlichen Botschaft finden Sie die Erläuterungen zu Artikel 15, Finanzkontrolle. In Ergänzung dazu möchte ich Ihnen Argumente für die Beibehaltung der entsprechenden Bestimmung gemäss Regierungsantrag und Kommissionsminderheit aufführen.

Die drei im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Kontrollinstanzen für die Psychiatrischen Dienste, nämlich die Revisionsstelle, das departementale Controlling und die Finanzkontrolle erscheinen auf den ersten Blick tatsächlich etwas gar zahlreich. Bei näherer Betrachtung aber stellt man fest, dass bei verschiedenen Subventionsbetrieben des Kantons sich dieser Kontrollmechanismus bewährt hat und weder zu Doppelspurigkeiten, noch zu überlagerten Kontrollen führt. Nach dem Finanzhaushaltsgesetz ist die Finanzkontrolle das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Grundsätzlich obliegt ihr die Überprüfung des gesamten kantonalen Finanzhaushalts. Diese umfasst auch die kantonalen selbstständig-öffentlich-rechtlichen Anstalten oder auch zugewandte Orte, wie sie genannt werden. Als Beispiele dafür seien die RhB, die HWT und die Kraftwerke genannt. Die erprobte Regelung gewährleistet, dass der kantonale Finanzhaushalt umfassend der öffentlichen Finanzkontrolle unterzogen werden kann und keine Lücken bei der Finanzaufsicht entstehen. Die FiKo übt ihre Aufsicht nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus. Sie führt Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch, in denen sie abklärt, ob die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt werden, die Kosten und der wirtschaftliche Nutzen in einem günstigen Verhältnis stehen und die finanziellen Aufwendungen die erwartete wirtschaftliche Wirkung zeigen.

Die in Artikel 11 vorgesehene Revisionsstelle dagegen hat einzig die Rechnung auf eine ordnungsgemässe Rechnungsführung zu überprüfen. Die Abteilung Finanzen und Controlling schliesslich ist dem entsprechenden Departement, im Falle der Psychiatrischen Dienste dem JPSD, unterstellt und übernimmt weisungsgebunden, das heisst vollzugsmässig, folgende Aufgaben ohne persönliche Befugnisse: die Ermittlung des für den Kantonsbeitrag massgebenden Defizits der engeren Betriebsrechnung, die Überprüfung der Weisungen, Reglemente und Gesetze und die Überwachung der Mittelverwendung.

Diese Konstellation separate Revisionsstelle und Subventionsvollzugsbehörde mit einhergehender Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle kennen wir in verschiedenen Subventionsbereichen im Gesundheitswesen und im Bildungsbereich. Sie unterstützt Regierung und Parlament in der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben, die in Artikel 13 und 14 des vorliegenden Gesetzes geregelt sind. Da es sich bei der vorgeschlagenen Verselbstständigung der Psychiatrischen Dienste offensichtlich nicht um eine Herauslösung aus dem Grossunternehmen Kanton handelt und diese politisch wie auch wirtschaftlich weiterhin für seine verselbstständigten Betriebe verantwortlich bleibt, sind auf der strategischen und aufsichtsrechtlichen Ebene die entsprechenden Kontrollinstanzen beizubehalten. Als Träger der Psychiatrischen Dien-

ste wird der Kanton bedeutende finanzielle Leistungen erbringen müssen. Zudem stellt er die Immobilien praktisch gratis der Nutzung und der Verwendung zur Verfügung. Unabhängig davon wie gross das Defizit sein wird, der Kanton muss dafür die finanziellen Verpflichtungen übernehmen. Bei dieser Ausgangslage ist es nahe liegend, dass nebst anderen Einflussmöglichkeiten auch die erforderlichen Informationsmittel dem Finanzdepartement und der Regierung zur Verfügung gestellt werden, damit diese die Aufsichtsaufgaben überhaupt erst wahrnehmen können. Die Finanzkontrolle führt die notwendige und unabhängige Aufsicht durch. Sie wird dabei, wie auf Seite 537 der Botschaft beschrieben, nicht zu jährlichen Prüfungen verpflichtet, sondern wird sich auf besondere ergänzende Schwerpunkte sowie auf die Beurteilung der rechtmässigen finanziellen Beziehungen zwischen Kanton und Anstalt und auf mit Risiken behaftete Geschäftsgebiete beschränken.

Die GPK konnte sich an ihrer letzten Sitzung im Übrigen davon überzeugen, dass mehr als eingeschränkte Prüfungen angesichts des Arbeitsprogrammes der Finanzkontrolle nicht vorgesehen sind und gar nicht zu bewältigen wären. Ohne diese schwerpunktmässigen Prüfungen einer neutralen Stelle von Aussen würden auch der GPK und dem Grossen Rat ein vertiefter Einblick und Einflussmöglichkeiten entgehen.

„Wir dürfen nicht alles aus der Hand geben“, hat ein Grossrat bei der Behandlung von Artikel 3 festgestellt. Wir müssen die finanzielle Verantwortung übernehmen, stellte ein anderer Kollege im Zusammenhang mit den Leistungsaufträgen fest. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, denken Sie daran, wenn Sie nachher für den Minderheitsantrag aufstehen: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Immer wieder führen ungenügende Kontrollmechanismen in Grossunternehmen zu unliebsamen Überraschungen. Sie alle kennen das Debakel von Kantonalbanken und werden wohl auch vom jüngsten Unterschlagungsfall bei der SBB gelesen haben. Beugen wir also vor. Der Beibehaltung des Artikel 15 gemäss der Botschaft der Regierung betreffend die Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle kommt meines Erachtens eine hohe Bedeutung zu. Der Wegfall dieser Bestimmung würde eine Lücke im kantonalen Aufsichtssystem eröffnen und wäre deshalb aus dem Blickwinkel der Finanzaufsicht höchst bedenklich.

Bühler: Ich bitte Sie, Artikel 15 nicht zu streichen und der Regelung der Aufsicht, wie sie in der Botschaft mit den Artikeln 13 bis 15 vorgeschlagen ist, zuzustimmen. Mit der Streichung des Artikels 15, mit dem Herauskippen der kantonalen Finanzkontrolle, amputiert sich der Grosse Rat selbst einen Teil seiner Einfluss- und Aufsichtsmöglichkeiten. Wenn die FiKo als oberstes unabhängiges Finanzaufsichtsorgan nicht mehr eingebunden ist, wird es auch für die GPK schwieriger, die parlamentarische Oberaufsicht auszuüben. Ohne Aufsichtskompetenz der FiKo entgehen der GPK und damit dem Grossen Rat wichtige finanzielle Informationen eines unabhängigen Fachorgans. Bei den übrigen öffentlich-rechtlichen Institutionen des Kantons, wie bei der Gebäudeversicherungsanstalt und der Kantonalbank gibt es in Artikel 9 der Verordnung über die Finanzkontrolle Sonderregelungen. Also auch diese verselbstständigten Institutionen hat der Grosse Rat nur mit Einschränkungen in die Selbstständigkeit entlassen. Auch bei diesen Institutionen übt der Grosse Rat weiterhin eine Oberaufsicht aus.

Ich bin schon etwas erstaunt. Bei NPM fürchten wir Parlamentarier an Einfluss und Steuerungsmöglichkeiten zu verlieren. Hier, wo der Kanton alles bezahlt, geben wir uns zu-

stehende Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten ohne weiteres Preis. Ich meine, wir sollten das nicht tun und ich bitte Sie, Artikel 15 nicht zu streichen.

Brunold: Stellen Sie sich vor, Sie sind Finanzchef oder Finanzchefin in einem Betrieb in dieser Grössenordnung und werden laufend geprüft. Einmal durch diese Instanz, dann durch die andere Instanz und zusätzlich auch noch durch eine dritte Instanz. Ich denke, man müsste umgehend einen zweiten Finanzchef einstellen, damit der zweite Finanzchef nämlich seinen ursprünglichen Aufgaben nachkommen kann. Wenn ich hier die Vergleiche zwischen NPM und diesem Fall höre, kann dieser Vergleich absolut nicht gemacht werden. Hier geht es um eine Entlassung in eine privatwirtschaftlich organisierte Rechtsform. Das hat absolut nichts mit NPM zu tun.

Wenn ich Zitate, die von einer Amtsstelle selbst kommen, höre, betreffend Unabhängigkeit und so weiter, dann ist das eine Unterstellung all denjenigen gegenüber, die als Revisionsstelle für andere tätig sind, dass diese nicht kompetent und nicht unabhängig seien. Wenn zudem unterstellt wird, dass man zu einem „laissez faire“ auf einer strategischen und aufsichtsrechtliche Ebene führe, muss ich sagen, dann wird auch der Regierung unterstellt, dass sie nicht fähig ist, die Aufsicht über eine solche Gesellschaft auszuüben. Diese Aufsicht ist unter Artikel 13 klipp und klar geregelt neben all diesen Möglichkeiten, die Ratskollege Nick bereits aufgezählt hat. Diese Prüfungshandlungen werden erst noch unterschiedlich angesetzt. Jede dieser drei Instanzen prüft unterschiedliche Perioden. Die eine prüft dieses Jahr, die andere prüft das letzte Jahr. Schlussendlich müssen über die letzten drei Jahre Unterlagen bereitgehalten werden.

Pfenninger: Mir scheint, bei gewissen Vorrednern herrscht offenbar ein Missverständnis. Es ist natürlich nicht so, dass diese drei Stellen jeweils die Buchprüfung vornehmen. Das sind verschiedene Organe auf verschiedener Stufe. Diese haben auch einen verschiedenen Auftrag. Einerseits die Buchprüfung der Revisionsstelle, dann das Controlling des JPSD und dann die Finanzkontrolle, die quasi für die Regierung und für das Parlament die Aufgabe übernehmen soll. Ich meine auch, dass es richtig ist, dass wir diesen Artikel 15 drin lassen. Das ist eine wichtige Aussage und ich möchte nur auf ein paar wenige Punkte, die schon von meinen Vorrednerinnen Suter und Bühler erwähnt wurden, zurückkommen.

Weder die Rechnungsführungsprüfung noch die vollzugsmässige Bemessung der Kantonsbeiträge können die öffentliche und insbesondere auch unabhängige Finanzaufsicht im genügenden Umfange abdecken oder ersetzen. Der Kanton bleibt politisch und wirtschaftlich für seine verselbstständigten Betriebe verantwortlich. Die Finanzkontrolle wird sich bei ihrer Tätigkeit insbesondere auf die Beurteilung der rechtmässigen, finanziellen Beziehung zwischen Kanton und Anstalt konzentrieren, und sicher nicht wieder Buchprüfungen vornehmen. Zu diesem Zwecke wird sie eigene ergänzende Prüfungen, vielleicht in Einzelfällen vornehmen und es muss ihr sicher auch die unbehinderte Einsichtnahme in die Prüfungsberichte der vorgelagerten Kontrollinstanzen möglich sein. Das sagt ja genau, dass es vorgelagerte Kontrollinstanzen sind, die nicht die gleiche Aufgabe haben. Das heisst also, die FiKo würde auch von den Vorarbeiten der anderen Organe profitieren.

Ohne Aufsichtskompetenz der Finanzkontrolle entgehen der Geschäftsprüfungskommission und auch dem Grossen Rat

sehr wichtige finanzielle Informationen eines unabhängigen Organes. Die Streichung von Artikel 15 würde meiner Ansicht nach eine Lücke im kantonalen Aufsichtssystem öffnen und wäre deshalb aus dem Blickwinkel der Finanzaufsicht bedenklich. Die Regelungen gemäss Artikel 15 gewährleisten alleine, dass der kantonale Finanzhaushalt umfassend der öffentlichen Finanzkontrolle unterzogen werden kann und keine Lücken bei dieser Finanzaufsicht entstehen. Ich bitte Sie dringend, die Streichung dieses Artikels 15 abzulehnen.

Geisseler: Kollege Brunold hat gesagt, dass die Regierung im Stande ist, die Aufsicht auszuführen. Gerne erinnere ich Sie daran, dass der Grosse Rat, die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt hat, Artikel 33 des Finanzhaushaltgesetzes. Es ist doch so, dass der Kanton als Eigentümer eine hundertprozentige Restdefizit- und Investitionsfinanzierung leistet. Das heisst, dass einerseits die Kantonalen Kliniken die volle unternehmerische Freiheit andererseits aber die volle finanzielle Deckung durch den Kanton haben. Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht, also von uns, des Grossen Rates. Ich meine, dass unser bestes Werkzeug nicht abgeschafft werden darf und soll. Es heisst doch, Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.

Augustin: Nur kurz zwei Sachen. Es haben Frau Suter, Frau Bühler, Herr Geisseler und Herr Pfenninger gesprochen. Was haben diese zwei Damen und diese zwei Herren gemeinsam? – Sie gehören alle der GPK an. Die Interessenlage ist bei allen die gleiche. Also, lassen Sie sich nicht zu sehr betören von diesen Worten, die uns diese vier Redner vorgetragen haben.

Ich habe Verständnis für die Spitaldirektoren, wenn ich sie anlässlich von Tarifverhandlungen jeweils sehe, Herr Nick ist ja auch dabei, berichten Sie uns – Herr Bachmann ist der Beste, um das plakativ darzustellen – sie hätten „x“ Controller. Es ist also die externe Revisionsstelle, die kontrolliert, und es ist das Justiz- und Polizeidepartement, das im Auftrage der Regierung kontrolliert. Damit kann die Regierung auch die Aufsicht wahrnehmen. Es soll nun auch noch die FiKo sein. Schlussendlich sind es auch wir Krankenversicherer, die das geprüft haben wollen, denn wir decken bei den Psychiatrischen Kliniken ohne Wohnheime rund 50 Prozent dieser Kosten. Da habe ich volles Verständnis für die Direktoren, die sagen: „Jetzt reichts langsam, ich habe nur noch Controller im Haus und nur noch Übungen und Sitzungen mit Controllern.“

Also wenn wir etwas Flexibilität haben wollen, dann müssen wir die Bereitschaft haben, dem Antrag der Mehrheit zu folgen. Wir geben nichts aus der Hand, weil man die FiKo nicht mit dem Grossen Rat gleichsetzen darf, wie das tendenziell von der GPK versucht wurde. Die FiKo hat nämlich aus der Sicht der Krankenversicherer teilweise mindestens sehr direkte Interessen des Kantons, die Sache so darzustellen – im Auftrage der GPK notabene – möglichst alles den Krankenversicherern anzulasten.

Von daher bin ich immer vorsichtig mit dem Instrument FiKo, mindestens aus dieser durchaus speziellen Optik der Krankenversicherer. Aber die GPK kann ihre Aufgabe auch ohne weiteres wahrnehmen, wenn sie statt mit der FiKo bezüglich des Controllings mit dieser aussenstehenden Revisionsstelle oder/und mit den Controllen des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements zusammenarbeitet. Ich sehe nicht ein, was für Vorteile die GPK haben könnte, wenn sie quasi die hauseigene Instanz – die FiKo – einsetzen. Stimmen Sie dem Antrag der Mehrheit zu.

Pfenninger: Ich muss das Wort auf Grund des Votums von Kollege Augustin nochmals aufgreifen und zwei Berichtigungen machen.

Es ist offenbar so, dass er meinen Ausführungen vorhin nicht zugehört hat. Ich kann nicht nochmals das Gleiche vortragen. Hätte er mir zugehört, würde er nicht behaupten, dass dreimal die gleichen Prüfungen gemacht werden. Das stimmt einfach nicht so.

Zu den Interessenlagen der GPK. Ich muss Ihnen ehrlich sagen, als GPK-Mitglied ist es mir eigentlich egal, wenn ich ein bisschen weniger Arbeit habe. Ich merke, dass Sie nicht genau wissen, wie die Arbeit in der GPK organisiert ist, dass sie einfach auf eine Kontrollstelle ausserhalb der Verwaltung verweisen. Das ist nicht so einfach.

Sie irren da, Herr Augustin. Die Interessenlage ist nicht so, dass die GPK ein Rieseninteresse daran hätte, diese Arbeit zu tun, das muss ich Ihnen sagen.

Schmid (Splügen): Die Sachlage ist ein bisschen kompliziert. Um es aber auf den Punkt zu bringen, wir diskutieren nur, ob der Grosse Rat eine Kontrollmöglichkeit hat, die er einsetzen kann. Bezüglich dieser Kontrollmöglichkeit ist gerade die GPK gegeben. Wenn wir diesen Artikel streichen, nehmen wir – und das hat Grossrat Pfenninger richtig gesagt – uns den Handlungsspielraum, denn die Regierung kann die FiKo schon auf Grund Artikel 27 des Krankenpflegegesetzes einsetzen. Die Regierung kann ohne weiteres die Finanzkontrolle auch nach der Ausgliederung auf die Psychiatrischen Dienste ansetzen. Nur hätte der Grosse Rat dann keine Möglichkeit, weil Artikel 8 der Verordnung über die Finanzkontrolle aussagt, dass ein Grossratsbeschluss nötig ist, damit diese Kontrolle vorgenommen werden kann.

Wenn wir Artikel 15 streichen, nehmen wir nur uns diese Möglichkeit. Was richtig gesagt worden ist, ist dass dieser Artikel eigentlich falsch ist. Man sollte nicht in einem Spezialgesetz diese Aufsichtsmöglichkeiten bezüglich der Finanzkontrolle regeln. Dies hätte gesetzssystematisch aus Gründen der Rechtssammlung in die Verordnung über die Finanzkontrolle gehört, wo wir nämlich auch geregelt haben, wie die anderen selbstständigen Anstalten, wie die Graubündner Kantonalbank, die Gebäudeversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt bezüglich der Finanzaufsicht geregelt sind.

Gerade Ihr Votum, Grossrat Augustin, hat mich auf den Punkt gebracht. Sie möchten in Artikel 3 des Gesetzes einführen, dass der Grosse Rat über den Leistungsauftrag diskutieren sollte. Wenn wir Ihrem Antrag folgen, sollten wir auch eine Möglichkeit haben, um die Finanzkontrolle für unsere Interessen einzusetzen, um diese Kontrollmöglichkeiten vorzunehmen, damit die GPK der Finanzkontrolle Aufträge zur Vorprüfung des Leistungsauftrags erteilen kann. Sonst können wir das nämlich gar nicht beurteilen. Allein die Finanzkontrolle hat auf Grund von Artikel 11 der Finanzkontrollverordnung diese Sparsamkeitsprüfungen vorzunehmen – bitte korrigieren Sie mich, wenn ich jetzt etwas Falsches sage – weil die Revisionsstelle, wie sie jetzt geregelt ist, diese Prüfung gar nicht vornimmt. Das ist gar nicht Prüfungsinhalt, und das hat Kollege Pfenninger auch ausgeführt. Die Finanzkontrolle nimmt eine andere Prüfung vor.

Darum möchte ich Ihnen beliebt machen, gerade wenn in einer zweiten Lesung nochmals diskutiert werden sollte, ob der Grosse Rat den Leistungsauftrag beurteilen sollte, dass wir die Frage der Finanzkontrolle nochmals diskutieren. Ich stimme mit der Minderheit.

Augustin: Darf ich Herrn Schmid eine Frage stellen? Sie müssen mir dann antworten, weil so falsch ist das nicht, was Sie sagen. Wieso haben wir überhaupt Controller im JPSD und eine entsprechende Organisation aufgebaut, die vom Fachwissen innerhalb des Departements in der Lage ist viel besser zu beurteilen, in welchem Verhältnis die erbrachte Leistung zum Auftrag steht, als die externe Finanzkontrolle? Diese hat, wenn ich jetzt mal sage, auf Grund von konkreten Erfahrungen in der Psychiatrischen Klinik, die von diesem Betrieb relativ eine geringe Ahnung.

Wir hatten einen pflanzenfertigen Vertrag mit dem Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement. Dann ist die FiKo dazwischen gekommen und hat gemeint, man hätte schlecht verhandelt. Nach drei oder vier Monaten Verzögerung musste sich die FiKo zurückziehen und sagen, dass sie das Gebiet zu wenig kennen würden.

Suter: Weil ich überzeugt davon bin, dass es die drei sich ergänzenden Kontrollinstanzen braucht, weil ich die Aussagen von Grossrat Geissler nicht wiederholen aber durchaus unterstützen möchte, bleibe ich dabei: Es ist richtig, wenn wir Artikel 15 im Gesetz belassen. Der GPK geht die Arbeit nicht aus, wenn wir Artikel 15 aus dem Gesetz kippen, doch die Mitglieder der GPK wissen sehr genau, dass die Einflussnahme des Grossen Rates verringert wird.

Herr Augustin, es tut mir Leid, Ihr Kurzzeitgedächtnis hat offensichtlich etwas gelitten. Heute Mittag noch wollten Sie nicht alles aus der Hand geben, aber hier geben Sie etwas sehr Wesentliches aus der Hand.

Zu Ratskollege Brunold. Als Mitglied der GPK einer grösseren Gemeinde und als Mitinhaber einer möglichen aussenstehenden Revisionsunternehmung sollten Sie eigentlich sehr genau wissen, welche Instanz was vornimmt und welche Instanzen wofür verantwortlich sind. Es überrascht mich sehr, wenn Sie so dagegen sind, dass diese – ich wiederhole es noch einmal – sich ergänzenden Kontrollinstanzen aufgehoben werden sollten. Ich bitte Sie noch einmal, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Nick: Aus den Voten, die für die Beibehaltung von Artikel 15 sprechen kann ich eine gewisse Vorsicht, ja Angst und Sorge heraushören. Ich denke dies ist verständlich und auch nachvollziehbar. Jede Person, die einmal Führungsverantwortung getragen hat, weiss, was es heisst, die letzte und oberste Verantwortung zu tragen und das hat auch der Grosse Rat zu tun. Es wurde gesagt, dass wir amputiert würden und dass die FiKo ausgeschlossen wird. Das stimmt so nicht.

Ich versuche Ihnen das am Beispiel im Bildungsbereich aufzuzeigen. Wie funktioniert es dort? Als Präsident des IBW Graubünden bin ich betroffen und weiss, wie das funktioniert. Ich habe gesagt, dass in Artikel 7 der Verordnung über die Finanzkontrolle vorgesehen ist, dass die FiKo Dienststellen überwacht. In unserem Fall wäre das die Abteilung Finanzen und Controlling des JPSD. Beim EKUD hat es eine ähnliche Instanz. Diese ist, weil sie Fachlichkeit hat und weil sie das „Know How“ hat, geschaffen worden. Der Mechanismus ist wie folgt: Die Finanzkontrolle begleitet dieses entsprechende Controlling-Organ des Departements alle paar Jahre bei der entsprechenden Kontrolle und damit ist die von uns in der Kommissionsmehrheit geforderte schlanke, effiziente Prüfung gegeben. Die Finanzkontrolle wird keinesfalls ausgeschaltet, sondern sie hat die Dienststelle zu überwachen, das ist die Dienststelle bei uns im JPSD.

Artikel 15 dieses Gesetzes ist tatsächlich kein Schicksalsartikel, darum mache ich es kurz. Das Streichen dieses Artikels hat auch eine gewisse Signalwirkung wie man hinter dieser Verselbstständigungslösung steht. Sind wir bereit, oberste Verantwortung mit neuen strategischen Instrumenten wahrzunehmen und die Eingriffe in den operativen Bereich zu minimieren oder wollen wir beides? Wollen wir die strategische Vormacht haben? Die Sicherheit muss doch noch da sein, um im operativen Bereich tätig zu sein.

Folgende vier Gründe sprechen für eine Streichung dieses Artikels:

- Die von der Regierung und vom Grossen Rat gewünschte Möglichkeit zur Sonderprüfung oder Schwerpunktsprüfung ist auch ohne Artikel 15 gegeben. Regierung und Grosser Rat können jederzeit die FiKo beauftragen, da hat Herr Grossrat Schmid Recht. Wir können diese beauftragen, eine Prüfung vorzunehmen. Wir verlieren keinen Einfluss und es entsteht meiner Ansicht nach auch keine Lücke.
- Das vorgeschlagene System mit drei Kontrollinstrumenten ist – ich muss das sagen – in der Praxis – die Praxis hat das gezeigt – aufwändig und widerspricht dem Grundsatz einer schlanken Verwaltung.
- Mit der Streichung dieses Artikels wird der neuen Firma Psychiatrische Dienste Graubünden einerseits Vertrauen gegeben aber auch Verantwortung übertragen. Ich ermuntere Sie, übergeben Sie dieser Firma die Verantwortung. Im Sinne einer Verwesentlichung der Gesetzgebung – da hat Grossrat Schmid darauf hingewiesen – ist es falsch, wenn wir das in diesem Gesetz regeln.
- Im Sinne dieser Verwesentlichung und einer Gleichschaltung mit ähnlichen Institutionen, insbesondere mit den Spitälern, ist auf diesen Artikel zu verzichten. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	46 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung	44 Stimmen

Abstimmung zu Antrag Marti bei Art. 9 und Art. 11

Für den Antrag Marti	61 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Art. 16, Mittel

Antrag Kommission und Regierung

- b) Beiträge des Kantons gemäss Krankenversicherungs-, Krankenpflege- und Behindertengesetzgebung;

Cavigelli, Kommissionspräsident: Die Kommission und die Regierung schlagen Ihnen die Abänderung von Artikel 16 Absatz 1 Litera b vor. Es soll eine weitere gesetzliche Grundlage, die die Finanzierung dieser Anstalt neu regelt, eingefügt werden. Die Krankenversicherungsgesetzgebung wird mit ziemlicher Gewissheit für den Bereich der Kliniken neue Finanzierungsgrundsätze vorsehen. Heute ist das Finanzierungssystem nach dem Kostendeckungsprinzip geregelt. Künftig wird es das Leistungsfinanzierungsprinzip sein, wonach 50 Prozent-Beiträge ungefähr über diese gesetzliche Grundlage durch den Kanton zu bezahlen sind. Deshalb die Ergänzung dieses Artikels. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

Augustin: Ich habe eine Frage an den Kommissionspräsidenten. In Artikel 16 Absatz 2 geht es um Miete und Miet-

zinsen. Wenn man die entsprechenden Erklärungen zu diesem Artikel in der Botschaft auf Seite 538 liest, stellt man fest, dass offenbar beabsichtigt ist, den beiden Kliniken Waldhaus und Beverin für die Überlassung der Immobilien keinen Mietzins zu verlangen, währenddem den Wohnheimen ein Mietzins verrechnet würde. Dies deshalb, weil dann der Bund den entsprechenden Mietzins zahlt. Ist es nicht ein bisschen problematisch, dass dort wo der Kanton natürlich das Defizit tragen würde, kein Mietzins verrechnet wird? Auf der anderen Seite in der genau gleichen Institution wird der Bund zur Kasse gebeten, da ist man schamlos und verlangt selbstverständlich einen Mietzins.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Die Kommission hat sich damit auch auseinander gesetzt. Man hat sich auch gefragt, ob man hier nicht besser eine Kann-Bestimmung einführen sollte, weil ja vorgesehen ist, vorübergehend zumindest für den einen Teilbereich der Kliniken keine Miete zu erheben. Wir haben aber schlussendlich davon abgesehen, weil man so oder so pro forma einfach einen kleinen Mietzins erheben kann, wenn die Betriebsrechnungsmethode vorläufig vorsieht, dass die Hypothekarzinsen in das engere Betriebsergebnis nicht miteinfließen müssen. Offenbar – ich lasse mich da dann allerdings korrigieren, wenn dem nicht so sein sollte – ist vorgesehen, dieses System in absehbarer Zeit ebenfalls abzuändern, die Hypothekarzinsen somit zu berücksichtigen. Um vorläufig dem formalen Recht Recht zu tun, ist uns erklärt worden, werde die Regierung einen Minimalzins, einen Memoriazins von einem Franken erheben. So erklärt sich diese Divergenz. Es ist aber zuzugeben, dass im Bereich der Wohnheime über die IVG – das Invalidenversicherungsgesetz – der Bund die „volle Miete“ wird bezahlen müssen.

Angenommen

Art. 17, Kantonsbeiträge

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18, Rechtsbeziehungen

Antrag *Kommission und Regierung*

²Die Haftung der Psychiatrischen Dienste richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wobei die Verantwortlichkeit auf leichte Fahrlässigkeit ausgedehnt wird.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Zu Artikel 18 hat die Kommission einen Antrag aus Rechtssicherheitsgründen. Er liegt Ihnen gemäss Protokoll vor. Der Nebensatz lautet: „Wobei die Verantwortlichkeit auf leichte Fahrlässigkeit ausgedehnt wird.“ Gesetzliche Grundlage für die Verantwortlichkeit von öffentlichen Institutionen ist das Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons. Es gibt dort zwei einschlägige Bestimmungen. Nämlich der Artikel 8 und der Artikel 9.

Artikel 8 lautet: „Der Kanton, die kantonalen Anstalten und die Bezirke sind pflichtig, für Schaden Ersatz zu leisten, der Dritten durch ihre Behörden und Beamten in Ausübung ihres Dienstes widerrechtlich, sei es absichtlich, sei es fahrlässig, zugefügt wird.“ Das heisst, dass eine Verschuldung für jeden Grad von Verschulden vorliegt.

Artikel 9 regelt demgegenüber: „Die Kreise, Gemeinden und übrigen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind pflichtig, für den Schaden Ersatz zu leisten, der Dritten durch ihre Behörden und Beamten in Ausübung ihres Dienstes absichtlich oder grobfahrlässig zugefügt wird.“ Dieser Artikel 9 Absatz 1 regelt also eine Verschuldung, allerdings unter Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit. Artikel 9 Absatz 2 lässt es zu, dass man die Verschuldung auf volle Verschuldung ausdehnt, also die leichte Fahrlässigkeit miteinschliesst. Nun ist es offenbar in der Gerichtspraxis umstritten, welcher der beiden Artikel, Artikel 8 oder 9, für selbstständig-öffentlich-rechtliche Anstalten zur Anwendung gelangt. Die Kommission hat im Wissen um diese Unsicherheit in der Praxis dafür gehalten, hier Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, indem man die Verantwortlichkeit auf jede Art von Verschulden ausdehnt, was wir als sachgerecht anschauen. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

Hess: Ich freue mich, dass dieser Mangel unseres Verantwortlichkeitsgesetzes entdeckt wurde. In Zirkulation ist eine Motion, in der ich beabsichtige, diese Lückenfüllung auf den gesamten Bereich staatlichen Handels auszudehnen und damit den Bürger mindestens gleichwertig zu stellen gegenüber dem Staat wie gegenüber einem Privaten.

Angenommen

Art. 19, Ausführungsbestimmungen; Art. 20, Errichtung der Betriebsgesellschaft; Art. 21, Rechtspersönlichkeit

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22, Weiterführung der Aktiven und Passiven

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Augustin: Ich habe bereits beim Eintretensvotum gesagt, dass ich bei Artikel 22 auf diese finanzielle Ausstattung der neuen Organisationseinheit zurückkommen werde. Lassen Sie mich zunächst folgende Frage stellen. Auf Seite 539 in den Erklärungen zu Artikel 20 bis 23 lese ich zunächst den Satz: „Die Mobilien bilden Bestandteil der Aktiven.“ Wenn ich dann die Bilanz auf der Seite 542 anschau, habe ich etwas Mühe – mindestens primavista – vielleicht auch nur, weil ich Jurist bin, dann mögen mich die Fachleute aufklären, wo ich die Mobilien in den Aktiven finde. Es ist für mich doch sehr rudimentär, wie man uns informiert, was vom Kanton als heutigem Eigentümer neu auf eine selbstständige Anstalt übertragen wird.

Ich habe sodann – das zweitens – auch gewisse Zweifel, ob diese Delegation finanzrechtlicher Kompetenzen gemäss Artikel 22 wirklich hieb- und stichfest ist. Ich möchte anregen, dass man das nochmals für die zweite Lesung prüft. Worum geht es? Hier steht, man übergebe der neu gegründeten Anstalt Aktiven und Passiven der bisherigen dem Kanton gehörenden Institutionen mit Ausnahme der Immobilien. Es ist grundsätzlich eine Ausgabe im entsprechenden Umfang. Eine Ausgabe, die den entsprechenden delegationsrechtlichen Bestimmungen gemäss Verfassung und Gesetzgebung zu entsprechen hätte. Von daher frage ich mich, ob das Volk wirklich weiss, wenn es auch über den Artikel „Aktiven und Passiven“ abstimmen kann, dass mit dieser Übertragung

auch eine Ausgabe in Höhe von rund 10.5 Millionen Franken verbunden ist. Die Gewährung eines Darlehens, das zum Ausgleich der Aktiven gegenüber den Passiven dienen soll, ist „per se“ auch wiederum eine Ausgabe und hat den finanzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. Ich habe hier gewisse Probleme delegationsrechtlicher Natur und damit wiederum des Legalitätsprinzips, die ich vielleicht einmal geklärt haben möchte.

Ich frage mich – dies drittens – ob die Einräumung dieses Darlehens von 10.572 Millionen Franken zur Ausgleichung der Mehraktiven, die übertragen werden, wirklich notwendig ist. Es heisst ja nichts anderes, als dass die Anstalt ihren Betrieb mit einer Schuld von 10.5 Millionen Franken aufnehmen wird. Ich habe versucht, in den Unterlagen nachzusehen, ob ein Entwurf eines solchen Darlehensvertrages vorliegt. Ich finde keinen solchen Darlehensvertrag. Ich gehe davon aus, dass man entsprechend den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes einen normalen Darlehenszins erwarten darf und auch verlangen muss. Das würde bedeuten, dass die Anstalt mit etwa 500'000 Franken plus/minus jährlich belastet würde. Ich frage mich, ob das wirklich das Ei des Columbus ist, und ob es nicht viel besser wäre, wenn man dieses Darlehen nicht gewährte. Ich weiss, dass das für den Kanton finanziell nicht neutral ist, der Wert dieser Mehraktiven ist dann weg. Das schiene mir mindestens für den Betrieb für die Aufnahme eines selbstständigen Betriebes vernünftiger zu sein.

Regierungsrat Aliesch: Der Kanton wird die Mittel dieser neuen Firma nicht gratis zur Verfügung stellen. Sondern die Verzinsung der kantonalen Finanzmittel wird nach den Zinssätzen erfolgen, die das Finanzdepartement nach Artikel 42 der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Finanzhaushaltsgesetz jährlich festlegt. Im Weiteren ist es auch so, dass in Artikel 17 Absatz 2 bezüglich der Aufnahme von Fremdmitteln vorgesehen ist, dass die Regierung eine Weisung zu erlassen hat. Dort wird das Nähere zu regeln sein.

Und nun noch zu einem Punkt, der vermutlich Herrn Augustin nicht so gefallen wird. Die Kapitalzinsen, die zu bezahlen sind: Die Kapitalzinsen der Betriebsrechnung gelten gemäss KVG als anrechenbare Kosten für die Tarifberechnung.

Angenommen

Art. 23, Weiterführung und Anpassung der Rechtsverhältnisse; Art. 24, Änderung von Erlassen; Art. 25, Inkrafttreten

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Lesung

Standespräsident: Wir kommen zur Frage, die verschiedentlich angesprochen wurde. Wird eine 2. Lesung gewünscht?

Arquint: Namens der SP-Fraktion beantrage ich eine 2. Lesung.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Soweit es mir möglich war, habe ich mich mit allen Mitgliedern der Vorberatungskommission sprechen können, ausser mit Frau Christina Bucher. Ich nehme an, Sie hat sich gerade über Herrn Arquint

geäussert. Der Rest der Kommission würde auf eine 2. Lesung gerne verzichten.

Abstimmung

Für eine 2. Lesung
Dagegen

12 Stimmen
65 Stimmen

Rückkommen

Standespräsident: Will jemand auf einen Artikel zurückkommen?

Portner: In Artikel 20 stimmt die Marginalie nicht. Es wurde übersehen, dass das Wort „Betriebsgesellschaft“ im Vernehmlassungsentwurf war und das ist weggefallen. Ich würde vorschlagen, dass man einfach von „Errichtung“ spricht.

Ich habe noch einen zweiten Hinweis. Wir haben den Titel erweitert auch in Artikel 1 mit den Wohnheimen und so weiter. Ich meine, dass das übertrieben ist. Man muss das nun in vielen Artikeln anpassen. Ich finde, man sollte in Artikel 1 eine Klammer anbringen oder etwas in der Art wie zum Beispiel „Psychiatrische Dienste“. Ansonsten wird das Gesetz unnötig schwerfällig und kompliziert.

Antrag *Portner zu Art. 20*
Marginalie: „Errichtung“

Standespräsident: Darf ich den letzten Teil der Redaktionskommission übergeben? Wir sind nicht in der Lage, das hier und jetzt zu bereinigen.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Ich möchte mich nicht zur Marginalie äussern, sondern zum zweiten Punkt. Es ist festzustellen, dass die Firma dieser neuen Anstalt „Psychiatrische Dienste Graubünden“ lautet, unabhängig davon wie der Titel lautet. Deshalb wird auch überall im Gesetz immer von Psychiatrische Dienste Graubünden gesprochen. Eine redaktionelle Anpassung sollte eigentlich nicht einmal erforderlich sein.

Standespräsident: Möchte jemand zu diesem Punkt diskutieren? Das scheint nicht der Fall zu sein.

Herr Kommissionspräsident, können Sie sich dem Antrag Portner zur Marginalie von Artikel 20 anschliessen?

Cavigelli, Kommissionspräsident: Ja, ich kann mich anschliessen.

Angenommen

Augustin: Ich möchte auf Artikel 3 Absatz 3 zurückkommen. Man hat deutlich gesagt, wenn man keine 2. Lesung macht, gilt der Antrag. Ich möchte ich beliebt machen, dass man über meinen Antrag Artikel 3 Absatz 3 zu ergänzen noch abstimmt.

Standespräsident: Der Antrag von Herrn Augustin beinhaltet eine Ergänzung am Schluss von Artikel 3 Absatz 3: „...„welche der Genehmigung des Grossen Rates bedarf.“

Regierungsrat Aliesch: Ich möchte nur noch eines anmerken. Bei den Akutspitälern ist es auch nicht so, dass der Grosse Rat die Leistungsaufträge zu genehmigen hat. Hier könnte es

natürlich noch passieren – vor allem wenn man die bevorstehenden Revisionen des KVG mit berücksichtigt – dass letztlich je nach dem der Bundesrat zu beurteilen hätte, ob der Grosse Rat richtig entschieden hat oder nicht. Die Frage stellt sich natürlich, ob sie das wollen und zwar in der Weise. Wenn ein Leistungsauftrag der Regierung für die Psychiatrischen Dienste formuliert wird, ist das ein Leistungsauftrag gemäss kantonalem Recht. Aufbauend auf diesem Leistungsauftrag sind aber auch noch Leistungsaufträge gemäss KVG zu definieren, da besteht ein innerer Zusammenhang. Die Leistungsaufträge gemäss KVG wiederum können beim Bundesrat angefochten werden. Der Bundesrat könnte dann die Regierung ins Unrecht versetzen, welche sich bei jenem Leistungsauftrag auf einen Leistungsauftrag abgestützt hat, der vom Grossen Rat genehmigt worden ist. Das wiederum könnte zur Folge haben – es mag vielleicht theoretisch sein, aber es ist auch denkbar, dass es in der Praxis passieren könnte – dass über einem Bundesratsentscheid der Leistungsauftrag der Regierung gemäss KVG abzuändern ist. Das könnte wiederum zur Folge haben, dass der Leistungsauftrag, welcher im Grossen Rat beschlossen worden ist, auf Grund eines Bundesratsurteils geändert werden müsste. Das alles bestätigt meine Feststellung, dass es bei der Festlegung der Leistungsaufträge zu grösseren Verzögerungen kommen könnte. Wir hätten nicht mehr die notwendige Flexibilität, was an und für sich nicht das ist, was wir uns mit dieser Vorlage wünschen. Der Beschluss des Grossen Rates, so denke ich zumindest, kann ja nur gemäss den Regelungen, wie sie das in ihrer Geschäftsordnung festgelegt haben, erfolgen. Ich nehme an – ohne dass ich die Geschäftsordnung vor mir habe, und es nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen kann – dass Sie auch die Leistungsaufträge für die Psychiatrischen Dienste nur auf Grund einer Botschaft festlegen können. In dem Sinne würde das Verfahren ziemlich stark verlängert. Sie müssen entscheiden, ob Sie das in der Art wollen oder nicht. Ich würde Ihnen namens der Regierung beantragen, den Antrag von Herrn Augustin abzulehnen.

Nick: Im Grundsatz stimme ich den Überlegungen von Kollege Augustin voll und ganz zu. Ich denke aber, dass eine vertiefte Analyse notwendig wäre, um dem Ablauf und die Modalitäten zu klären. Das ist ein Problem. Das würde bedeuten, dass wir eine 2. Lesung machen müssten und das machen wir ja nicht.

Darum habe ich einen Kompromissvorschlag, der lautet, dass in Artikel 3 Absatz 3 bleibt: „Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden von der Regierung in einem Leistungsauftrag geregelt“, jetzt kommt mein Antrag: „....., der dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.“

Antrag *Nick*

³Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden von der Regierung in einem Leistungsauftrag geregelt, der dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.

Regierungsrat Aliesch: Persönlich zumindest könnte ich dem Antrag von Herrn Nick zustimmen. Er scheint mir in dem Sinne auch durchführbar, ohne dass die Flexibilität, die ich vorher angesprochen habe, darunter leiden würde. Dadurch ist die Transparenz hergestellt und der Grosse Rat hätte jederzeit die Möglichkeit, auf Grund des vorliegenden Leistungsauftrages entsprechende Vorstösse zu unternehmen, wenn man mit diesem Leistungsauftrag nicht einverstanden wäre.

Augustin: Kluge Politik kommt von den Parteien der Mitte. Es ist die CVP und die FDP. Für einmal hat die FDP den Vorzug, sie bringt den besseren Vorschlag. Ich ziehe meinen Antrag zurück. Unterstützen Sie den Antrag Nick.

Antrag Augustin zurückgezogen.

Portner: In der CVP herrscht Meinungsfreiheit. Ich bin dagegen, dass man einfach zur Kenntnis nimmt. Entweder können wir mitbestimmen oder sonst soll die Regierung die Verantwortung alleine übernehmen und zwar abschliessend. Wenn man Auskunft wünscht, kann man Auskunft auch erhalten. Ich bin gegen solche Verschränkungen von Kompetenzen und Verantwortung.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Ich äussere mich nicht.

Abstimmung

Für den Antrag Nick	20 Stimmen
Dagegen	57 Stimmen

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Krankenpflegegesetz (Botschaftenheft Nr. 6/2000-2001, Seite 515)

Detailberatung

Art. 3 Abs. 1, Art. 15, Art. 18

Antrag *Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

Für den Antrag gemäss Ziffer 2 auf Seite 546 der Botschaft	71 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen

Für den Antrag gemäss Ziffer 3 auf Seite 547 der Botschaft	70 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Es sind eingegangen:

- Postulat Pfenninger betreffend Bericht betreffend Zukunft des WEF;
- Interpellation Noi betreffend Polizeimassnahmen vom 27. Januar 2001 im Zusammenhang mit dem WEF in Davos;
- Interpellation Lemm betreffend Austritt der Bündner Regierung aus der Eidgenössischen Nationalparkkommission;
- Interpellation Locher betreffend Abbau der Poststellen;
- Schriftliche Anfrage Cathomas betreffend die Besteuerung der Partnerwerke der Elektrizitätswirtschaft;
- Schriftliche Anfrage Capaul betreffend Kahlschlag des Poststellennetzes;
- Schriftliche Anfrage Giovannini concernente la sicurezza delle strade fra Maloja e Sils;
- Schriftliche Anfrage Jäger betreffend Jubiläum 200 Jahre Graubünden bei der Eidgenossenschaft;
- Schriftliche Anfrage Looser betreffend Personenkontrollen.

Traktanden für Dienstag Vormittag

– Beginn 08.15 Uhr

1. Wahlen
2. Nachtragskredite
3. Erhaltung
4. Vorstösse

(Schluss der Sitzung: 18.55 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Hansjörg Trachsel

Die Protokollführerin: Astrid Meile

Dienstag, 30. Januar 2001 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Hansjörg Trachsel, Standesvizepräsident Rodolfo Plozza
 Protokollführer: Peter Gadiet
 Präsenz: anwesend 120 Mitglieder
 Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

Wahl der Vorberatungskommissionen

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz
 Parolini, Beck, Biancotti, Cathomas, Caviezel, Cavigelli,
 Christ, Geisseler, Hartmann, Pfenninger, Stiffler, Thöny,
 Thomann

Parlamentsreform Casanova, Arquint, Capaul, Farrèr,
 Feltscher, Jäger, Jeker, Loepfe, Luzi, Möhr, Portner, Roffler,
 Suenderhauf, Suter, Vetsch

Abstimmung

Für die Wahlvorschläge	101 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Ersatzwahl in die Geschäftsprüfungskommission

Suenderhauf: Die CVP-Fraktion schlägt Ihnen Christian Demarmels vor, an Stelle des zurück getretenen Roland Tremp.

Abstimmung

Für die Wahl von Christian Demarmels	102 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Standespräsident: Ich gratuliere Christian Demarmels zur Wahl und wünsche ihm eine glückliche Hand.

Nachtragskredite der 13. Serie zum Voranschlag 2000 und der 1. Serie zum Voranschlag 2001 sowie Kenntnisnahme von den Nachtragskrediten der 1. bis 12. Serie zum Voranschlag 2000

Eintreten

Antrag der GPK
 Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

Detailberatung

Antrag der GPK
 Genehmigung der Nachtragskreditgesuche der 13. Serie zum Voranschlag 2000 und der 1. Serie zum Voranschlag 2001 sowie Kenntnisnahme von den Nachtragskrediten der 1. bis 12. Serie zum Voranschlag 2000

13. Serie zum Voranschlag 2000

Gesundheitsamt, Konto 3212.365007, Beiträge an ausserkantonale Hospitalisationen, Nachtragskredit 3'425'000.–

Geisseler, Sprecher der GPK: Beim ersten Kredit 3212, Gesundheitsamt, sehen Sie, dass sich dieser Beitrag aus zwei Komponenten zusammensetzt. Einerseits handelt es sich um Mehraufwendungen infolge Steigerungen von Pflagetagen und Kosten pro Pflage tag und andererseits um Altlasten aus dem Jahre 1997, bestehend aus offenen Rechnungen des Universitätsspitals Zürich im Betrage von 1,2 Millionen Franken und des Stadspitals Triemli im Betrage von 0,5 Millionen Franken.

Zu Ihrer Information: Die Pflage tage ausserkantonaler Hospitalisationen sind jetzt auf Fr. 11'100.– angestiegen und die Pflage taxte pro Patient pro Tag beträgt jetzt Fr. 1'146.76. Wir beantragen, diesen Nachtragskredit zu genehmigen.

Amt für Volksschule und Kindergarten, Konto 4011.5620, Investitionsbeiträge an Gemeinden für den Bau und die Einrichtung von Schulhäusern, Nachtragskredit 5 Mio. Franken durch Kreditumlagerung von je 2.5 Mio. Franken von den Konten 3212.5640, Beiträge an den Bau von Krankenanstalten und 3212.5645 Beiträge an den Bau von Alters- und Pflegeheimen

Geisseler, Sprecher der GPK: Auch hier sehen Sie, dass bei den Baubeiträgen für Alters- und Pflegeheime, bzw. für den Bau von Krankenanstalten ein Kreditüberhang vorhanden ist. Andererseits haben wir Beitragsverpflichtungen von Schulhäusern, Kindergarten und Sonderschulen per Ende 1999 von insgesamt 14,859 Millionen Franken. Diese Bauvorhaben sind alle in der Phase zwei und drei. Bereits in der Phase 0 und 1 sind weitere Baubeiträge von über 10 Millionen Franken aufgegleist. Darum meinen auch wir von der GPK, dass diese Kreditumlagerung im Sinne eines Abbaues der Beitragsverpflichtungen Sinn macht. Wir beantragen dies zu genehmigen.

Sozialamt, Konto 3215.365014, Betriebsbeiträge an anerkannte Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration behinderter Erwachsener gemäss Behindertengesetz Nachtragskredit 250'000 Franken durch Kreditumlagerung von 250'000 Franken vom Konto 3215.365015, Beiträge an Angebote von Organisationen und Betrieben zur Förderung der Integration behinderter Erwachsener gemäss Behindertengesetz

Abstimmung

Für die Genehmigung der Nachtragskredite der 13. Serie zum Voranschlag 2000
Dagegen

109 Stimmen
0 Stimmen

1. Serie zum Voranschlag 2001

Gesundheitsamt, Konto 3212.3186, Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung St. Gallen ZEPRA, Nachtragskredit 400'000 Franken durch folgende Kreditumlagerungen:

Konto 3201.3650, Beiträge an verschiedene private Institutionen aus dem Anteil am Ertrag des Eidg. Alkoholmonopols, 70'000 Franken,

Konto 3212.3184, Kosten für Projekt Gesundheitsförderung und Prävention 50'000 Franken,

Konto 3215.365016 Beiträge an private Institutionen gemäss Suchthilfegesetz 280'000 Franken

Geissler, Sprecher der GPK: Ganz kurz. Sie erinnern sich, dass wir bei der Behandlung des Budgets bereits über den Verpflichtungskredit des ZEPRA gesprochen haben. Hier wird diese mit dieser Kreditumlagerung noch Formell vollzogen.

Frauenspital Fontana, Konto 3220.318.007, Management-Leistungen des Kantonsspitals, Nachtragskredit 220'000 Franken durch folgende Kreditumlagerungen: Konto 3220.3010, Gehälter des medizinischen Personals, 120'000 Franken, Konto 3220.3011, Gehälter des übrigen Personals 100'000 Franken;

Lehrerseminar, Konto 4021.3187, Aufwand für Kurse, Nachtragskredit 61'000 Franken

Abstimmung

Für die Genehmigung der Nachtragskredite der 1. Serie zum Voranschlag 2001
Dagegen

109 Stimmen
0 Stimmen

Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 26. November 2000

(separater Bericht)

Antrag der Justizkommission

Eintreten und Erwahrung

Meyer Persili: In der Volksabstimmung vom 26. November 2000 gelangten 17 kantonale Vorlagen zur Abstimmung. Es handelte sich dabei um das Gesamtpaket VFRR. Die Regierung hat dem Grossen Rat am 14. Dezember 2000 mit dem Protokoll Nummer 2049 über diese Abstimmungen Bericht erstattet und festgehalten, dass gegen diese keine Einsprachen eingegangen sind. Die Justizkommission hat den Bericht geprüft und von den ermittelten Resultaten Kenntnis genommen. Irgendwelche Ungereimtheiten im Zusammenhang mit dieser Volksabstimmung wurden nicht geltend gemacht. Die Justizkommission hat durch das Sekretariat wiederum eine selektive Nachprüfung bei einer Gemeinde durchführen lassen. Diese Nachkontrolle im Sinne einer Stichprobe hat ergeben, dass die Stimmen exakt ermit-

telt wurden und keine Abweichungen aufgetreten sind. In Übereinstimmung mit der Regierung beantragt Ihnen die Justizkommission, auf dieses Geschäft einzutreten und auf Grund von Artikel 16 unserer Kantonsverfassung das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. November 2000 zu erwahren.

Abstimmung

Für die Erwahrung
Dagegen

106 Stimmen
0 Stimmen

Interpellation Bucher betreffend Rechtsextremismus
(Wortlaut Oktoberprotokoll 2000, Seite 203)

Schriftlicher Bericht der Regierung

1. Der Rechtsextremismus stellt ein Problem dar, das nicht verharmlost oder auf die leichte Schulter genommen werden darf. Allerdings besteht in Graubünden keine eigentliche rechtsextreme Szene. Jedoch dürfte es zutreffen, dass auch in Graubünden Personen Sympathien für die rechtsextreme Szene bekunden, ohne dass sie sich zu erkennen geben. Für die kantonalen Polizeibehörden gilt es deshalb, die Szene zusammen mit den Bundesbehörden im Auge zu behalten.
2. Die in Art 261bis StGB enthaltenen Straftatbestände setzen einen direkten Bezug zur Öffentlichkeit voraus. Private Veranstaltungen der rechtsextremen Szene und Vereine mit solchen Zielsetzungen sind nicht verboten. Auch das Tragen von rechtsextremen Symbolen und Emblemen sowie Gesten und Grussformen sind nicht strafbar, solange diese nicht Dritten entgegengebracht werden. Bisher ist es im Kanton Graubünden zu keinen Tathandlungen durch Rechtsextreme gekommen, die durch Art 261bis StGB hätten verfolgt werden müssen. Davon ausgenommen ist eine derzeit gegen eine Einzelperson laufende Untersuchung, über welche in den Medien bereits berichtet wurde.
3. Die Aufdeckung organisierter Strukturen im Extremismusbereich ist schwierig, solange keine strafbaren Handlungen erfolgen. Präventive Massnahmen können nur gestützt auf das Bundesgesetz über die Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vorgenommen werden. Es wäre aber unzweckmässig, kantonale Bestimmungen über den präventiven Staatsschutz zu schaffen, da es sich um ein kantonsübergreifendes Problem handelt und der Bund dafür die Federführung übernehmen muss. Dieser hat auch bereits erste entsprechende Schritte eingeleitet. Zudem kann im Rahmen der Arbeiten am Polizeigesetz geprüft werden, ob sich ein kantonaler Gesetzgebungsbedarf ergibt.
4. Das zuständige Departement hat diesen Bereich in den Jahren 1998 und 1999 aufgegriffen und mit den "Anregungen zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in Schule und Kindergarten" vom Oktober 1999 Lösungsansätze aufgezeigt. Die Anregungen wurden der Lehrerschaft durch die Schulinspektorate abgegeben und verfolgt im Sinne der Prävention das Ziel, Verhaltensauffälligkeiten an Schulen frühzeitig aufzufangen. Lokale und regionale Schulbehörden wurden über dieses Arbeitspapier informiert.
5. Die Aussicht, eine einzelne Fachperson für den Bereich der Prävention einzusetzen, erachtet die Regierung als

wenig Gewinn bringend. Erfolgreicher dürfte wohl der Weg über die in den Regionen arbeitenden Beratungspersonen des EKUD, insbesondere die Schul- und Kindergartenaufsicht, die Schul- und Erziehungsberatende des Schulpsychologischen Dienstes Graubünden und über die Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung sein. In letzterem Bereich wurden in den vergangenen Jahren enge Kontakte mit dem Pestalozzianum Zürich geknüpft. Verschiedene Fachexpertinnen und -experten konnten für die Zusammenarbeit gewonnen werden. Zurzeit wird an dieser Thematik im Hinblick auf Weiterbildungsveranstaltungen gearbeitet.

6. Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit ist im Polizeibereich durch die Bundespolizei institutionalisiert. Im schulischen Bereich würden allenfalls die Institutionen der Erziehungsdirektorenkonferenzen EDK-Ost und EDK zur Verfügung stehen. Auch über die Schulaufsicht und die Schulpsychologischen Dienste besteht eine Zusammenarbeit unter den Kantonen. Die schweizerischen Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildungskurse stellen ein weiteres Gefäss dar, das gesamtschweizerisch koordinierend und meinungsbildend wirkt.

Bucher: Zu Recht hält die Regierung in Ihrer Antwort fest, dass das Problem Rechtsextremismus auch in unserem Kanton weder verharmlost noch auf die leichte Schulter genommen werden darf. Auf Bundesebene wurde festgestellt, dass sich die Übergriffe von Rechtsextremen gesamtschweizerisch gegenüber 1999 verdoppelt haben. Die Behörden registrierten im Jahre 2000, gemäss einer bisher unveröffentlichten Statistik der Bundespolizei, über 100 Vorfälle. Rund 800 Personen werden der rechtsextremen Szene zugeordnet, mit steigender Tendenz. Die Mehrheit von ihnen sind Jugendliche zwischen 16 und 22 Jahren. Auch wenn in Graubünden noch keine eigentliche rechtsextreme Szene besteht, ist die präventive Arbeit nun sehr wichtig, prioritär und muss verstärkt werden. In Zusammenarbeit mit Hilfswerken, kirchlichen und religiösen Organisationen könnte der Kanton aktiv werden und Projekte gegen Rechtsextremismus starten. Auch bin ich der Ansicht, dass die Lehrerschaft im praktischen Schulalltag mehr Unterstützung von aussen erhalten sollte. In Papier gefasste Anregungen für den Umgang von Verhaltensauffälligkeiten in Schule und Kindergarten vermögen nicht zu befriedigen.

An welche spezialisierten Fachpersonen können sich Lehrpersonen wenden, wenn sich Probleme bezüglich Rechtsextremismus anbahnen? Der schulpsychologische Dienst ist wohl kaum der richtige Ort, er ist heute schon genug belastet. Die Regierung schreibt in ihrer Antwort zur Frage sechs, dass die kantonsübergreifende Zusammenarbeit im Polizeibereich durch die Bundespolizei institutionalisiert sei. Gemäss Informationen hat sich nun auch das eidgenössische Departement des Innern in den Kampf gegen den Rechtsextremismus eingeschaltet. Ziel ist es, mit den kantonalen Verwaltungen zusammenzuarbeiten, ein Netz aufzubauen und finanzielle Mittel für Projekte gegen Rassismus zur Verfügung zu stellen. Diese Zusammenarbeit ist meines Erachtens sehr wichtig. Für die Zukunft wünsche ich mir ein frühzeitiges Reagieren auf Veränderungen und neue Situationen sowie ein verstärktes Engagement im präventiven Bereich – lieber heute als morgen. Von der Antwort bin ich teilweise befriedigt.

Interpellation Frigg betreffend Beschäftigung von Frauen bei der Kantonspolizei Graubünden (Wortlaut Oktoberprotokoll 2000, Seite 215)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Die Kantonspolizei Graubünden nimmt seit 1976 Polizistinnen auf. Im Jahre 1992 erreichte der prozentuale Anteil 3,3 Prozent des Bestandes, womit die Kantonspolizei Graubünden zu den führenden Polizeikorps in der Schweiz gehörte. Heute beträgt der Frauenanteil gemessen am Effektivbestand noch 2,9 Prozent. Für die Bearbeitung von geschlechts- und altersspezifischen Delikten (Frauen und Kinder) sowie auf Grund des Opferhilfegesetzes ist die Kantonspolizei darauf angewiesen, über genügend Polizistinnen zu verfügen. Entscheidend für die Anstellung ist die Eignung für den Polizeidienst. Von 80 bis 200 Bewerbungen pro Polizeischule in den Jahren 1989 bis 1997 gingen jeweils zwischen acht und 23 von Frauen ein. Davon bestanden fünf bis acht die Aufnahmeprüfungen. Bei Klassengrössen zwischen 25 und 30 wurden jeweils zwei bis fünf Frauen angestellt. Der Frauenanteil in den Polizeischulen war seit 1989 somit jeweils höher als ihr Anteil bei den Bewerbungen. Damit wurde das Ziel verfolgt, mindestens zehn Prozent Frauen rekrutieren zu können.

1. Die Regierung kann in dieser Form der Aussage nicht zustimmen. Der Umgang mit Aggressionen und die Fähigkeit, vermitteln zu können, sind nicht geschlechtsspezifisch, sondern hängen eher von der Persönlichkeit ab. Es dürfte aber zutreffen, dass die Gewalt- und Aggressionsbereitschaft gegenüber Polizistinnen geringer ist. Dementsprechend ist der Ausweg aus heiklen Situationen für Frauen oft einfacher. Darin dürfte ein Grund liegen, dass der Umgang mit Aggressionen und das Vermitteln durch Polizistinnen positiver wahrgenommen wird.
2. Ausschlaggebend für den geringen Frauenbestand ist insbesondere die relativ kurze Verweildauer von Frauen im Polizeikorps, die gegenwärtig bei durchschnittlich sieben Jahren liegt. Seit 1997 konnte zudem keine Polizeischule mehr durchgeführt werden, was die Frauenquote auf den heutigen Stand reduzierte. Insgesamt verliessen sieben Frauen die Kantonspolizei nach ihrer Heirat, zwei traten in ein anderes Polizeikorps über und fünf wechselten in die Privatwirtschaft.
3. Die Regierung teilt die Auffassung, dass bei der Rekrutierung der nächsten Polizeischulen eine Erhöhung des Frauenanteils anzustreben ist. Sofern sich genügend gute und geeignete Kandidatinnen melden, könnten auf 30 Anwärterinnen- und Anwärterstellen zirka vier bis fünf Frauen rekrutiert werden. Auf Grund der Bestandesentwicklung muss davon ausgegangen werden, dass ab dem Jahr 2002 wiederum regelmässiger Polizeischulen durchgeführt werden. Wenn dabei weiterhin zwischen zehn und 20 Prozent Frauen rekrutiert werden können, wird sich der Frauenanteil entsprechend erhöhen.
4. Der Frauenanteil kann primär über die Rekrutierung für die Polizeischulen vergrössert werden. Zusätzlich hat das Polizeikommando in den vergangenen Jahren auch den Wiedereinstieg von ehemaligen Polizistinnen unter Gewährung von Teilpensen gefördert. Ebenso fördert das Polizeikommando die Gewährung von Arbeitszeitmenüs und Teilpensen für aktive Polizistinnen.
5. Die Tatsache, dass Frauen weniger lange bei der Kantonspolizei bleiben, verunmöglichte es bisher, Frauen ei-

gentliche Führungsaufgaben zu übertragen. Heute verfügt lediglich eine Mitarbeiterin über mehr als neun Dienstjahre. Sie hatte früher eine Führungsaufgabe inne, verzichtete jedoch auf diese im Zusammenhang mit der von ihr gewünschten Arbeitszeitreduktion. Die Regierung ist aber der Auffassung, dass mittelfristig auch Frauen - bei Eignung und entsprechender Dienstzeit - Führungsfunktionen im Polizeikorps übernehmen können und sollen. In jedem Falle werden Polizistinnen dafür die gleichen Chancen eingeräumt. Fähige Frauen werden auch ermuntert, sich auf entsprechende Kaderstellen zu bewerben. Leider blieben bis heute solche Bewerbungen aus.

Frigg: Es freut mich, dass die Regierung grundsätzlich zum Wert und Stellenwert von Polizistinnen meine Meinung teilt. Die Regierung erklärt, ausschlaggebend für den geringen Frauenbestand sei die relativ kurze Verweildauer der Frauen im Polizeikorps. Das könnten andere Kantone auch sagen. Im Klartext: Alle Kantone der Schweiz beschäftigen Frauen, die heiraten und kündigen und somit weniger lang als die Männer im Polizeikorps bleiben. Fakt ist, dass in Graubünden der Frauenanteil bei der Polizei ohne speziellen Grund viel zu tief ist. Es freut mich, dass der Kanton bestrebt ist, den Frauenanteil zu erhöhen. Aber es braucht primär auch die Erkenntnis, dass man sich in Graubünden mehr anstrengen muss als anderswo. Ich frage mich zum Beispiel, ob es nicht besser wäre, spezielle Schulen nur für Anwärterinnen durchzuführen. Hierbei könnte der Kanton auch mit andern Kantonen zusammen arbeiten. Ich bin mit der Antwort zufrieden.

Interpellation Hardegger betreffend individuelle Prämienverbilligung

(Wortlaut Oktoberprotokoll 2000, Seite 221)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Die Interpellanten verlangen von der Regierung eine umfassende Auslegeordnung zum Bereich der individuellen Prämienverbilligung, damit der Grosse Rat in Abwägung der Vor- und Nachteile über eine allfällig volle Ausschöpfung der Bundesbeiträge entscheiden kann. Eine umfassende Auslegeordnung im anvisierten Sinne ist im Rahmen der Antwort auf die Interpellation nicht möglich. Die Regierung wird diese Auslegeordnung im Rahmen der Botschaft zu der auf Grund der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) erforderlichen Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) vornehmen.

Die Regierung beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Die Höhe der Selbstbehalte und die Einkommensgrenzen bei einer vollen Ausschöpfung der Bundesbeiträge sind abhängig von sozialpolitischen Entscheiden. Das Gewicht ist vor allem auf die Wirkung bei der Verteilung bzw. auf die zumutbaren Belastungsgrenzen der Haushalte zu legen. Die Steuerung darf daher nicht einfach über die Vorgabe eines bestimmten Ausschöpfungsgrades erfolgen. Zu entscheiden ist insbesondere die Frage, ob schwergewichtig der bisherige Personenkreis höhere Beiträge erhalten oder aber der Bezügerkreis erweitert werden soll. Die Einkommensgrenzen entsprechen im laufenden Jahr ziemlich genau den Annahmen in der

Botschaft zum Erlass des KPVG. Beiträge zur Prämienverbilligung erhält z.B. eine Familie mit drei Kindern noch bis zu einem anrechenbaren Einkommen (steuerbares Einkommen und 10 Prozent des steuerbaren Vermögens) von Fr. 60'000.-. Dieser Grenzbetrag entspricht dabei – ohne Berücksichtigung des Vermögens – einem Netto-Lohneinkommen von rund Fr. 80'000.-. Bei einer vollen Beitragsausschöpfung würden die Einkommensgrenzen steigen, wobei vor allem Haushalte mit Nettoeinkommen zwischen gut Fr. 40'000.- und Fr. 80'000.- am stärksten profitieren dürften.

2. Da der Kantonsbeitrag durch kantonale Einnahmen finanziert werden muss, resultiert daraus ausschliesslich ein Umverteilungseffekt innerhalb des Kantons. Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen sind darum vor allem im Hinblick auf die zusätzliche Kaufkraft der Kantonsbevölkerung durch die erhöhten Bundesmittel von jährlich rund 28 Millionen Franken zu prüfen. Ausgehend von einem Endverbrauchsvolumen der privaten Haushalte im Kanton von 5,3 Milliarden Franken machen die Bundesbeiträge lediglich 0,5 Prozent aus. Die volkswirtschaftliche Bedeutung einer Ausschöpfung von 100 Prozent Bundesgelder für die Prämienverbilligung ist daher bescheiden. Je nach dem Ausgabenverhalten der Beitragsempfangenden werden zusätzliche Einkommen generiert. Wie weit sich daraus die steuerbaren Gewinne der Unternehmungen und das steuerbare Einkommen von Privathaushalten erhöht, lässt sich nur grob abschätzen. Die zusätzlichen Steuereinnahmen dürften sich im Bereich von 100'000 bis 300'000 Franken bewegen. Aus regionalpolitischer Sicht dürfte einer vollen Ausschöpfung der Gelder für die Prämienverbilligung eine gewisse Bedeutung zukommen.
3. Ob und inwieweit die aus der vollen Ausschöpfung der Prämienverbilligung resultierende zusätzliche Haushaltsbelastung des Kantons mit vertretbaren Massnahmen aufgefangen werden kann, ist eine Frage der politischen Optik. Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe ist derzeit daran, zuhanden der Regierung mögliche Massnahmen und deren Vor- und Nachteile aufzulisten.
4. Ohne flankierende Korrekturmassnahmen wären finanzielle Entlastungen für die Gemeinden zu erwarten. Diese dürften vor allem im Bereich der öffentlichen Unterstützung sowie der uneinbringlichen Krankenkassenprämien anfallen. Der Kanton hätte durch eine volle Ausschöpfung der Bundesbeiträge hingegen erhebliche Mehrbelastungen zu tragen. Eine derartige Lastenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton wäre nicht tragbar und müsste – am nahe liegendsten über eine Revision des Lastenausgleichs für bestimmte Sozialleistungen - korrigiert werden. Sollte der Kanton das Steuergesetz anpassen, so könnten auch die Gemeinden mit höheren Steuereinnahmen rechnen.

Hardegger: Der Antwort der Regierung kann entnommen werden, dass die Regierung zurzeit nicht in der Lage ist, die von mir angestrebte umfassende Auslegeordnung zum Bereich der individuellen Prämienverbilligung zu präsentieren. Sie stellt die Auslegeordnung jedoch im Rahmen der Botschaft zur erforderlichen Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung in Aussicht. Unter diesen Umständen bin ich mit der Antwort der Regierung zufrieden.

Motion Schmutz betreffend Erhöhung der Familienzulagen

(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 412)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Die Motion verlangt, dass die Kinderzulagen im Vergleich zu den von der Regierung festgelegten derzeit geltenden Ansätzen von Fr. 150.– für Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs und Fr. 175.– für Kinder ab dem vollendeten 16. Altersjahr durch eine Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG) auf Fr. 200.– und Fr. 225.– erhöht werden. Der Mindestansatz für Kinderzulagen beträgt gemäss FZG Fr. 125.– für Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs und Fr. 150.– für Kinder ab dem vollendeten 16. Altersjahr. Diese Mindestansätze kann die Regierung erhöhen, wenn es die finanzielle Lage der Familienausgleichskasse zulässt. Die kantonale Familienausgleichskasse für Arbeitnehmer (FAK AN) wird durch Beiträge der ihr angeschlossenen Arbeitgeber finanziert. Die Beiträge werden auf Grund der AHV-pflichtigen Lohnsumme der Arbeitgeber berechnet und dürfen von der Regierung auf maximal 2,4 Prozent festgelegt werden (Art. 14 Abs. 2 FZG). Gegenwärtig gilt für die FAK AN ein Beitragssatz von 1,75 Prozent.

1999 verzeichnete die Jahresrechnung der FAK AN einen Aufwandüberschuss von Fr. 454'068.–; die aktuellen Reserven betragen per 31.12.1999 84,61 Prozent der Jahresausgaben. Mit dem für 2001 vorgesehenen Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über den freien Personenverkehr (APV) ergeben sich finanzielle Mehrbelastungen, die allerdings in ihrem Umfang zurzeit noch nicht absehbar sind. Gemäss dem APV müssen im Vergleich zur bisherigen Regelung im Kanton Graubünden neu auch Zulagen an alle in der Schweiz tätigen EU-Bürger gezahlt werden, deren Kinder in der EU wohnen und älter als 16 Jahre und in Ausbildung sind. Zudem ist ein Rekurs beim kantonalen Verwaltungsgericht hängig, in dem gestützt auf das Gebot der Rechtsgleichheit geltend gemacht wird, dass die in Graubünden tätigen ausländischen Arbeitnehmer auch für Kinder Zulagen erhalten müssen, wenn diese im Ausland wohnen, dort eine Ausbildung absolvieren und älter als 16 Jahre sind. Die nächsten zwei bis drei Jahre werden zeigen, ob als Folge des APV und gegebenenfalls einer geänderten Rechtsprechung die Arbeitgeberbeiträge an die FAK AN erhöht werden müssen.

Die von den Motionären geforderte Anhebung der Kinderzulagen könnte nur unter gleichzeitiger wesentlicher Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge realisiert werden. Bei der vorgeschlagenen Erhöhung um Fr. 50.– ergäbe sich bei gleichbleibender Anzahl an bezugsberechtigten Kindern eine Mehrbelastung von mindestens Fr. 17'000'000.–. Diese müsste bei gleich bleibender Lohnsumme durch die Arbeitgeber in Form einer Beitragserhöhung von fast 30 Prozent finanziert werden; d.h. die Regierung hätte den Beitragssatz von 1,75 Prozent auf mindestens 2,25 Prozent anzuheben. Ohne Beitragserhöhung wäre der vom FZG vorgeschriebene Reservebestand von zwischen 50 und 100 Prozent der Jahresausgaben bereits ein Jahr nach der geforderten Erhöhung der Kinderzulagen nicht mehr vorhanden.

Die Familienzulagen werden zum teilweisen Ausgleich der Familienlasten ausgerichtet. Um diesem Ziel zu entsprechen, hat die Regierung die Familienzulagen periodisch erhöht, zuletzt auf den 1. Januar 1997. Infolge der geringeren Teue-

rung in den vergangenen Jahren sind die Familienlasten nicht wesentlich angestiegen. Zudem erhalten viele Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Prämienverbilligungen für die Krankenpflegeversicherung und profitieren von einer familienfreundlichen Steuergesetzgebung. Mit den derzeit gültigen Ansätzen wird deshalb der vom Gesetzgeber vorgesehene Zweck nach wie vor erreicht. Ein dringender Handlungsbedarf besteht somit nicht.

Die Regierung weist darauf hin, dass sie die in der Motion geforderte Erhöhung der Kinderzulagen und die damit zwingend verbundene Anhebung der Arbeitgeberbeiträge ohne Gesetzesrevision beschliessen könnte. Allerdings erachtet sie es für richtig, zuerst die Auswirkungen des APV abzuwarten und dann zu entscheiden, um wie viel allenfalls die Familienzulagen und die Arbeitgeberbeiträge erhöht werden sollen. Die Regierung beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

Antrag der Regierung:
Ablehnung der Motion.

Schmutz: Kinder, lustige, lebensfrohe, nicht in Kasten denkende Geschöpfe. Schranken, Vorurteile oder Rassismus sind ihnen fremd. Sie sind offen, wissbegierig, sie sind unsere Zukunft. Nur müssen wir diese auch unterhalten können. Vielfach ist dies nicht mehr möglich. Bereits vor drei Jahren titelten verschiedene Tageszeitungen in fetten Lettern "800'000 Franken Kosten pro Kind, bis es erwachsen ist". Nicht alles, aber ein Teil dieser Kosten sollte die Gemeinschaft tragen und mitfinanzieren. Schon dies wäre Grund genug, um einer Erhöhung um 50 Franken der Kinderzulagen zuzustimmen. Viele Familien stehen unter Druck. Es ist ihnen nur möglich, unter erschwerten Bedingungen alle Personen zu ernähren. Dieser Umstand ist unseres Kantons nicht würdig. Um dies zu korrigieren wäre eine Erhöhung um 800 Franken notwendig. Dies verlangen wir aber nicht.

Andere Kantone haben zwar andere Gesetze, aber im Gesamten sind sie zum Teil bedeutend grosszügiger als unser Kanton. Diese Kantone sind keineswegs finanzkräftiger und es handelt sich auch nicht um reine Stadtkantone. So hat zum Beispiel der Kanton Tessin eine hohe Entschädigung für Familien. Der Kanton Wallis hat bedeutend höhere Kinderzulagen und dazu kommen noch Geburtszulagen. Im Gesamten haben diese höhere Ansätze als wir sie kennen. Dazu kommt, dass wir unverhofft Unterstützung bekommen haben in der Zeitung Südostschweiz vom 30. Dezember 2000. In einem Interview hat Evelyne Widmer-Schlumpf geantwortet auf die Frage: "Was halten Sie von Bundesrat Kaspar Villigers Steuererleichterungen für Familien und Hauseigentümer", ich zitiere: "Die vorgesehene Entlastung der Familien kann ich voll unterstützen. Hier ist ganz klar Handlungsbedarf gegeben. Über das Vorgehen, wie diese Entlastung erreicht werden soll, kann man allerdings diskutieren. Es gäbe da noch andere Möglichkeiten als Steuererleichterungen, zum Beispiel die Erhöhung der Kinderzulagen oder ein anderes Abzugssystem." Ende Zitat. Ich danke der Regierungsrätin für ihre Unterstützung. Wir stellen den Antrag auf eine Anpassung um 50 Franken. Im Hinblick auf unsere Zukunft, die Zukunft unserer Kinder, ist dies dringend notwendig und wäre längst fällig gewesen.

Schütz: Schöne Aussichten für die Familien? Diese Schlagzeile fiel mir beim Lesen der Wochenzeitschrift "die Weltwoche" vom 18. Januar 2001 auf. In den letzten Jahren erachteten die politischen Parteien die sozialen Risiken von Alter, Invalidität und Krankheit als vordringlich und bauten

entsprechende Auffangnetze kontinuierlich aus. Das änderte sich, als Familien in den Rezessionen der 70er- und 90er-Jahre unter Druck gerieten. Mehrere Studien bezeichneten Kinder als Armutsrisiko, zumal steigende Lohnsteuerlasten, höhere Versicherungsprämien und Kosten für die Kindererziehung den Spielraum für die Familien zunehmend einschränken.

In der neuen Bundesverfassung sind Sozialziele formuliert. Sie beinhalten einen besonderen Schutz für die Familie. Der familienpolitische Konsens in der Schweiz ist minimal. 1994 hat die UNO das Jahr der Familien ausgerufen. Politiker jeden Couleurs engagierten sich und versprachen, sich für eine umfassende Familienpolitik einzusetzen. Was ist daraus geworden. In der Schweiz leben nach Berichten, die mir bekannt sind, rund 120'000 Kinder in Armut. Das Bewusstsein, für diese Kinder bessere soziale Voraussetzungen zu schaffen, ist noch nicht in allen Köpfen. Der Kanton Tessin hat, während er sich mitten in der Rezession befand, 1997 eine Ergänzungs- und Kleinkinderzulage eingeführt. Von dieser zusätzlichen staatlichen Leistung können heute rund 2'400 Familien mit über 4'100 Kindern ergänzend unterstützt werden.

Peter Hasler, Arbeitgeber-Präsident, galt bis anhin nicht als Freund einer fortschrittlichen Familienpolitik. Er fordert von der Wirtschaft eine andere Familienpolitik. Natürlich steckt dahinter auch Eigennutz, wie er selber zugab. Um die teilweise schwierige Lage der Familie ein wenig zu entlasten, möchte ich Sie, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen ermuntern, die Motion zu überweisen. Tun wir etwas Besseres für die Familien.

Märchy: Die wohlwollende Behandlung der Erziehenden, seien dies Familien oder allein erziehende Personen, durch den Staat ist mir ein grosses Anliegen. Der Kanton soll eine erzieherfreundliche Beitragspolitik betreiben. Allerdings vertrete ich die Ansicht der Regierung, dass angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons zuerst die Auswirkungen des Abkommens über den freien Personenverkehr auf die Familienkasse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst werden müssen. Sobald die erwähnten Auswirkungen zahlenmässig ermittelt sind und die Kantonsfinanzen eine Erhöhung der Beiträge erlauben, soll die Regierung eine angemessene Beitragserhöhung prüfen. Aus meiner Sicht stellt sich dann jedoch die Frage, ob eine Erhöhung der Beiträge nach dem Giesskannen-Prinzip der richtige Ansatz ist. Prüfwert scheint mir dann ein Vorgehen, das einen Sockelbeitrag vorsieht, der je nach finanzieller Situation der Erziehenden gezielt um einen bestimmten Betrag erhöht wird. Dies würde beispielsweise wie beim Stipendienwesen dort ansetzen, wo das zusätzliche Geld auch wirklich benötigt wird. Ich lehne aus den vorgebrachten Gründen das Postulat in dieser Form ab.

Robustelli: Den Antrag unseres jungen Ratskollegen Stefan Schmutz kann ich sehr wohl verstehen. Ich kann mir vorstellen, dass er mit Familienfragen konfrontiert ist und auf die Erhöhung der Kinderzulagen angesprochen wurde. Dass die Lebenskosten für unsere Familien mit Kindern sehr hoch sind, ist unbestritten. Aber ist uns mit diesen zusätzlichen monatlich 50 Franken wirklich geholfen? Nein, wir brauchen mehr. Die Familienstrukturen haben sich in den letzten zehn Jahren sehr verändert. Mit einem deutlichen Bekenntnis zur Familie müssen wir den sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen begegnen und Anpassungen in verschiedenen Bereichen herbei führen. Die Familie ist die sozialpoliti-

sche Herausforderung der nächsten Jahre. An einer Sitzung der FDP-Frauen wurde die Verbesserung der Strukturen für Familien eingehend diskutiert und beschlossen, bis zur nächsten Session einen parlamentarischen Vorstoss auszuarbeiten und diesen breit abgestützt einzureichen. Ich bin für eine Ablehnung der Motion, dies im Sinne einer ganzheitlichen Bearbeitung der Thematik.

Christoffel: Ich denke, ich könnte mich der Motion Schmutz anschliessen, wenn die zu erwartenden Kosten absehbar wären. Doch neu müssen auch Kinderzulagen an alle in der Schweiz tätigen EU-Bürger bezahlt werden, deren Kinder in der EU wohnen, älter als 16 Jahre und in Ausbildung sind. Diese zusätzlichen Kosten können nicht berechnet werden. Fest steht bis zum heutigen Zeitpunkt allein die vorgeschlagene Erhöhung, die mit gleich bleibender Anzahl bezugsberechtigter Kinder eine Mehrbelastung von 17 Millionen bringen würde. Aus diesen Gründen schliesse ich mich der Meinung der Regierung an, zuerst die Auswirkungen des Abkommens über den freien Personenverkehr abzuwarten und dann jedoch, sobald diese Auswirkungen bekannt sind, die Familienzulagen anzupassen.

Im Übrigen finde ich es sehr schade, wenn wir die Kinderfragen immer auf die Finanzen reduzieren. Ich bin zusammen mit sieben Geschwistern aufgewachsen. Ich kann mich nicht erinnern, dass unsere Eltern sich je einmal gefragt haben, was kostet ein zusätzliches Kind mehr. Es hatte auch immer wieder ein fremdes Kind an unserem Tisch Platz. Doch ich weiss, man kann den Lebensstandard von gestern und heute nicht miteinander vergleichen. Ich bin für Ablehnung der Motion.

Locher: Graubünden hat nicht nur die Kinderzulagen im unteren Bereich, verglichen mit anderen Kantonen, sondern auch die Arbeitgeberbeiträge, d.h. der Finanzierungssatz ist im tieferen Bereich. Der jetzt gültige Ansatz von 1,75 Prozent müsste gemäss Auffassung der Regierung auf mindestens 2,25 Prozent angehoben werden. Auch in diesem Bereich gibt es Kantone, wie bereits erwähnt, die derartige Beitragssätze der Arbeitgeber für die Finanzierung ihrer Kinderzulagen anwenden.

Wir haben hier im Grossen Rat öfters über die Kinder- bzw. Familienzulagen gesprochen und heftig debattiert, als der Grosse Rat, bzw. das Volk noch jede Änderung des Ansatzes begutachten musste.

Wir haben heute Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – das ist auch noch jetzt so, auch wenn die Wirtschaftslage sich verbessert hat – die zu 100 Prozent arbeiten und trotzdem reicht ihr Einkommen nicht mehr aus, vor allem für Familien, um den Lebensunterhalt zu meistern. Natürlich wird uns dann immer wieder gesagt, wir können die wirtschaftliche Situation, die Lohneinkommen, nicht immer mit den Kinderzulagen gleichsetzen. Das ist schon richtig. Aber den Ansatz, die Kinderzulagen um 50 Franken zu erhöhen, finde ich richtig und das ist auch finanziell verkraftbar. Auch andere, viele Vorredner haben bereits darauf hingewiesen, werden die gleichen Probleme zu meistern haben wie wir, nämlich die EU – Personenfreizügigkeit – und auch Kantone mit höheren Kinderzulagen und höheren Beitragssätzen. Ich beantrage Ihnen, die Motion Schmutz zu unterstützen.

Pfiffner: Die Motion verlangt eine Erhöhung der Kinderzulagen um 50 Franken. Für Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres auf 200 Franken und für Kinder ab dem 16.

Altersjahr auf 225 Franken. Ein schlagendes Argument für diese Erhöhung ist sicherlich die finanzielle Mehrbelastung für Familien mit Kindern, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben. Eine geringe Teuerung in den vergangenen Jahren und die Möglichkeit von einer Prämienverbilligung für die Krankenpflegeversicherung zu profitieren dürfen nicht Grund für eine Nicht-Erhöhung der Zulagen sein.

Heutzutage gibt es immer mehr verschiedene Familienformen. Zum Beispiel: geschiedene Paare leben in so genannten Patchwork-Familien zusammen. Wenn diese Paare dann zusammen wieder gemeinsame Kinder haben, wird es schnell finanziell eng. Kinder sind unsere Zukunft, Kinder kosten einiges. Berechnungen gehen von Summen von 9'000.– bis 18'000 Franken pro Kind und Jahr aus. Dies je nach Möglichkeit und Standard der Eltern. Die Anzahl Kinder, die eine Familie hat, soll und darf nicht über das finanzielle Einkommen und die finanziellen Möglichkeiten definiert werden. Zeigen wir uns gegenwartsbezogen und solidarisch mit Familien mit Kindern. Ermöglichen wir auch zukünftig jungen Paaren Kinder zu haben. Durch die heute sehr starke finanzielle Belastung der Jungen ist es oft eine finanzielle Entscheidung und nicht mehr eine Entscheidung des Herzens Kinder zu haben..

Zindel: Unser Land wird zurzeit von einer enormen Zeugungs- und Gebärmüdigkeit heimgesucht. Das ist auch in unserem Kanton trotz der kalten Winternächte nicht anders. Zwischen den Jahren 1980 und 1990 hat die Zahl der Ehepaare ohne Kinder von 1'104'000 auf 1'300'000 oder um 17,9 Prozent zugenommen. In der selben Zeitspanne ist die Zahl der Alleinstehenden von 710'000 auf 920'000 angestiegen, also um 29,6 Prozent – kein Babyboom, sondern ein Singleboom. Wir sagen ja, wir nehmen einfach hin, dass wir nun 1,5 Kinder pro Familie haben. Zum Glück haben wir die ausländischen Familien unter uns, die haben 1,7, die schweizerischen haben statistisch gesehen 1,2 Kinder. Nun, wir wissen, was das demografisch und alterspolitisch für uns bedeuten könnte. Ich meine einfach, es ist Investition in die Zukunft und eine der besten Investitionen, wenn wir hier grosszügige finanzielle Möglichkeiten für Familien schaffen. Die Gründe für diese Gebärmüdigkeit und Zeugungsmüdigkeit sind vielschichtig. Vielleicht müsste die CVP, die das C auf ihre Fahne schreibt, noch lauter predigen, seid fruchtbar und mehret euch! Auch die SVP müsste heute geschlossen aufstehen, ihr wollt doch nicht aktive Migrationspolitik betreiben und Nachwuchs aus dem Balkan rekrutieren. Ich bin sehr froh, dass jetzt die FDP längst schon fällige Anliegen aufgreift und diese über Blockzeiten-Tagesschulen und familienexterne Kinderbetreuung reflektiert. Wir sind auf dem guten Weg miteinander. Ich bitte Sie wirklich, das Postulat Schmutz zu unterstützen.

Bucher: Ich möchte gerne kurz auf das Votum von Frau Christoffel zurück kommen. Sie hat gesagt, dass es bei ihr zu Hause nie eine Frage des Geldes gewesen wäre, wie viel Kinder eine Familie haben sollte und auch zusätzlich noch Kinder an diesem Tisch Platz gehabt hätten. Ich muss Ihnen leider sagen, durch meine Tätigkeit als Mütter-/Väterberatungsschwester gehe ich täglich bei Familien ein und aus und sehe vor Ort, wie es aussieht. Ich werde konfrontiert mit finanziellen Nöten und leider Gottes auch mit der Frage, wie können wir das noch bezahlen, wie können wir überhaupt mit einem solchen Einkommen durchs Leben kommen. Ich denke, die Frage der Kinderzulagen-Aufstockung ist wirklich

sehr brisant und aktuell. Ich möchte nicht länger werden, ich kann das Votum von Daniel Zindel vollumfänglich unterstützen, auch aus der Sicht aus der Praxis, die ich täglich habe.

Dalbert: Auf Bundesebene wurde eine familienfreundliche Entlastung der Steuern beschlossen und Bundesrat Villiger hat es natürlich auch nicht unterlassen, diese finanzielle Entlastung um rund 500 Millionen der Familien aufzuzeigen und für die Bundesfinanzpolitik in Anspruch zu nehmen. Nun werden es aber vor allem die Kantone und die Gemeinden sein, die die daraus resultierenden beachtlichen Steuerausfälle zu tragen haben. Wer kann schon im Prinzip gegen eine familienfreundliche Politik sein. Auch ich empfinde Sympathie für die Erhöhung der Familienzulage. Leider können wir mit der Erhöhung der Familienzulage nicht ein ähnliches Verfahren durchführen wie der Bund. Die finanziellen Folgen einer Erhöhung der Familienzulagen von rund 17 Millionen müssen vom Gewerbe, vom Kanton und den Gemeinden zu 100 Prozent getragen werden. Wenn wir die angespannte finanzielle Lage des Kantons, vieler Gemeinden und die ganz anders als rosige wirtschaftliche Situation des grossen Teils des Bündner Gewerbes betrachten, müssen wir die Haltung der Regierung vollumfänglich unterstützen. Darum bitte ich Sie, die Motion Schmutz abzulehnen.

Regierungspräsidentin Widmer-Schlumpf: Die Kinder unsere Zukunft, hat Grossrat Schmutz gesagt. Das kann ich voll unterstützen. Wir müssen für diese aufkommen können. Auch das kann ich unterstützen. Dass sie kosten, weiss ich auch. Meine Produktion ist über dem Durchschnitt, ich habe drei, nicht 1,5 Kinder. Ich weiss also, von was ich hier spreche.

Man hat heute gesagt, andere Kantone seien grosszügiger, Graubünden sei schlecht, sei im hinteren Mittelfeld. Es trifft zu, dass der Kanton Graubünden betreffend Kinderzulagen sich im unteren Teil des oberen oder im oberen Teil des unteren Mittelfeldes befindet, wie Sie das auch immer sehen wollen. Grossrat Locher hat gesagt, die Arbeitgeberbeiträge im Kanton Graubünden seien tiefer als anderswo. Ich möchte Ihnen einmal sagen, was im Kanton Graubünden anders ist als in andern Kantonen. Damit können wir diese Unterschiede auch einmal sehen.

- Graubünden hat im Gegensatz zu andern Kantonen Ausbildungszulagen, solche kennen nicht alle andern Kantone.
- Graubünden hat den Anspruch der Selbstständigerwerbenden auf Kinderzulagen – ausserhalb der Landwirtschaft, wo es obligatorisch ist. Der Kanton Tessin, der hier immer wieder als Beispiel aufgeführt wird, kennt dieses beispielsweise nicht.
- Dann haben wir in unserem Kanton auch Bedarfsleistungen, geregelt im Gesetz über die Mutterschaftsbeiträge. Es handelt sich hier um Mutterschafts- oder Vaterschaftsbeiträge, also um eine Familienunterstützung, die im Gesetz aus dem Jahre 1991 geregelt wurde. Diese Regelung spielt für Eltern, die Kinder haben bis zu 10, allenfalls bis zu 15 Monaten.

Das alles sind Unterschiede zu andern Kantonen, nicht zu allen. Es gibt Kantone, die kennen einen Teil und andere kennen einen andern. Fest steht, man kann das Ganze nicht so eins zu eins vergleichen. Im Gegensatz zum Kanton Tessin haben wir in unserm Steuergesetz den Abzug für Kinderbetreuungskosten vorgesehen. Einen solchen Abzug kennt der Kanton Tessin nicht. Sechs Kantone kennen keinen sol-

chen Abzug. Es gibt aber auch solche, die einen höheren Abzug zulassen als Graubünden. Aber immerhin sind wir auch hier relativ fortschrittlich.

Grossrat Schmutz hat mich zitiert. Ich habe in einem Interview gesagt, ich sei dafür – ich bin es auch und stehe dazu – dass man die Familienentlastung angeht. Es ist wichtig, dass man das macht. Herr Schmutz, Sie haben wahrscheinlich aber die erste Hälfte dieses Satzes nicht gelesen oder zumindest nicht ganz so interpretiert, wie ich das gemeint habe. Ich habe gesagt, man kann entweder neue Familienbesteuerungsmodelle prüfen und damit die Familien entschieden entlasten. Eine Alternative dazu wäre eine Kinderzulagen-Erhöhung oder eine andere Ausgestaltung der Kinderzulagen.

Mein Anliegen ist es einfach, dass man überprüft, wie man Familien entlasten kann, d.h., dass man ein Modell entwickelt im Sinne wie es heute gesagt worden ist. Ich erachte es heute als falschen Zeitpunkt, einfach hinzugehen und diese Kinderzulagen, wie dies die Motion verlangt, um 50 Franken zu erhöhen.

Warum ist es nicht der richtige Augenblick, eine solche Feuerwehrrückung zu machen? Wir kennen die Auswirkungen des freien Personenverkehrs noch nicht. Wir wissen nicht, was dieser uns, bzw. die Ausgleichskasse zusätzlich kosten wird. Das werden wir noch sehen.

Im Moment sind auf Bundesebene verschiedene Vorlagen in Bearbeitung. Eine Vorlage betrifft die Frage der Familienbesteuerung. Diese geht jetzt in die Vernehmlassung und sieht ein neues Splitting-Modell mit ganz massiv hohen Abzügen für Familien vor. Das wäre eine Entlastungsmöglichkeit für Familien. Diese führt bei den Bundessteuern dann zu Mindereinnahmen von 1,3 Milliarden Franken, was sich auf die Kantone mit 400 Millionen Franken auswirkt. Bei uns sind es 2,5 Prozent dieser 400 Millionen. Hier besteht also ein Potential für eine Familienentlastung – zu Recht. Ob dieses Modell durchkommt wissen wir nicht. Es geht jetzt in die Vernehmlassung. Dieses Modell bildet einen dieser Bausteine.

Wir haben im Parlament eine parlamentarische Initiative Fankhauser, die vorsieht, die Familienzulagen oder die Kinderzulagen zu ändern, und zwar dahingehend zu ändern, dass man sie unabhängig von der Berufstätigkeit ausbezahlen soll. Jeder Mann und jede Frau, der oder die für ein Kind aufkommt, soll diese Zulage erhalten können. Diese parlamentarische Initiative wurde stillgelegt. Es wurde im Jahre 1998 ein Moratorium vereinbart bis zur Gesundung des Bundeshaushaltes und man hat gesagt, man möchte auch den neuen Finanzausgleich abwarten. Dort ist die Regelung einer einheitlichen Kinderzulage vom Bund her vorgesehen. Der Bund könnte ja seit 1945 diese Zulagen selbst bestimmen.

Sie sehen, verschiedene Vorlagen sind in Bearbeitung. Wir wissen nicht, was diese für Konsequenzen haben. Wir werden prüfen müssen, wie weit welche Vorlage, die dann endlich angenommen wird oder eben nicht, sich für die Familien bei den Entlastungen auswirkt. Erst dann können wir sagen, was wir zusätzlich tun müssen, um hier den richtigen Weg einzuschlagen. Ich denke, heute ist dies nicht möglich.

Wir haben auch gehört, dass eine Erhöhung finanziell verkraftbar sei. Das hat Grossrat Locher gesagt. Ich bin nicht so sicher. Ich frage mich, ob eine 30-prozentige Erhöhung der Kinderzulage, welche zu höheren Arbeitgeberbeiträgen führt, wirklich verkraftbar ist. Ich sage Ihnen, wir müssen diese Kasse auch finanzieren können. Finanziert würde sie durch eine zusätzliche Belastung der Arbeitgeber. Ob das der richtige Moment wäre, frage ich mich. Ich meine nein.

Wenn wir sehen, dass all diese in Bearbeitung stehenden Projekte nicht zu einer Entlastung der Familien führen wie sie die Motion vorsieht, hat die Regierung ja die Möglichkeit, diese Beträge anzupassen. Dies hat Sie im Übrigen im Jahre 1997 schon einmal gemacht.

Ich bitte Sie, diese Motion abzulehnen. Ich sage Ihnen, ich werde mich dafür einsetzen, dass es zu Familienentlastungen kommt. Mit solchen punktuellen Lösungen erreichen wir aber nichts.

Schmutz: Letzte Woche gaben die Arbeitgeber bekannt, mehr Frauen als Lohnabhängige zu wollen. So wären sie sicherlich auch bereit, Kinderzulagen zu erhöhen, bzw. mehr dafür zu bezahlen. Denn es kann ja nicht sein, dass man nur Frauen will, ohne den Hintergrund, meistens sind das Kinder, ebenso zu finanzieren. Der Kanton ist bei den Löhnen nicht konkurrenzfähig. So sollten wir wenigstens die Zusatzleistungen einigermaßen konkurrenzfähig machen, damit auch in Zukunft Lohnabhängige im Kanton Graubünden arbeiten und Freude an der Arbeit haben. Wir sollten hier in die richtige Richtung gehen.

Ich denke, der Zeitpunkt für eine Erhöhung ist immer falsch und er kann immer als falsch beurteilt werden. Aus Sicht des Kantons, der sagt, wir müssen sparen, kann es sein, dass es heute der falsche Zeitpunkt ist. Aus der Sicht der Familien, die – einfach so – nicht mehr den Lebensunterhalt bestreiten können, wäre es schon lange der richtige Zeitpunkt gewesen. In Bezug auf das Zitat, Frau Regierungspräsidentin, ich habe nur gelesen, was in der Zeitung steht. Ich habe nichts interpretiert, ich weiss nicht, was Sie beim Interview gesagt haben, weil ich ja dort nicht anwesend war. Aber ich danke Ihnen trotzdem für Ihre Aussage.

Der wirtschaftliche Aufschwung, meine Damen und Herren, der ist absehbar und wird von allen prognostiziert, auch für den Kanton Graubünden. Dies sollte uns dazu leiten, jetzt einer Erhöhung zuzustimmen.

Übrigens es ist so, dass wir lange von den Arbeitnehmern aus dem EU-Raum und aus anderen Staaten profitiert haben, jetzt könnten wir hier auch etwas für diese tun. Wir sollten nicht länger warten, die Familien zu unterstützen, sondern dies jetzt machen. Meine Damen und Herren, stimmen Sie der Motion zu.

Abstimmung

Für die Überweisung der Motion	18 Stimmen
Dagegen	86 Stimmen

Postulat Möhr (GPK) betreffend Ausklammerung der Beiträge aus den GRiforma-Globalbudgets (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 405)

Schriftlicher Bericht der Regierung

- Die Regierung nimmt das Postulat der GPK vorerst zum Anlass, um auf die Bedeutung von Beiträgen generell und vor allem unter GRiforma hinzuweisen:
 - Beiträge stellen eine besondere Form des staatlichen Handelns dar. Andere Formen sind etwa der Erlass und die Überwachung von Verboten und Geboten oder das Angebot staatlicher Leistungen.
 - Beiträge können Finanzhilfen sein mit dem Ziel, aufgrund des öffentlichen Interessens privates Handeln

- zu unterstützen und eventuell zu fördern. Beispiele dafür sind etwa Fürsorgebeiträge oder Stipendien.
- Beiträge können aber auch Abgeltungen für Leistungen sein, die Gemeinden, Institutionen und Private für den Staat erbringen. Beispiele dafür sind etwa Beiträge an gemeindeeigene Sozialdienste oder Beiträge an Gemeinden für Waldbauprojekte.
 - Beiträge sind stets nach aussen gerichtet und haben deshalb in der GRiforma-Optik in jedem Fall Produktecharakter. In der Regel sind Beiträge aber nicht eigenständige Produkte, sondern Teil eines Produkts. Sie bilden nur eine Form des staatlichen Handelns und können mit anderen Formen kombiniert werden.
 - Die Regierung teilt die Absicht der GPK, den Beitragsbereich künftig wirkungsorientierter zu steuern. Dazu ist ein spezielles Projekt beim Finanz- und Militärdepartement in Vorbereitung. Zudem laufen Vorbklärungen, wie die Anliegen der Wirkungsorientierung in die künftige Gesetzgebung einfließen können.
2. Die Regierung möchte die Transparenz über alle Formen des staatlichen Handelns innerhalb eines Produktes oder einer Produktegruppe wahren. Dies betrifft sowohl die inhaltlichen wie auch die finanziellen Informationen. Gleichzeitig geht die Regierung mit der GPK einig, dass die einzelnen Beitragskredite nur für den spezifischen Zweck und (bei allfälligem Kreditspielraum) nicht für andere Verwaltungsausgaben verwendet werden dürfen. Sie beabsichtigt deshalb Folgendes:
- Wie bisher sind Beiträge inhaltlich Teil eines Produkts/einer Produktegruppe und werden entsprechend dargestellt. Damit ist ein Produkt/eine Produktegruppe inhaltlich vollständig.
 - Wie bisher sind Beiträge finanziell in den Kosten und Erlösen eines Produkts/einer Produktegruppe enthalten. Damit ist ein Produkt/eine Produktegruppe finanziell vollständig.
 - Wie bisher sind die Beiträge auf Grund der politischen Bedeutung einzeln zu beschliessen.
 - Neu (ab Voranschlag 2002) sind die Beiträge in der Laufenden Rechnung, in der Investitionsrechnung und in den Produktegruppenrechnungen so zu behandeln, dass eine Verschiebung zwischen Beitragskrediten und anderen Verwaltungsausgaben nicht mehr möglich ist. Das Ziel ist damit dasselbe wie jenes der GPK, den Weg dorthin möchte die Regierung derzeit noch offen lassen. Die Fachinstanzen sind im Rahmen des Projekts GRiforma bereits daran, die geeignete Lösung (unter Berücksichtigung der Folgen, wie etwa Systemanpassungen bei der Finanzverwaltung) zu erarbeiten.
3. Die Regierung ist bereit, im Sinne dieser Ausführungen das Postulat entgegenzunehmen.

Antrag der Regierung:

Entgegennahme des Postulates im Sinne der schriftlichen Ausführungen.

Standespräsident: Wir behandeln nun die vier Postulate der GPK. Sie haben gesehen, dass die Regierung bei allen Postulaten bereit ist, sie in "ihrem Sinne" entgegen zu nehmen. Der Sprecher der GPK hat mir gestern gesagt, dass er am Anfang ein bisschen länger zu allen vier Postulaten sprechen möchte. Ich möchte ihm dies ermöglichen, weil es doch um GRiforma geht.

Möhr, Kommissionspräsident: Die GPK hat an ihrer Sitzung vom 24. Januar 2001 die Antworten der Regierung zu den vier von der GPK eingereichten Postulaten beraten. Die Regierung ist bereit, alle vier Postulate im Sinne der schriftlichen Ausführungen entgegen zu nehmen. Die grundsätzlich wohlwollende Aufnahme der Anliegen ist für die GPK positiv. Wir bedanken uns für dieses Wohlwollen.

In ihren schriftlichen Ausführungen übernimmt die Regierung nach Meinung der GPK aber inhaltlich die Anliegen teilweise etwas einschränkend. Es ist allerdings schwierig festzustellen, wo inhaltliche Vorbehalte und Einschränkungen gemacht werden. Nach der Geschäftsordnung des Grossen Rates, Artikel 45a, Absatz 5 müssten Vorbehalte oder Einschränkungen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Alle vier Postulate sind eigentliche GRiforma-Postulate und man könnte sie darum auch als erweiterte Übungs-Anlagen bezeichnen. Darum ist es für die GPK und aber auch für das Parlament wichtig, dass drei der vier Postulate mindestens im Sinne der regierungsrätlichen Ausführungen überwiesen und auch umgesetzt werden. Beim vierten Postulat, nämlich beim Postulat betreffend Aufgaben und Dienststellensupport des Amtes für Informatik stellt die GPK jedoch wichtige inhaltliche Vorbehalte in den regierungsrätlichen Ausführungen fest und beantragt darum dem Grossen Rat, das Postulat in der von der GPK eingereichten Form zu überweisen. Ich werde bei diesem Postulat, wenn es dann zur Diskussion steht, das noch kurz begründen.

Abstimmung

Für die Überweisung des Postulates im Sinne der Ausführungen der Regierung	90 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Postulat Möhr (GPK) betreffend die Aufnahme von neuen GRiforma-Pilotdienststellen
(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 406)

Schriftlicher Bericht der Regierung

1. In ihrem Postulat vertritt die GPK die Auffassung, dass der Grosse Rat die unter GRiforma angestrebte Einflussnahme bisher noch nicht im gewünschten Mass wahrnehmen kann. Die Regierung nimmt diese Kritik ernst. Es überrascht sie aber nicht, dass sich die politische Steuerung im jungen Projekt noch nicht eingespielt hat. Das Projekt verfolgt seit Beginn einen pragmatischen Weg - wesentliche Elemente, wie Leistungsaufträge und Globalbudgets wurden von den Pilotdienststellen (bottom up) aufgebaut. Die neuen betrieblichen Führungsinstrumente greifen zunehmend besser, der Nutzen stellt sich sukzessive ein. Auch für die politische Steuerung wurde bisher ein pragmatischer Weg gewählt. GRiforma bediente sich der bestehenden Abläufe bei Budgetierung und Rechnungslegung und die parlamentarische Einflussnahme wurde mit der bestehenden Organisation und mit wenigen neuen respektive angepassten Instrumenten bewerkstelligt. Die Regierung erkennt, dass sich die Verwaltungsreform zunehmend zur Staatsleitungsreform wandelt. Der Fokus verlagert sich von der betrieblichen auf die politische Ebene. Der weitere Projektverlauf wird sich darauf ausrichten.

2. Die Ausdehnung der Projektanlage geschieht in der von der GPK gewünschten sorgfältigen Art und Weise. So werden derzeit lediglich zwei zusätzliche Dienststellen in GRiforma integriert. Beim Amt für Schätzungswesen und beim LBBZ Plantahof sollen Aufgaben, Ressourcen und Strukturen mit den GRiforma-Instrumenten transparent und damit einer Überprüfung zugänglich gemacht werden. Hier wurden ohnehin anstehende Veränderungen an das GRiforma-Projekt gekoppelt, um Synergien zu nutzen und den Erneuerungsprozess breiter abzustützen. Entsprechend der Erklärung des Grossen Rates zum Jahresprogramm 2001 ist eine weitere Ausdehnung des Projekts bis zur Vorlage des GRiforma-Berichts 2002 nicht geplant.
3. Die Regierung ist der Auffassung, dass gerade der GRiforma-Prozess eine viel versprechende Möglichkeit ist, die Leistungserbringung einer Dienststelle stufengerecht zu überprüfen - das Amt für Schätzungswesen und das LBBZ Plantahof sind Beispiele dafür. Die Produktpalette, die Leistungs- und Wirkungsziele sowie die Verknüpfung mit den Kosten und Erlösen schaffen genau die dazu benötigte Transparenz. Daran anschliessen sollen die Gestaltung der bestmöglichen Führungsstruktur und die Optimierung der Prozesse zur Leistungserstellung. Die Bündner Kantonsschule und das Amt für Wald sind derzeit daran, ihre Organisation sukzessive auf die Produktgliederung auszurichten.
Eine vorgängige Überprüfung von innen her wäre klassisch und methodisch eine Organisationsüberprüfung: welche Tätigkeiten werden von wem mit welchem Aufwand erfüllt. Die Erfahrungen zeigen, dass diese Methode wohl gewisse Ineffizienzen aufdecken kann. Mit Sicherheit lässt sie aber keine Aussagen zur Wirksamkeit und zur generellen Aufgabenstellung und Stossrichtung eines Amtes zu. Zudem besteht die Gefahr, dass Strukturen und Prozesse optimiert werden, die nach dem GRiforma-Prozess nochmals überarbeitet werden müssen. Die Regierung möchte deshalb für das Amt für Schätzungswesen und das LBBZ Plantahof den GRiforma-Ansatz wählen und auf eine vorgängige Organisationsüberprüfung verzichten.
4. Grundsätzlich sind die übergeordneten Ziele aus der Gesetzgebung hergeleitet und damit politisch diskutiert und demokratisch festgelegt. Insbesondere dort, wo es auf der Gesetzesebene Lücken gibt, ist das Anliegen der GPK, die Ziele zu beraten, berechtigt. Die Möglichkeit dazu besteht derzeit bei der Beratung des Voranschlags mit den zwei Budgetvarianten, wo die Ziele jährlich direkt oder indirekt überprüft werden können. Der Vorschlag der GPK würde, mindestens beim ersten Mal, einem Systemwechsel hin zu einer zweistufigen Budgetierung entsprechen, was staatspolitisch und allenfalls auch rechtlich noch Fragen aufwirft. Die Regierung ist gerne bereit, die Idee im Zusammenhang mit der Diskussion um die neue Rollenteilung zu prüfen.
5. Die Regierung nimmt das Anliegen der GPK auf, auf eine transparente Verknüpfung der Leistungen und Finanzvorgaben zu achten. Dies entspricht einem zentralen Ziel von GRiforma. Der bisherige Projektverlauf zeigt, dass die Schwierigkeit dabei weniger in der Verknüpfung als bei der Definition der Produkte liegt. Eine weitere Verbesserung wird angestrebt. Eine mathematisch ausgewogene Beziehung zwischen Wirkungen, Leistungen und Mitteleinsatz wird es jedoch nie geben; das heisst, es werden keine Entscheide möglich sein, wie: 20 Prozent

weniger Wirkung und zehn Prozent weniger Leistung geben 30 Prozent weniger Kosten.

6. Die Regierung ist bereit, im Sinne dieser Ausführungen das Postulat entgegenzunehmen.

Antrag der Regierung

Entgegennahme des Postulates im Sinne der schriftlichen Ausführungen.

Abstimmung

Für die Überweisung des Postulates im Sinne der Ausführungen der Regierung	89 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Postulat Möhr (GPK) betreffend Aufgaben und Dienststellensupport des Amtes für Informatik (AfI) (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 407)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Wie die GPK zu Recht feststellt, sind die Aufgaben des Amtes für Informatik (AfI) in keinem Gesetz umschrieben. Im Beschluss des Grossen Rates vom 18. November 1969, mit welchem die Organisationsstelle für Datenverarbeitung (heute: AfI) geschaffen wurde, wird in Ziff. 4 festgehalten: „Der Kleine Rat bestimmt die Organisation der Stelle und legt ihre Rechte und Pflichten fest“. Daraus ergibt sich, dass die Regierung die Aufgaben des AfI bestimmt und dessen Organisation regelt.

Dies ist nichts Aussergewöhnliches. Die eigentliche Organisation der Ämter und die Zuweisung der Aufgaben obliegt in aller Regel ausdrücklich oder stillschweigend der Regierung. Am Beispiel der Steuerverwaltung sei dies bestätigt. Art. 164 des kantonalen Steuergesetzes bezeichnet die Regierung ausdrücklich als für die Organisation der kantonalen Steuerverwaltung zuständig.

Die aus dem Jahr 1995 stammende Informatik-Strategie umfasst die Teile „Leitbild“, „organisatorische Leitlinien“ und „technische Leitlinien“. Das „Leitbild“ wurde von der Regierung mit RB 1680 vom 4. Juli 1995, die „organisatorischen und technischen Leitlinien für die Informatik und Telekommunikation“ wurden mit RB 2103 vom 15. August 1995 genehmigt. Die „organisatorischen Leitlinien“ enthalten detaillierte Angaben zu den Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Institutionen. Diese Informatik-Strategie ist zu überarbeiten. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind zu überprüfen und allenfalls den heutigen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Bei dieser Gelegenheit ist auch den Anregungen der GPK Rechnung zu tragen und sind die Fragen in Bezug auf die möglichen Pflicht-/Wahlleistungen des AfI zu klären. Die Überarbeitung der Informatik-Strategie fällt in den Aufgabenbereich der Informatik-Kommission.

Die GPK ersucht die Regierung, dem Grossen Rat einen Bericht mit verschiedenen Varianten für die AfI-Aufgaben und den EDV-Support der Dienststellen vorzulegen.

Nach Auffassung der Regierung ist die grundsätzliche Überprüfung der Aufgaben des AfI im Rahmen der erwähnten Überarbeitung der Informatik-Strategie anzugehen. Verschiedene Varianten für einen EDV-Support sollen dagegen in einem speziellen Bericht aufgezeigt werden.

Der Bericht in Form einer Botschaft wird dem Grossen Rat in der Oktobersession 2001 vorgelegt. Bei der Budgeterstellung für das Jahr 2002 kann demnach der Aufbau eines EDV-Supports für Dienststellen aus terminlichen Gründen noch nicht berücksichtigt werden. Jedoch soll die Zeit zwischen der Oktober- und Novembersession 2001 dazu genutzt werden, die Verhandlungen des Grossen Rates in der Oktobersession auszuwerten und allfällige Auswirkungen der vom Grossen Rat beschlossenen Variante in einem Nachtrag zum gedruckten Budget auszuweisen.

Die Regierung ist bereit, das Postulat im Sinne dieser Ausführungen entgegenzunehmen.

Antrag der Regierung

Entgegennahme des Postulats im Sinne der schriftlichen Ausführungen.

Möhr, Kommissionspräsident: Die Regierung weist in ihrer Antwort zum Postulat betreffend Aufgaben und Dienststellensupport des Amtes für Informatik darauf hin, dass es nicht zuletzt wegen eines Grossrats-Beschlusses aus dem Jahre 1969 Ihre Aufgabe sei, die Organisation und Aufgaben des Amtes für Informatik festzulegen. Die Aufgaben des AfI sollen im Rahmen der Überarbeitung der Informatikstrategie überprüft werden, was in den Aufgabenbereich der verwaltungsinternen Informatikkommission falle. Aus den Ausführungen der Regierung ergibt sich für die GPK, dass die Regierung dem Grossen Rat keinen Bericht zu den Aufgaben des AfI unterbreiten will. Einzig zum Dienststellensupport erklärt sich die Regierung bereit, dem Grossen Rat einen speziellen Bericht vorzulegen. Neu bei GRiforma – das AfI ist eine GRiforma-Pilotdienststelle – gegenüber der klassischen Verwaltung ist gerade, dass der Grosse Rat den politischen Leistungsauftrag erteilt. Dazu gehört nach Auffassung der GPK zwingend die Festlegung der Aufgaben, welche eine GRiforma-Pilotdienststelle zu erfüllen hat. Bei der heutigen Unsicherheit über den Inhalt und den Umfang der AfI-Aufgaben, ist die Erteilung eines Leistungsauftrages und die Festlegung der dazu notwendigen Mittel für den Grossen Rat kaum möglich. Damit aber der Grosse Rat den politischen Leistungsauftrag an das AfI erteilen kann, erwartet die GPK, dass die Regierung dem Grossen Rat einen Bericht mit verschiedenen Varianten für die AfI-Aufgaben vorlegt. Nur so kann der Grosse Rat über die von ihm erwarteten AfI-Aufgaben und Aufgabenerfüllung diskutieren und die strategischen Leitlinien festlegen. Ich verweise im Weiteren auf unsere ausführlichen Begründungen im Postulats-Text und ebenso auf die Diskussionen, die hier im Saal geführt wurden, anlässlich der Budgetdebatte im November 2000. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie, im Namen der GPK das Postulat in der eingereichten Form zu überweisen.

Antrag GPK

Überweisung des Postulates in der eingereichten Form.

Regierungspräsidentin Widmer-Schlumpf: Der Sprecher der GPK, Präsident Grossrat Möhr hat gesagt, alle Postulate, die hier eingereicht worden seien, seien GRiforma-Postulate. Wenn man das vom Inhalt her ansieht und gerade dieses Postulat hier, dann kann man sich die Frage stellen, ob dem so ist. Denn das Postulat, über das wir hier diskutieren ist nicht eigentlich ein GRiforma-Postulat, es bezieht sich nicht auf bestimmte Produkte-Gruppen oder Produkte. Hier geht es nämlich um nichts anderes als um die Frage der operativen

und strategischen Aufgaben, wer hat was, Grosser Rat, Regierung und Verwaltung in Bezug auf das AfI. Und daher ist es eigentlich nicht ein GRiforma-Postulat.

Zu den Ausführungen möchte ich vielleicht noch Folgendes sagen: Der Text des Postulates, den Sie vor sich haben, ist in sich nicht ganz so klar, wie das der Sprecher der GPK gesagt hat. Zum Teil ist er auch nicht ganz korrekt, beispielsweise wenn man sagt, "gestützt auf den vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Optin-Bericht." Dieser Optin-Bericht wurde der FIKO und der GPK zur Kenntnis gebracht, wurde aber im Grossen Rat nur im Rahmen des Voranschlages 1996 in den Erwägungen kurz angetönt. Er wurde hier nie offiziell zur Diskussion gestellt. Die Frage, die sich in unserem Rat in der November-Session stellte, war die des Dienststellen-Supportes – wer macht diesen. Diese Frage birgt finanzielle und personelle Konsequenzen in sich und muss deshalb auch diesem Rat vorgelegt werden.

Andere Fragen aber, beispielsweise welche Aufgaben werden wie wahrgenommen, sind operative Fragen. Ich denke, sich darüber zu unterhalten, ob beispielsweise Internet an jedem Arbeitsplatz in der Kantonalen Verwaltung eingeführt werden soll, ist nicht eine Frage des Grossen Rates, sondern der Verwaltung und der Regierung. Und ob die Telefonie bei der Standeskanzlei oder beim Amt für Informatik beheimatet sein soll, ist eine Frage der operativen und nicht der strategischen Tätigkeit. Den Bericht wollen wir aber selbstverständlich machen. Wir brauchen ihn auch für das Budget, weil wir hier Kostenfolgen haben.

Grossrat Loepfe hat in der November-Session zu Recht darauf hingewiesen, dass der Dienststellen-Support an sich eine operative Aufgabe sei, weil es hier um betriebswirtschaftliche Überlegungen geht. Ich habe ihm damals zur Antwort gegeben, dass das selbstverständlich richtig sei, dass es hier aber auch etwas um eine politische Frage gehe, ob man den Support von aussen mache oder eben alles über die Kantonale Verwaltung. Das ist der Teil, von dem ich überzeugt bin, dass man ihn hier diskutieren muss. Aber alles andere sind operative Fragen. Es kann ja nicht sein, dass wir hier darüber diskutieren, wie verschiedene Aufgaben in der Verwaltung ausgeübt werden sollen. Das ist nicht Aufgabe des Grossen Rates. Der Grosse Rat hat die strategischen Ausrichtungen festzulegen.

Vielleicht noch eine allgemeine Bemerkung. Wir haben rund 70 Dienststellen in der Kantonalen Verwaltung. Es gibt keine einzige Dienststelle neben dem AfI, die gegenwärtig mit so besonderer Aufmerksamkeit und Hingabe betreut wird, vor allem auch von der Finanzkontrolle. Ich denke, es ist richtig, wenn man alle Dienststellen überprüft. Überprüfungen sind notwendig, aber sie sollen sich auf den Bereich beziehen, der wirklich Aufgabe der entsprechenden Instanzen ist. Das heisst mit andern Worten, der Grosse Rat hat seine Aufgaben im Rahmen der ihm zugewiesenen Kompetenzen zu erfüllen, die Kontrolltätigkeit hat sich im zugewiesenen Rahmen abzuspielen und nicht in Beratungsfunktionen überzugehen. Auch die Regierung hat selbstverständlich mit der Verwaltung den ihr zugedachten Rahmen einzuhalten. Ich denke, wenn wir uns immer wieder an unseren Rahmen halten, werden wir diese Probleme miteinander gut lösen können.

Im Postulat wird die Regierung aufgefordert, dem Grossen Rat einen Bericht mit verschiedenen Varianten für die AfI-Aufgaben und den EDV-Support der Dienststellen vorzulegen. Was das AfI für Aufgaben hat, das haben wir schon verschiedentlich aufgelistet und ist unter anderem auch im Auszug aus dem Optin-Bericht ganz klar aufgegliedert. Dieser Bericht lag der GPK und der FIKO vor. Darin ist ganz klar

aufgegliedert, welche Aufgaben das AfI übernommen hat und zu übernehmen hat. Wir werden diesen Aufgabenkatalog überarbeiten und ein neues Informatikkonzept machen. Daran arbeiten wir.

Die Frage des EDV-Supportes für die Dienststellen, machen wir diesen in der Verwaltung oder vergeben wir ihn nach aussen, werden wir hier diskutieren, weil sie personelle und finanzielle Konsequenzen haben wird.

Im Übrigen ist es nicht böser Wille, auch wenn das von der GPK so ausgelegt wird, sondern unseres Erachtens zielen alle Absichten hier in diesem Postulat schon darauf hin, dass man sagt, wie machen wir diesen Dienststellensupport. Dass wir die Aufgaben wieder in einem Informatik-Bericht auflisten, ist selbstverständlich. Ich bitte Sie, überweisen Sie dieses Postulat im Sinne der Regierung und gestehen Sie jeder Instanz den ihr zustehenden Rahmen zu, damit man die Aufgaben auch korrekt erledigen kann – operative, strategische und Kontrollaufgaben.

Abstimmung

Für die Überweisung des Postulates im Sinne der Ausführungen der Regierung	24 Stimmen
Für die Überweisung des Postulates gemäss Antrag GPK	58 Stimmen

Postulat Möhr (GPK) betreffend EDV-Beschaffungen und Betriebsaufwendungen der Dienststellen (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 407)

Schriftlicher Bericht der Regierung

- Die GPK stellt richtigerweise fest, dass ein Teil der EDV-Beschaffungen und -Betriebsaufwendungen, welche das Amt für Informatik (AfI) gewissen Dienststellen weiterverrechnet, keiner Kreditpflicht unterliegt. Diese Problematik betrifft jedoch einzig und alleine den Geschäftsverkehr zwischen dem AfI als GRiforma-Pilotdienststelle und den rund zehn spezial- und sonderfinanzierten Dienststellen. Sämtliche übrigen EDV-Beschaffungen und -Betriebsaufwendungen sind kreditrelevant: a) Leistungsbezüge der GRiforma-Dienststellen belasten deren Saldo, weil sie ebenfalls weiterverrechnet werden und b) Leistungsbezüge der traditionellen nicht spezial- oder sonderfinanzierten Dienststellen belasten den Saldo des Amtes für Informatik, weil sie nicht weiterverrechnet werden.

Die "partielle Kreditlücke" im Bereich der spezial- und sonderfinanzierten Dienststellen ist u.a. eine Folge der parallelen Führung zweier Verwaltungssysteme. Das Zusammenwirken von GRiforma und traditioneller Verwaltung bedarf laufend spezieller Rahmenbedingungen und Spielregeln. Die Regierung geht mit der GPK einig, dass diese - selbstverständlich unbeabsichtigte - Kreditlücke geschlossen werden muss. Im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Grund von Art. 42 ABzFHG hat das Finanzdepartement bereits entsprechende Vorarbeiten in Angriff genommen. Für das Jahr 2001 soll eine Sofortmassnahme greifen. Für das Folgejahr 2002 ist eine detailliertere Regelung vorgesehen, die bereits anfangs 2001 in die entsprechenden Budgetweisungen einfließen muss. Das zentrale Anliegen der GPK, dass künftig wieder alle EDV-Beschaffungen und -Betriebsaufwendungen der Kreditpflicht unterstehen, wird damit ohne zeitli-

che Verzögerung (wie sie die Vorlage eines Berichtes verursachen würde) erfüllt. Die Regelung wird jedoch nach wie vor Übergangscharakter für den speziellen Versuchsbetrieb GRiforma haben.

- Fragen, wie die Ressourcen generell unter GRiforma zu steuern sind, werden derzeit im Projektkontext diskutiert und geprüft. Für die Regierung sind die bestmögliche Beschaffung und der optimalen Einsatz der betriebsnotwendigen Mittel dabei genauso wichtige Anliegen wie für die GPK. Wer beschafft die Ressourcen? Wer setzt sie mit welchen Kompetenzen ein? Welche zentralen Vorgaben (z.B. Standardisierung) sind notwendig? Wer erlässt diese? Zentrale oder dezentrale Kontoführung? Interne Verrechnung oder nicht? Pflichtkonsum oder Wahlkonsum? Selbstverständlich werden die Varianten der GPK in die weiteren Abklärungen miteinbezogen. Die Erkenntnisse daraus fliessen letztlich in den GRiforma-Projektbericht ein.
- Die Regierung ist bereit, die Transparenz und die Steuerungsmöglichkeiten für den Grossen Rat im Bereich Informatikmittel unmittelbar zu verbessern. Ungeachtet der unter Punkt eins zu treffenden Regelung wird sie dazu die Kosten für die EDV-Beschaffungen und -Betriebsaufwendungen der Dienststellen im Voranschlag 2002 des Amtes für Informatik auf jeden Fall separat aufführen. Für die Folgejahre ist im Rahmen des Gesamtprojekts zu klären, ob die Globalkredite weiter aufzuschlüsseln und allenfalls getrennt festzulegen sind.
- Die Regierung ist bereit, im Sinne dieser Ausführungen das Postulat entgegenzunehmen.

Antrag der Regierung

Entgegennahme des Postulates im Sinne der schriftlichen Ausführungen

Abstimmung

Für die Überweisung des Postulates im Sinne der Ausführungen der Regierung	91 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Standespräsident: Für die Fortsetzung der Ratsführung übergebe ich das Wort Standesvizepräsident Rodolfo Plozza.

Interpellation Zanolari betreffend Inventarisierung von baulichen Barrieren gegenüber behinderten Mitmenschen

(Wortlaut Oktoberprotokoll 2000, Seite 203)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Dank den Erfolgen der Medizin und der Rehabilitation können immer mehr Menschen ihr Leben trotz einer Behinderung selbstständig und unabhängig gestalten. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die Integration nicht durch bauliche Hindernisse verunmöglicht oder erschwert wird. Von solchen Hindernissen besonders betroffen sind Gehbehinderte, Rollstuhlfahrer, Sehschwache und Blinde sowie Schwerhörige und Gehörlose. Dazu zählen aber auch Betagte, die durch Altersgebrechen in ihren Möglichkeiten, sich frei zu bewegen, eingeschränkt sind. Erst ab 1970 wurden allmählich die Einschränkungen für Menschen mit einer Behinderung infolge baulicher Hindernisse erkannt. In der Folge

wurden Richtlinien und Merkblätter für ein behindertengerechtes Bauen herausgegeben und weiterentwickelt. Das kantonale Hochbauamt berücksichtigt heute bei Neu- und Umbauten die Anforderungen der kompetenten Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. Bei den kantonalen öffentlichen Gebäuden werden jährlich im Zusammenhang mit dem Gebäudeunterhalt Massnahmen getroffen, bauliche Hindernisse für Behinderte zu beseitigen.

Vor diesem Hintergrund können die konkreten Fragen der Interpellation wie folgt beantwortet werden:

1. Die Regierung anerkennt die Bedeutung und Notwendigkeit einer behindertengerechten Planung und Ausführung von kantonalen öffentlichen Bauten. Das Gleiche gilt auch für beitragsberechtigte Bauten des Erziehungs- und Gesundheitswesens. Das kantonale Hochbauamt führt im Zusammenhang mit dem jährlichen Gebäudeunterhalt eine Liste von kantonseigenen Gebäuden, bei welchen bauliche Massnahmen für eine behindertengerechte Nutzung notwendig sind. Die Vervollständigung dieser Liste zu einer aussagekräftigen Inventarisierung wird durch die Regierung unterstützt.
2. Für eine aussagekräftige und einfach anzuwendende Inventarisierung ist eine gewissenhafte Analyse der Mängel und der nach den einschlägigen Richtlinien zu treffenden baulichen Massnahmen erforderlich. In der Folge können die entsprechenden Kosten ermittelt und allfällige Prioritäten festgelegt werden.
3. Eine Differenzierung der fraglichen Gebäulichkeiten nach einem Prioritäten- und Zeitplan hängt vom Finanzbedarf der einzelnen Massnahmen ab. Mit den finanziellen Mitteln, welche jährlich für den Gebäudeunterhalt zur Verfügung gestellt werden können, sollten die baulichen Hindernisse für Behinderte fortlaufend beseitigt werden.

Zanolari: Ich bin mit der Antwort auf die Interpellation teilweise zufrieden. Nur teilweise, weil in der Antwort der Regierung die erfragten materiellen und zeitlichen Angaben nicht vollständig aufgeführt sind. Abgesehen davon bin ich mit der Stossrichtung der Antwort zufrieden. In der Antwort betont die Regierung, dass das Problem der baulichen Barrieren existiert. Ich nehme mit Genugtuung davon Kenntnis, dass das kantonale Hochbauamt im Zusammenhang mit dem jährlichen Gebäudeunterhalt eine Liste von kantonseigenen Gebäuden führt, bei welchen bauliche Massnahmen für eine behindertengerechte Nutzung notwendig sind. Ich nehme aber auch zur Kenntnis, dass die Liste noch nicht vollständig ist.

Die Antwort der Regierung entspricht eher einer Absichtserklärung. Ich hoffe, dass diese Absichtserklärung noch während der laufenden Legislatur zu konkreten Ergebnissen führt. Ich bin optimistisch, da Regierungsrat Engler für diese Problematik Sensibilität und Verständnis zeigt. Die erwähnte Liste habe ich konsultiert, sie führt rund 20 Objekte auf, die betreffend behindertengerechtem Bauen berücksichtigt wurden. Sie beinhaltet aber auch etwa 60 Objekte mit erheblichem Publikumsverkehr, bei welchen noch Massnahmen notwendig sind. Beispiele: Fremdenpolizei, Karlihof, Lehrerseminar, Rhätisches Museum, Regierungsgebäude, Frauenspital Fontana, Bündner Kunstmuseum und noch andere Verwaltungsgebäude. Viele Schritte sollen so rasch wie möglich gemacht werden – Vervollständigung der Liste, finanzieller Plan, zeitliche Angaben, Bestimmung der Prioritäten – damit Anpassungen ohne Zeitverzögerung durchgeführt werden können. Auch im Rahmen der Gesetzgebung, insbesondere der nächsten Teilrevision des kantonalen

Raumplanungsgesetzes, gilt es, die Grundlagen betreffend behindertengerechtem Bauen, optimal zu verankern. Ich denke insbesondere an die Verschärfung von Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes.

Ich möchte hier noch erwähnen, dass verschiedene Gemeinden sich bereits dafür eingesetzt haben, die Barrieren der eigenen Bauten und Anlagen zu entfernen. Eine von diesen Gemeinden ist Roveredo, die letztes Jahr eine Kommission dafür eingesetzt hat. Diese soll bis Ende 2000 einen Bericht über die Inventarisierung der baulichen Barrieren sowie über die notwendigen Gesetzesänderungen und über die konkreten Schritte erstellen. Es ist also zu erwarten, dass die kantonale Verwaltung, und dort wo es gewünscht ist, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden oder mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen, eine aktivere Rolle bei der Erhöhung der Lebensqualität der mobilitätsbehinderten Menschen zeigen wird.

Postulat Claus betreffend Sicherheit auf dem Bündner Strassennetz im Zusammenhang mit der Zulassung von 34/40 Tonnen Fahrzeugen

(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 423)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Gestützt auf eine detaillierte Untersuchung des Bündner Strassennetzes können ab 1. Januar 2001 nebst der Nationalstrasse A13 auch ein Grossteil der kantonalen Hauptstrassen mit 34- bzw. 40-Tonnen-Fahrzeugen befahren werden. Als wesentliche Einschränkung bleiben aber die bisherigen generellen und temporären Verbote für Anhängerzüge und Sattelmotorfahrzeuge bestehen. Die Regierung hat diesen Entscheid unter Berücksichtigung der technischen Randbedingungen, der Sicherheitsüberlegungen und der Umweltaspekte, aber auch im Wissen um die künftig erhöhten Kosten für die Instandhaltung der bestehenden Strassen wegen den rascher auftretenden und zunehmenden Schäden gefällt. Bewusst restriktiv wurde deshalb die Öffnung von kantonalen Verbindungsstrassen gehandhabt.

Bis die vom Bundesrat gestützt auf die Strassenabgaben erwartete Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene Früchte trägt, ist auf der Nord-Südachse San Bernardino mit einer gewissen Zunahme des Schwerverkehrs zu rechnen. Auf Grund der Steigungen, der relativ engen Kurven, der wenigen Überholmöglichkeiten und der Untermotorisierung ausländischer Lastwagen könnte sich dies negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken. Auf den kantonalen Hauptstrassen erwartet die Regierung demgegenüber keine relevante Erhöhung der Verkehrszahlen und allein aufgrund der erhöhten Gesamtlasten auch keine nennenswerte Vergrößerung der Gefährdung durch den Schwerverkehr. Wie die Unfallstatistik zeigt, ereignen sich heute kaum grosse Verkehrsunfälle mit oder wegen Lastwagen. Ohne Schwerverkehr dürfte es auch nicht zu der befürchteten Verschlechterung des Verkehrsflusses kommen, da sich die geometrischen Abmessungen der Fahrzeuge wegen des nun möglichen grösseren Transportgewichtes nicht verändern. Die Verbreiterung der Strassen sowie die Schaffung von Kriechspuren und speziellen Ausstellmöglichkeiten ist deshalb unter diesem Gesichtspunkt nicht nötig.

Die Regierung teilt allerdings die Besorgnis, dass mit höherem Gesamtgewicht der zugelassenen Fahrzeuge die Beanspruchung der Strassensubstanz zunimmt. Im Vergleich zu

den gewünschten baulichen Anpassungen zwecks Verbesserung des Verkehrsflusses ist der zweckmässige Unterhalt von Strassenkörper und Kunstbauten prioritär. Nebst dringend nötigen grösseren Investitionen in den baulichen Unterhalt und die Instandsetzung gilt es schliesslich, den Ausbau unserer Strassen voranzutreiben, wobei die Erhöhung der Sicherheit im Vordergrund steht. So müssen bereits heute viele Strassenbauprojekte zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Lawinen, Steinschlag und Rufen aber auch Dorfumfahrungen zur Entlastung der Anwohner auf Grund der schwierigen Finanzierbarkeit zeitlich hinausgeschoben werden.

Selbstverständlich wird die künftige Entwicklung beim Schwerverkehr beobachtet. Falls sich ernsthafte Probleme im Zusammenhang mit dem Verkehrsfluss bzw. der Sicherheit abzeichnen, so sind diese im Rahmen der Prioritätensetzung für den gesamten Strassenbau anzugehen. Vorübergehend sind generelle oder temporäre Verbote für den Schwerverkehr, wo dies die Sicherheit erfordert, möglich.

Die Regierung sieht im Lichte dieser Ausführungen keine Veranlassung, im Hinblick auf die Erhöhung der Gewichtslimiten präventiv einen speziellen Massnahmenkatalog ausarbeiten zu lassen. Sie stellt deshalb den Antrag, das Postulat abzulehnen.

Antrag der Regierung:

Ablehnung des Postulates.

Claus: Das Postulat hat die Sicherheit auf dem Strassennetz im Zusammenhang mit der Zulassung von 34 und 40 Tonnen Fahrzeugen zum Inhalt. Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass mit dieser Zulassung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werde, da es sich dabei nur um die Erhöhung der Gesamtlasten handle. Diese Beurteilung ist aus Sicht des Postulanten nicht abschliessend. Durch die erhöhten Gewichte reduziert sich die Höchstgeschwindigkeit bei Bergfahrten. Bei Talfahrten muss die Geschwindigkeit erheblich reduziert werden, weil sich der Bremsweg deutlich erhöht. Dies führt zu Behinderungen im Verkehrsfluss. Die Kolonnenbildung nimmt stark zu, gefährliche Überholmanöver sind die Folge. Im Weiteren muss daran gedacht werden, dass die Sattelschlepper und Anhängerzüge vermehrt auf unserem Strassennetz auftauchen werden. Die Transporteure werden solche Fahrzeuge anschaffen, auch wenn sie sie nicht immer mit 40 Tonnen füllen werden. Die Öffnung unseres Strassennetzes ist unaufhaltsam und von der Bundesgesetzgebung vorgeschrieben. Die Postulanten fordern nichts weiter als einen Massnahmenkatalog für bauliche Anpassungen an diese neuen Verhältnisse. In erster Linie sind damit gut signalisierte und gut befahrbare Ausweichstellen gemeint. Bestehende sollen ausgebaut und signalisiert werden. Ich bitte Sie deshalb dieses Postulat zu überweisen.

Berther (Disentis/Mustér): Die überall prognostizierten Nachteile sind so kurz nach der Einführung der LSVa noch wenig spürbar. Sie werden aber mit Bestimmtheit nicht ausbleiben. Der Transitkanton Graubünden mit seinen wichtigen Verkehrsachsen wird bekanntlich nicht unwesentlich davon betroffen sein. Der Tourismuskanton muss aber wachsam bleiben, um mit dem zusätzlichen Schwerverkehrsaufkommen nicht ein unerwünschtes Kuckucksei ins Nest gelegt zu bekommen. Nun lehnt es die Regierung ab, einen Massnahmenkatalog zu erarbeiten, um die voraussehbaren Nachteile des Schwerverkehrs mindestens minimieren zu können. Ich bedaure, dass man nicht bereit ist, in dieser Frage prophylaktisch tätig zu werden, gegen negative Zustände, die

absehbar sind. Das ansteigende Verkehrsaufkommen, die oft ungenügende Motorausstattung ausländischer Fahrzeuge und die negative Auswirkung auf den Verkehrsfluss werden unweigerlich zu einer Abnahme der Verkehrssicherheit führen. Physikalische Fakten lassen sich trotz hoher Erwartung nicht wegdiskutieren. Sie sind eine Realität, die bereits andernorts, freiwillig oder auch unfreiwillig, vielfach zur Kenntnis genommen werden konnten. Auch Graubünden wird nicht darum herumkommen. Wir tragen hier als Parlament eine grosse Verantwortung dafür. Es wäre zynisch zu glauben, dass all diese Faktoren gerade bei uns nicht zu einer signifikanten Vergrösserung der Gefahr durch den Strassenverkehr führen würden. Ebenso falsch wäre es, wenn die Regierung bei dieser Thematik ihr Augenmerk hauptsächlich auf das Problem der gesteigerten Beanspruchung der Strassensubstanz setzen würde. Der Verkehrssicherheit – innerorts, wie ausserorts – aller Strassenbenützer, Fussgänger und Anwohner, muss grosse Priorität beigemessen werden.

Oft hängt die Lebensqualität stark von beeinflussbaren Faktoren ab. Hier sollte die Regierung ein Optimales tun. Aber auch Graubünden als Tourismuskanton darf wegen unhaltbarer Verkehrszustände nicht in Verruf kommen. Gute Ergebnisse können erzielt werden, wenn die Regierung einen entsprechenden Massnahmenkatalog rechtzeitig ausarbeitet und später nicht Fehler zu korrigieren hat, die man voraussichtlich hätte verhindern können. Stimmen Sie deshalb dem Postulat Claus zu.

Conrad: Ich habe das Postulat Claus auch unterzeichnet in der Annahme, dass per 1. Januar 2001 die Gewichtslimiten für Lastwagen grösstenteils ohne weitere Einschränkungen erhöht werden, und zwar auf der Nationalstrasse A13 mit Kontingenten von 28 bisher auf neu 40 Tonnen und auf dem übrigen Hauptstrassennetz von heute 28 auf neu 34 Tonnen. Im Wissen, dass ein Gesamtgewicht 34 bzw. 40 Tonnen nur mit Sattelfahrzeugen oder Anhängerzügen zu bewerkstelligen ist, musste man zwangsläufig davon ausgehen, dass dadurch eine bedeutende Mehrbelastung sicher für die Nationalstrasse A13 aber auch für das gesamte bündnerische Hauptstrassennetz entstehen würde. Diese Mehrbelastung hätte den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit nicht nur auf der A13, sondern auch auf dem gesamten Hauptstrassennetz negativ beeinträchtigt. Unter dieser Voraussetzung wäre die im Postulat geforderte Massnahme sicher berechtigt gewesen.

Der Beschluss der Regierung über die Erhöhung der maximalen Fahrzeuggewichte auf den Bündner Strassen aber zeigt, dass die im Postulat Claus geäusserten Bedenken sich vor allem auf die Nationalstrasse beziehen, nämlich auf die San Bernardino-Route. Hier ist ohne Zweifel mit einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen, nämlich wegen den Transitfahrzeugen. Die im Postulat Claus geforderten Massnahmen für die A13 wurden aber, mit dem von der Regierung bereits am 29. August 2000 entgegengenommenen Postulat Keller, mehrheitlich bereits erfüllt.

Bei den Hauptstrassen hingegen ist die Problematik anders. Dort hat sich die Problematik, nach den von der Regierung neu erlassenen Gewichtslimiten, etwas verlagert. Hier stellen wir nun fest, dass der Regierungsbeschluss wohl mehrheitlich eine generelle Erhöhung der Gewichtslimiten von 28 auf 34 Tonnen vorsieht, dies aber nur mit wesentlichen Einschränkungen. Diese Einschränkungen betreffen vor allem Alpenpässe und Ortszufahrten, welche weiterhin auf 28 Tonnen begrenzt bleiben. Dadurch entsteht für die Transporteure, wenn sie die 34 Tonnen Limite ausschöpfen wollen –

und auch müssen – quasi unlösbar logistische Probleme. Die Lademenge lässt sich unterwegs, je nach Klasse der Strasse, im Gegensatz zum Beispiel zur Geschwindigkeit, nicht einfach anpassen, wenigstens nicht ohne Verluste, sondern man muss sich zwangsläufig auf der ganzen Transportdistanz dem Engpass oder der Einschränkung anpassen.

Im Zusammenhang mit der am 1. Januar ebenfalls neu eingeführten LSVA, welche bekanntlich pro Kilometer und Tonne Gesamtgewicht erhoben wird, hat dies natürlich zusätzlich gravierende Auswirkungen. Dort nämlich wo gut ausgebaute 34 bzw. 40 Tonnen-Strassen bestehen, kann die LSVA-bedingte Teuerung dank Erhöhung der Lademenge praktisch ausgeglichen werden. Aber dort, wo die Gewichtslimiten bestehen bleiben, wird die LSVA bedingte Teuerung von fast 15 – 20 Prozent, je nach Fahrzeug, voll wirksam. Wer bezahlt die Zeche? Es sind einmal mehr die Randregionen mit ihren schlechter klassierten Strassen, welche, wie befürchtet, von der LSVA ungleich stärker betroffen werden. Hier ist also eindeutig Handlungsbedarf vorhanden. Ich gehe davon aus, dass diese Problematik in naher Zukunft auch in diesem Rat noch einiges zu diskutieren gibt.

Regierungsrat Engler: Der Vorstoss der Postulanten hat sich mit dem Entscheid der Regierung über die Umsetzung des Landverkehrsabkommens im Kanton gekreuzt. Ich halte Ihnen deshalb zugute, dass Sie im Zeitpunkt als Sie diesen Vorstoss eingereicht haben, nicht Kenntnis haben konnten über die Detailumsetzung des Landverkehrsabkommens in unserem Kanton. Sie wissen es, seit dem 1. Januar 2001 gilt als höchst zulässiges Gesamtgewicht auf den schweizerischen Strassen 34 Tonnen, früher waren es 28 Tonnen. Dazu kommen Kontingente für Fahrten mit Lastwagen mit 40 Tonnen. Ab 2005 soll dann die Erhöhung des höchst zulässigen Maximalgewichts auf unseren Strassen auf generell 40 Tonnen erfolgen. Vor dem 1. Januar 2001 galt also generell 28 Tonnen, heute gilt generell 34 Tonnen. Abweichungen davon sind zulässig, wenn die Sicherheit oder der bautechnische Zustand der Strassen und Kunstbauten es erfordern. Für das kantonale Strassennetz wurden die entsprechenden Abklärungen, im Unterschied zu den meisten anderen Kantonen in diesem Land, vorgenommen, und zwar mit folgenden Schlussfolgerungen.

1. Die Verbindungstrassen bleiben generell für Gewichte über 28 Tonnen geschlossen, ausgenommen sind wenige Teilstrecken zu Industriestandorten ab der Nationalstrasse.
2. Für diejenigen Hauptstrassen mit Gewichtsbeschränkungen von weniger als 28 Tonnen ergeben sich keine Beschränkungen.
3. Hauptstrassen mit bautechnischen Defiziten, vor allem bei den Kunstbauten, bleiben für höhere Tonnagen als für 28 Tonnen geschlossen.
4. Die Teilfahrverbote für Anhänger sowie die befristeten Verbote für Sattelschlepper auf unseren Durchgangsstrassen bleiben aufrechterhalten.

Daraus ersehen Sie, dass sich die Regierung eher für eine restriktive Lösung ausspricht, nachdem sie die Interessenabwägung vorgenommen und vor allem auch die Sicherheitsprobleme ernst genommen hat. So wurden die bestehenden Fahrverbote für Anhänger auf Durchgangsstrassen ebenso wie die befristeten Verbote für Sattelschlepper auf unseren Passstrassen, vor allem während der Wintermonate, beibehalten. Wo neu 34 Tonnen, bzw. 40 Tonnen mit Kontingenten zugelassen sind, erwarten wir, auch das wurde von den Vorrednern richtigerweise gesagt, keine signifikante

Zunahme der Verkehrsgefährdung. Diese erhöhten Tonnagen sind nur erreichbar mit Anhängern oder mit Sattelschleppern, die heute schon im Verkehr sind. Das heisst, dass sich die Länge, die Breite, die Höhe und die Fahreigenschaften dieser Fahrzeuge kaum verändern werden und wir auf dem innerkantonalen Strassennetz nicht damit rechnen, dass ein relevanter Mehrverkehr durch die neuen Tonnage-Beschränkungen entstehen wird, zumal eben diese befristeten Teilverbote weiter aufrecht erhalten werden.

Auch die Kontingente werden uns nicht sehr zu schaffen machen, zumal für den Kanton Graubünden täglich lediglich acht Kontingente für "40-Tonnen-Fahrten" zur Verfügung stehen. Das bedeutet acht Tageskarten, die für 40 Tonnen Gewicht im Kanton verteilt werden können. Auch hier ist also nicht mit einer mengenmässigen Zunahme zu rechnen. Dann wurde das Stichwort Motorisierung genannt. Sie können davon ausgehen, dass alle in der Schweiz und auch im benachbarten Ausland immatrikulierten Lastwagen mit Motoren bestückt sind, mit mehr als 350, ja gar mehr als 400 PS. Sie weisen durchwegs eine recht starke Motorisierung auf. Damit werden Sie keinen Unterschied bei der Fahrgeschwindigkeit zwischen einem Lastwagen mit 28 Tonnen und einem solchen mit 34 Tonnen feststellen können.

Anders sind die Prognosen für die A13. Es wurde auch richtig gesagt, hier gehen wir jedenfalls vorübergehend davon aus, dass eine Zunahme des Schwerverkehrs eintreffen wird. Hier will die Regierung in Erfüllung des Vorstosses von Grossrat Keller eine Sicherheitsüberprüfung vornehmen lassen. Wir wollen auch Massnahmen prüfen lassen, mit denen wir Gegensteuer geben können. Dazu gehört eine Prognose über die Zunahme des Schwerverkehrs, die Einschätzung der Risiken sowie die Auflistung der verkehrspolizeilichen und baulichen Massnahmen, die notwendig würden. Diese Studie wird von der ETH und von der Beratungsstelle für Unfallverhütung mitbegleitet. Sie kann auch Aufschluss geben, wo bei den Kantonsstrassen entsprechende Vorkehrungen nötig sind.

Wir gehen heute davon aus, dass keine nennenswerte Zunahme des Schwerverkehrs innerkantonal zu verzeichnen sein wird. Wir wollen unser Strassenbauprogramm – damit komme ich jetzt auf den Kern des Vorstosses, auf die Mittelverwendung im Strassenbau – aber auch nicht durch den Schwerverkehr bestimmen und steuern lassen. Wir wollen Erfahrungen mit der 34 Tonnen-Limite auswerten können und die Erfahrung mit den 40 Tonnen Kontingenten auf der A13 auf das kantonale Strassennetz übertragen, bevor wir bauliche Massnahmen in Erwägung ziehen. Wir sind nicht bereit, quasi auf Vorrat, Massnahmenkataloge zu erarbeiten, unter dem Stichwort: „Was wäre wenn“.

Wir wollen unser Strassenbauprogramm und die Mittel, die zur Verfügung stehen nicht in diese Richtung kanalisieren und durch den Schwerverkehr steuern lassen. Wenn es darum geht, so habe ich Herrn Grossrat Claus in Abweichung zum Postulatstext verstanden, bestehende Ausweichstellen auf dem kantonalen Strassennetz als Ausweichstellen für den Schwerverkehr zu signalisieren und bestehende Ausweichstellen an unseren Strassen im Rahmen des Unterhalts befahrbar zu machen, so kann ich Ihnen zusichern, dass wir dies im Rahmen des gewöhnlichen Unterhalts und punktuell, dort wo wir Sicherheitsprobleme bekommen könnten, auch tun werden. Darüber hinaus aber Kataloge zu erstellen, über mögliche Sicherheitsgefährdungen und mögliche bauliche Massnahmen mit entsprechenden Kostenfolgen, dazu sind wir nicht bereit.

Claus: Ich danke Herrn Regierungsrat Engler für diese Ausführungen. Sie machen mich auf der einen Seite recht glücklich, weil das Ziel des Postulates war und ist es ganz klar, Möglichkeiten auf dem bestehenden Strassennetz zu schaffen. Wenn Sie mir punktuell noch zugestehen eventuell auch noch eine neue Ausweichstelle zu bauen, kann ich damit sehr gut leben. Ich glaube, die Notwendigkeit das zu tun ist auch erkannt worden, das belegen die Massnahmenpläne.

Die bestehenden Ausweichstellen besser zu signalisieren und befahrbar zu machen ist das Kernanliegen. Wenn ich Herrn Engler richtig interpretiere, können dort wo es nötig ist, vielleicht auch eine oder zwei neue Ausweichstellen entstehen. Unter diesen Umständen bin ich bereit, das Postulat zurückzuziehen. Wir werden selbstverständlich gut beobachten, ob die hier geleisteten Versprechen auch realisiert werden.

Postulat zurückgezogen

Interpellation Quinter betreffend Naturgefahren (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 413)

Schriftlicher Bericht der Regierung

1. Treten solche starken Niederschläge in Verbindung mit hohen Temperaturen auf, so sind auch im Kanton Graubünden Schadenereignisse von grösserem Ausmass durchaus denkbar. Die Verhältnisse der Gebirgskantone Wallis und Graubünden sind bezüglich des Gefahrenpotenzials grundsätzlich vergleichbar. Differenziert werden müssen jedoch die Auswirkungen der verschiedenen Gefahrenprozesse. Dank der verschiedenen Abflussrichtungen der Gewässer, der starken topografischen Gliederung und dem raschen Gewässerabfluss sind allerdings in Graubünden das gesamte Kantonsgebiet deckende Naturereignisse unwahrscheinlich.
2. Voraussetzung für ein langfristiges Risikomanagement ist die gefahrenzonen-konforme Besiedlung. Die Freihaltung von Gefahrenzonen wird seit Jahren konsequent durchgesetzt. Im Dezember 1998 hat die Regierung zudem ein neues Konzept für eine verfeinerte Gefahrenzonen-ausscheidung verabschiedet. Die Realisierung dieses Gefahrenkonzeptes erfolgt heute unter der Federführung des Amtes für Wald durch die Gefahrenkommissionen in enger Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt (Fachstelle Wasserbau) und dem Amt für Raumplanung. Ein umfassendes Gefahren- und Risikomanagement wird künftig durch die geschaffene Fachstelle Naturgefahren beim Amt für Wald sichergestellt.

Die finanzielle Schadenbewältigung wird durch die kantonale Gebäudeversicherung im Umfang von 1 Mia. Franken sichergestellt. Zudem übernimmt die Elementarschadenkasse zusammen mit dem Schweizerischen Elementarschadenfonds bei Grundstückschäden Privater bis zu 90 % der Kosten. Weitgehend unversichert sind hingegen Schäden an Infrastrukturen der öffentlichen Hand.

3. Sämtliche Gemeinden haben im Rahmen ihrer Ortsplanungen Gefahrenzonen ausgedehnt. Sie bilden integrierende Bestandteile der rechtskräftigen Zonenpläne. Die bisherige Gefahrenzonenordnung in Graubünden war vor allem auf Lawinen ausgerichtet. Mit der Umsetzung des neuen Konzeptes zur Beurteilung von Naturgefahren werden nunmehr auch andere Naturgefahren im Sied-

lungsgebiet und ausserhalb davon umfassend erfasst und beurteilt. In diesem Zusammenhang sind im Jahre 2000 bei 70 Gemeinden nach einheitlichen Kriterien Erfassungsbereiche festgelegt worden. Es handelt sich um Siedlungsbereiche, Entwicklungsräume und Verkehrsträger. Mit der Führung des Ereigniskatasters ist ebenfalls begonnen worden. Zudem sind individuelle Aufzeichnungen von bisherigen Naturereignissen verfügbar.

4. Zahlreiche Schutzmassnahmen gegen Lawinen und Rufen wurden in den vergangenen Jahrzehnten mit einem grossen finanziellen Aufwand sowohl im Siedlungsgebiet als auch ausserhalb davon bereits realisiert. Andere Schutzmassnahmen infolge der neuen Schadenereignisse 1999/2000 sind in Planung oder Realisierung. Trotzdem verbleibt auf dem langen Strassennetz des Kantons eine grosse Zahl von problembehafteten und temporär stark gefährdeten Stellen.
5. Der durchschnittliche Investitionsbedarf für forstliche Verbauungen dürfte auch in naher Zukunft unverändert bleiben. Es werden somit rund 14 Mio. Franken Baukosten pro Jahr anfallen. Für Schutzbauten gegen Rufen- und Hochwasserereignisse dürfte eine Erhöhung der heutigen bescheidenen Kantonsbeiträge von 1 - 2 Mio. Franken gestützt auf die Ergebnisse der Gefahrenzonenplanung nicht zu umgehen sein. Der gesamte Investitionsbedarf für Schutzmassnahmen gegen Naturereignisse beim Strassenbau ist hingegen nicht bezifferbar. Der Bedarf liegt jedoch bei mehreren 100 Mio. Franken. Diese Tatsache zwingt die Regierung, Prioritäten bei der Realisierung solcher Vorhaben zu setzen.

Quinter: Ich danke der Regierung für die zufriedenstellende Beantwortung der Fragen. Mit Genugtuung darf ich feststellen, dass unsere Regierung nicht nur die Gefahren als Folge von Demonstrationen, sondern auch die Naturgefahren in unserem Kanton fest im Griff hat.

Ich möchte ganz kurz auf die Antworten zwei und drei zu sprechen kommen. Gemäss Antwort zwei der Regierung wird künftig ein umfassendes Gefahren- und Risikomanagement durch die neu geschaffene Fachstelle Naturgefahren beim Amt für Wald sichergestellt. Die Schaffung dieser neuen Anlauf- und Beratungsstelle entspricht einem aktuellen Bedürfnis, insbesondere für öffentliche Institutionen. Als Vertreter einer Gemeinde mit einem namhaften Naturgefahrenpotential freut es mich, in Zukunft diese Dienstleistungen dieser kantonalen Anlaufstelle für Gefahren- und Risikomanagement nutzen zu können. Ich danke der Regierung in diesem Zusammenhang für Ihre Weitsichtigkeit. Im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes zur Beurteilung von Naturgefahren wurde gemäss Antwort drei der Regierung mit der Führung eines Ereigniskatasters begonnen. Auch sollen individuelle Aufzeichnungen von bisherigen Naturereignissen verfügbar sein. Die Aussage, dass mit der Sammlung dieser statistischen Werte erst begonnen wurde, überrascht mich etwas. Ich bin bisher davon ausgegangen, dass ein solcher Ereigniskataster bei den verschiedenen Amtsstellen wie zum Beispiel beim Tiefbauamt und beim Amt für Umwelt bereits über mehrere Jahre vorliegt bzw. laufend nachgeführt wird. Auf Grund der Tatsache, dass jede Beurteilung einer Naturgefahr mitunter stark auf die bisherigen Ereignisse abgestützt werden muss und die Abschätzung bzw. Festlegung der Gefahrenpotenziale nur mittels einer statistischen Datenbasis bisheriger Naturereignisse möglich ist, ersuche ich die Regierung in Zukunft eine konsequente, systematische, umfassende und zuverlässige Erfassung dieser Ereignisse ver-

waltungsintern zu fördern. Mit der Antwort der Regierung bin ich zufrieden.

Interpellation Thomann betreffend Herbstjagd
(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 418)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Dank der Jagdplanung konnten mit der Bündner Patentjagd Wildbestände erhalten werden, die den Wintereinständen angepasst, gesund, natürlich strukturiert und art-gerecht verteilt sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese durch das Jagdgesetz vorgegebenen Ziele allein mit der traditionellen Hochjagd im September nicht erreichbar sind. Erst mit der sie ergänzenden Jagd im Spätherbst wurde erreicht, dass bei gesteigener Jagdstrecke die Bestände gesund und gut verteilt sind, der Fallwildanteil sich verringert hat und die Wildschäden abgenommen haben. Mit den Interpellanten teilt die Regierung die Auffassung, wonach die jagdplanerischen Zielsetzungen sowie die Bejagungskonzepte und deren Umsetzung laufend überprüft und bei Bedarf mit Augenmass angepasst werden müssen.

Frage 1:

Die zweistufigen Bejagungskonzepte auf Hirsch- und Rehwild zielen darauf ab, die Bestände, soweit dies mit den jagdplanerischen Vorgaben verein- und erreichbar ist, während der traditionellen Bündner Hochjagd im September zu bejagen. Vor allem aber die erwünschte gute und artgerechte Verteilung des Standwildes im Sommer aber auch wildbiologische Forderungen mahnen, den Jagddruck im September nicht zu überreizen. Inwieweit sich mit veränderten Jagdzeiten im September die Hochjagdstrecke beim Hirsch nachhaltig erhöhen liesse, ist offen.

Fragen zwei und drei:

Die streng organisierte Form der Sonderjagd war mit hohem organisatorischem Aufwand verbunden und wurde im Jahre 1994 im Einvernehmen mit der Jägerschaft durch eine der Hochjagd angepasste Form der Sonderjagd abgelöst. Ohne Einbussen bei der Effizienz hat die freiere Form der Jagdausübung die Akzeptanz erhöht und sich grundsätzlich bewährt. Eine Rückkehr zur organisierten Sonderjagd kann im heutigen Zeitpunkt daher von der Regierung nicht befürwortet werden.

Frage Franken:

Die weidmännisch ausgeübte Jagd im Spätherbst nach dem Zuzug des Hirschwildes in die Wintereinstände ermöglicht es, gezielt und effizient die jagdplanerischen Vorgaben ergänzend zu erfüllen. Der Jagddruck ist deutlich geringer als im September, da maximal an zwei aufeinander folgenden halben Tagen gejagt wird. Weiter zeigt die Erfahrung, dass Schnee für den (angestrebten) raschen Jagderfolg durchaus förderlich sein kann. Mit der Einstellung der Jagd, da wo die Schneemenge das Fluchtverhalten des Wildes erheblich erschwert, wurde bereits in der Vergangenheit aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen situationsangemessen Rechnung getragen. Die Bejagung von Schalenwild im Spätherbst, auch bei winterlichen Verhältnissen ist überdies nichts aussergewöhnliches und wird im ganzen Alpenraum praktiziert. Ernsthafte Probleme für das Wild ergeben sich erst dann, wenn eine kompakte Schneedecke die Bewegungsfreiheit der Tiere erheblich einschränkt. Der Regierung ist jedoch bewusst, dass Schnee und Jagd Emotionen auslösen können. Sie wird daher im Hinblick auf die künftigen Son-

derjagden nebst den bereits eingeleiteten (regional partielle Öffnungen der Jagd, Appell an die Eigenverantwortung der Jägerschaft usw.) weitere Möglichkeiten prüfen und soweit sinnvoll auch umsetzen. Die Bevölkerung soll aber noch besser über diese Thematik informiert werden.

Frage 5:

Differenzierte Abschussgebühren für erlegtes Hirschwild (Fr. 2.–/kg für Kälber/Fr. 5.–/kg für ältere Tiere) schaffen mit Erfolg Anreize für eine wildbiologisch korrekte und naturnahe Bejagung. Der Spielraum, die Ansätze nach unten oder nach oben anzupassen, wird durch den Anspruch des Regalinhabers einerseits und die Akzeptanz der Jäger andererseits bestimmt. Einer Überprüfung aller Anreize (Gebühren und Hirschstier) auf ihre Wirkung hin verschliesst sich die Regierung nicht.

Antrag Thomann

Diskussion.

Abstimmung

Für den Antrag Thomann

50 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Thomann: Die Antwort der Regierung auf meine Interpellation vermag mich nur zum Teil zu befriedigen. Wie ich bereits festgehalten habe, sehe ich die Notwendigkeit der Herbstjagd als absolutes Muss, um die Abschusspläne, welche ich übrigens überhaupt nicht kritisiere, zu erreichen. Ich kenne die heutigen Verhältnisse in unseren Wäldern und auch die Wildschäden, die wir vor 20 Jahren hatten, bevor die Wildbestände dezimiert wurden. Ich anerkenne den Mut der Regierung, diese Jagdpolitik trotz grossem Widerstand konsequent durchzuführen.

Die Tatsache, dass ich an allen Sonder- oder Herbstjagden seit 1977, welche in unserer Region durchgeführt wurden, mit grösserem oder kleinerem Erfolg teilgenommen habe, zeigt deutlich, dass ich überzeugt bin, dass es diese Herbstjagd als Ergänzung zur ordentlichen Jagd braucht und dies nicht nur ein Lippenbekenntnis ist.

Trotzdem sehe ich heute die Notwendigkeit, gewisse Anpassungen vorzunehmen. Daher freut es mich, dass die Regierung die Bejagungskonzepte und deren Umsetzung laufend überprüfen und bei Bedarf anpassen will. Es stellt sich nur die Frage, ab welchem Zeitpunkt besteht Handlungsbedarf, welche Kriterien sind massgebend oder werden beurteilt um zu handeln. Vielleicht kann mir Regierungsrat Engler eine Antwort darauf geben.

Nun zu den einzelnen Fragen und Antworten. In der Antwort auf die erste Frage mahnt die Regierung, den Jagddruck im September nicht zu überreizen. Sie schreibt aber auch, dass es offen sei, ob und in wie weit sich mit veränderten Jagdzeiten die Jagdstrecke erhöhen liesse. Diese Antwort lässt mich immerhin darauf hoffen, dass ein solcher Versuch möglich ist und diese Frage dadurch beantwortet werden könnte.

Die Frage, ob sich die Regierung den Abschuss von Hirschkalbern während der Hochjagd vorstellen kann und dies auf Grund des Gesetzes möglich wäre, wurde leider nicht beantwortet. Mit den Antworten auf die zweite und dritte Frage bin ich gar nicht einverstanden. Die Regierung schreibt, dass die organisierte Form der Sonderjagd mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden sei. Aus den gemachten Erfahrungen muss man doch feststellen, dass dies nicht zutrifft. So weit ich mich erinnern kann, organisierten die Wildhüter und Jagdaufseher einen Informationsabend mit

den betreffenden Jägern, sie erklärten den Ablauf der Sonderjagd, teilten die Gruppen ein und wiesen diesen die Jagdgebiete zu. Ein Telefon genügte, um die Jagd am nächsten Tag zu organisieren und jeder wusste, wo die Jagd ausgeübt werden musste. Im Übrigen musste das erlegte Wild – dies auch jetzt – jeden Abend den zuständigen Jagdorganen vorgelesen werden. Bei dieser Gelegenheit wurde die Gebietszuteilung für den nächsten Jagdtag besprochen. Ich glaube also kaum, dass man von einem hohen organisatorischen Aufwand reden kann.

Ob die Akzeptanz der Sonderjagd durch die freie Reform der Jagdausübung erhöht wurde, wage ich übrigens zu bezweifeln. Ich meine, dass die Regierung gerade durch diese Organisation die Möglichkeit hätte, zu zeigen, dass sie mit einer streng organisierten Jagd schnell und gezielt, sofern es nötig ist, eingreifen könnte. Ich sehe vor allem zwei wichtige Gründe für eine kurzfristige Unterbrechung der Jagd:

1. Bei unerwartet grossen Schneefällen, wie wir sie im letzten November in verschiedenen Regionen hatten. Man weiss, dass gerade Nichtjäger kein Verständnis für eine Jagd im tiefen Schnee haben. Zudem hält sich das Wild in solchen Fällen oft in der Nähe von Siedlungen und Dörfern auf, sodass die Jagd direkt vor den Augen der Bevölkerung ausgeübt wird.
2. Ich meine auch, dass die Jagd bei sehr tiefen Temperaturen sofort abgebrochen werden sollte. Ich musste aus eigener Erfahrung feststellen, dass man Mühe hat, bei grosser Kälte einen sauberen Schuss anzubringen, was ja auch verständlich ist. So kommt es sicher öfters vor, dass man Wild an solchen kalten Tagen anschweisst.

Bei einer organisierten Sonderjagd könnte aus den genannten Gründen die Jagd kurzfristig abgebrochen und auch wieder aufgenommen werden.

Bei der Antwort auf die vierte Frage teile ich die Meinung der Regierung, dass die Ausübung der Jagd nach dem Zuzug des Hirschwildes in die Wintereinstände sehr gezielt und effizient erfolgen und auch der Schnee für dieses Vorhaben förderlich sein kann. Die Meinung, dass der Jagddruck aber geringer als im September sei, teile ich nicht. Gerade bei hoher Schneedecke wie im letzten Herbst, wurde die Jagd jeden Tag in den gleichen Gebieten ausgeübt, und zwar in den besten Wintereinständen. An diesen Orten ist der Jagddruck weitaus grösser als im September. Weil die Jagd nicht organisiert wird, konzentrieren sich alle Jäger auf diese Gebiete, was den Jagddruck zusätzlich erhöht. Dass sich die Regierung der Probleme betreffend der Jagd bei Schnee bewusst und vor allem auch bereit ist, weitere Möglichkeiten zu suchen und anzuwenden, um die Sonderjagd zu verbessern, freut mich sehr. Auch die Absicht der Regierung die Bevölkerung noch besser zu informieren, kann ich nur begrüssen. Viele Zeitungsberichte und Kommentare betreffend Jagd und Nachjagd stimmen nämlich nicht oder sind ungenau und schüren die Ablehnung der Jagd im Allgemeinen und der Sonderjagd im Besonderen.

Positiv beurteile ich auch die Antwort auf meine letzte Frage, wonach die Regierung bereit ist, die Anreize durch Anpassung von differenzierten Abschussgebühren und die Bejagung des Hirschstieres auf der Sonderjagd zu prüfen. Abschliessend danke ich der Regierung für die Antwort und hoffe, dass durch diese Interpellation eine Verbesserung der Jagd erreicht wird. Es ist mir allerdings bewusst, dass dies nicht sehr einfach sein wird. Aus diesem Grund rufe ich Jäger und Nichtjäger auf, die Notwendigkeit der Sonderjagd anzuerkennen, um dadurch gesunde und dem Lebensraum angepasste Wildbestände zu erreichen. Der Regierung sowie

der Jagdberatungskommission und dem Jagdinspektorat wünsche ich das nötige Fingerspitzengefühl bei der zukünftigen Planung und Durchführung der Sonderjagd.

Barandun: Ich fühle mich ebenfalls legitimiert, zu diesem Thema zu sprechen. Ich nehme deshalb die Aufforderung von Kollege Thomann sehr gerne wahr. Ich teile aber im Detail seine Auffassung nicht.

Ich gratuliere der Regierung und dem Jagdinspektorat für die konsequente Umsetzung der Herbstjagd in den vergangenen Jahren. Nicht nur im Wald waren vor 20 Jahren grosse Schäden zu beklagen, sondern auch in der Landwirtschaft. Auch aus dieser Sicht beurteile ich persönlich die Herbstjagd als sehr sehr sinnvolle und massgeschneiderte Massnahme.

Der Vorstoss von Herr Thomann zielte in zwei Punkten in eine für mich unverantwortbare Richtung. Aus diesem Grund sind wir Jäger für einmal nicht der selben Meinung. Kollege Thomann möchte mit dem Vorstoss bewirken, dass während der ordentlichen Hochjagd, der so genannten Septemberjagd, Störmanöver in den Einstandsgebieten vorgenommen werden. Von solchen Massnahmen distanzieren mich mit aller Entschiedenheit und gönne dem Rotwild während dieser Zeit ein ungestörtes Einstandsgebiet. In diesem Einstandsgebiet dürfen während der ordentlichen Jagd keine Störungen erfolgen. Die zweite gezielte Massnahme, Kälber während der ordentlichen Jagdzeit zu erlegen, scheint mir nicht sinnvoll zu sein. Konsequenterweise müssten während dieser Zeit die Muttertiere, die Kühe, geschützt werden, was ja ohnehin wieder eine Reduktion der Abschussstrecke zur Folge hätte. Viel sinnvoller ist die Reduktion während der so genannten Herbstjagd, wo gezielt das Muttertier und das Kalb erlegt werden können. Das Problem, das mich in diesem Zusammenhang beschäftigt, ist nicht der Grundsatz der Herbstjagd, sondern es sind gewisse Modalitäten. Ich bin überzeugt, dass das Jagdinspektorat zusammen mit dem Departement gute Lösungen für die Zukunft erarbeiten wird. Eine solche Massnahme wäre, scheint mir als Sprecher des inneren Albulatals, dass die so genannte Herbstjagd zeitlich etwas vorverlegt werden müsste. Die Begründung dazu: mit dem Ende der Vegetation zieht auch das Rotwild talabwärts. Mitte November, der Zeitpunkt an dem in den letzten Jahren die Herbstjagd begonnen hat, ist das Rotwild bei uns zum grössten Teil abgewandert. Bereits eine Vorverlegung der so genannten Herbstjagd um eine Woche würde den Erfolg im inneren Albulatal deutlich ansteigen lassen. Mir ist bewusst, dass die Erhebung der Statistik, das Auswerten der ordentlichen Jagd, eine gewisse Zeit beansprucht. Aber ich denke, im heutigen Zeitalter mit der modernen Technik sollte es möglich sein, die Resultate der ordentlichen Jagd mindestens eine Woche früher zu erhalten, um die gezielte Herbstjagd, besonders im Albulatal, früher ansetzen zu können. Mit dieser Massnahme würden sich verschiedene unschöne Bilder, wie sie Herr Thomann erwähnt hat, vermeiden lassen. Gemäss Statistik oder im Durchschnitt der Jahre hatten wir immer Ende November zum ersten Mal einen Wintereinbruch. Wenn wir um eine Woche früher beginnen könnten, hätten wir dieses Problem ebenfalls gelöst. Sollte dies einmal nicht der Fall sein und der Schnee, wie im letzten Jahr, uns Jäger und das Wild trotzdem überraschen, so denke ich, sollte man hier die Eigenverantwortung von uns Jägern wieder einmal hervorstreichen. Also, am besagten Tag habe ich den Wecker abgestellt und nach dem Blick durchs Fenster habe ich gesagt, heute lasse ich den Stutzer an der Wand und ich ruhe mich noch eine Stunde länger aus. Die Eigenverantwortung

von uns Jägern darf hier auch wieder einmal hervorgehoben werden.

Ich habe im Zusammenhang mit der Herbstjagd aber doch noch eine Frage, die ich gerne von unserem Herrn Regierungsrat Engler beantwortet hätte. Entgegen der Überzeugung gegenüber dem Rotwildkonzept bringe ich persönlich gewisse Zweifel zur Bejagung des Rehwilds an. Nach zwei Jahren Erfahrung mit dem neuen Rehwildbejagungskonzept, frage ich, sind die Erfolge eingetreten, die man sich mit diesem Konzept erhoffte. Oder, Herr Regierungsrat Engler, ist ein strenger Winter, der periodisch auch bei uns Einzug hält, nicht der bessere Regulator für das Rehwild als wir Jäger? Ich hätte gerne Antwort auf diese Fragen zur Bejagung des Rehwildkonzeptes.

Im Weiteren erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Ein Teil der ganzen Problematik könnte durch die Herbstjagd mit flexibleren Jagdzeiten etwas besser geregelt werden. Es ist mir bewusst, dass das geltende Jagdgesetz dazu wenig oder nicht genügend Möglichkeiten bietet. Ich rege hier schon an, dass bei einer Revision des Jagdgesetzes diesem Punkte besondere Aufmerksamkeit zu schenken wäre.

Lemm: Ich bin von verschiedener Seite angefragt worden, warum ich als Präsident des Bündner Kantonalen Patentjägerverbandes diese Interpellation nicht unterzeichnet habe. Ich möchte heute einige Ausführungen machen, damit es dann klar und ersichtlich wird, warum ich diese Interpellation nicht mitunterzeichnet habe.

Vorweg, ich finde es gut und ich begrüsse es, dass die Interpellanten die Sonderjagd an sich nicht kritisieren. Sie sind nicht gegen die Sonderjagd. Ich hätte auch nichts anderes erwartet von einem Förster und Grossrat aus dem Kreise Surses. Die Interpellanten suchen viel mehr nach einer Optimierung der Sonderjagd und nach neuen Lösungen. Zum Teil sind es Lösungsansätze, die bereits erprobt worden sind und nichts Neues darstellen. In 20 bis 30 Jagdtagen wird im Kanton Graubünden erfolgreich erreicht, was in anderen Kantonen und im Ausland unter Inkaufnahme grösster Angst der Wildtiere mit ganzjährigem Jagddruck erfolglos versucht wird. Wir erlegen im Kanton Graubünden pro Jahr zirka 14'000 Stück Schalenwild. Heutzutage müssen wir uns weniger die Frage stellen, wie wir die Sonderjagd effizienter und dann leider ärmer gestalten, als viel mehr wie wir dies bei der Jagd im September bewerkstelligen. Dies wird eine Frage sein bei einer allfälligen Gesetzesrevision, Herr Grossrat Barandun hat darauf hingewiesen.

Je kürzer die Jagd, je seltener die Jagdintervalle und je eher vor Winterbeginn die Jagd beendet werden kann, umso geringer sind die in Kauf zu nehmenden nötigen Leiden und Energieverluste. Diesen Tatsachen wird bei der Sonderjagd weitgehend Rechnung getragen.

Herr Grossrat Thomann zur Ihrer ersten Frage, bezüglich den Störaktionen. Das sind keine neuen Massnahmen. Wir haben in der Vergangenheit versucht, mit Störaktionen vor und während der Jagd in Wildasylen aber auch im Schweizerischen Nationalpark die Septemberjagd erfolgreicher zu gestalten. Der Erfolg ist ausgeblieben. Geblieben ist nur die Kritik der Jäger. Die Jäger möchten heute auf diese Störaktionen nicht mehr zurückkommen. Es stellt sich nicht allein die Frage, wie viel Stück Wild wir im September erlegen, es stellt sich die Frage welches Wild wir im September erlegen. Auch hier gilt Qualität statt Quantität. Im September ist der Jagddruck bekanntlich sehr hoch. Während 20 Tagen jagen über 6'000 Jäger intensiv. Dieser Jagddruck sollte nicht noch

erhöht werden, insbesondere nicht durch zusätzliche Störungen in Wildasylen.

Ganz anders ist die Jagd im November, hier jagen wir nur an wenigen Tagen, d.h. an drei Tagen pro Woche, und zwar nur vormittags. Sie sehen, die Jagd ist ruhiger, gejagt wird in den Wintereinständen, gejagt wird auf Reh und Hirsch. Damit ist auch bereits gesagt, dass während dieser Zeit die Störungen für das übrige Wild, insbesondere für Gämsen und Steinböcke praktisch ausbleiben.

Zur Frage zwei, der organisierten Jagd, Herr Grossrat Thomann, muss man schon zwei, drei Worte sagen. Seit 1994 kennen wir die so genannte liberalisierte Sonderjagd. Seit 1994 sind die Anmeldungen zur Sonderjagd stark angestiegen. 1994 waren es noch zirka 1'300 Anmeldungen, heute sind es 2'200. Es hat sich einiges verändert, nicht nur die Anzahl der Jäger, sondern auch dass wir seit 1994 auch das Rehwild in die Sonderjagd mit einbezogen haben. Das bedeutet, Sie können die Sonderjagd nicht mehr so organisieren wie damals. Es ist schwerer geworden und es wäre praktisch unmöglich. Ich teile in dieser Frage die Meinung der Regierung. Sie müssen davon ausgehen, dass wir seit 1992 die Hirschwildbestände reduziert haben, von damals 18'000 Stück auf heute rund 11'000-12'000 Stück. Auch hier sieht man, dass die Sonderjagd schwerer geworden ist.

Und dann zur Akzeptanz: Die Akzeptanz der Jäger für eine organisierte Jagd war nicht mehr vorhanden, es bestand Handlungsbedarf. Man hat diese Liberalisierung auf Druck der Jägerschaft eingeführt. Die Jäger möchten heute auf die organisierte Jagd nicht mehr zurückkommen. Ich selber bin nach wie vor ein Befürworter der organisierten Jagd. Das sind Tatsachen, die man nicht von der Hand weisen kann. Ich kann zwei Beispiele aufzeigen, Herr Grossrat Thomann: Bei den vereinigten Jägersektionen Surselva ist vor einem Jahr der Antrag gestellt worden, die Jagd wieder organisiert durchzuführen. Dieser Antrag hatte bei der Jägerschaft keine Chance und wurde grossmehrheitlich abgelehnt. Auch ein Antrag der Jägersektion Droszlöng zu Händen der Jagdkommission wurde abgelehnt. Die Jagd wird heute in wenigen Tagen effizient durchgeführt und das ist das Ziel, das wir erreichen wollen. Ich möchte Sie bitten, dass man allfällige Anträge über die örtlichen Jägersektionen einbringt und weniger versuchen sollte, hier im Grossen Rat eine Mehrheit zu gewinnen.

Dann zu den Schneefällen: Ich bin der Meinung, dass es hier eine Frage der Organisation und der Kommunikation ist. Ich bin überzeugt, eine Zusammenarbeit der örtlichen Jägersektion, der Wildhut und des Inspektorates bringen die nötigen Lösungen. Selbstverständlich gibt es in einzelnen Regionen jedes Jahr wieder Diskussionen bezüglich Schneehöhe. Ich nenne ein Beispiel und möchte die Regierung bitten, dass man dieser Sache auf den Grund geht, das Beispiel des Val Müstair: Auf Grund der hohen Schneefälle hat man beschlossen, die Sonderjagd im Jahre 2000 nur in den Gemeinden Valchava, St. Maria und Müstair auszuüben. Im inneren Teil, d.h. von Tschier bis Valchava hat man die Jagd gar nicht eröffnet und durchgeführt. Die Jäger, die sich angemeldet hatten, sind davon ausgegangen, dass sie im Val Müstair jagen dürfen. Sie sind dann aber in der Jagdausübung eingeschränkt worden. Es hat Jäger gegeben aus den Gemeinden Fuldera, Lü und Tschier, die die Jagd nicht ausgeübt haben, denn für dieses kleine Gebiet Valchava - Müstair waren es einfach zu viel Jäger. Ich bedaure es ausserordentlich, dass man hier nicht Flexibilität gezeigt und diesen Jägern die Patentgebühren zurückerstattet hat. Bei der Anmeldung sind sie nämlich davon ausgegangen, dass sie im ganzen Gebiet ja-

gen dürfen. Aber das sind Kleinigkeiten, das sind Sachen, die man diskutieren kann und hier findet man sicher Lösungen. Ich bedaure es ausserordentlich, dass bei solchen Zwischenfällen die Jäger dann sofort zur Feder greifen, lange Leserbriefe veröffentlichen und versuchen Jagdgegner beim Inspektorat, bei der Regierung und beim Verband zu finden. Ich zitiere noch kurz aus einem Gutachten des Wildbiologen Dr. Peter Meili aus dem Jahre 1999 bezüglich Schneehöhe: „Ab einer Schneehöhe von 50 Zentimeter ist die Fortbewegung für den Rothirsch erschwert, ab einer Schneehöhe von etwa 70 Zentimetern stark erschwert und nur noch kurzfristig zumutbar. Damit unterliegt der Jagdplaner, der gezwungen ist die Bestände der Kapazität der Wintereinstände anzupassen, dem Risiko einer für die Jagd ungünstigen Wetterlage und Schneehöhe. Die zeitlich an die Wanderbewegungen angepasste und kurze Intervalljagd mit relativ ruhigem Jagdbetrieb ist diesen Voraussetzungen angepasst. Ein Jagdbetrieb, wie er im September stattfindet, wäre zu Winterbeginn für den Rothirsch nicht mehr zumutbar.“ Ich teile die Meinung von Herrn Grossrat Barandun, hinzu kommen noch andere Faktoren.

Im Kanton Graubünden müssen wir auch berücksichtigen, dass sobald Schnee liegt, Langlaufloipen gezogen und Skianlagen in Betrieb gesetzt werden. Auch die Kälte spielt eine Rolle. Es ist auch zu berücksichtigen, wie die Situation auf den Waldstrassen und Waldwegen bezüglich Schneehöhe und Jagdausübung ist.

Dann noch kurz zur Frage fünf: Sie haben, Herr Thomann, die Frage gestellt, ob es überhaupt noch sinnvoll ist, Hirschtiere auf der Sonderjagd freizugeben. In den letzten Jahren sind rund 40 Hirschtiere während der Sonderjagd erlegt worden. Das sind nicht ganz drei Prozent der Stierstrecke. Auf diese 40 Stiere – als Anreiz für die Sonderjagd – fallen immerhin 80 Kälber. Das ist das Ziel, das wir uns gesetzt haben. Wir sollten von dieser Lösung nicht abweichen. Ich teile Ihre Meinung nicht, dass man die Gebühren differenzieren sollte, denn Sie wissen so gut wie ich, ein Kalb kostet im September zwei Franken pro Kilo. Was wollen Sie noch tiefer gehen. Sie möchten aber beim Hirsch nicht mehr 5.- Franken, sondern mehr. Ich erinnere mich sehr gut an die Situation vor zwei Jahren. Herr Grossrat Thomann vor zwei Jahren bekam ich am Montagmorgen nach den ersten beiden Jagdtagen der Sonderjagd aus Ihrem Gebiet einige Telefonanrufe, wonach im Surses über 100 Hirsche erlegt worden seien und man keine Abnehmer fände, weil die Preise zu hoch seien.

Standesvizpräsident: Herr Lemm kommen Sie zum Schluss, ihre Redezeit ist abgelaufen.

Lemm: Bitte unterbrechen Sie mich nicht, wenn es um die Jagd geht. Ich habe noch zwei Minuten.

Auch beim Rehwild ist es nicht angebracht die Preise zu ändern, denn ein Rehkitz kostet null Franken und eine Geiss sechs Franken. Der Verband hat sich für diese Lösung eingesetzt und wir möchten dabei bleiben.

Jetzt komme ich zum Schluss. Ob es uns passt oder nicht, wir müssen feststellen, dass nur die Kombination Hochjagd/Herbstjagd die an die Bündnerjagd gestellten Anforderungen zu erfüllen vermag. Das heute praktizierte zweistufige System hat sich im Wesentlichen in der jagdlichen Praxis bewährt. Zwei Jahrzehnte Zusammenarbeiten zwischen dem BKPJV und dem Jagdinspektorat sowie die laufende Auswertung der Erfahrung mit den Herbstjagden haben in einem langjährigen, viel diskutierten Entwicklungsprozess zur heu-

tigen Herbstjagd geführt. Die Herbstjagd ist und wird als notwendige Ergänzung zur Hochjagd auch in Zukunft erforderlich sein. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und für die Geduld des Standesvizpräsidenten.

Caviezel: Ich bin nicht Jäger, war aber mit der Jagd stark verbunden. Mein Vater löste über 40 Patente. Um etwas Öl ins Feuer zu giessen, stelle ich mir hier auch noch eine Frage. Mit der Herbstjagd, die auch bei Schnee stattfindet, kann ich mich nicht anfreunden, wie ein grosser Teil der Bevölkerung auch. Wollen die Jäger die freie Jagd nicht einer Revierjagd opfern, sollten andere Lösungen gesucht werden. Seit bald 20 Jahren hören wir jedes Jahr das Gleiche. Ich frage mich, sind die Jäger mit den Abschussvorschriften der ordentlichen Jagd vielleicht überfordert, weil diese zu kompliziert sind?

Regierungsrat Engler: Herr Grossrat Thomann ist mit der Antwort der Regierung nur teilweise zufrieden. Selbstverständlich konnte ich mir nicht ausrechnen, dass eine volle Befriedigung in einer theoretischen jagdpolitischen Diskussion überhaupt erreichbar ist. Die volle Befriedigung erhalten wir Jäger, wenn wir während der Septemberjagd oder dann auch im Herbst neben einem weidmännisch erlegten Wild stehen und dabei ein unermessliches Glücksgefühl spüren, nicht aber bei der Beantwortung eines jagdpolitischen Vorstosses.

Ich stelle aber immerhin fest, dass die Interpellanten die Sonderjagd im Spätherbst generell nicht in Frage stellen. Sie räumen ein, das wurde heute auch gesagt, dass diese Jagd im Spätherbst ergänzend zur Hochjagd im September notwendig ist, um die jagdpolitischen Zielsetzungen überhaupt zu erreichen. Es ist eine gute Gelegenheit diese jagdpolitischen Zielsetzungen wieder einmal in Erinnerung zu rufen. Es geht darum, gesunde nach Geschlecht und Alter natürlich strukturierte Bestände zu erhalten – Bestände, welche die Aufnahmefähigkeit der Wintereinstände nicht übernutzen dürfen. Das ist die Aufgabe und zugleich der Auftrag, den der Gesetzgeber an die Jagd und an die Jäger erteilt hat. Das ist letztendlich auch die Rechtfertigung für das edle Weidwerk, für diese anspruchsvolle Aufgabe der Jagd.

Aus verschiedenen Gründen, das wurde immer wieder gesagt in der Vergangenheit und es trifft immer noch zu, kann dieses Ziel allein auf der Hochjagd nicht erreicht werden. Erst mit dem Zuzug der Hirsche im Spätherbst in die Wintereinstandsgebiete wird im September nicht erreichbares Wild jagdbar. Erst im Herbst lässt sich damit diese Anpassung an den knapp vorhandenen Wintereinstand erreichen. Die Erfahrung hat schliesslich auch gezeigt, dass diese Spätherbstjagd die Septemberjagd, Herr Grossrat Caviezel, nicht konkurrenzieren kann, sie ergänzt sie. Wie wäre es sonst möglich, dass 12 Jahre nach Einführung dieser Jagd im Herbst, auf der Hochjagd im September, bei besserer Verteilung als früher, ungebrochen hohe Jagdstrecken erzielt werden?

Nicht das ob, sondern vielmehr die Art und Weise, also die Frage, wie die Sonderjagd im Spätherbst ausgeübt wird, ist auch Thema dieser Interpellation. Seit 1972 wird der Hirschbestand – zuerst regional, seit 1989 auch kantonal – ergänzend zur Hochjagd im September durch Jagden im November und Dezember reguliert. Obwohl in der Zielsetzung, nämlich den Hirsch- und den Rehbestand den Nahrungsgrundlagen der Wintereinstände anzupassen, heute weit gehende Einigkeit besteht und obwohl die gewünschte Stabilisierung beim Hirschbestand erreicht werden konnte, löst diese Sonderjagd von Jahr zu Jahr von Neuem in gewissen

Kreisen Verärgerung und Unmut aus. Besorgte Jäger und Nichtjäger fürchten, vor allem bei Schneelagen, dem Wild würden durch die Sonderjagd unnötige Leiden und Schmerzen zugefügt. Diese Besorgnis um das Wild ist ernst zu nehmen. Es ist deshalb auch nötig, dass wir in der Aufklärung der jagenden und der nicht jagenden Bevölkerung zulegen. Aufklärung darüber, dass sich der jagdliche Auftrag nur durch einen gezielten, kurzen und wirkungsvollen jagdlichen Eingriff im Spätherbst überhaupt erfüllen lässt. Und Aufklärung darüber, dass der richtige Zeitpunkt für diesen jagdlichen Eingriff von der Zuwanderung des Wildes in die Wintereinstände abhängt.

Jetzt komme ich zu den Kriterien, die Herr Grossrat Thomann dafür verlangt hat – wann eben ein Handlungsbedarf bei der Ausübung der Sonderjagd vorhanden ist. Zum richtigen Zeitpunkt, möglichst kurz, mit relativ ruhigem Jagdbetrieb, fair für das Wild, anständig ausgeübt, das sind die Kriterien, die Ansprüche, die wir an die Herbstjagd stellen, damit die Herbstjagd das Ziel erreichen kann, die Bestände den lokalen Verhältnissen anzupassen. Weil die Hirsche aber erst mit den ersten stärkeren Schneefällen in den Höhenlagen ihre Wanderung zu den tiefer gelegenen Wintereinständen aufnehmen, ergibt sich regelmässig das Problem jagdlich bedingter Störungen des Wildes bei Schneelagen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei einer geringen Schneedecke sich die Effizienz der Jagd erheblich steigern und die Dauer der Jagd entsprechend reduzieren lässt. Die Störungen werden entsprechend reduziert, wenn bei einer geringen Schneedecke die Effizienz der Bejagung erhöht werden kann. Bei grossen Schneemengen verringert sich der Jagderfolg, einerseits durch die Behinderung der Jäger, Herr Grossrat Thomann hat es erwähnt, und andererseits aber auch durch das ruhige Verhalten des Wildes, wenn es nicht gestört wird. Wenn es sich abzeichnet, dass die Schneehöhe oder eine ungünstige Witterungslage eine faire Jagd für das Wild nicht zulassen – im Vordergrund steht das Wild und nicht der Jäger – dann haben wir bewiesen, dass wir mit kurzfristigen Unterbrechungen, mit dem Abbruch, ja sogar mit der Nichtaufnahme der Jagd der Situation angemessen reagieren konnten. Notwendig ist hier eine der Situation angemessene Beurteilung unserer Leute vor Ort, in den Regionen draussen. Dass hier gewisse Verbesserungen möglich sind, möchte ich nicht in Abrede stellen. Im Gegenteil, wir möchten daran arbeiten, Optimierungen des Jagdbetriebs zu erzielen. Nur etwas können wir nicht verändern, die emotionale Einschätzung, die menschlich durchaus verständlich ist, wenn es um das Thema Schnee und Jagd geht. Diese emotionale Einschätzung entspricht oftmals nicht der realen Situation für das Schalenwild.

Noch drei, vier Überlegungen zu in der Diskussion aufgeworfenen Fragen. Herr Grossrat Thomann erwartet eine Antwort auf die Frage, weshalb es nicht richtig wäre, im September den Jagddruck auf die Hirschkälber zu erhöhen, um damit den Abschussplan auf der Septemberhochjagd bereits zu einem grösseren Teil erfüllen zu können. Ich bin auch Ihrer Meinung, Herr Grossrat Thomann, wir wollen den grösstmöglichen Anteil auf der Septemberjagd erzielen, allerdings ohne die Septemberjagd dadurch zu gefährden. Es könnte ein Trugschluss sein, zu erwarten, dass mit einer grösseren Entnahme, vor allem von Hirschkälbern, im September, die Septemberjagd auf die Dauer im heutigen Umfang und mit der heutigen Bedeutung weiter aufrecht erhalten werden könnte. Der Schutz der Kälber im September, zusammen mit der ganzen Wildasylpolitik und auch mit dem Schutz des Kronenhirsches trägt dazu bei, eine gute Vertei-

lung des Hirschwildes in den Sommereinständen zu gewährleisten. Greifen wir hier ein, indem wir die Wildasyle im September zu massiv stören, indem wir Hirschkälber und Muttertiere im September erlegen, gefährden wir die Verteilung über das gesamte Jagdgebiet im Kanton und vor allem gefährden wir das jährlich wiederkehrende Standwild. Und das wollen wir beide nicht. Das Herz unserer Bündner Hochjagd liegt im September und diese Grundlagen wollen wir erhalten. Deshalb ist es sehr schwierig, durch Korrekturen, die zwar ganz kurzfristig Erfolg haben könnten, nicht die Septemberjagd als Ganzes zu gefährden.

Dann noch die Frage der organisierten Sonderjagd: organisierte Sonderjagd, ja oder nein. Im Grunde genommen ist es uns, Herr Grossrat Thomann, zuwider, organisiert auf die Jagd zu gehen, in Gruppen eingeteilt zu werden, das Gebiet zugewiesen zu erhalten und letztendlich auch noch den Abschuss freigegeben zu bekommen. Unsere Bündner Patentjagd gründet auf der freiheitlichen Grundlage, mit dem Patent im ganzen Kanton jagen zu können. Hier spielt auch die von Herrn Grossrat Barandun angesprochene Eigenverantwortung eine grosse Rolle. Wir trauen es unseren Jägern zu, in Eigenverantwortung abzuschätzen, wann eine Jagd anständig erfolgen kann, fair für das Wild ist oder eben nicht. Zwingen Sie uns nicht, hier wieder ein starres Korsett anzulegen und quasi wie Befehlsempfänger auf die Jagd auszurücken. Nutzen Sie die Vorteile dieser freiheitlichen Regelung der Sonderjagd. Ohne dass wir daran etwas ändern müssen, gibt es Möglichkeiten, die von Ihnen angesprochenen Probleme anzugehen, z.B. kurzfristig die Jagd unterbrechen zu können.

Sie haben Recht, die Optimierung unserer Jagd, vor allem auch der Herbstjagd, erfordert Fingerspitzengefühl und Mass. Beides, Fingerspitzengefühl und Mass, sind Motor jeder Erneuerung. Wir sind uns bewusst, dass es hier noch vermehrt Möglichkeiten geben muss, die Akzeptanz bei Jägern und Nichtjägern dafür zu erhöhen.

Nun noch zu Herrn Grossrat Barandun. Er fragt zusätzlich zu den bereits beantworteten Fragen, wie es sich mit dem Konzept der Rehwildbejagung verhalte, ob wir hier die angestrebten Erfolge erzielt hätten oder nicht. Das Rehwildbejagungskonzept besteht seit drei Jahren. Es wurde zu einer Zeit begonnen, als die Rehwildbestände in diesem Kanton durchaus in Takt waren. Die Umsetzung dieses Konzepts fiel dann zusammen mit zwei harten Wintern, die eine starke Regulation und insbesondere auch regional eine starke Reduzierung der Rehwildbestände zur Folge hatte. Wir haben uns dieses Problems der kleiner gewordenen Bestände angenommen. Wir werden das Rehwildkonzept weiterentwickeln und bereits dieses Jahr den entsprechenden Gremien des kantonalen Patentjägerverbandes, vor allem aber auch der Jagdkommission Lösungen vorschlagen, bei denen diesen reduzierten Beständen Rechnung getragen wird. Wir werden also unser Konzept darauf ausrichten, dass es solchen regionalen Bestandeseinbrüchen Rechnung trägt und nicht unabhängig vom Bestand überall das gleiche Schema angewendet wird. Ich kann Ihnen also in Aussicht stellen, dass wir sofort reagieren werden und bereits auf die kommende Jagd Lösungen den Jagdverantwortlichen unterbreiten können.

Mit Herrn Grossrat Lemm hätte ich den Platz tauschen können. Er hat an und für sich die Überlegungen dargestellt, welche auch die offizielle Jagdpolitik anstellt. Es ist auch unser Anliegen, Jagdpolitik mit den Jägern zu machen, deshalb auch die weit gehende Übereinstimmung in den Positionen zwischen den Verantwortlichen der Bündner Patentjagd und der Jagdverwaltung. Es finden hier regelmässig Absprachen

statt. Wir versuchen auch, das was von den Jägern eingebracht wird, in unsere Planungen aufzunehmen.

Dann noch zu Herrn Grossrat Caviezel: Ich habe versucht, das Problem "Jagen bei Schnee" anzusprechen. Ich habe Verständnis für Reaktionen in der Öffentlichkeit, die eben Schnee und Jagd nicht in Übereinstimmung bringen können. Interessant ist, wenn auf der Septemberjagd ein halber Meter Schnee fällt, führt dies kaum zu Reaktionen, jedenfalls nicht von Seiten der Jäger.

Ich habe versucht, Ihnen darzulegen, dass eben die Zuwanderung der Hirsche von den höheren Lagen in die Winterstände immer von Schneefällen ausgelöst wird. Hier geht es um die Frage des Masses, um eine Frage des Fingerspitzengefühls, um dieses emotionale Problem so lösen zu können, dass es von einer Mehrheit der Bevölkerung verstanden wird. Ich kann hier nur an Ihr Verständnis appellieren für die Anliegen und den Auftrag der Jagd. Wir machen das nicht zum Spass. Unsere Jäger gehen nicht zum Spass im Dezember hinaus und erlegen Hirschkälber und Kühe, sondern es geht um die Erfüllung eines Auftrages. Es geht um einen Auftrag, den wir gerne erfüllen, der aber der Öffentlichkeit vielleicht noch zu wenig bekannt ist.

Standesvizepräsident: Damit haben wir das Traktandum behandelt. Ich übergebe die Führung wieder an den Standespräsidenten.

Postulat Casanova (Vignogn) betreffend Musikunterricht in der Pädagogischen Fachhochschule

(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 400)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Die Regierung teilt die Auffassung, dass die Pflege des Musischen, neben Musik und Gesang also auch Zeichnen und kreatives Gestalten, für die Entwicklung der Kinder von grosser Bedeutung ist.

Die Pädagogische Fachhochschule wird im Schuljahr 2003/2004 ihren Betrieb aufnehmen. Sie hat unter anderem den Auftrag, Lehrpersonen für die Primarschulstufe auszubilden. Derzeit befasst sich die "Projektgruppe PFH" mit der Erarbeitung der Grundlagen der Studienpläne für die einzelnen Studiengänge. Bei dieser anspruchsvollen Arbeit sind vielfältige Entwicklungen zu berücksichtigen:

Einerseits ist zu beachten, dass sich in den letzten Jahren neben den erzieherischen auch die fachlichen Aufgaben der Primarlehrpersonen, die durch den Lehrplan der Volksschule bestimmt sind, stark erweitert haben. Angesichts der Entwicklungen im Bereich der Lehr-/Lernformen müssen sie hohe Fachkompetenz im Bereich Informatik besitzen; Englisch ist dabei, sich neben der im deutschsprachigen Teil des Kantons erst kürzlich eingeführten Zweitsprache als weitere Fremdsprache zu etablieren. Sprach- und Kulturintegration im Unterricht verlangen seit einigen Jahren ein hohes Mass an Fähigkeiten und Fertigkeiten. Gleichzeitig setzt sich auch auf der Primarstufe eine vermehrte Arbeitsteilung durch. Beispielsweise reduzieren Lehrpersonen ihr Unterrichtpensum, um Schulleitungsaufgaben zu übernehmen; ebenso macht die Tendenz zu Teilzeitanstellungen vor der Schule nicht Halt.

Andererseits zeichnet sich im Bereich der Ausbildung von Lehrpersonen in mehreren Kantonen ab, dass Ausbildungen geplant werden, welche den Primarlehrpersonen zwar eine

breite Lehrbefähigung vermitteln, aber auf die Betonung des Allroundertums („Zehnkämpfer“) verzichten. Die Ausbildungen sollen nach dieser Entwicklungstendenz auf die Kernaufgaben der Schule ausgerichtet sein und auch von den Stärken der zukünftigen Lehrpersonen gesteuert werden. Bei dieser Ausgestaltungsvariante dürfte das erste Studienjahr so zu konzipieren sein, dass eine breit gefächerte Basisausbildung in allen Fächern – also auch in den musischen Fächern – die Wahl von vertiefenden Ausbildungselementen in Kenntnis des zukünftigen Berufsfeldes ermöglicht.

Die Regierung wird sich im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule nach Abschluss der erforderlichen Grundlagenarbeiten mit den Studienplänen und somit auch mit der Ausgestaltung der Ausbildungsgänge auseinandersetzen. Sie wird dabei die massgebenden Entwicklungen beachten und die ihr bekannte Situation in unserem Kanton mit seinen Mehrklassenschulen und Primarschulen, an welchen eine einzige Lehrperson unterrichtet, bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen.

Im jetzigen Zeitpunkt will sich die Regierung nicht darauf festlegen, welche Fächer nach welchem System und mit welchen Schwerpunkten an der Pädagogischen Fachhochschule unterrichtet werden sollen. Eine frühzeitige Einschränkung des Entscheidungsspielraums in Unkenntnis der Ergebnisse der Grundlagenarbeiten wird nicht als sachdienlich beurteilt. Vielmehr soll der Entscheidungsspielraum bezüglich Ausgestaltung der Studienpläne im Interesse einer qualitativ hoch stehenden Ausbildung und einer Gesamtwürdigung der Bedürfnisse gewahrt bleiben.

Die Regierung beantragt aus diesen Gründen, das Postulat abzulehnen.

Antrag der Regierung

Ablehnung des Postulates.

Casanova (Vignogn): Ich danke der Regierung für die Beantwortung meines Postulates. Die Regierung teilt die Auffassung, dass die Pflege des Musischen neben Musik und Gesang für die Entwicklung der Kinder von grosser Bedeutung ist. Wenn Kinder gemeinsam musizieren, fördert dieses Tun ihr soziales Verhalten und ihre Intelligenz. Zu diesem Schluss kommt ein Musikpädagoge, der mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiterstab 170 Grundschüler begleitet hat, welchen unterschiedlicher Musikunterricht zuteil wurde. Diese Untersuchung fand in den Jahren 1992 bis 1998 als Langzeitstudie statt. Das Resultat erstaunt eigentlich nicht. Schon vor 100 Jahren kam man zu ähnlichen Erkenntnissen. Es hat mehrere Schulversuche mit erweitertem Musikunterricht gegeben und immer wurde klar, eine vertiefte musikalische Erziehung führt auch in den kopflastigen Fächern zu besseren Leistungen. Solche Ergebnisse und Erkenntnisse müssten eigentlich dazu führen, dass das Fach Musik vom Rand in die Mitte rückt. Bildungspolitische Forderungen werden oft nur ernst genommen, wenn ihnen ausgewiesene wissenschaftlich begleitete Studien zu Grunde liegen. Wie erwähnt wurde zweifellos mit der geforderten Sorgfalt und Sachkompetenz gearbeitet, sodass die Resultate einen hohen Aussagewert beanspruchen dürfen. Unter dem Titel „Musikerziehung und ihre Wirkung“ wurde diese Studie veröffentlicht. Eigentlich müsste sie Pflichtlektüre für die Erziehungsdirektoren unserer Kantone sein.

Auf Bundesebene wurden unter dem Titel „Musikförderung“ ein Postulat und zwei Motionen eingereicht, die von mehreren Nationalrätinnen und Nationalräten mitunterzeichnet und

vom Bundesrat am 13. Dezember 1999 entgegengenommen und gutgeheissen worden sind.

Verfehlt und für die Verhältnisse in Graubünden ungeeignet ist die Absicht, an der Pädagogischen Fachhochschule Spezialistinnen und Spezialisten für einzelne Fächergruppen auszubilden. Bündner Primarlehrkräfte in den Gemeinden sollen auch in Zukunft Allrounder sein und bleiben. Es wird unmöglich sein, wöchentlich Musikspezialisten ins hinterste Dorf in unseren Tälern zu entsenden. Die negativen Folgen für die grosse Mehrzahl der Gemeindekassen wären untragbar. Die Folgen für das Bündner Kulturleben, für die 100 Musikgesellschaften, für die Bündner Chöre und für die volkstümlichen Verbände mit insgesamt 13'000 Mitgliedern sind schwer wiegend. Was Musikkultur in den Tälern und Dörfern bedeutet, braucht nicht erläutert zu werden. Wer nicht sät kann auch nicht ernten. Ich lade Sie ein, meine Herren, Herr Regierungsrat am 3. Februar ins Val Lumnezia. Mit der Überweisung dieses Postulates helfen Sie uns, die vielfältige Bündner Kultur auch in Zukunft zu fördern und für eine gesunde und zielgerichtete musikalische Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer einzustehen. Für die Unterstützung danke ich Ihnen auch im Namen der genannten Verbände bestens.

Berther (Disentis/Mustér): Die Antwort der Regierung auf das Postulat Casanova verlangt nach einer Reaktion. Nicht nur die Tatsache, dass die Regierung einen vernünftigen parlamentarischen Vorstoss ablehnt, muss Kopfschütteln auslösen. Vielmehr ist es die Art und Weise der Argumentation oder anders gesagt die Konzeptlosigkeit in dieser Frage, die in der Antwort der Regierung zum Ausdruck kommt und die bedenklich stimmen muss. Dies sei nach folgenden Beispielen dargelegt: Einerseits beruft sich die Regierung in ihrer Antwort auf Praktiken in anderen Kantonen und will uns weiss machen, dass ein Verzicht auf Allround-Lehrer richtig sei. Andererseits lässt das EKUD entgegen der Praxis in anderen Kantonen – wo die konzeptionellen Grundlagen für ein Ausbildungskonzept in engster Zusammenarbeit mit Fachkräften aller Richtungen erarbeitet werden, was auch für Graubünden richtig wäre – ohne Konsultation weiterer interessierter Kreise diese Grundlagen erarbeiten. Diese unterschiedliche Praxis, je nach Gutdünken oder was gerade am einfachsten ist, weist einen zu hohen Grad an Improvisation auf. Man muss dies als „Rosinenpickerei“ bezeichnen. Wir wollen jedoch keine „rosinenpickende“ Regierung, die je nach opportunistischer Lage die Mitwirkung von aussen nach Belieben einmal will oder eben nicht und dies gar als Argument bringt. "In concreto" bedeutet dies, dass die Lehrpläne für die künftige Pädagogische Fachhochschule zu wichtig sind, als dass man sie nur einer Fachkommission oder gar dem Zufall überlassen darf. Mit der Unterstützung des Postulates Casanova kann dies verhindert werden. Geschätzte Damen und Herren deswegen bitte ich Sie inständig das Postulat Casanova zu unterstützen.

Demarmels: Gestatten Sie mir, dass ich mich vorerst bei Ihnen herzlich bedanke für das Vertrauen, das Sie mir heute Morgen ausgesprochen haben.

Zum Postulat: Die Begründungen der Regierung für die Nichtüberweisung dieses Postulates vermögen mich nicht zu überzeugen und darum bitte ich Sie, dieses Postulat zu überweisen. Was in der Beantwortung richtig ist, ist die Feststellung, dass der Lehrerberuf komplexer, anspruchsvoller geworden ist und noch vermehrt wird. Die Regierung schreibt, dass bei der Erarbeitung der Grundlagen die vielfältige Ent-

wicklung zu berücksichtigen sei. Dem kann ich nur zustimmen. Welche Entwicklungen aber meint die Regierung? Ein paar Stichworte: Informatik, Zweitsprache, Schulleitungsaufgaben, Teilzeitanstellungen, Sprach- und Kulturintegration.

Zur Fachkompetenz im Bereich der Informatik ist zu sagen, dass dies nur teilweise richtig ist. Die Computertechnik muss von den Lehrpersonen nicht beherrscht werden, es müssen nur Programme und Anwendungen beherrscht werden.

Zur Zweitsprache: Meines Wissens sprechen wir von einer Begegnungssprache und nicht von einer Zweitsprache, was doch ein wichtiger Unterschied ist.

Schulleitungsaufgaben: In welchem Zusammenhang hier dieses Stichwort auftaucht, ist mir unerklärlich. Ich sehe keine Verbindung mit der Problematik des Postulates.

Teilzeitanstellungen: Zwei Drittel aller Seminarabsolventen sind Frauen. Da liegt es doch auf der Hand, dass diese später in einem Teilamt weiterarbeiten wollen.

Dann das Wichtigste, Sprach- und Kulturintegration: Ich zitiere aus der regierungsrätlichen Antwort: „Die Sprach- und Kulturintegration verlangt seit einigen Jahren ein hohes Mass an Fähigkeiten und Fertigkeiten.“ Dem stimme ich zu. Diese Erkenntnis schreit aber doch gerade nach obligatorischem Musikunterricht. Wie soll Sprach- und Kulturintegration geschehen ohne Musikunterricht. Ebenfalls bestätigen Studien, dass für 90 bis 95 Prozent aller Jugendlichen Musik hören, ein wichtigstes oder das wichtigste und zeitintensivste Vergnügen darstellt. Ich frage Sie, was ausserhalb der Schule so bedeutungsvoll und wertvoll ist, darf die Kultur- und Bildungspolitik doch nicht übersehen und übergehen.

Im Weiteren heisst es in berufspädagogischen Literaturen: Musik ist ein ideales Medium, eine Chance zur nachhaltigen Förderung von Schlüsselqualifikationen. Sie wurden schon kurz angetönt, ich möchte sie aufzählen: Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Flexibilität, Kreativität, Denken in Zusammenhängen, Selbstständigkeit, Problemlösungsfähigkeit, Transferfähigkeit, Lernbereitschaft, Durchsetzungsvermögen. Diese Aufzählung wird sicher noch erweiterbar sein. Das sind doch alles wichtige und wichtigste Voraussetzungen fürs Leben und berechnete Forderungen der Wirtschaft an den Berufsausübenden.

Im Moment beschäftigt sich die Schule mit dem so genannten GFB-Modell. Das heisst ganzheitlich fördern und beurteilen. Ich frage Sie, Herr Regierungsrat, wie soll die Schule ganzheitlich fördern und beurteilen, wenn die zentralste Komponente, der Musikunterricht, nicht einbezogen wird. Und zum Schluss zitiere ich einen Satz aus der schon erwähnten wissenschaftlichen Arbeit: „Musizieren ist zweifelsfrei ein Königsweg jener Erziehung, die eine umfassende Persönlichkeit zum Ziel hat.“ Ich hoffe auf Ihre Unterstützung für die Überweisung des Postulates.

Luzi: Nicht selten lehnt die Regierung Postulate ab. In erster Linie aus finanziellen Überlegungen. Hier ist die Argumentation eine vermeintliche Einschränkung ihres Entscheidungsspielraumes im Interesse einer qualitativ hoch stehenden Ausbildung. Dies ein Zitat aus der Antwort der Regierung. Ob aber eine weiter gehende Spezialisierung auf Primarschulstufe eine qualitativ hochstehendere Ausbildung darstellen soll, wage ich sehr zu bezweifeln. Abgesehen davon, dass je mehr Spezialisierungen wir fördern desto teurer, komplizierter und aufwändiger wird die ganze Ausbildung auf der Primarstufe. Denken Sie an kleinere Gesamtschulen in den Randgebieten mit zusätzlichen Schülertransporten und zusätzlichem Lehrpersonal. Wir brauchen auch in Zukunft

Primarlehrkräfte mit einer möglichst gesamtheitlichen Ausbildung, die im Stande sind, auch in der Gemeinde und in der Region kulturell zu wirken.

Mit der Überweisung des Postulates schlagen Sie diesbezüglich lediglich einen kleinen Pflock ein, der einen minimalen Beitrag zu dieser gesamtheitlichen Ausbildung auch in Zukunft sicherstellt, nicht mehr und nicht weniger. Wenn für Sie die Finanzen der öffentlichen Hand auch in Zukunft ein Anliegen darstellen, dem Beachtung zu schenken ist, dann geht die Überweisung des Postulates sicher nicht in die falsche Richtung. Der Antrag der Regierung, das Postulat abzulehnen, lässt vermuten, dass hier bereits eingespurt worden ist und dies ist nach meiner Auffassung falsch. Bitte überweisen Sie das Postulat.

Butzerin: Mit Erstaunen müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass die Regierung das Postulat Casanova nicht entgegennehmen will, obwohl sie in ihren Ausführungen festhält, dass die Bedeutung des Musischen in all seinen Bereichen von grosser Bedeutung ist. Mich wundert es, dass das Postulat nicht angenommen werden soll, obwohl es als sicher gilt, dass die Regierung bei der Ausgestaltung der Studienpläne für die pädagogische Fachhochschule nicht umhin kommen wird, die im Postulat geforderten Aspekte vollumfänglich einzubringen und umzusetzen. Gerade in unserem Kanton ist es nach wie vor wichtig, Lehrpersonen zu haben, die über eine breite Ausbildung verfügen.

In Ihrer Antwort nennen Sie das Zehnkämpfertum. Wir sollten uns hüten, unsere Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer dem absoluten Spezialistentum zuzuführen. Grössere Schulen könnten dann die Bedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler bezüglich des grossen Fächerangebotes sicher mit eigenen Lehrpersonen abdecken. Kindern an kleinen Schulen würden aber verschiedenste Möglichkeiten zur Ausbildung gerade im musischen Bereich verwehrt, weil es kleinen Gemeinden aus verschiedensten Gründen nicht möglich wäre, immer Unterrichtseinheiten für ihre Schüler anzubieten. Dies, weil schlicht und einfach die entsprechend ausgebildeten Lehrpersonen fehlen würden. Bis anhin haben sich in unserem Kanton Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer immer wieder an Musikschulen, aber auch in Vereinen, als Dirigentinnen und Dirigenten, als Musikantinnen und Musikanten, Sängerinnen und Sänger engagiert. Manche Kirchgemeinde war froh, wenn eine Lehrperson den Orgeldienst in ihrer Gemeinde übernahm. Sie sehen, die Konsequenzen daraus, ob wir unseren künftigen Lehrerinnen und Lehrern eine fundierte Ausbildung im musischen Bereich anbieten, haben nicht nur die Schulen zu tragen, sondern auch die ganze Gesellschaft. Ich denke, dass es dem Parlament unseres multikulturellen Kantons gut anstehen würde, Musik und Gesang zu stützen. Wer weiss, wann auch der Chor des grossen Rates auf die Suche nach einer Dirigentin oder einem Dirigenten gehen muss. Dannzumal käme eventuell wieder eine Lehrerin oder ein Lehrer in Frage, die über minimale Kompetenzen in diesem Bereich verfügen sollten. Herr Regierungsrat, ich bitte Sie, dieses Postulat gemäss diesem Prinzip oder dieser Aussage entgegen zu nehmen. Meine Kolleginnen und Kollegen, ich fordere Sie auf, dieses Postulat wichtig zu überweisen, Sie tun damit etwas für unsere Kultur im Kanton Graubünden.

Jäger: Erlauben Sie mir drei kurze Vorbemerkungen:

1. Der von mir sehr geschätzte Erziehungschef hat es heute schwer. Unsere Fraktion hat beschlossen, dass wir gross mehrheitlich das Postulat unterstützen werden.

2. Ich wurde ähnlich wie der Präsident des Bündner Patentjägerverbandes, er bei der Jagdinterpellation, ich bei diesem Postulat, von vielen Seiten gefragt, warum ich es nicht unterzeichnet habe. Ich hätte es gerne unterzeichnet, aber irgendwie kam es nicht überall vorbei.
3. Wenn ich selbst den Titel gewählt hätte, dann hätte ich es nicht als Postulat betreffend Musikunterricht betitelt, sondern betreffend musischer Unterricht. Damit wäre es etwas breiter gewesen.

Nun zur Sache selbst: Das Postulat Casanova ist offen formuliert. Es setzt ein wichtiges und richtiges Zeichen, darum unterstützen wir die Überweisung. Es ist zwar auch richtig, wenn die Regierung in ihrer Antwort die Betonung des Allroundertums der Lehrpersonen etwas zurückbinden möchte. Die Zehnkämpferinnen und Zehnkämpfer, wie man sie jeweils bezeichnet, haben aber gerade, meine Vorredner haben es schon gesagt, im Berggebiet, in den kleinen Gemeinden nicht ausgedient. Das berühmte Schulprinzip des grossen schweizerischen Pädagogen Pestalozzi von Kopf, Herz und Hand findet sich nicht nur im Titel von Kolumnen in Tageszeitungen, die morgen schon Altpapier sind. Es ist ein derart wichtiges Stichwort, dass es auch im dritten Jahrtausend unserer Zeitrechnung an der Spitze unserer Schule stehen muss. Gerade die aktuelle Entwicklung der Volksschule in Richtung einer viel stärkeren Betonung des Sprachunterrichtes, genauer des Fremdspracheunterrichtes ist an sich richtig und nicht abbremsbar. Sie bedeutet im Konkreten aber eine zusätzliche Hinwendung zur Kopflastigkeit. Herz, zum Beispiel durch den gemütsbildenden Musik- und Singunterricht und Hand, Stichwort handfest, Handfertigkeit, Hauswirtschaft etc. dürfen nicht auf die Seite gesetzt werden. Mit der Überweisung des offen formulierten Postulates Casanova setzen wir ein richtiges Zeichen.

In diesem Zusammenhang sind mir aber zwei Dinge äusserst wichtig.

1. Der Zugang zur pädagogischen Fachhochschule darf nicht unnötig eingeschränkt werden. Ich war 1998 selbst Mitglied der grossrätlichen Vorberatungskommission. In diesem Rahmen setzte ich mich stark dafür ein, dass auch Absolventinnen und Absolventen von Berufslehren mit Berufsmatura ohne Einschränkungen in die pädagogische Fachhochschule eintreten können. Leute, die eine Berufslehre absolviert haben, bringen der Schule oft bedeutend mehr Erfahrungsschatz mit als die reinen Mittelschülerinnen. Wird dieses Prinzip des möglichst ungehinderten Zuganges von Berufsmaturanden eingehalten, so hat dies notgedrungen Auswirkungen beispielsweise auf den Musikunterricht. Dieser wird sich darauf einzustellen haben.
2. Ein zweiter wesentlicher Punkt im Bereich des Musikunterrichtes ist der Instrumental-Unterricht. Dieser ist heute am Lehrerseminar unentgeltlich. Das Prinzip der Unentgeltlichkeit muss meines Erachtens in Zukunft beim musisch-pädagogischen Schwerpunkt im Gymnasium sowie bei der pädagogischen Fachhochschule gelten.

Bei der Beratung des Gesetzes, dass in unserem Rat gleichzeitig mit dem Gesetz über die pädagogische Fachhochschule im März 1998 unterbreitet wurde, verlangte ich vom damaligen Erziehungschef, Regierungsrat Caluori, eine entsprechende Protokollerklärung. Auf Seite 679 des Grossratsprotokolls 1997/1998 findet sich auf Grund meiner Frage folgende regierungsrätliche Aussage zum Mittelschulgesetz, die ich gerne wörtlich zitiere, Herr Regierungsrat Caluori sagte damals: „Es ist klar, wir streben den musisch pädagogi-

schen Schwerpunkt als effektive geradlinige Voraussetzung für die pädagogische Fachhochschule an. Und wir verhalten uns bezogen auf die Kosten genau gleich wie heute im Seminar. Dort ist diese Ausbildung im Musikbereich selbstverständlich kostenlos. Das ist nichts neues, das haben wir heute auch im Seminar. Und das wollen wir übernehmen.“ So weit das Zitat. Wenn die Regierung also bereit war, den Instrumentalunterricht selbst beim musisch-pädagogischen Schwerpunkt an der Kantonsschule unentgeltlich zu gewährleisten, so muss dies selbstverständlich auch für die Pädagogische Fachhochschule gelten. Es muss uns allen klar sein, in Zukunft können nicht mehr alle Lehrerinnen und Lehrer im Bereich der Musik so ausgebildet werden, wie dies in früheren Jahrzehnten am Bündner Lehrerseminar einmal – mindestens theoretisch – selbstverständlich war. Aber man muss ehrlich sein, auch früher wurden Lehrpersonen patentierte, die in Musik wenig Fertigkeiten hatten. Erinnern Sie sich selbst an Ihren Unterricht. Konkret wird im Postulat formuliert, dass das Fach Musik nicht abgewählt werden könne. Dies interpretiere ich persönlich folgendermassen: ein Minimalpaket an musikalischen Fertigkeiten müssen alle Studierenden an der künftigen PFH mitbekommen. Dieses Minimalpaket muss aber beispielsweise auf Absolvierende des Weges über die Berufsmaturität Rücksicht nehmen. Es gehört im übrigen zu den Stärken unseres dreisprachigen kulturbewussten Kantons, dass bei uns Singen und Musizieren wohl immer noch mehr gepflegt wird als in anderen Gebieten der Schweiz. In Zukunft wird nicht mehr jeder Kanton, wie bisher, seine eigenen Lehrpersonen ausbilden. Im Hinblick auf den entstehenden Markt von verschiedenen Pädagogischen Fachhochschulen in der Schweiz wäre es wohl gar nicht abwegig, wenn gerade im Bereich der Musik unsere zukünftige Hochschule einen besonderen Schwerpunkt setzen würde. Ich bitte Sie, verehrte Ratskolleginnen und Ratskollegen, im Wissen, dass das Postulat wie gesagt sehr offen formuliert ist, diesen Vorstoss zu unterstützen.

Scharplatz: Auch mich konnte die Antwort der Regierung nicht befriedigen. Sie hat mich verunsichert. Es ist mir klar geworden, dass ich eigentlich über diese Pädagogische Fachhochschule gar nicht weiss, wie sie einmal aussehen soll. Es wird mir aber auch klar, dass wir im Rat nicht genügend informiert sind.

Diese Antwort wirft neue Fragen auf. Wie viele Studiengänge sind geplant und welche? Wird an die romanisch- und italienischsprechenden Primarschulen gedacht? Mit wie vielen Studenten kann ein Studiengang durchgeführt werden? Welches sind die Kernaufgaben dieser Schule? Die Bedeutung der so genannten musischen Fächer ist heute wohl allen klar. Warum sind wir Bündner so stolz auf unsere Kultur? Da spielt die Musik, das Singen eine sehr grosse Rolle. Jeder Standespräsident wird mit einem Ständchen einer Primarschulklasse beglückwünscht. Wie stolz sind wir auf unser Kulturförderungsgesetz? Kultur ist ein Teil eines jeden Menschen in unserem Kanton. Sie muss gepflegt werden und dann lebt sie und kann auch wachsen. Dies geschah im letzten Jahrhundert und ich meine bis heute, vor allem in der Schule. Sie wurde in erster Linie durch die Lehrperson vermittelt. Wie soll das in Zukunft aussehen? Wir betonen immer wieder, wie wichtig uns die Bildung ist. So müssen wir alle zum Lehrberuf Sorge tragen. Die Attraktivität des Lehrberufs muss gefördert werden. Die Ausbildung an der PFH darf nicht so spezialisiert werden, dass eine Primarlehrperson kaum noch einen ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz findet. Dies würde dann auch dazu führen, dass in unse-

ren so verschiedenen Schulgemeinden kaum die notwendigen passenden Lehrkräfte gefunden würden. Schon heute besteht Lehrermangel. Ich sage extra Lehrer. Wir alle wissen, es wurde auch schon gesagt, dass am Seminar zwei Drittel Frauen sind. Es besteht die Gefahr, dass der Lehrberuf immer mehr zu einem Frauenberuf und damit unattraktiver für die Männer wird. Dabei wird es bei den so verschiedenen Familienstrukturen immer wichtiger, dass die Schülerinnen und Schüler auch in der Primarschule von Männern und Frauen unterrichtet werden.

Dieses Postulat zeigt Unsicherheit und Angst und bittet die Regierung sich für Gleichberechtigung beim Fach Musik einzusetzen. Auch ich bin ganz klar der Meinung, dass dieses Postulat überwiesen werden muss. Wir wollen die Regierung nicht in der Planung oder in Planungsgruppen einschränken. Nein, wir wollen besser informiert werden. Mit einer neuen Interpellation bitten viele aus diesem Rat, die Regierung bis im Frühling weitere grundlegende Fragen zu beantworten. Wird dies nicht gemacht, wächst die Unsicherheit und damit meine ich auch die Unzufriedenheit und ein echter Dialog wird immer schwieriger. Machen wir nicht die gleichen Fehler wie beim Sprachenkonzept.

Battaglia: In der Antwort der Regierung sehen wir, wohin die Reise geht, wenn wir nicht belassen, was gut funktioniert. Da heisst es auch: Auf der Primarstufe setzt sich eine vermehrte Arbeitsteilung durch. Sie stellen auch fest, dass andere Kantone zwar eine breite Lehrbefähigung vermitteln, aber auf die Betonung Allrounder verzichten. Ich frage mich, wollen wir das im Kanton Graubünden kopieren und was hat das für Konsequenzen. Die kleinen Dörfer haben einen Primarlehrer. Was passiert, wenn der Lehrer die Grundausbildung für musische Fächer nicht erteilen kann. Die Musikschulen machen sehr gute Arbeit, das muss man bemerken. Die Strecken, die da gefahren werden müssen, der Aufwand für Eltern und Schüler für die Grundausbildung sind unverhältnismässig und auch ein ökologischer Unsinn. Für die zusätzlichen Kosten, die für die vielen Eltern entstehen, brauchen wir dann höhere Kinderzulagen. Ich frage mich, wollen wir nur Spezialisten züchten, wollen wir auch die Schule aus den Dörfern nehmen? Die "Zentralistenturbos" lassen grüssen. Die spezialisierte Ausbildung der Lehrer wäre ein Schritt dazu, die Schulen aus den Dörfern zu nehmen. Darum, wehren wir den Anfängen und überweisen dieses Postulat, nicht nur mit überwältigendem Mehr, sondern einstimmig.

Hardegger: Es wäre für mich unverständlich und nicht nachvollziehbar, wenn inskünftig auf den Musikunterricht in der Volksschule bzw. in der Pädagogischen Fachhochschule verzichtet würde. Neben dem Büffeln von Mathematik, Sprachen, naturwissenschaftlichen Fächern usw. und dem damit zusammenhängenden Druck und Stress benötigen unsere Kinder einen Ausgleich bzw. ein Ventil. Musik, Gesang, Tanz sind ideale Mittel, den Druck abzubauen und beinhalten zudem ein erhebliches, sozialpädagogisches Potenzial. Ich gehe davon aus, dass alle Personen hier im Saal den Balsam für die eigene Seele durch die Musik kennen. Das Kennenlernen dieser Wohltat wollen wir auch unseren Kindern bereits im Volksschulalter auch in Zukunft ermöglichen. Ich bitte Sie deshalb das Postulat zu überweisen.

Caviezel: Mit der Beantwortung der Regierung bin ich nicht einverstanden. Ich habe dieses Postulat mit meiner Unterschrift aus Überzeugung unterstützt. Als langjähriger Präsi-

dent einer kleinen Gemeinde konnte ich bei diversen Anlässen mit Gesang und Musik unserer Dorfvereine, mit dem Chor und der Musikgesellschaft, immer auf die Lehrer zählen. Wären die Lehrer unserer Primarschule nicht die Motoren der Tradition und Kultur des Dorfes, würden in unserer Gemeinde weder Chor noch Musik existieren.

Als zum Beispiel die Stadt Kloten die Patenschaft übernahm, zählte das Dorfleben eine wichtige Rolle als Zuschlagskriterium. Die Anliegen der Verbände, Graubündner Kantonaler Musikverband und Bündner Kantonaler Gesangsverband, unterstützte ich und nehme sie auch sehr ernst.

Aus meiner Sicht versuche ich, Ihnen die Bedeutung dieses Postulats näher zu bringen, und zwar auf Grund unserer Dorfkultur, die für eine abgelegene unbekanntete Gemeinde ausserordentlich ist. Diese wurde speziell von der Lehrerschaft gefördert und mitgetragen. In der Gemeinde Pitasch wurde schon im Jahre 1845 eine Musikgesellschaft gegründet. Der damalige Lehrer, der eine Gesangsschule unterrichtete, wollte der Dorfjugend etwas Besonderes bieten. Wie die Beschaffung der Instrumente erfolgte, kann man heute nicht genau sagen. Das Schulhaus wurde von einem Brand im Jahre 1917 völlig zerstört und damit viele Akten der Gemeinde, die dort archiviert waren. Dass aber diese Musikgesellschaft während der Grenzbesetzung 1866 als Bataillonsmusik des Oberländer Schützenbataillons 90 auftrat und ihren Militärdienst leistete, bezeugen Fotos und Dienstbücher. Erst 100 Jahre nach der Gründung schaltete die Musikgesellschaft eine Pause ein. Vor rund zehn Jahren ermunterte der Dorflehrer, der ebenfalls unsere Gesangsschule unterrichtet und zugleich Militärtrompeter ist, einige Schüler Blechinstrumente zu spielen. Vor sechs Jahren konnte die legendäre Schützenmusik in bester Besetzung mit nicht weniger als 22 Musikanten wieder auftreten. Für ein Dorf mit nur 120 Einwohnern eine Sensation. Ein kleiner Unterschied besteht zwischen der Gründung von 1845 und heute. Heute werden auch Mädchen in dieser Musik zugelassen, 1845 konnten nur Knaben und dienstpflichtige Männer mitmachen.

Zum gemischten Chor: Seit über 100 Jahren besteht in unsrer Gemeinde ein Chor. Die Leitung des gemischten Chors haben immer die Lehrer aber auch Lehrerinnen übernommen. Ich kenne darum viele Lehrerinnen und Lehrer, die mit Gesang und Musik gut ausgebildet das Lehrerseminar verlassen und unsere Dorfschule für einige Jahre unterrichtet und nebenbei die Leitung der Vereine übernommen haben. Nur mit dieser grossartigen Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer überlebte unsere Dorfkultur. Es war auch für manche Lehrerinnen und Lehrer eine interessante Herausforderung, sich dem Gesang und der Musik zu widmen. Einige liessen sich sogar weiterbilden und treten heute als gute Solisten auf. Auch sei erwähnt, dass die Primarschule mit etwa 12 bis 18 Schülern vorzügliche Leistungen im Gesang erbrachte, ohne dass die Leistung in anderen Fächern zurückgegangen wäre. Der Eintritt in die Sekundarschule ist im Vergleich identisch mit den Nachbargemeinden.

Nehmen wir dieses Geschäft nicht ernst und überweisen das Postulat nicht, ist eine breite Grundausbildung unserer Lehrerinnen und Lehrer in Gefahr. Bei Nichtüberweisung kann die Regierung unsere Forderung und Anregung klar umgehen. Das wollen wir doch nicht. Die Motivation der Schüler für Gesang und Musik muss in der Primarschule durch die Klassenlehrer erfolgen. In der Oberstufe ist es zu spät. Ein weiteres Problem würde sich mit der Dirigentenbesetzung der kleinen Chöre in wenigen Jahren bemerkbar machen. Viele Chöre müssten aufgeben, was für unsere Kultur schade wäre. Wie schon erwähnt, bin ich von der Antwort der Re-

gierung nicht begeistert. Ich bitte Sie, dieses Postulat zu überweisen. Der Postulant, Robert Casanova verdient als sehr engagierter Dirigent verschiedener Gesellschaften unsere Unterstützung. Casanova ist nicht ein Politiker, der Wasser predigt und selber Wein trinkt. Für das was er hier sagt, opfert er viele Stunden seiner Freizeit. Ich bitte um Überweisung des Postulats.

Arquint: Zunächst staune ich etwas über das Kurzzeitgedächtnis in diesem Saal. Wir haben kürzlich ein Postulat verabschiedet, wonach die Regierung noch im Jahre 2001 einen umfassenden Zwischenbericht über den Stand der Vorarbeitung an der Pädagogischen Fachhochschule vorlegen wird. Wir werden dort Gelegenheit haben, Schwarz auf Weiss die Perspektiven zu analysieren. Und wenn ich jetzt die Diskussion, wie sie bisher gelaufen ist, etwas überblicke, dann herrscht eine recht grosse Unsicherheit, was einmal an fachmusikalischen Qualifikationen vorausgesetzt wird und was dann in der Schule eigentlich als allgemeiner Auftrag des Schullehrers festzulegen ist. Wir greifen hier ein Mosaiksteinchen auf, von dem wir nicht einmal die Farbe kennen. Wir möchten ihm eigentlich einen genauen Platz zuweisen in einem Mosaik, von dem wir die Konturen noch nicht genau kennen.

Der zweite Punkte, der mich etwas überrascht, ist, dass wir hier eigentlich auch über ein Profil diskutieren, das – wenn man jetzt die Diskussion in diesem Saal sich angehört hat – sich an der Vergangenheit orientiert. Dass ein dritter Heidifilm heute bald auf die Leinwände in den Kinos kommt, das ist das eine. Dass wir hier über einen Volksschullehrer diskutieren, wie er im ersten Heidifilm zu sehen war, das überrascht mich eigentlich schon ein bisschen.

Ich möchte das Profil der Lehrperson der Zukunft kennen. Hier möchte ich eine Auslegeordnung haben und die notwendigen Qualifikationen, die dieser Volksschullehrer, diese Volksschullehrerin haben muss, unter die Lupe nehmen können. Ich möchte nicht zum Vornherein einen grossen Platz dieser nur dreijährigen Ausbildung, die wir für die Lehrpersonen jetzt vorsehen, schon belegt wissen durch eine überfachliche ausgewiesene Kompetenz, die in der Volksschule eigentlich gar nicht mehr nötig ist und auch nicht so zu tragen kommt.

Ich spreche nicht dagegen, dass der Gesang gepflegt werden muss und eine notwendige Basisqualifikation da sein muss. Dass eine spezielle instrumentale Ausbildung notwendig sein sollte, das möchte ich heute nicht so einfach klar beurteilen und ja oder nein dazu sagen. Übrigens, mein Bild ist nicht so nostalgisch, wenn ich an meinen "Zwölfkämpferlehrer" denke, der mir dann in mein Zeugnis eingetragen hat "el chanta sco ün corv". Das hat zur Folge gehabt, dass ich die Freude am Singen zeit lebens verloren habe, zwar hier im Grossen Rat mitkrächze aber im Gesangsverein des Grossen Rates keinen Platz finde. Die Allgemeinausbildung in der Art wie wir sie bis jetzt hatten, ist keine Garantie dafür, dass die Gesangskultur in der Schule gepflegt wird. In S-chanf haben wir seit Jahren schon in der Primarschule Lehrpersonen die von St. Moritz herunter kommen und den Unterricht erteilen, weil die fachlich ausgebildeten Lehrkräfte, die in den Musikschulen aktiv sind, den besseren Dienst leisten als die Lehrpersonen, die wir im Dorf haben und die diese Ausbildung gehabt haben.

Ich denke, warten wir diesen Zwischenbericht ab. Dieser Zwischenbericht wird Auskunft geben. Wir wissen dann, über was wir reden und wir können diskutieren. Und unterbrechen wir nicht diesen Vorbereitungsfluss durch Interpel-

lationen und Postulate aller Art, die sich auf Einzelinteressen hin ausrichten. Wenn wir das Postulat überweisen, könnte man sich vorstellen, dass weitere Bedürfnisse und Wünsche gefördert werden, die uns sehr viel Zeit kosten.

Portner: Die Wichtigkeit dieses Geschäftes zeigt sich darin, wie viele Leute sich damit beschäftigen und Aussagen machen. Ich meine, dass man hier ein Geschäft vor sich hat, ein Postulat, das für die Zukunft unseres Kantons und unserer Kinder von gewichtiger Bedeutung ist, beinahe wie die Jagd. Es geht nämlich darum, ob wir einen kulturellen Eintopf oder eine kulturelle Vielfalt weiterpflegen wollen. Ich meine aber, dass das Postulat etwas eng ist, wie es schon von Ratskollege Jäger angedeutet wurde. Es geht nicht nur um die Musik, es geht um das Musische. Es geht noch weiter, wollen wir prinzipiell, humanistisch, aufklärerisch die Schule führen oder wollen wir eher das Spezialistentum pflegen? Das sind einige Fragen. Ich möchte sie nicht beantworten. Es ist auch nicht der Platz, hier das zu beantworten. Es fällt mir aber auf, dass die Regierung im Absatz 1 ein klares Bekenntnis ablegt zur Pflege des Musischen und in Absatz 4 dann das aber wieder herunterreduziert, indem etwas verschwommen von Kernaufgaben der Schule gesprochen wird, ohne klar zu sagen, was man eigentlich darunter versteht. Die Dinge sind tatsächlich nicht so einfach. Kollege Arquint hat es auch angetönt. Es gibt viele neue Aufgaben, das kann man da entnehmen, es geht um Kernkompetenzen, die Zunahme der Fächer usw. Es ist die Frage zu stellen, braucht es für jedes neue Gebiet, ein neues Fach oder kann man das sonst methodisch oder didaktisch hineinbringen? Das sind die Fragen, um die es geht.

Primär ist entscheidend – das wurde auch schon mit diesem Profil angetönt – einmal die Frage beantworten, was ist die Zielsetzung der Schule und damit auch die Zielsetzung des Lehrerseminars, der Pädagogischen Fachhochschule, wie sie neustens heissen soll oder heisst.

Ich meine aber, wenn man heute und auch gestern so viel gesprochen hat, von Strategie, operativer Trennung und Auseinanderhalten von diesen Gebieten, dann dürfen wir es hier auch nicht vermischen. Wir müssen hier meines Erachtens die Zielsetzung bekannt geben.

Eine Frage die im Raum steht: Hat die Schule noch eine erzieherische Aufgabe oder nicht? Anscheinend nicht, wie kompetente Leute aus dem Erziehungswesen mir gestern beim Mittagessen gesagt haben. Ich würde dies bedauern.

Ich komme eigentlich schon zum Schluss. Ich möchte eigentlich nur Fragen stellen. Mir ist der Begriff Musik zu eng. Die Musik ist mir sehr nahe, sympathisch, ganz etwas wichtiges, aber wir müssen vom Musischen ausgehen. Ich bitte die Regierung deshalb – ob das Postulat nun so entgegengenommen oder abgelehnt wird – um Verständnis, dass es hier um die so genannten musischen Fächer geht und man diesen das nötige Gewicht gibt, die Allgemeinbildung in den Vordergrund stellt und nicht das Spezialistentum und man in der Lehrerausbildung zielgerichtet auf eine breite Ausbildung hin arbeitet. Aber wie man das macht, das möchte ich den verantwortlichen Leuten überlassen. Ich bitte Sie, das Postulat in diesem Sinne zu überweisen.

Cavegn: Was wäre unsere Bündner Kultur ohne Musik und Gesang. Es ist unbestritten, dass Primarlehrerinnen und Primarlehrer wertvolle Vermittler musikalischen Wissens und Könnens sind und damit verbunden auch die Freude an der Musik weitergeben. Für dieses Engagement inner- und ausserhalb der Schule danke ich allen. Die Umsetzung der

neuen Lehrerausbildung ab 2002 vom Lehrerseminar zur Pädagogischen Fachhochschule hat nebst den erzieherischen auch durch den Lehrplan der Volksschule stark erweiterte fachliche Aufgaben aufzufangen und abzudecken. Dass dabei die musischen Fächer nicht zu kurz kommen dürfen, ist sicher unser aller Anliegen, wissen wir doch dass Musikunterricht nebst Sport unsere Jugend fordert und fördert und schliesslich sogar eine Präventionsfunktion hat. Ziel der PFH wird es sein, eine breite Lehrbefähigung zu vermitteln. Nach Rücksprache mit der Leitung des Seminars bin ich überzeugt, dass die Projektgruppe PFH ihre Verantwortung wahr nimmt und auch die Ausbildung im musischen Bereich gebührend gewichtet. Diese wird dannzumal in Form verschiedener Module vermittelt werden. Wobei den eingebrachten Vorkenntnissen und Stärken der Matura und Berufsmaturanden Rechnung getragen werden kann. Die Entwicklung im Schulwesen hat auch personelle Auswirkungen: Wegfall der Nur-Handarbeitslehrerinnen, Job-Sharing, Schulleitungsaufgaben, um nur einige zu nennen. Im Moment gibt es im ganzen Kanton Graubünden noch 14 Schulen, an denen nur eine Lehrperson unterrichtet. Es wird in Zukunft so sein, dass an einer Schule jede Lehrperson in mehreren Klassen unterrichten wird, je nach Stärke und Lehrberechtigung. Dadurch ist es für mich nicht unbedingt nötig, dass jede Lehrperson auch Musik erteilen kann. Dabei werden dann aber auch die Schulbehörden gefordert sein, bei Wahlen Stellenprofile zu erstellen und die Aufsichtsfunktion zu optimieren. Als Mitunterzeichnerin des Postulates stehe ich nach wie vor hinter diesen Anliegen. Die konkrete Forderung, das Fach Musik nicht abwählen zu können, ist für mich aber nicht in jedem Fall umsetzbar. Um den Entscheidungsspielraum daher nicht frühzeitig einzuschränken und im Wissen, dass ich heute gegen eine Wand rede, sehe ich es trotzdem als nicht nötig, das Postulat zu überweisen.

Es sind eingegangen:

- Motion Schmutz betreffen Erhöhung der Zahl der öffentlichen Ruhetage;
- Postulat Arquint betreffend Anhebung der Maturitätsquote in Graubünden;
- Postulat Frigg betreffend Jahresausstellung Bündner Kunstmuseum;
- Postulat Gross betreffend Höchstgewicht von 28 Tonnen auf der Ofenpassstrasse;
- Interpellation Arquint betreffend Katholische und Evangelische Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen;
- Interpellation Berther (Disentis/Mustér) concernent la dumbraziun dil pievel 2000;
- Interpellation Lardi betreffend Lohn für Lehrpersonen;
- Interpellation Looser betreffend Schwerverkehrskontrollen in Graubünden;
- Interpellation Parolini betreffend „Zusammensetzung der Eidgenössischen Nationalparkkommission“
- Interpellation Scharplatz betreffend Planung der Pädagogischen Fachhochschule (PFH);
- Interpellation Trepp betreffend "Risikoprofil Schweiz" / (Graubünden);
- Interpellation Trepp betreffend Uranmunition im Kanton Graubünden;
- Interpellation Zinsli betreffend Zusammenschluss der NOK mit den angeschlossenen Kantonswerken zur Axpo;

- Schriftliche Anfrage Noi betreffend Verhalten der Behörden bei Schneelawinen / Gefahr in unseren Bergen;
- Schriftliche Anfrage Parolini betreffend “Sicherheit auf der Engadinerstrasse, Kreuzung Anschluss Scuol-West und Verbindungsstrasse Ftan”.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Hansjörg Trachsel

Der Protokollführer: Peter Gadiant

Dienstag, 30. Januar 2001

Schluss Sitzung

3 Vorsitz:	Standespräsident Hansjörg Trachsel
4 Protokollführer:	Curdin König
5 Präsenz:	anwesend 115 Mitglieder
6	entschuldigt: Arquint, Quinter, Schmid, Tscholl, Zinsli
7 Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Postulat Casanova betreffend Musikunterricht in der Pädagogischen Fachhochschule (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 400)

Fortsetzung Diskussion

Regierungsrat Lardi: Bevor ich mich im Einzelnen zum konkreten Thema äussere, bedanke ich mich einmal mehr für Ihr Interesse an den Belangen der Schule. Ich bedanke mich hier auch öffentlich bei allen, die sich in den Chören und für den Musikunterricht zur Verfügung stellen. Ihr Einsatz ist sehr wertvoll und unverzichtbar. Betreffend der Auslegung des Postulates habe ich vorerst zwei kleinere Probleme zu lösen. Das erste betrifft vor allem dessen Auslegung. Ich werde nachher kurz darauf eingehen. Warum man das Postulat überweisen muss, habe ich verstanden, aber zur Auslegung des Postulates, zu dem, was man eigentlich zusätzlich will, habe ich Fragen. Mit der Wortwahl haben sich vor allem Grossrat Jäger und Grossrat Portner auseinandergesetzt. Grossrat Jäger hat festgestellt, dass das Postulat im Gegensatz zur Auslegung der Regierung, offen formuliert war. Da sich Grossrat Jäger und Grossrat Portner mit der Auslegung auseinandergesetzt haben und diese auch protokolliert wird, frage ich Grossrat Casanova und die Mitunterzeichner, ob Sie mit der Auslegung von Herrn Jäger und von Herrn Portner einverstanden sind und das Postulat in diesem Sinne überweisen möchten? Falls nein, melden Sie Ihren Widerspruch auch im Einzelnen. Wir sind uns einig, dass nicht nur kognitive Fächer an der Volksschule gelehrt und gelernt werden müssen, sondern dass auch musische Fächer sehr wichtig für die Entwicklung der Kinder sind. Diesbezüglich freut es mich, den ersten Satz in der Antwort der Regierung zitieren zu können: „Die Regierung teilt die Auffassung, dass die Pflege des Musischen, neben Musik und Gesang also auch Zeichnen und kreatives Gestalten, für die Entwicklung der Kinder von grosser Bedeutung ist.“ Auch hier sei eine Klammerbemerkung erlaubt. Die Tatsache, dass die Postulantinnen und Postulanten sich "nur" für das Fach Musik einsetzen, ist mit ein Grund, wieso die Regierung beantragt, das Postulat abzulehnen. Wie bereits erwähnt, möchten wir die musischen Fächer ganzheitlich betrachten und vor allem vermeiden, dass innerhalb der musischen Belange unnötige Konkurrenzsituationen entstehen. Die Lehrerausbildung ist eben auch im Umbruch. Ich weiss, dass es vielen von uns schwer gefallen ist, von der seminaristischen Ausbildung Abschied zu nehmen. Es gab nämlich gute Gründe, an dieser Ausbildung, die im Alter von 16 begann und während fünf Jahren Lehrerinnen und Lehrer für die Primarschule ausbildete, festzuhalten. Einer davon war, dass man damit genü-

gend Zeit hatte, um Allrounder auszubilden. So auch im Fach Musik, wo man sich während einer halben Stunde pro Woche während fünf Jahren im Einzelunterricht ausbilden konnte. Auch mit dieser relativ intensiven Ausbildung war es nicht möglich, alle angehenden Lehrerinnen und Lehrer so auszubilden, dass sie in der Lage gewesen wären, sich nicht nur im Schulzimmer für das Musische einzusetzen. Für Chor- und Musikleitung konnten bereits nach dem heutigen System nur die in Musik und Gesang besonders begabten Absolventinnen und Absolventen des Seminars herangezogen werden. Wir müssen heute aber zur Kenntnis nehmen, dass in der ganzen Schweiz die Lehrerausbildung anders organisiert wird. Junge Erwachsene, die in der Regel über eine Matura verfügen, auch Berufsmatura, werden eine dreijährige Ausbildung an der pädagogischen Fachhochschule in Angriff nehmen. Diese wird, wie bereits gesagt, drei und nicht fünf Jahre dauern. Selbst wenn man bei dieser halben Stunde Einzelmusikunterricht bleiben würde, wird es nicht so sein wie früher. Mit dem Entscheid für die pädagogische Fachhochschule hat man auch diesbezüglich Vorentscheidungen getroffen. Es wird bedauert, dass weniger Leute beispielsweise für die Chor- und Musikleitung zur Verfügung stehen. Wenn Sie Chor- und Musikleiterinnen und -leiter brauchen, kann ich mir gut vorstellen, dass der Kanton diese speziellen Ausbildungen berufs begleitend, und nicht nur für Lehrerinnen und Lehrer, vermehrt unterstützen könnte. Das sage ich jetzt auch unabhängig von der Überweisung des Postulates. Es ist auch uns klar, dass wir diese Leute brauchen und auch mir ist ganz klar, wie hoch unser Niveau in diesem Zusammenhang ist und auch zu halten ist. Um dies zu erreichen, ist die Überweisung des Postulates nicht nötig und vielleicht sogar kontraproduktiv. Für die vermehrte Förderung dieser Ausbildungen brauchen wir nämlich Kapazitäten, die mit der Ablehnung des Postulates frei werden könnten. Ich wiederhole, dass bei einer Nichtüberweisung des Postulates unsererseits nicht irgendeine Retourkutsche erfolgt. Im Gegenteil, auch die heutige Diskussion hat gezeigt, wie wichtig diese Leute für unseren Kanton sind. Werden nun die musischen Fächer, so wie das Postulat Casanova befürchtet, einen kleineren Stellenwert in der Volksschule haben? Die Antwort ist klar und deutlich nein. Was und welche Fächer in der Volksschule unterrichtet werden, bestimmt die Stundentafel. Es besteht überhaupt keine Absicht, ich möchte hier fast sagen im Gegenteil, den musischen Fächer in der Volksschule weniger Bedeutung beizumessen. Musik, Gesang, kreatives Gestalten, also die Fächer, die nicht rein kognitiv sind, gehören zusammen mit Mathematik, Sprache etc. zu den Grundnahrungsmitteln der Volksschule. Damit ich mir mit dieser Aussage nicht noch ein Vorstoss der Sportbegeisterten ein-

handle, sage ich hier, dass auch Turnen sehr wichtig ist. Deshalb werde ich auch nicht Bestrebungen unterstützen, welche den Turnunterricht kürzen. Alle Fächer sind wichtig. Es geht also nicht darum, das eine zuungunsten des andern zu fördern. Es geht nämlich um die Frage, ob die angehenden Lehrerinnen und Lehrer sämtliche Fächer auf einem tieferen Niveau unterrichten sollen, oder ob Begabte in ihrer Begabung stärker unterstützt werden sollen. Mit oder ohne Überweisung des Postulates steht heute für mich jedenfalls fest, bitte hören Sie mir hier gut zu und behaften Sie mich bei dieser Aussage, dass keine Lehrerinnen und Lehrer die pädagogische Fachhochschule verlassen werden, ohne Musikunterricht genossen zu haben. Mein Ziel ist, dass alle Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, mit den Kindern auf allen Stufen zu singen, zu gestalten etc. Ich stelle mir zum Beispiel vor, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer im Minimalfall zugunsten auch der kognitiven Fächer in der Lage sein soll, wenn der Aufmerksamkeitspegel in der Klasse nachlässt, die Gitarre von der Wand zu nehmen und ein Lied einzustimmen, gleich in welcher Sprache. Ich habe gesagt, dass jede und jeder das können muss. Nur stellt sich hier die Frage, ob es nicht besser wäre, neben diesen Grundkenntnissen auch Leute, die dafür begabt sind, vertiefter auszubilden. Damit könnten diese auch für andere wichtige Aufgaben in den Dorfgemeinschaften heran gezogen werden. Genau das möchten wir eigentlich. Im Übrigen erinnere ich Sie nochmals daran, dass die Materialien, also was heute gesagt worden ist, auch berücksichtigt wird und auch eine Auslegung im Sinne von Grossrat Portner und Grossrat Jäger erfolgen wird. Zusammenfassend halte ich fest, dass die Regierung sich der Wichtigkeit des Musischen in der Volksschule sehr wohl bewusst ist, dass aber unabhängig von der Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer die musischen Fächer in der Schule nicht geschwächt werden sollen. Weil aber zu den musischen Fächern nicht nur Musik gehört und weil wir noch nicht in der Lage sind zu sagen, wie die Studentafel der pädagogischen Fachhochschule aussehen soll, möchten wir mit diesem Einzelentscheid nicht etwas präjudizieren. Ich bitte Sie deshalb, dieses Postulat abzulehnen. Im Übrigen darf ich Sie darauf aufmerksam machen, dass auch die pädagogische Fachhochschule im Internet präsent ist. Falls Sie aktuelle Fragen zu diesem Thema haben oder den Stand der Arbeiten wissen möchten, können Sie unter www.pfh.gr.ch zu jeder Tages- und Nachtzeit die aktuellsten Informationen abrufen. Es scheint mir wichtig, dass Sie anerkennen, dass wir uns in einem Prozess befinden. Wir anerkennen Ihre Bestrebungen zugunsten der Musik und bitten Sie, Grossrat Berther, aber auch zu anerkennen, dass wir sicherlich nicht opportunistisch oder zufällig handeln oder dass wir, gemäss Grossrat Caviezel, nicht etwas umgehen wollen. Auch wir möchten für unsere Schule, für unsere Kinder und somit auch für unser Land nur das Beste.

Jäger: Zur Sache selbst möchte ich nicht mehr reden. Es ist schon mehr als genug gesagt worden. Ich habe sehr genau zugehört, was Sie Herr Regierungsrat gesprochen haben. Das Bild mit der Gitarre hat mir persönlich am Besten gefallen. Sie haben Grossrat Portner und mich persönlich erwähnt und deshalb möchte ich auch das Wort noch einmal ergreifen. Sie sind als scharfer Jasser bekannt und das würde ich sagen, war jetzt ein klassischer Unterzug. Die Materialien sind mir völlig klar. Im Gegensatz zu Grossrat Portner, wir zwei wurden ja erwähnt, habe ich das Postulat nicht unterzeichnet. Ich habe auch erklärt, warum ich es nicht unterzeichnet habe, obwohl ich es gerne unterzeichnet hätte. Wenn ich dieses

Postulat nun anschau und heute Morgen erklärt habe, das Postulat Casanova sei offen formuliert, dann bitte ich Sie, das Postulat einmal anzuschauen. Und wenn Sie den Text anschauen, dann sehen Sie, dass drei Wörter fett gedruckt sind "wir regen an". Es ist für mich eine klassische, offene Formulierung. Deshalb habe ich den Begriff der offenen Formulierung heute Morgen gewählt.

Casanova: Besten Dank für die Unterstützung. Mit der Auslegung des Postulates gemäss Jäger und Portner kann ich mich einverstanden erklären. Viele gut gemeinte Worte sind gesprochen, wir wollen nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Trotzdem ist die Überweisung des Postulates sehr nötig und wichtig.

Abstimmung

Für die Überweisung des Postulates	101 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Postulat Feltscher betreffend obligatorischer Untersuchung des Schulzahnarztes

(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 413)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Das Schulgesetz bestimmt in Artikel 5 unter anderem, dass schulzahnärztliche Kontrolluntersuchungen obligatorisch sind und dass die Schulträgerschaften einen Schulzahnarzt wählen. Diese Bestimmung wurde im Rahmen des Projekts Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) überprüft und primär auf Grund gesundheitspolitischer Erwägungen beibehalten.

Das Postulat stellt die in Artikel 5 des Schulgesetzes verankerte obligatorische Zahn-Kontrolluntersuchung nicht in Frage. Es soll indessen ermöglicht werden, dass die obligatorische Untersuchung, um ineffiziente Doppeluntersuchungen zu vermeiden, nebst dem Schulzahnarzt auch vom jeweiligen Privatzahnarzt durchgeführt werden kann.

Das Schulgesetz legt nicht fest, auf welche Weise die obligatorischen Zahn-Kontrolluntersuchungen durchzuführen sind, sondern überträgt die Befugnis der Regelung der Durchführung der Regierung. Die Regierung hat die geltende Verordnung über die Schulzahnpflege nach einem breit angelegten Vernehmlassungsverfahren am 5. September 1995 erlassen (Protokoll Nr. 2339/1995). In Würdigung und Abwägung der in den Stellungnahmen enthaltenen Pro- und Contra-Argumente zur Obligatoriums-Frage wurde Artikel 8 der Verordnung so gefasst, dass der Schulzahnarzt das Gebiss der Schüler einmal jährlich untersucht und dass diese Untersuchung durch den Schulzahnarzt obligatorisch ist. Ausschlaggebend für diese Regelung war insbesondere, dass

- die Vornahme der vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen bei allen Schülerinnen und Schülern mit vernünftigem Aufwand zu gewährleisten ist,
- der administrative Aufwand für das Ausscheiden von bei einem privaten Zahnarzt untersuchten Schülern für die Schulträgerschaften erheblich wäre,
- die schulzahnärztliche Untersuchung aller Kinder nach dem gleichen Raster gewährleistet ist.

Es ist durchaus nachvollziehbar, dass die mit dem obligatorischen Schuluntersuch beziehungsweise dem vorgängigen oder nachfolgenden Untersuch beim Privatzahnarzt allenfalls

verbundene Doppelspurigkeit aus Sicht der Eltern und der Trägerschaften als stossend empfunden wird.

Die Möglichkeit der Vornahme der obligatorischen Kontrolluntersuchung durch den Privatzahnarzt dürfte für die Schulträgerschaften mit administrativem Mehraufwand verbunden sein. Die geforderte Vergrösserung des Entscheidungsspielraums der Schulträgerschaften darf – auch gemäss den Ausführungen im Postulat – weder die Qualität der jährlichen Untersuchung antasten noch die Erfüllung der prophylaktischen Aufgaben des Schulzahnarztes beeinträchtigen. Es ist sicherzustellen, dass diejenigen Kinder, welche nicht vom Privatzahnarzt untersucht wurden, dem Schulzahnarzt zugewiesen werden, und dass diejenigen Kinder, welche die obligatorische Kontrolluntersuchung beim Privatzahnarzt vornehmen lassen wollen, diese auch tatsächlich vornehmen lassen. Um den Aufwand für die Schulträgerschaften in Grenzen zu halten ist vorzusehen, dass das kantonale Recht zu Lasten der Trägerschaften keine Entschädigungspflicht statuiert, wenn statt des Schulzahnarztes ein Privatzahnarzt die obligatorische Kontrolluntersuchung vornimmt.

Um unnötige Untersuchungen zu vermeiden, ist die Regierung bereit, das Postulat entgegen zu nehmen. Die Qualität der Kontrolluntersuchung und die Erfüllung der prophylaktischen Aufgaben des Schulzahnarztes müssen indessen gewährleistet sein. Zudem soll das kantonale Recht bei Vornahme der Kontrolluntersuchung durch den Privatzahnarzt keine Entschädigungspflicht der Schulträgerschaft statuieren.

Antrag der Regierung:

Entgegennahme des Postulates im Sinne der schriftlichen Ausführungen.

Portner: Ich bekämpfe das Postulat, weil es zusammenfassend in der Sache nicht gerechtfertigt, in der Begründung nicht stichhaltig und in der Konsequenz nicht durchdacht ist. Es setzt psychologisch ein falsches Signal zum Schaden der Gesundheit der Schulkinder. Ich meine, man sollte den Anfängen wehren. Wenn ich mir die Antwort der Regierung anschau, dann erachte ich sie als etwas blauäugig, wenn sie schreibt, dass die obligatorische Zahnkontrolluntersuchung nicht in Frage gestellt wird. Sicher nicht im Text, sicher nicht in der Absicht der Postulanten, aber im Resultat, das mittel- und langfristig daraus resultieren könnte. Warum das? Wenn der Untersuch nämlich nicht mehr im bisherigen Sinne obligatorisch ist, dass jedes Kind zum Schulzahnarzt gehen muss, dann wird das Ansehen der Schulzahnärzte untergraben. Ihre Stellung ist schon jetzt nicht unbedingt komfortabel. Zudem mangelt es in gewissen Gemeinden an Unterstützung. Die Prophylaxe-Tätigkeit, das Billigste im ganzen Gesundheitswesen, würde relativiert. Wir müssen heute feststellen, dass die grosse Tätigkeit, der grosse Einsatz insbesondere der Zahnärzte, der Lehrer sowie der Schulen für die Zahngesundheit wieder am Abnehmen ist. Als Folge davon haben Kindergärtner schlechtere Zähne als die Kinder, welche aus der Schule kommen. Weiter ist die genannte Zahl von vielen Tausend unnützen Untersuchungen auch daneben. Die meisten Kinder, die schon zum Zahnarzt gehen sind solche, die ein Zahnkorrekturprogramm haben. In diesem Falle wird für die Kontrolluntersuchung nichts verrechnet. Das weitere Argument, dass viele Kinder ausserhalb der Schule zum Zahnarzt gehen, ist kein Argument gegen das Obligatorium. Es gibt auch Kinder, die zusätzlich Englisch-Unterricht oder Französisch nehmen. Trotzdem werden diese nicht vom ordentlichen Schulbesuch in diesem Fach dispensiert.

Nächster Punkt: der administrative Aufwand ist kaum machbar. Auch für die Lehrer, ich betone, nicht nur für die Zahnärzte. Nächster Punkt: Schulzahnärzte sind Vertragspartner der Gemeinden. Wenn es mehr Umtriebe gäbe und so weiter, müsste man sehr wahrscheinlich diese Verträge einer Überarbeitung unterziehen. Es erstaunt mich noch etwas. In einem Schreiben des Kantonalen Schulamtes vom 20.11.2000 wurde nämlich genau gegenteilig argumentiert. Dort wurde einem besorgten Vater in der gleichen Frage geantwortet, das bisherige System habe sich bewährt und folglichweise sollte man daran nicht rütteln. Ich bitte Sie aus diesen Gründen das Postulat abzuweisen, um nicht falsche Signale zu geben.

Bucher: Ich möchte das Votum von Kollege Portner dringend unterstützen. Es ist Tatsache, dass wir vor 30 Jahren mit der Prophylaxe im Karies-Bereich begonnen haben und nun einen sehr hohen Standard erreicht haben. In den letzten 5 bis 10 Jahren ging es jedoch retour. Wie ich mir von schulzahnärztlicher Seite her sagen liess, sind wir wieder dort angelangt, wo wir vor 30 Jahren gestanden sind. Trotz intensiven Bemühungen im präventiven Bereich auf ganz verschiedenen Stufen. Heute sind wir soweit, dass wir schon in der Mütter-Väter-Beratung ansetzen müssen, um die Prophylaxe zu fördern. Ich kann Ihnen sagen, und ich sehe dies leider in sehr vielen Familien, dass es im Mund von vielen Kindern wie in einem abgebrannten Walliser Dorf aussieht. Die Prophylaxe ist wichtig. Wir müssen Gegensteuer geben. Die Prävention darf nicht eingeschränkt werden, indem wir dieses Postulat überweisen. Ich bin ebenfalls für eine Ablehnung des Postulates.

Maissen: Ich habe das Postulat Feltscher ebenfalls mitunterzeichnet. Es interessierte mich, wie die Regierung zu dieser Angelegenheit Stellung nimmt. Die Regierung will das Postulat überweisen. Aus familienpolitischen Kostengründen kann ich diese Meinung nicht teilen. Bei der heutigen Lösung handelt es sich um ein erfolgreiches, gut funktionierendes Präventionsprogramm für all unsere Schulkinder. Es garantiert für jedes Kind eine jährliche zahnärztliche Untersuchung. Kurz gesagt: Es ist eines der erfolgreichsten Präventionsprogramme in der Medizin. Dass es allerdings Doppelspurigkeiten geben kann, ist nicht auszuschliessen. Trotzdem finde ich die Überlegungen der Regierung, welche sie im Zusammenhang mit dem Projekt VFRR gemacht hat, richtig. Im Zuge des VFRR hat die Regierung richtig die Prävention, die kostengünstige Lösung sowie die Gleichbehandlung all unserer Kinder, im Vordergrund gestellt und somit die heutige Lösung belassen. Eine Auflösung der obligatorischen Untersuchung durch den Schulzahnarzt hätte für mich folgende Folgen: 1. Ein funktionierendes Präventionsprogramm würde aufgelöst. Die Tendenz zu einer Zwei-Klassen-Medizin in unserer Gesellschaft würde damit unterstrichen. Die Kosten für die öffentliche Hand würden zwar eventuell reduziert, die Mehrkosten müssten allerdings die Familien tragen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass unter diesen Umständen mit den Zahnärzten neue Verträge ausgehandelt werden müssen oder sogar die Normalansätze zur Anwendung gelangen. Ein Kostenvergleich habe ich mir ebenfalls besorgt. Die Minimaltaxe beträgt heute gemäss bestehenden Verträgen 5 Taxpunkte à 2.80 Franken, was 14.– Franken macht. Die Minimaltaxe für eine Privatuntersuchung beträgt 14 Taxpunkte à 3.10 Franken oder ca. 43.– Franken. Einfach ausgedrückt: Eine Kostensteigerung um 300 %. Bei der Umsetzung des Postulates müsste mit den Zahnärzten also ein

neuer Vertrag ausgehandelt werden. Ob die Zahnärzte für einen Teil der Kinder ebenfalls so günstig offerieren könnten, bezweifelt die Zahnärzte-Gesellschaft in ihrer Stellungnahme. Zusammenfassend bin ich der Meinung, dass die gewünschte Änderung zu einem Kostenschub im Gesundheitswesen führt, zusätzliche administrative Aufgaben den Schulen übertragen wird und eine Art Zwei-Klassen-Medizin entstehen lässt. Profitieren würde zum Teil die öffentliche Hand, die Gemeinden und ganz sicher die Zahnärzte. Leidtragend wären die Prävention und die Familien, welche zahlen müssten. Aus diesen Gründen möchte ich das Postulat nicht überweisen.

Feltscher: Ich bin an sich mit der Antwort der Regierung zufrieden. Ich danke insbesondere für die Vorgabe, welche die Antwort beinhaltet, nämlich dass für die Schulträgerschaft keine Entschädigungspflicht entstehen soll. Ich bitte aber die Regierung und Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, bei den jetzt gefallenen Anträgen dem Druck der Bündnerischen Zahnärzte-Gesellschaft bei der Ausgestaltung der Verordnung, zu widerstehen. Die Zahnärzte-Lobby hat es leider aus meiner Sicht verpasst, aus einem Anliegen von mindestens 75 Grossrätinnen und Grossräten aus allen Parteien, durch entsprechende Zustimmung einen Image-Gewinn für sich zu erzielen. Die Gesellschaft muss unser Postulat nicht gelesen haben, sonst hätte sie nämlich bemerkt, dass wir eine jährliche Untersuchung jedes Schulkindes postulieren, aber die Doppeluntersuchungen vermeiden wollen. Diese kann dem Berufsstand nur schaden und wird in vielen Gemeinden als Zeichen, vielleicht für Geldgier, wahrgenommen. Wenn die obligatorische Zahnuntersuchung aus der Sicht der Zahnärzte, wie es in einem SO-Bericht geheissen hat, eine soziale Geste sein soll, erstaunt es doch etwas, wenn sich die Zahnärzte um Doppeluntersuchungen in gewissen Dörfern reissen und in 3 Tagen Einnahmen von über 8'000.– Franken erzielen. Hochgerechnet auf ein Jahr ergäbe dies immerhin einen Umsatz von ca. 700'000.– Franken. Es geht uns in keiner Weise um die Aufhebung der Untersuchung, wie in der Presse suggeriert wurde, sondern um die unnötigen Doppeluntersuchungen, welche die Gemeinden zu berappen haben. Diese stören die betroffenen Kinder, Lehrer und Eltern. Ich bin überzeugt, dass die Regierung eine Lösung finden wird und die zumindest den gewillten Gemeinden ermöglicht, Massnahmen gegen Doppeluntersuchungen zu beschliessen. Zu den Einwänden von Grossrat Portner und Grossrätin Bucher würde ich nicht sagen wehret den Anfängen, sondern wehret den Missständen. Konsequenter durchdacht haben wir nämlich. Es geht uns überhaupt nicht um einen Leistungsabbau. Den administrativen Aufwand, Grossrat Portner, können Sie ruhig uns Gemeinden überlassen. Meine Meinung ist nicht, dass alle Gemeinden das machen müssen. Diejenigen aber, die es wünschen und die Doppeluntersuchungen vermeiden wollen, können den administrativen Aufwand auf sich nehmen, die ändern eben nicht. Tatsache ist, dass viele Jugendliche der Mittel- und Oberstufe sich in einen Zahnkorrekturprogramm befinden und mehrmals jährlich vom privaten Zahnarzt untersucht werden. Dieser schaut sich die Zähne des Jugendlichen sicher sehr viel genauer an als dies bei einem Reihenuntersuchung von 300 Schülern in drei Tagen bspw. in Felsberg möglich ist. Dasselbe gilt für alle Jugendlichen, die zum Beispiel zusammen mit ihren Eltern bei einem Privat Zahnarzt untersucht oder behandelt werden. Zum Teil mit der Überlegung, dass ein schneller Reihenuntersuchung vielleicht zu wenig präzise ist. Wenn ich jetzt die Situation in unserem Dorf schildere, ist dies absolut kein Vorwurf an unseren

Schulzahnarzt. Ich brauche die Daten nur exemplarisch. Kolleginnen und Kollegen aus anderen Gemeinden haben mir ähnliche Situation geschildert. In Felsberg erzielt der Schulzahnarzt zusammen mit einer Zahnarztgehilfin in 3 Tagen ein Umsatz von 8'000.– bis 9'000.– Franken. Während 2,5 Tagen mit Reihenuntersuchungen braucht er keine Infrastruktur, weil er in unseren Räumen und mit unseren Einrichtungen arbeitet. Einen halben Tag untersucht er dann die Schulabgänger in seiner Praxis, weil dort eine Röntgenuntersuchung gemacht wird. Das dürften ein paar BESA-Punkte mehr sein als die 5. Rechnet man die Kosten für einen halben Tag Praxisbeanspruchung und die Personalkosten vom Umsatz ab, bleiben sicher noch über 6'000.– Franken für den Zahnarzt, was hochgerechnet einem Jahreseinkommen von über 500'000.– Franken entsprechen würde. Wahrlich eine nette soziale Geste der Schulzahnärzte. Dass in unseren Gemeinden noch jährlich rund 5'000.– Franken Folgeeinnahmen durch die Behandlung der untersuchten Kinder anfällt, habe ich noch gar nicht dazugerechnet. Mit der Änderung der Verordnung soll der Kanton den Gemeinden die Möglichkeit geben, Doppeluntersuchungen zu vermeiden. Es soll der Gemeinde überlassen werden, ob sie den zusätzlichen administrativen Aufwand auf sich nehmen will oder nicht. Der Privatzahnarzt müsste im Zahnbüchlein des Jugendlichen den entsprechenden Untersuchungseintrag vornehmen, worauf das Kind von seinem Lehrer bei der Kontrolle dispensiert wird. Geschätzte Regierung, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, geben Sie den Gemeinden die Möglichkeit, Gesundheitskosten zu sparen ohne den minimalsten Verlust an Leistung und ohne Abstrich am sozialen Gedanken der Reihenuntersuchung. Helfen Sie mit der Überweisung des Postulates, einen monopolistischen Missstand zu beseitigen.

Trepp: Ich habe noch eine Frage. Es geht ja um diese Doppelspurigkeiten. Überall wird davon gesprochen, aber ich habe nirgends irgendwelche Zahlen gesehen. Ist es ein echtes Problem oder wird es an sich nur vorgeschoben? Wer kann mir diese Zahlen liefern? Niemand kann ja für Doppeluntersuchungen sein. Zahlen habe ich aber leider noch keine gesehen.

Portner: Es sind doch Aussagen gefallen, die ich so nicht im Raum stehen lassen kann. Der administrative Aufwand ist sicher ein Punkt. Entscheidend ist aber: Kann man das Obligatorium noch durchsetzen, wenn einige Eltern einfach dort wo's nötig wäre nicht sicherstellen können, dass die Kinder korrekt die Zähne putzen und vor dem Zubettgehen nicht nochmals Coca Cola trinken usw.? Wie wollen Sie dann durchsetzen, dass die Kinder zum Zahnarzt gehen, wenn sie davor Angst haben? Also die Frage der Sicherstellung des Durchsetzens mit einem vernünftigen Aufwand ist gerade im Interesse von denen, die es nötig haben. Dort wo's funktioniert, kann man sicher andere Lösungen bringen. Ein zweiter Punkt schmerzt mich und ist auch etwas unvernünftig. Wenn der Zahnarzt die Untersuchungen privat durchführt, verdient er das Dreifache einer obligatorischen Reihenuntersuchung. Das darf man hier sagen, weil die Tarife vorliegen. Also das Argument spielt da nicht. Das andere mit diesen 8'000.– Franken in 3 Tagen finde ich lächerlich. Vor allem wenn man argumentiert, er sei ohne Infrastruktur. Das sind Argumente, die unwürdig sind, hier vorgebracht zu werden. Für mich entscheidend ist nämlich die Gesundheit der Kinder.

Jäger: In meinem Departement in der Stadt befindet sich auch die Schulzahnklinik und deshalb muss ich jetzt doch

auch noch etwas dazu sagen. Ich habe das Postulat nicht unterzeichnet, ich werde es aber zustimmen. Die Diskussion hat sich jetzt in Sphären bewegt, die mit der Praxis überhaupt nichts zu tun hat. Die Reihenuntersuchungen werden weiterhin genau gleich weitergeführt. Die Regierung schreibt im Absatz 2 ihrer Antwort, dass das Postulat die im Schulgesetz verankerten obligatorischen Zahnkontrolluntersuchungen nicht in Frage stellt. Wie geht es in der Praxis vor, Grossrat Portner? Die Klassen kommen klassenweise, das ist überall so und vom Ablauf der Schule her gesehen bereits so. Alle Kinder kommen beim Schulzahnarzt vorbei. Wer im Büchlein bereits eingetragen hat, dass 3 Monate oder 2 Wochen oder zum Teil 3 Tage vorher die Untersuchung bereits gemacht wurde, so ist es einfach nicht sehr sinnvoll noch einmal zu kontrollieren. Zur Administration hatte ich ursprünglich ein wenig Bedenken gegenüber dem Postulat. Ich hatte es bewusst nicht unterschrieben. Ich befürchtete, es könnte für die Gemeinden und für die Schulträger zu einer grossen administrativen Belastung führen. Aber die Regierung schreibt in der Antwort am Schluss, dass keine Entschädigungspflicht der Schulträger entsteht, wenn die Untersuchung beim privaten Zahnarzt gemacht wird. Da dies so vorgesehen ist, wird es für die Schulträger keine erweiterte Administration auslösen und es ist genauso wie es Grossrat Feltscher gesagt hat, dass die einzelnen Gemeinden entscheiden können, wie sie mit dieser neuen Regelung umgehen. Es wurde zurecht gesagt, dass das bisherige System sich bewährt hat. Von dem her entsteht kein grosser Schaden, wenn das Postulat Feltscher nicht überwiesen wird. Nur, Grossrätin Bucher hat völlig recht. Die Präventionsbemühungen sind immer mehr auf Sand gebaut. Wir haben jetzt eine Elterngeneration, die im Vergleich zu den Älteren von uns keine grossen Zahnprobleme hat. Und weil die heutigen jungen Eltern weniger Zahnprobleme haben, sind sie auch nicht sehr sensibilisiert für die Zahnprobleme ihrer Kinder. Die Schüler, die jetzt aus der Schule kommen und in den letzten Jahren gekommen sind, haben sehr gute Zähne. Mittels einer DMF-T Analyse wird geschaut, wie gesund die Gebisse sind. Die waren in den letzten Jahren jedesmal noch besser ausgefallen. Mindestens in Chur sind die Statistiken sehr eindrücklich. Aber jetzt kommen im Kindergarten unglaubliche Zähne daher, Grossrätin Bucher hat's gesagt. Aufgrund dieser Tatsache ist es wichtig und absolut zentral, dass wir am Grundsatz im Schulgesetz überhaupt nichts ändern. Das Postulat will ja auch nichts daran ändern. Es hat sich bis jetzt bewährt. Wenn wir nun diese Doppelspurigkeiten im Sinne des Postulats Feltscher bei einer Revision der entsprechenden Verordnung angehen, dann ist das vernünftig. Ich bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

Regierungsrat Lardi: Die Besorgnisse der Graubündner Zahnärzte-Gesellschaft müssen wir natürlich ernst nehmen und es trifft auch zu, wie heute mehrfach gesagt worden ist und auch in einem Brief der Zahnärzte-Gesellschaft vom 5. Januar steht, dass die Schulzahnpflege, so wie sie in unserem Land seit einigen Jahrzehnten betrieben wird, eines der erfolgreichsten Präventionsprogramme der Medizin überhaupt ist. Es ist genau durchdacht, effizient, kostengünstig und bewährt. Wir ändern an sich an diesem Programm nichts. Es handelt sich hier um Justierungen. Ziel ist natürlich nicht, Grossrat Feltscher, dass die Zahnärzte weniger verdienen. Ich war früher Rechtsanwalt und wenn man die Stunden mal 8 aufrechen würde, würden Rechtsanwälte auch immer sehr viel verdienen, sogar sehr viel. Es ist aber in der Tat so, dass jedermann Rechtsanwalt werden kann und jedermann auch

Zahnarzt werden kann. Wir müssen auch bei den Ärzten die Tatsache akzeptieren, dass es solche gibt die genügend verdienen oder eben auch sehr viel verdienen. Unsere Ziele dürfen nicht von Neid und Missgunst geleitet sein. Wir müssen in erster Linie für unsere Kinder gut sorgen. Darum geht es auch im Text der Regierung. Dort heisst es wörtlich: „Es ist sicherzustellen, dass diejenigen Kinder, welche nicht vom Privatzahnarzt untersucht werden, dem Schulzahnarzt zugewiesen werden und dass diejenigen Kinder, welche die obligatorische Kontrolluntersuchung beim Privatarzt vornehmen lassen wollen, diese auch tatsächlich vornehmen lassen.“ Das ist natürlich eine Aufgabe der Gemeinde. Ich zitiere weiter „die Qualität der Kontrolluntersuchung und die Erfüllung der prophylaktischen Aufgaben des Schulzahnarztes müssen indessen gewährleistet sein“. In diesem Sinne ist die Regierung bereit, dieses Postulat mit diesen Einschränkungen im Sinne einer Justierung entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für die Überweisung des Postulates	88 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen

Interpellation Looser betreffend Lokale Agenda 21 (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 409)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Die Durchführung von Programmen unter dem Titel Lokale Agenda 21 ist Teil der Nachhaltigkeitspolitik, die vom Bundesrat 1997 festgelegt wurde. Unter nachhaltiger Entwicklung wird eine Entwicklung verstanden, welche weltweit die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeit zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken. Unter diesem Aspekt trägt ein grosser Teil der Tätigkeit verschiedener kantonaler Amtsstellen (z.B. Amt für Umwelt, Amt für Landschaft und Natur, Amt für Raumplanung, Amt für Wald, Fachstelle für öffentlichen Verkehr) zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Durch den Vollzug gesetzlicher Vorgaben sollen nämlich die Lebensgrundlagen (Gewässer, Boden, Luft, Siedlungs- und Naturräume, Wald) geschützt werden – auch für zukünftige Generationen. Lediglich vereinzelte Aufgaben wie das Erstellen von Sach-, Richt- und Massnahmenplänen erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Verbänden, welche die betroffenen Bevölkerung vertreten. Die Agenda 21 hingegen soll interessierten Trägern die Möglichkeit geben, auf freiwilliger Basis einen zusätzlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu entwickeln und zu leisten. Massnahmen zur Umsetzung der Agenda 21 ergänzen somit den traditionellen Umweltschutz.

Beantwortung der einzelnen Fragen:

- Über die Lokale Agenda 21 als Instrument zu einer nachhaltigen Entwicklung wurde in den Medien schon öfters informiert. Auch von Seiten des Kantons wurde mehrmals auf die Möglichkeit einer Lokalen Agenda 21 hingewiesen (siehe Antwort auf Frage 3.). Die Regierung teilt jedoch die Ansicht, dass die Bedeutung einer Lokalen Agenda 21 noch zu wenig bekannt ist.
- Das Besondere an einer kommunalen Lokalen Agenda 21 liegt darin, dass der Anstoss dazu von den Gemeindebehörden, aber auch aus der Bevölkerung oder von Interessengruppen (z.B. Umweltverbände) kommen kann. Ein Lokale Agenda 21 kann deshalb nicht von oben „verord-

- net werden“. Die Regierung und das Amt für Umwelt werden weiterhin informieren und methodische Unterstützung leisten.
3. Im Mai/Juni 2000 veranstaltete das Amt für Umwelt an der Handels- und Gewerbeausstellung HIGA die Sonderschau „Nachhaltigkeit“. Dabei wurde die Notwendigkeit für Handlungsbedarf in Richtung einer nachhaltigeren Entwicklung dargestellt, Anregungen zu nachhaltigem Verhalten im Alltag gegeben und auch über das Thema Agenda 21 informiert. Im August 2000 führte das BUWAL eine zweitägige Veranstaltung zur Lokalen Agenda 21 mit dem Titel „Nachhaltige Entwicklung: Die neue Herausforderung für den Umweltschutz“ durch. Dazu wurden alle Gemeinden der Schweiz eingeladen. Das Amt für Umwelt empfahl auch den Bündner Regionalplanungsverbänden, daran teilzunehmen. Weitere Informationen und Aktionen des Kantons werden folgen.
 4. Eine fachtechnische Unterstützung der Gemeinden durch die kantonalen Amtsstellen ist vorgesehen, falls dies gewünscht wird. Daneben registriert das Amt für Umwelt Beispiele von laufenden Agenda 21-Projekten in Gemeinden und Kantonen ausserhalb Graubünden. Diese Unterlagen stehen Interessierten zur Anregung und Information zur Verfügung.
 5. Im Budget für 2001 sind keine Unterstützungsbeiträge vorgesehen. Hingegen können für nachhaltige Projekte auf kommunaler Ebene, welche sich als Teil einer Lokalen Agenda 21 bezeichnen lassen, Beiträge des Bundes ausgelöst werden.

Looser: Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner Interpellation. Die Antwort zeigt mir, dass die Regierung sich der Probleme bewusst ist, aber das Handeln den Gemeinden überlassen möchte. Dabei könnte auch der Kanton mit guten Beispielen vorangehen und so Gemeinden und Bevölkerung dazu motivieren, sich stärker zu engagieren. Die Meldungen der letzten Tage wie Klimaerwärmung und das wieder zunehmende Waldsterben sollte zugegebenermassen nicht nur die Regierung, sondern auch uns alle aufrütteln. Leider ist die Bevölkerung erst dann bereit zu handeln, wenn ein persönlicher Leidensdruck vorhanden ist und sich das Problem akut bemerkbar macht. So könnte der Kanton noch vermehrt bei der Waldbewirtschaftung aktiv werden oder bei den Motorfahrzeugen Steuererleichterungen gewähren, bspw. bei schadstoffarmen bzw. -freien Fahrzeugen oder bei geringen Kilometerleistungen. Aber auch bei den Alternativen und bei Energiesparmassnahmen ist noch weiterer Spielraum durchaus vorhanden. Ich erwarte daher vom Kanton noch vermehrtes Engagement und die Übernahme einer aktiveren Führungsrolle. Es braucht ja keine Task-Force, aber ein Turbo Umwelt-Lardi wäre halt schon schön.

Interpellation Tramèr betreffend Aufnahmeprüfungen in die Mittelschule, 1. Gymnasialklasse
(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 408)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Das neue Aufnahmeverfahren – mit gemeinsam erarbeiteten, einheitlichen Aufnahmeprüfungen an die Bündner Mittelschulen – hat die durch die kantonale Dreisprachigkeit bedingte Vielfalt bei den Ausbildungen auf der Volksschulstufe erstmals vollumfänglich aufgezeigt. Im Rahmen der freiwilligen

Zusammenarbeit bei der Durchführung der Aufnahmeprüfungen im Jahre 1999 konnte diese Heterogenität mit ihren spezifischen Problemstellungen kaum erfasst werden, weil sich die Mittelschulen aus den romanischsprachigen Gebieten an diesem Versuch nicht beteiligt hatten. Im Auftrag der Regierung leitet eine Steuerungsgruppe das Aufnahmeverfahren. In dieser wirken Vertretungen der privaten Mittelschulen und der Bündner Kantonsschule mit. Die Prüfungsgruppen, welche die Prüfungsaufgaben zu Händen der Steuerungsgruppe erarbeiten, setzen sich aus Lehrkräften der abgebenden und der aufnehmenden Schulstufen zusammen. Diese Organisation und die verwaltungsinterne Berichterstattung der Steuerungsgruppe an das Departement sollen ermöglichen, dass das Aufnahmeverfahren laufend besser auf die kantonalen Bedürfnisse abgestimmt werden kann.

Fragen 1 und 2:

Die Regierung hat die Erfahrungen mit dem neuen Aufnahmeverfahren – unter Einbezug des Berichtes der Steuerungsgruppe – sorgfältig analysiert. Die Teilrevision der Verordnung über die Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen (in Kraft seit 1. Dezember 2000) basiert auf dieser Analyse und trägt mehreren Anliegen Rechnung (z.B. Gewichtung der Übertrittsnote; Bestehensbestimmungen; stärkere Gewichtung von Italienisch und Romanisch; verbesserte Durchlässigkeit bei Abteilungswechseln). Die Prüfungsinhalte werden gemäss den Lehrzielen für die betreffende Schulstufe zusammengestellt, welche im Rahmen der im Schulgesetz festgelegten Unterrichtswochen pro Schuljahr und der in den Stundentafeln aufgeführten Unterrichtslektionen zu erreichen sind. Einzelne an der Volksschule einzusetzende Lehrmittel (u.a. Mathematik) sind von der Regierung verbindlich vorgegeben und müssen in den einzelnen Schulen eingesetzt werden. Weil nicht für alle romanischen Idiome geeignete Übersetzungshilfen verfügbar sind, werden an den Prüfungen keine Übersetzungshilfen erlaubt. Die Korrekturhinweise sind vor der Durchführung der Prüfung festzulegen, und es ist zu prüfen, ob weiterhin dezentral korrigiert werden kann.

Fragen 3 und 4:

Sprachfächer und Mathematik sollen gleichermaßen zur Selektion beitragen. Die Mathematikaufgaben werden in Deutsch, Italienisch und Romanisch abgegeben. Für die Aufnahmeprüfungen in den Sprachfächern werden für die deutsch-, italienisch- und romanischsprachigen Schülerinnen und Schüler den sprachlichen Vorkenntnissen angepasste Aufgaben zusammengestellt.

Frage 5:

Im Jahr 2000 wurden 305 Kinder, d. h. 13.5% der Sechstklässler in die erste Gymnasialklasse aufgenommen. Aus der Sekundarschule schafften zudem 223 Jugendliche - dies sind 6.7% aller Sekundarschülerinnen und -schüler (1. – 3. Klasse) oder ein Anteil von rund 10% einer sechsten Klasse – den Übertritt ins Gymnasium.

Frage 6:

Die Regierung hat keine Aufnahmequote festgelegt. Die Aufnahme einer angemessenen Anzahl Jugendlicher trägt dazu bei, in den Gymnasien eine allzu intensive Selektion zu verhindern. Die derzeitige Aufnahmepraxis indiziert Maturandenquoten, die über dem von der Regierung vorgegebenen Richtwert von 15% liegen. Im Kanton bestehen für Jugendliche vielfältige Ausbildungsangebote (insbesondere auch im Bereich Berufsbildung), deren Qualität zu erhalten und zu fördern ist. Eine einseitige Förderung der gymnasialen Ausbildung strebt die Regierung nicht an und ist deshalb

der Auffassung, dass für den Kanton Graubünden eine Maturandenquote von 15% sinnvoll ist.

Tramèr: Ich beantrage Diskussion.

Abstimmung

Die Diskussion wird beschlossen.

Tramèr: Vorerst danke ich der Regierung für die Beantwortung dieser Interpellation. Die Stossrichtung als solche ist erkannt und richtig. Trotzdem habe ich zwei Punkte auf die ich kurz eingehen möchte, bzw. wo ich noch eine entsprechende Erklärung seitens der Regierung wünsche. Zuerst zur Antwort zur Frage 6. Es geht dort um die Frage der Aufnahmequote. Die Regierung hält fest, dass sie keine Aufnahmequote festgelegt hat. Im nächsten Satz wird ausgeführt, dass die Aufnahme der angemessenen Zahl Jugendlicher dazu beitrage, dass in den Gymnasien eine nicht allzu intensive Selektion stattfindet. Und drittens schliesslich, dass die derzeitige Aufnahmepraxis eine Maturandenquote von rund 15 % vorgeben. Nun, wenn ich jetzt den Umkehrschluss mache, dann komme ich zu einem anderen Resultat. Gehen wir nämlich davon aus, dass die Regierung sagt, eine Maturandenquote von 15 % ist sinnvoll und wenn sie die Absicht hat, während der Gymnasialzeit keine allzu intensive Selektion zu bewirken, dann heisst das doch mit anderen Worten nichts anderes, als dass auch bereits zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung eine entsprechende Quote festgelegt wird. Das ist aber ein Numerus-Klausus, welcher bildungspolitisch überaus bedenklich ist. In diesem Sinne ändert auch die korrigierte Fassung meiner Interpellation nichts, wo am Schluss festgehalten wird, dass die Maturandenquote von 15 % fett und mit Ausrufzeichen markiert, sinnvoll ist. Hier bin ich ganz klar anderer Meinung. Nur noch zur Antwort zur Frage 1 und 2. Hier wird ausgeführt, dass die Teilrevision der Verordnung vom 1. Dezember 2000 den Anliegen Rechnung trage. Es werden dann aufgeführt bspw. Gewichtung, Übertrittsnote und so weiter. Nun bitte ich hier der Regierung um Hilfe. Ich habe die Teilrevision gesichtet, ich habe sie durchgelesen und mit der Verordnung vom Oktober 1999 verglichen. Ich finde Ausführungen zur Bestimmung betreffend dem Bestehen. Ich sehe auch die verbesserte Durchlässigkeit bei Abteilungswechseln. Ich finde aber keine Ausführungen zur Behauptung, dass die Übertrittsnote neu anders gewichtet wird und insbesondere, dass das Italienisch und das Romanisch stärker gewichtet werden. Das einzige, was ich gefunden habe ist, dass im neuen Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 3, beim Übertritt von der 3. Klasse ins Gymnasium, neu die Prüfung für das Französisch entfällt. Aber meine Interpellation bezieht sich vor allem auf die Aufnahmeprüfungen in die Mittelschule 1. Gymnasialklasse. Dort sehe ich leider nichts, wonach das Italienisch und das Romanisch neu stärker gewichtet werden sollten. Wenn das nicht in der Verordnung ist, dann möchte ich gerne wissen, wie die Regierung gedenkt, diesem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen.

Bühler: Mit der neu eingeführten einheitlichen kantonalen Aufnahmeprüfung wollte die Regierung für alle möglichst gleiche Bedingungen schaffen. Bei der im Sommer 2000 erstmals durchgeführten kantonalen Prüfung setzte sich die Academia über die Bestimmungen hinweg. Es ist bekannt, dass 4 Schüler, welche die Prüfung nicht bestanden hatten, trotzdem aufgenommen wurden. Die Schule ist gebüsst worden und es gab keinen Kantonsbeitrag. Die Schüler verblieben in einer sogenannten privaten Sekundarklasse. Anschei-

nend sollen diese 4 Schüler im März nun eine zweite ausserterminliche Aufnahmeprüfung in dieselbe 1. Gymnasialklasse absolvieren können. Ich frage aus welchen Gründen die 4 Schüler der Academia die Gelegenheit erhalten, eine zweite Aufnahmeprüfung in dieselbe 1. Gymnasialklasse zu absolvieren? Es gibt ja am Schluss einer jeden abgeschlossenen Klasse verschiedene Formen eines regulären Übertritts ins Gymnasium. Weshalb kommen diese 4 Schüler in den Genuss einer Sonderbehandlung? Weshalb genügen die regulären Übertrittsprüfungen am Schluss des Schuljahres nicht? Wie bei allen Aufnahmeprüfungen, haben sicher auch im letzten Sommer verschiedene Schülerinnen und Schüler im ganzen Kanton die Aufnahmeprüfung zum Teil knapp nicht bestanden. Wie ist die bevorzugte Behandlung der 4 Samedaner Schüler vom Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Schüler in unserem Kanton zu bewerten? Ich möchte betonen und richtig verstanden werden. Ich habe gar nichts gegen diese 4 Schüler. Aber ich frage mich, werden hier nicht demokratische Grundwerte wie das Recht auf Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler verletzt?

Augustin: Ich habe ergänzend zu dem was Grossrätin Bühler bereits gefragt hat, zwei Fragen. Wurde erstens die ausgestellte Busse von 100'000.– Franken bezahlt und zweitens interessiert mich die gesetzliche Grundlage für die angesetzte ermöglichte ausserterminliche, ausserordentliche Aufnahmeprüfung in die 1. Gymnasialklasse?

Regierungsrat Lardi: Ich möchte vorab zu den Fragen, die eigentlich nicht Gegenstand der Interpellation sind, Stellung nehmen. Dies in aller Kürze. Ich hatte an sich gehofft, dass das Schicksal dieser 4 Kinder, es sind 4 einzelne Kinder von rund 20'000 Schülerinnen und Schüler des Kantons Graubünden, nicht hier in aller Öffentlichkeit diskutiert werden. Grossrätin Bühler und Grossrat Augustin haben es anders gewollt. Ich sage Ihnen konkret, welche Gründe für diese Lösung gefunden wurden und auch warum. Als die Einheitsprüfung eingeführt worden ist, haben wir diese auch durchgeführt. Es ist in der Tat so, dass die Academia Engiadina sich nicht gerne an die Vorgaben halten wollte. Übrigens glaube ich sogar, dass jemand aus dem Verwaltungsrat hier anwesend ist. Man hat nämlich zuerst angefragt, was das Erziehungsdepartement meint, wenn man Schülerinnen und Schüler aufnehmen würde, obwohl sie die Prüfungen nicht bestanden haben? Daraufhin haben wir so bald wie möglich zurückgeschrieben und gesagt, dass wir das nicht akzeptieren würden. Eine Schule, namentlich Zuoz, hat sich an diese Vorgaben gehalten und keine Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Die andere hat sich darüber hinweggesetzt und gesagt, wir nehmen sie auf mit der Begründung, dass die Eltern sowieso Beschwerde bis vor Bundesgericht führen werden und diese auch gewinnen. Also müssen wir zum Wohle der Kinder diese 4 aufnehmen. Wir mussten dann die Beschwerdezeit abwarten, namentlich bis diese Beschwerde eingereicht worden wäre. Zur Überraschung aller haben die Eltern und vermutlich auch die Schule, darauf verzichtet, eine Beschwerde einzureichen. Somit hätten sie nämlich erreicht, dass die Kinder während des Verfahrens in der Schule geblieben wären. Somit waren wir im September, Oktober und November mit der Situation konfrontiert, dass diese 4 Kinder an dieser Schule waren und dass keine Beschwerde eingereicht worden ist. Als Erziehungsdepartement, aber auch als Regierung, haben wir reagieren müssen und reagieren wollen. In Anbetracht aber der Tatsache, dass es nicht um die Kinder, sondern um die Schule und um die Eltern

geht. Glauben Sie mir, das Schicksal aller Kinder in Graubünden geht mir sehr nahe. Ich möchte und ich hätte es wirklich auch vorgezogen, wenn heute hier diese 4 Einzelfälle nicht diskutiert worden wären. Wir haben die Schule gebüsst und zwar nicht in Form eines Betrages von 100'000.– Franken. Der Betrag wurde so ausgerechnet, dass die Schule nicht davon profitieren kann, wenn sie diese Schüler aufnimmt. So sind es ungefähr 100'000.– Franken. Diese 100'000.– Franken werden wir nicht zur Zahlung verlangen, sondern einfach von unseren Zahlungen abziehen. Gegen diese Zahlung wird auch nicht rekuriert. Wir haben das Problem gelöst. Die Schule muss büssen oder bestraft werden bzw. soll wenigstens nicht profitieren. Die letzte Formulierung gefällt mir am meisten. Zudem haben wir eine Gesetzesänderung. Diese stellt sicher, dass ein solcher Fall nicht mehr vorkommt. Sie wissen sicher auch, dass wir nicht mit der Polizei in einer Schule auffahren. Die Probleme sind also gelöst. Was bleibt noch? Es sind vier 12-jährige Kinder, die irgendwo zwischen Stühlen und Bänken stehen. Sie sind in einer Klasse, in der sie nicht sein sollten und sie müssen, das war auch ein Entscheid der Regierung, eine private Sekundarschule besuchen. Die Academia hat es so eingerichtet, dass eine solche Sekundarschule geführt werden kann. Dies war wiederum nicht leicht für die Academia. Ich möchte an dieser Stelle eine Klammer aufmachen. Ich bin glücklich, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass wir vom Departement mit dieser Schule keinerlei Restanzen mehr haben. Wir werden uns in diesem Sinne weiter gemeinsam für das Wohl aller Kinder einsetzen. Klammer geschlossen. Zwei Probleme sind gelöst, es bleiben noch 4 Kinder. Für diese ist eine Lösung zu finden. Sie hätten zur Aufnahme in die 2. Klasse die Prüfung Ende Jahr absolvieren müssen. Da haben sie recht. Nun, wenn jemand aber diese Prüfung nicht bestehen würde, dann müsste er in die 2. Sekundarschule gehen und würde einiges an den Fächern nicht mitbekommen haben, die dort eigentlich nötig sind bzw. dort vorausgesetzt werden. Erste Problematik. Die zweite Problematik ist die der Integration der Kinder in der Klasse, wo sie hinzugehören. Entweder in der 1. Gymnasial- oder 2. Gymnasial-Klasse oder aber in der Dorfsekundarschule. Gleich wie wir entschieden hätten, es wäre falsch gewesen. In der griechischen Mythologie wird vielfach von einer Tragödie geredet, wenn man zwei mögliche Lösungen hat und beide falsch sind. In meinen Augen waren oder sind beide Lösungen falsch. Ich habe mich zugunsten der 4 Kinder dafür entschieden, dass man dieses Mal die Prüfung drei Monate im Voraus macht. Damit erreicht man, dass wenn sie die Prüfung bestehen, diese am richtigen Ort sind. Sollte jemand die Prüfung nicht bestehen, geht er in die Regelklasse zurück. Man kann damit einverstanden sein oder nicht. Aber die Beweggründe für diese Entscheidung sind hiermit dargelegt. Es wäre für mich sicherlich einfacher gewesen, einfach weiter zu leben und wie es auch auskommt, es einfach zur Kenntnis zu nehmen. Ich wollte aber zugunsten der Kinder eine Lösung finden, denn diese sind für die Situation am wenigsten verantwortlich. Soweit zu den Fragen, die eigentlich nichts mit den Anliegen von Grossrat Tramèr zu tun haben. Bezüglich der 15 % Quote sind Sie anderer Meinung. Diese Quote ist ein Richtwert. Wir möchten, dass im Kanton Graubünden eine Maturandenquote von ca. 15 % entsteht. Selbstverständlich dürfen Sie anderer Meinung sein. Ich kann Ihnen nur unsere Meinung sagen und sie auch untermauern. Wenn wir beliebig grosse Maturandinnen- und Maturandenquoten erlauben, indem wir einfach, wie bspw. im Kanton Tessin oder teilweise im Kanton Genf, keine Aufnahmeprüfungen durchführen, dann erreichen wir

sehr wohl, dass mehr Jugendliche die Matura absolvieren. Diese Jugendlichen fehlen dann aber in der ordentlichen Berufsausbildung. Wenn jemand eine Matura hat, wird er in der Regel auch studieren. Das wird dazu führen, dass wir viel mehr Akademikerinnen und Akademiker haben werden als eigentlich benötigt werden. Diese werden dann vorerst zum Akademikerproletariat gehören und dann unweigerlich Stellen annehmen, die eigentlich Berufsleute mit Berufsmatura, HTL-Ausbildung oder Fachhochschulausbildung einnehmen sollten. Das heisst, sie würden überqualifiziert in Stellen eindringen und die Leute verdrängen, die eigentlich die entsprechende Berufsausbildung genossen haben. Das führt dazu, dass sich diese wiederum etwas tiefer einreihen müssten. Am Schluss führt dies dazu, dass man die Leute, die aus was für Gründen auch immer eine Berufsausbildung nicht geniessen können, auf der Strasse sind. Das möchten wir nicht. Zudem möchten wir übrigens, dass die Ausbildung im Kanton Graubünden sich auf einem sehr hohen Standard festsetzt. Das heisst, wir denken voraus. Wir wollen nämlich das erreichen, was in Amerika heute schon gang und gäbe ist. Einen Abschluss zu haben, nützt dort nämlich nichts. Die Leute werden immer danach gefragt, wo sie den Abschluss erworben haben. Ich will, dass die Maturanden des Kantons Graubünden in 10 oder 20 Jahren eine sehr hohe Anerkennung geniessen. Die Jugendlichen, die übrigens eine Matura absolvieren, sind nicht unbedingt besser als andere. Es sind Jugendliche, die sich für gewisse Berufe einfach besser eignen und dafür die Maturität vorausgesetzt wird. Das möchten wir und dabei bleiben wir. Die Frage, was man besser für die Kinder gemacht hat, ist klar. Wir haben eine Justierung vorgenommen. Die Justierung ist neu folgendermassen, dass mit einer positiven Übertrittsnote ein Minusergebnis in einer Prüfung ausgeglichen werden kann. Diese Aussage finden Sie in Artikel 14 der neuen Verordnung. Beispiel: Wenn die Prüfungsnote 3.5 ist und die Übertrittsnote 4.5, dann ist der Eintritt in die Mittelschule möglich. Soweit meine Antworten zu den gestellten Fragen. Ich hoffe, dass ich alle beantwortet habe.

Tramèr: Die Antworten unseres Regierungsrates befriedigen mich eigentlich überhaupt nicht. Auf eine Art bin ich fast ein bisschen enttäuscht. Vielleicht hätte ich die Diskussion gar nicht verlangen müssen. Es ist keine Antwort auf meine Frage gewesen. Jetzt komme ich noch zu dem anderen. Als Verwaltungsrat einer Konkurrenzschule habe ich natürlich gerne hingehört, wie diese Angelegenheit mit der Academia geregelt worden ist. Auch diesbezüglich haben wir keine konkrete, keine genaue Antwort erhalten. Ich muss aber ehrlichkeitshalber sagen, das ist für mich eine der schwächsten Begründungen, die ich je von einem Regierungsrat hier gehört habe. Herr Regierungsrat, erinnern Sie sich an die Aussagen, die Sie gemacht haben, als Sie ihren Busgang nach Kanossa antraten und in Samedan vor diesen Eltern sassen. Da hiess es grundsätzlich nein, man kann nichts machen. Ich mag es diesen vier Schülern ja gönnen, wenn sie jetzt vorzeitig die Prüfung ablegen können und dann doch wieder auf irgendeinem Wege den Weg in die Gymnasialklasse finden. Aber ich glaube, es würde hier anders tönen wenn Eltern, die damals in Samedan oder wahrscheinlich auch in Disentis anwesend waren und das Verständnis für diese harte Linie des Kantons suchten, hier anwesend wären. Damals wurde gesagt, dass wer bestanden hat drin ist und die anderen draussen. Wenn jemand von diesen Eltern hier oben auf der Zuschauertribüne sitzen würde, wäre er wahrscheinlich längstens aufgestanden und gegangen. Denn die Vorgehens-

weise des Departements und der Regierung sanktioniert ja nichts anderes als genau das, was man verhindern wollte. Es sanktioniert diejenigen, welche sich nicht korrekt verhalten haben. Mit dem notwendigen politischen Druck hat man es jetzt doch noch irgendwie geschafft, dass diese Schüler jetzt sogar vorzeitig, in Abweichung auch dieser neuen Verordnung, die Aufnahmeprüfung absolvieren können und dann allenfalls direkt in das Gymnasium übertreten. Ich habe damals als Verwaltungsrat von Zuoz gesagt, dass wir uns an die Vorgaben der Regierung halten. Wenn das nun aber die neue Praxis ist, dann werde ich mir wahrlich überlegen müssen, ob ich allenfalls bei der nächsten Aufnahmeprüfung unserer Schule vielleicht den gleichen Rat geben sollte und sagen, wir probieren das jetzt auch einmal. Wir werden dann schon irgendwie den Weg finden, wie das vorher die Academia gemacht hat. Sie verzeihen mir, aber ich musste das einfach loswerden.

Walther: Ich möchte zurückkommen zur Interpellation Tramèr und noch eine Frage stellen, die mich sehr interessiert. Herr Regierungsrat, Sie sind eigentlich den Fragen ausgewichen. Sie waren plötzlich bei der Matura und nachher beim akademischen Proletariat, was mit dieser Frage meines Erachtens nichts zu tun hat. Es geht doch nämlich in erster Linie um die Chancengleichheit. Es geht darum, ob jeder Schüler die gleichen Chancen hat und die Prüfung antreten kann. Hier glaube ich, dass wir alle einer Meinung sind und dass diese Chancengleichheit gewahrt werden soll. Nun sagen Sie aber, dass es kein Numerus-Klausus gibt. Trotzdem stipulieren Sie die 15 %. Hier geht für mich die Rechnung nicht auf. Was machen Sie denn, wenn nun 30 % die Prüfung bestehen? Ist dann die Chancengleichheit gewahrt? Das ist doch kein Weg und das ist doch die Frage, die es zu beantworten gilt und nicht, was dann in 10 Jahren und später passiert. Hier hätte schon noch gerne eine Antwort gehabt. Sind nun diese 15 % ein Numerus-Klausus oder ist die Chancengleichheit weiterhin gewahrt, dass jeder Bündner und jede Bündnerin als erstes eine Aufnahmeprüfung für ein Gymnasium antreten kann und zweitens beim Bestehen auch aufgenommen wird?

Augustin: Ich bin wie Grossrat Tramèr von der Antwort auch nicht ganz befriedigt. Allerdings gehe ich nicht so weit wie er und sage, ich hätte noch nie so eine Antwort erhalten. Er ist auch erst relativ neu in diesem Parlament. Ich bin etwas länger hier und weiss, dass schon saloppere Antworten gegeben wurden. Herr Regierungsrat Lardi hat etwa das gemacht, was wir Politiker alle mitunter gelegentlich machen. Wir reden lange und sagen nichts. Kurzum haben Sie Herr Regierungsrat vielleicht aufgrund der Geschichte, die da gewesen ist, pragmatisch entschieden. Und das möchte ich auch in diesem Einzelfall nicht kritisieren. Das soll Ihr Ermessen sein, das auch zu machen. Sie haben mir die Frage mit der gesetzlichen Grundlage nicht beantwortet. Sie sollen in Ihrem Ermessen pragmatisch entscheiden. Aber, ich möchte ganz im Sinne auch von Grossrat Tramèr anregen, dass das die wirkliche Ausnahme bleibt. Es geht um die Chancengleichheit und um die Gleichbehandlung von vielen anderen Schülerinnen und Schülern, welche die Prüfung auch angetreten haben. Zum Teil sind sie mit einem halben Minuspunkt durchgefallen und haben nicht protestiert, sondern den Entscheid akzeptiert. Wir können nicht hinnehmen, dass dann diejenigen, die protestieren, eine Sonderbehandlung geniessen. Sonst wird es sehr willkürlich.

Regierungsrat Lardi: Herr Grossrat Walther ist es offenbar egal, wie's in 10 oder 15 Jahren ist. Mir nicht. Und die Frage des Numerus-Klausus ist relativ schnell beantwortet. Ein Numerus-Klausus herrscht, wenn man genau sagt, wie viele die Prüfung bestehen dürfen. Wir gehen hingegen davon aus, dass wir die Qualität, um die es geht, so hoch halten möchten, dass am Schluss dieser Ausbildung in etwa 15 % der Jugendlichen die Prüfung bestehen bzw. die Maturität entgegennehmen dürfen. Es werden keine genauen Vorgaben wie bei einem Numerus-Klausus gemacht. Es ist so, dass wir abschätzen können, wie viele Jugendliche nach Beginn abschliessen werden. Wenn aber ein Jahrgang besonders gut ist, ist es durchaus möglich, dass wir wesentlich mehr Jugendlichen am Schluss eine Matura aushändigen können oder auch wollen. Allerdings sind diese 15 % ein Hinweis auf die Qualität und nicht auf eine absolute Zahl. Übrigens würde die Aufnahmequote dieses Jahres zu einer Maturitätsquote von ca. 20 % führen. Selbst jetzt also, wo wir es von Anfang an hätten machen können, haben wir es nicht gemacht, weil von Jahrgang zu Jahrgang unterschiedliche Zahlen resultieren. Deshalb geht es hier nicht um einen Numerus-Klausus, sondern vorab um die Qualität. Die Frage, wie gut oder wie schlecht die Begründung jeweils ist, ist auch immer wieder eine Ermessensfrage. Auch ich habe das gleiche gedacht wie Grossrat Augustin, nämlich dass Sie noch nicht sehr lange im Rat sind. Artikel 2, Absatz 1 beantwortet die Frage von Grossrat Augustin, nämlich auf welcher Grundlage wir entschieden haben, dass bereits im März diese Prüfung stattfinden kann. Das Departement legt die Termine fest. Daher ist die Grundlage gegeben. Es geht allerdings hier nicht darum, diese rechtliche Auslegung vorzunehmen, sondern um die Darlegung der Gründe. Sie sagen, ich hätte nichts gesagt. Ich habe alles gesagt, was ich Ihnen sagen konnte und Ihnen sagen durfte. Ich habe die Situation lediglich dargelegt, wie sie vorliegt. Sie können damit einverstanden sein oder mit Recht kritisieren. Es ist aber eine von zwei falschen Möglichkeiten, die wir hatten. Für eine habe ich mich entschieden. Vielmehr kann ich dazu nicht sagen. Ich könnte jetzt das ganze nochmals von vorne erläutern. Aber wenn es so verstanden wird, dass ich damit nichts sage, verzichte ich darauf. Ich bitte Sie zur Kenntnis zu nehmen, dass es wirklich nirgends politischen Druck gab. Persönlich ging es mir wirklich um das Schicksal dieser vier Schülerinnen und Schüler. Die Situation ist auch für mich einmalig und wir nehmen das wirklich zu Herzen, was Grossrat Augustin gesagt hat. Es ist eine einmalige Geste, die ich machen wollte. Dabei bleibt es. Wenn eine andere Schule dieser Versuchung erliegen möchte, werde ich mich sicherlich daran erinnern, was heute gesagt wurde.

Postulat Bucher betreffend Stellenaufstockung beim Kantonalen Veterinäramt

(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 399)

Schriftlicher Bericht der Regierung

1. Der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung konzentriert sich zu einem Hauptteil auf die landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen. Die Kontrollen zur Gewährleistung einer tierschutzgerechten Nutztierhaltung werden durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt, insbesondere den ÖLN-Kontrollleuren und Mitarbeitern des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes, erbracht.

Jährlich werden so im Kanton Graubünden gegen 1'200 Nutztierhaltungen, vor allem hinsichtlich Einhaltung der Tierschutzrichtlinien, kontrolliert. Die den Tierschutzkontrollen nachfolgenden administrativen Aufgaben wie das Festlegen von erforderlichen Massnahmen, Datenerfassung und -pflege sowie Nachkontrollen werden vollumfänglich durch das Veterinäramt wahrgenommen.

2. Tierschutzmeldungen betreffend Nutz- und Heimtierhaltungen werden durch das Veterinäramt direkt oder in dessen Auftrag durch Amts- und Kontrolltierärzte abgeklärt. Weitere Aufgaben im Tierschutzbereich sind die Beurteilung von Plänen zu Stallneubauten, die Unterstützung der Polizeiorgane bei der Kontrolle von Tiertransporten und die Tierschutzkontrollen von bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen. Das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit in Angelegenheiten des Tierschutzes nimmt das Veterinäramt dahingehend wahr, dass es Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Kontrolleure organisiert und für die Öffentlichkeit als Ansprechpartner für Tierschutzfragen zur Verfügung steht.

3. Für den Vollzug der Tierschutz-, der Tierseuchen- und der Lebensmittelgesetzgebung sowie des Tierarzneimittelwesens stehen dem kantonalen Veterinäramt derzeit insgesamt 470 Stellenprozente zur Verfügung. Zurzeit beansprucht der Tierschutzvollzug ca. 50 Stellenprozente eines tierärztlichen Mitarbeiters und ca. 50 Stellenprozente einer Tierschutzsachbearbeiterin.

Die in den Zuständigkeitsbereich des kantonalen Veterinäramts fallenden Aufgaben haben in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Im Hinblick auf die im Jahre 2001 in Kraft tretenden Änderungen der Tierseuchengesetzgebung (neue Tierverkehrskontrolle) und der Lebensmittelsicherheit (Kontrolle Antibiotika-Aufzeichnungspflicht und Milchqualitätskontrolle) und die damit verbundenen neuen Vollzugsaufgaben hat das Veterinäramt im Budget 2001 unter der Position „Dienstleistungen Dritter“ 100'000 Franken vorgesehen. Das Veterinäramt wird somit im nächsten Jahr Dritte mit gewissen Kontrollen beauftragen können. Durch diese Möglichkeit der Auslagerung werden beim Veterinäramt für andere Aufgaben wieder Kapazitäten frei, sodass das Veterinäramt auch künftig den Vollzug der Gesetzgebung in qualitativer und in quantitativer Hinsicht vollumfänglich umzusetzen vermag.

Darüber hinaus hat das Departement des Innern und der Volkswirtschaft eine interne Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Kontrollkonzepts beauftragt. Dieses Kontrollkonzept soll aufzeigen, wie die Kontrolltätigkeiten auf den landwirtschaftlichen Betrieben neu koordiniert und kostengünstig durchgeführt werden können. Gegenwärtig erachtet es die Regierung deshalb nicht als notwendig, eine Stellenaufstockung beim Veterinäramt vorzunehmen.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragt die Regierung, das Postulat abzulehnen.

Antrag der Regierung:

Ablehnung des Postulates im Sinne der schriftlichen Ausführungen.

Bucher: Die Regierung stützt in ihrer Antwort die Meinung der Postulanten, dass die anfallenden Aufgaben beim kantonalen Veterinäramt kontinuierlich zugenommen haben. Im Hinblick auf die Änderungen der Tierseuchengesetzgebung

werden die Aufgaben noch umfangreicher werden. Deshalb sind im Budget 2001 ja auch zusätzlich 100'000.– Franken für Dienstleistungen Dritter vorgesehen. Diese Summe darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass damit die anfallenden Aufgaben nun vollumfänglich abgedeckt wären. Ich habe im Voranschlag 2001 die Positionen überprüft. Beim Veterinäramt Konto 2230, Veterinäramt Position 3180 werden für Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter 20'000.– Franken budgetiert. Beim Konto 2231, Tierseuchenbekämpfung, Spezialfinanzierung unter Position 3187, finde ich dann unter Dienstleistungen Dritter für Kontrollaufgaben 100'000.– Franken. Im Kommentar auf Seite A 105 des Budgets finde ich dann folgende Erklärungen, ich zitiere: „Die Kantone werden mit neuen Kontrollaufgaben beauftragt, die von unabhängigen Tierärzten übernommen werden müssen.“ Ende Zitat. Nach meiner Interpretation heisst das ganz klar, dass die budgetierten 100'000.– Franken für neue Kontrollaufgaben vorgesehen sind. Die Regierung schreibt aber in ihrer Antwort auf das Postulat, ich zitiere: „Durch diese Möglichkeit der Auslagerung werden beim Veterinäramt für andere Aufgaben wieder Kapazitäten frei, so dass das Veterinäramt auch künftig den Vollzug der Gesetzgebung in qualitativer und in quantitativer Hinsicht vollumfänglich umzusetzen vermag.“ Ende Zitat. Der Vollzug der Gesetzgebung muss hiermit klar in Frage gestellt werden. Zur Zeit werden jährlich ca. 1'200 Nutztierhaltungen vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Tierschutzrichtlinien kontrolliert. Im Kanton Graubünden gibt es aber 3'446 Betriebe mit Tierhaltungen. Somit kann nur gerade ca. ein Drittel der Betriebe jährlich kontrolliert werden. Die Nachkontrollen sind darin noch gar nicht enthalten. Es scheint mir doch sehr fragwürdig zu sein, wie alle zu bewältigenden Aufgaben überhaupt zur vollen Zufriedenheit bewältigt werden können, inklusive der zukünftigen neuen Aufgaben. Ich glaube die Frage ist berechtigt, in wie weit die Summe von 100'000.– Franken für Kontrollen über Dritte überhaupt ausreichen. Immerhin ist das Departement nun bereit, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Diese wird ein Kontrollkonzept erarbeiten. Ich erwarte von diesem Konzept nicht nur Kosteneinsparungen und neue koordinierte Kontrolltätigkeiten, sondern auch eine Zeit- und Kostenaufwandrechnung wenn alle Betriebe jährlich einmal, mindestens aber alle zwei Jahre kontrolliert würden. Die Regierung hat den Handlungsbedarf beim Veterinäramt erkannt. Mit dem Einsetzen einer Arbeitsgruppe will sie Überprüfungen vornehmen. Eigentlich hätte ich erwartet, dass die Regierung in diesem Sinne das Postulat entgegennehmen würde, da sie ja tätig werden will. Trotzdem ist die Antwort mit der Beantragung auf Ablehnung des Postulats anders ausgefallen. Auch ich will die Arbeitsgruppe arbeiten lassen und bin gespannt auf das Resultat. In diesem Sinne werde ich mein Postulat zurückziehen. Zuerst möchte ich aber noch eventuelle Redner zu Wort kommen lassen.

Hanimann: Die Aufgaben des Veterinäramtes haben sich in den letzten Jahren tatsächlich gewandelt und sind stets grösser geworden. Insbesondere neuere aktuelle Entwicklungen in der Tierseuchengesetzgebung und in der Lebensmittelproduktion führen zu immer neuen Aufträgen, Verantwortungsübernahmen und Arbeiten. Dies gilt nicht nur für den Vollzug in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. Auch die bekannten Vorfälle im Zusammenhang mit Kampfhunden und anderen Tierschutzfällen im Heimtierbereich fordern das Veterinäramt zusätzlich. Der Tierschutz, wie es hier vielleicht aus der Antwort der Regierung und aus den Fragen der Interpellantin scheinen könnte, kann aber nicht und soll auch

nicht Haupttätigkeitsfeld des Veterinärarnes sein. Vielmehr haben wir heute, und die Problematik BSE lässt grüssen und der Landespräsident hat sie in seiner Eröffnungsrede angesprochen, neue schwergewichtige Aufgaben wahrzunehmen. Dies insbesondere auch in der Qualitätssicherung der Lebensmittelproduktion. From stable to table – unter diesem Motto haben wir für alle Lebensmittel, tierischer und pflanzlicher Natur, Glaubwürdigkeit herzustellen. Wir müssen wieder Vertrauen schaffen und die Angst nehmen, dass unsere tägliche Nahrung vergiftet oder anderen Schaden anrichten könnte. Wir haben mit Fachkompetenz, und diese ist hier gefragt, Konzepte zu schaffen, die eben gerade hier die Schnittstellen vom Produzenten zum Konsumenten sicherstellen und Verantwortung übernehmen. Diese neuen Konzepte fordern neue Kapazitäten. Sie haben auch finanzielle Konsequenzen, die letztlich nicht nur nach dem Verursacherprinzip zu erledigen sein werden. Hier wird die öffentliche Hand auf der Grundlage der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Gesetzgebung eingebunden werden müssen. Trotzdem, und Sie haben es gehört aus dem Votum der Vorrednerin, ist die Problematik erkannt und die Arbeiten sind im Gang. Diese gehen in die richtige Richtung, weshalb zu Zeit kein Handlungsbedarf in Bezug auf die Aufstockung von Stellen nötig ist. Ich verweise auf den letzten Abschnitt der Antwort der Regierung. Im letzten Satz wird die Zeit angesprochen, wo man klar und eindeutig von einem gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeht. Dieser Hinweis auf die momentane Situation, dass zu gegebener Zeit dann allerdings doch Kapazitäten nötig sein werden. Sie sind aber zuerst zu eruieren und abzuklären, finanziell zu minimieren und vor allem zu koordinieren. Es kann nicht sein, dass ein Kontrolltourismus auf den Bauernhöfen stattfindet. Es kann auch nicht sein, dass diese Kontrollen letztlich Selbstzweck sind. Die Kontrollen sollen tatsächlich einer Qualitätssteigerung sowie eine vertrauensbildende Massnahme darstellen. Diese soll dann auch umgesetzt werden und wirken. In diesem Sinne bitte ich Sie das Postulat abzulehnen, respektive danke ich für den Rückzug dieses Postulates.

Interpellation Demarmels betreffend Mobilfunkantennen (Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 414)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Frage 1:

Beim derzeit sich im Gang befindlichen Aufbau der Mobilfunknetze wie auch beim bevorstehenden Aufbau der GSM-Mobilfunknetze stehen aus Sicht der Bau-, Planungs- und Umweltschutzgesetzgebung folgende Aspekte im Vordergrund:

Im Gebiet ausserhalb der Bauzonen sowie im Bereich schützenswerter Siedlungen und Kulturobjekte geht es hauptsächlich darum, die Anzahl neuer Antennen auf ein absolutes Minimum zu beschränken und allfällige neue Antennenstandorte möglichst weitgehend zu optimieren.

Innerhalb oder in der Nähe von Siedlungen gilt es, dem Schutzbedürfnis des Menschen vor allfälligen schädlichen oder lästigen Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Strahlen Rechnung zu tragen.

Die Regierung teilt die Meinung der Interpellanten, wonach eine wirksame Berücksichtigung der erwähnten Anliegen nur möglich ist, wenn sich die zuständigen Baubewilligungsbehörden bei der Prüfung von Antennenbaugesuchen auf über-

örtliche, weiträumig abgestimmte Antennenpläne und Ausbaukonzepte abstützen können. In dieser Beziehung hat der Kanton über das federführende Amt für Raumplanung (ARP) schon zu Beginn der Aufbauphase mit beträchtlichem Aufwand die nötigen Vorkehrungen und Massnahmen getroffen. Frage 2:

Die Bestrebungen zu einer überkommunalen Koordination und Steuerung des Netzaufbaus werden im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten beim bevorstehenden Aufbau der UMTS-Mobilfunknetze fortgesetzt. Zu diesem Zweck wird der Kanton von den UMTS-Lizenznehmern u.a. die Ausbaupläne einverlangen.

Frage 3:

Das Amt für Umwelt prüft schon seit Beginn des Aufbaus der GSM-Netze im Rahmen von Baubewilligungsverfahren, ob Mobilfunkantennen den Vorgaben der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) entsprechen, d.h. ob die Immissionsgrenzwerte sowie die vorsorglichen Anlagegrenzwerte eingehalten sind. Für Antennen innerhalb der Bauzonen wird diese Prüfung den Gemeinden als Dienstleistung angeboten. Eine Verschärfung der Grenzwerte durch die Regierung, wie dies den Interpellanten offenbar vorschwebt, ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig, da es sich bei der NISV um einen eidgenössischen Erlass mit abschliessendem Charakter handelt.

Frage 4:

Die Mobilfunkunternehmungen sind bereits in den jeweiligen Konzessionen dazu verpflichtet worden, Antennenstandorte nach Möglichkeit gemeinsam zu nutzen. Für die Gebiete ausserhalb der Bauzonen werden die Bündner Bewilligungsbehörden auch in Zukunft auf eine Erfüllung dieser Pflicht hinwirken. Innerhalb der Bauzonen drängt sich diesbezüglich eine gewisse Zurückhaltung auf, weil eine Mitbenützung von Antennen durch mehrere Mobilfunkunternehmungen zu einer Konzentration resp. Massierung der Strahlenbelastung führt, was im Siedlungsgebiet nicht erwünscht ist.

Frage 5:

Bereits heute wird jede Baubewilligung zur Erstellung einer Mobilfunkantenne mit der Auflage versehen, dass die Anlage auf Kosten der Mobilfunkunternehmung zu beseitigen ist, sobald sie nicht mehr benötigt wird. An dieser Praxis wird auch in Zukunft festgehalten.

Demarmels: Ich beantrage Diskussion.

Abstimmung

Die Diskussion wird beschlossen.

Demarmels: Der Regierung danke ich für die Beantwortung der Interpellation, obwohl sie mich keineswegs befriedigt. Ich möchte auf vier Fragen nochmals eingehen und auf Punkte hinweisen, die meiner Ansicht nach da nicht oder nur sehr ungenügend beantwortet wurden und nur noch weitere Fragen aufwerfen. 1. Bei der Beantwortung der Frage 1 der Interpellation sagt die Regierung im letzten Abschnitt, ich zitiere: „Die Regierung teilt die Meinung der Interpellanten wonach eine wirksame Berücksichtigung der erwähnten Anliegen nur möglich ist, wenn sich die zuständigen Baubewilligungsbehörden bei der Prüfung von Antennenbaugesuchen auf ortsübliche, weiträumig abgestützte Antennenpläne und Ausbaukonzepte abstützen können. In dieser Beziehung hat der Kanton über das federführende Amt für Raumplanung schon zu Beginn der Aufbauphase mit beträchtlichem Aufwand die nötigen Vorkehrungen und Massnahmen getroffen.“ Ende Zitat. Als Baubewilligungsbehörde sind uns aber

keine Antennenpläne und keine Ausbaukonzepte bekannt. Ebenso frage ich die Regierung, welche Vorkehrungen und Massnahmen getroffen wurden, von denen sie hier spricht. Mir sind ebenfalls keine bekannt. 2. In der Frage 2 legt die Regierung dar, dass sie unter anderem die Ausbaupläne für die überkommunale Koordination von den Betreibern einverlangt. Also hat sie diese noch gar nicht oder ist das unterdessen geschehen? 3. Die Frage 3 bezieht sich auf den Schutz der Bevölkerung gegen die Strahlenbelastung. Genügt die heutige NIS-Verordnung? Die Betreiber messen die Strahlungen von ihren Antennen ja selber. Man muss sich da die Frage stellen, ob diese Messungen realistisch oder glaubwürdig sind? 4. In der vierten Frage geht es um die gemeinsame Nutzung von Antennenstandorten. Ich zitiere: „Die Mobilfunkunternehmungen sind bereits in den jeweiligen Konzessionen dazu verpflichtet, Antennenstandorte nach Möglichkeit gemeinsam zu nutzen“. Ende Zitat. Nach Möglichkeit, heisst es da. Was sagt das? Das sagt ja gar nichts aus. Das ist reine Augenwischerei. Ein Hinweis auf die Mitbenutzung von Masten ist eine leere Worthülse. Wir hatten im Laufe des Jahres 2000 drei Anbieter, die auf dem Gemeindegebiet eine Antenne aufstellen wollten. Es fand mit allen Betreibern ein gemeinsames Gespräch mit dem Ziel statt, eine gemeinsame Antenne zu errichten oder auf einer gemeinsamen Antenne die Einrichtungen zu montieren. Das Entgegenkommen der drei Betreiber war gleich Null. Und jetzt hat jeder Betreiber eine eigene Antenne mit entsprechenden Infrastrukturen im Umkreis von ca. 300 Metern erstellt. Die Betreiber behaupten ja sofort, dass dieser Ort standortgebunden sei und kein anderer. Wir als Baubehörde sind nicht in der Lage, das Gegenteil zu beweisen. In der departementalen Verfügung heisst es dann noch so schön, ich zitiere: „Da das Vorhaben aus technischen Gründen auf den geplanten Standort angewiesen ist und eine Mitbenutzung von nahegelegenen, vorhandenen Mobilfunkantennen wegen der ungenügenden Netzversorgung nachweislich nicht in Frage kommt, erweist sich die geplante Mobilfunkantenne als standortgebunden im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 litera a RPG.“ Ende Zitat. Ich äussere hier einige Zweifel darüber, wie intensiv die Standortgebundenheit nachgewiesen wurde, wie intensiv die Standortgebundenheit überprüft wurde. Genügt der Nachweis der Bewerber? Wie Sie sehen, Herr Regierungsrat, aus diesen Darlegungen können Sie sicher unschwer erkennen, weshalb die Antwort nicht befriedigt, da – wie gesagt – mehr Fragen auftauchen, als beantwortet wurden. Ich wünsche mir deshalb, dass sich die Regierung der Problematik der Strahleneinwirkung durch die Mobilfunkantennen auf die Bevölkerung bewusst ist und die ganze Problematik weiterhin aufmerksam verfolgt. Ich stelle vier Forderungen. 1. Die Gesundheit der Bevölkerung soll erste Priorität im ganzen Fragenkomplex der Mobilfunkantennen haben. 2. Beim gemeinsamen Benützen der Antennenstandorte muss – meiner Meinung nach – seriöser abgeklärt und mehr Druck auf die Betreiber ausgeübt werden. 3. Ein kantonales Gesamtkonzept betreffend Antennenstandorten ist zu erstellen und den Gemeinden zugänglich zu machen oder sie darüber zu informieren. 4. Die Strahlung macht vor Gemeindegrenzen nicht Halt und muss deshalb kantonal beurteilt, überwacht und koordiniert werden.

Marti: Die Interpellation von Grossrat Demarmels und auch die Antwort der Regierung zeigen eigentlich klar auf, dass eine grosse Verunsicherung herrscht und dass wir hier teilweise mit rechtlich leeren Räumen zu tun haben. Beide, sowohl die Interpellanten als auch die Regierung sind aber

nicht in der Lage, das konkreter anzupacken, solange eben nicht eine rechtliche Grundlage besteht, wo auch zum Teil die Fragen der Interpellanten mitberücksichtigt sind. Mit Unterstützung der Mehrheit dieses Rates, injiziert durch die FDP, konnte ich heute eine Motion zum Erlass eines überfälligen Telekommunikationsgesetzes einreichen. Das Aufstellen von Funkantennen ist hier nur ein Bereich davon. Und auch in diesem Bereich, um ein Beispiel zu nennen, erklärt die Regierung, dass sie zum Beispiel Frage 2 bei den UMTS-Mobilfunknetzen von den Lizenznehmern die Ausbaupläne einverlangen wird. Sie kennen ja in der Zwischenzeit den Erfolg, welches das Bakom mit dem Verkauf dieser Lizenzen erreicht hat. Bereits in der Schweiz gab es nicht genügend Interessenten, geschweige denn für Graubünden. In Zukunft – und ich kann Sie hier beruhigen – in Zukunft werden wir uns mit dem Problem beschäftigen müssen, dass nicht zu viele Antennen hier in Graubünden stehen, sondern dass es zu wenige sind und diese auch nicht mehr unterhalten werden. Hier wird der Kanton ersatzweise Investitionen tätigen müssen, wenn er die Telekommunikation grundsätzlich im Kanton aufrecht erhalten möchte. Hierzu benötigt er aber eben die in meiner Motion geforderte Grundlage. Ein kleines Beispiel möchte ich abschliessend noch anfügen. Nehmen wir das Fernmeldegesetz. Es wurde per 01.01.1998 in Kraft gesetzt und ist bereits wieder in Revision. So schnell geht das. Ich danke Ihnen, dass ich im Rahmen der Interpellation Demarmels auf die generelle Problematik der Telekommunikation in unserem Kanton noch einmal aufmerksam machen durfte.

Märchy: Wir leben in einem Kanton, dessen Image stark vom grossen Erholungswert der Gebirgswelt geprägt ist. Als Mitunterzeichnerin der Interpellation bedaure ich es ausserordentlich, dass wir keine Möglichkeit haben, die Strahlungsgrenzwerte zu verschärfen. Tiefere Strahlungsgrenzwerte kämen sowohl der einheimischen Bevölkerung zugute wie auch dem Bild eines gesunden Tourismuskantons.

Regierungsrat Huber: Es ist tatsächlich ein Thema, das die Leute bewegt und auch Unsicherheit verursacht. Sie wissen auch, wie die Situation entstanden ist. Seitens des Bundes wurden Monopolbetriebe aufgebrochen und bewusst ein Wettbewerb erzeugt. Jeder, der an diesem Wettbewerb teilhaben wollte, musste auch nachweisen, dass er in diesem Markt besteht. Dementsprechend mussten auch Investitionen getätigt werden. Bei der ersten Runde ist diese Liberalisierung so weit gegangen, dass seitens des Bundes eigentlich wenig Möglichkeiten vorgesehen wurden, eine koordinierte Erstellung dieser Netze auch tatsächlich durchzusetzen. Die Unternehmungen wurden völlig dem Markt ausgesetzt. Was die Strahlenbelastung anbelangt, wurden die Normen seitens des Bundes ebenfalls vorgegeben. Sie sind tiefer als diejenigen in der EU. Und um das gleich vorwegzunehmen, je tiefer sie diese Belastungen ansetzen, desto mehr Antennen braucht es. Das ist die ganz einfache Rechnung. Und wenn sie verschiedene Unternehmungen auf dem gleichen Masten ansiedeln, dann ist die Strahlung grösser. Das ist der Mechanismus. Wenn Sie wollen, dass ich zu einzelnen Standorten Stellung nehme, dann müssen Sie mir das vorher ankündigen. Dann kann ich mich auch vorbereiten. Ich habe nicht alle im Kopf. Ich bewillige gegenwärtig in der Grössenordnung – letztes Jahr mindestens war das so – pro Woche zwischen zwei bis sechs solcher Antennen im Kanton. Wenn die nächste Generation kommt, das hat man uns in Bern gesagt, sind in der Schweiz 10'000 neue Standorte zusätzlich not-

wendig. Ich nehme an, dass ein Sechstel davon mindestens auf Graubünden entsprechend der Fläche entfallen werden. Das zur Situation. Nun, was haben wir gemacht? Ich meine, wir hätten in Graubünden von Anfang an und als einer der wenigen Kantone versucht, so weit als möglich über die Raumplanung zu koordinieren. Wir können ausserhalb der Bauzonen Einfluss nehmen. Dort ist es relativ einfach auch die Unternehmungen zusammen zu bringen, weil dort die Belastungssituation im nichtbesiedelten Gebiet etwas weniger dramatisch ist. Aber im Siedlungsbereich ist erstens die Gemeinde zuständig. Das ist kantonales Recht. Zweitens ist die Einflussnahme in dieser Situation, wo die Unternehmungen gegenseitig im Wettbewerb sind und die besten Standorte suchen, seitens des Kantons wirklich sehr sehr klein. Jetzt verlangen Sie von mir eine Antennenplanung. Verhüten Sie mich davor. Ich nehme deshalb auch nicht zu Ihrer Motion Stellung. Das mache ich dann, wenn ich sie gelesen habe. Sie verlangen ein Gesetz. Aber verlangen Sie von mir nicht eine Planung von Antennen, damit wir über den ganzen Kanton Antennenstandorte – über die Raumplanung wo möglich, abgestimmt über die ganzen Verfahren – suchen. Ich weiss nicht, was Sie von mir wollen. Oder dann müssten Sie hier etwas weniger kritisch jeweils Raumplanungsfragen diskutieren. Wir werden in Bezug auf die Koordination unser Bestes tun. Das verspreche ich Ihnen, wie wir das bis anhin gemacht haben, allerdings mit wenig Möglichkeiten. Wir werden für die nächste Generation bessere Möglichkeiten seitens des Bundes erhalten, weil wir dort Einfluss genommen haben. Wir haben uns auch im Rahmen der Ostschweizer Kantone sehr intensiv abgesprochen und koordinieren auch, wie wir weiter vorgehen wollen. Ich kann gegenwärtig nicht viel mehr dazu sagen. Ich kann Ihnen sagen, wir geben uns Mühe, die Sache in den Griff zu bekommen. Die Normen können nicht wir festsetzen und den Wettbewerb, den hat der Bund verfügt.

Augustin: Ich möchte Herrn Regierungsrat Huber ergänzend fragen. Es gibt ja den Entscheid der Regierung: Diach contra Gemeinde Küblis. Dort hat die Regierung dahingehend entschieden, dass diese Antennen Siedlungsinfrastrukturanlagen seien, ergo in die Bauzone gehörten. Haben Sie nun auf der Grundlage dieses Entscheides, der datiert etwa April letzten Jahres, den Gemeinden Richtlinien dahingehend erlassen, dass sie darauf hinwirken, dass solche Antennen in die Bauzonen kommen? Oder lassen Sie völlig freie Hand und dann bekommen Sie einfach BAB-Gesuche auf Ihren Tisch, die dann in sich davon ausgehen, dass in der Bauzone die technische Möglichkeit nicht gegeben ist, ergo dann ausserhalb der Bauzone die Standortgebundenheit bejaht werden muss?

Regierungsrat Huber: Sie überfragen mich, ob ich eine Weisung erlassen habe. Wir haben sicher die Gemeinden über diesen Entscheid Küblis informiert. Es gibt eine ähnliche Situation, Irrtum vorbehalten Grossrat Walter, in Pontresina. Wir müssen natürlich vermeiden, aufgrund unseres Auftrages und aufgrund auch dieses Entscheides, dass man jetzt ausserhalb der Gemeinden Standorte sucht und dann von dort in die Gemeinde hineinwirkt. Ich meine, wir würden unsere Möglichkeiten dazu anwenden und hätten auch die Gemeinden informiert. Aber ich weiss nicht, ob das mit einer Weisung geschehen ist.

Interpellanza Noi concernente il posto di lavoro degli impiegati moesani occupati oggi presso le Officine FFS (Ferrovie Federali Svizzere) di Bellinzona e di Biasca
(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 408)

Risposta del Governo

1. Il 4 luglio 2000 le Ferrovie Federali Svizzere hanno informato esaurientemente i sindacati, le collaboratrici e i collaboratori, i media e i Cantoni in merito alle misure di ristrutturazione e al futuro concetto d'esercizio delle Officine di Bellinzona e Biasca. Secondo quanto appreso, l'effettivo del personale verrà ridotto nel 2005 dagli attuali 500 collaboratori e collaboratrici a 430. Questa riduzione avviene a seguito di pensionamenti. All'interno dell'impresa vi saranno, riqualificazioni professionali volte a soddisfare le nuove esigenze tecniche nell'ambito del programma "Materiale rotabile Redesign".
2. Secondo queste informazioni, la chiusura delle Officine non è messa in discussione. Per la riduzione del numero dei posti di lavoro non sono previsti licenziamenti. Di conseguenza per il mercato del lavoro del Moesano non risultano conseguenze immediate.
Va inoltre considerato che attualmente stanno sorgendo diverse nuove imprese, che rivaluteranno quantitativamente e qualitativamente l'offerta dei posti di lavoro nella regione.
3. I contatti con le autorità ticinesi sono garantiti. Attualmente, a questo proposito, non è data alcuna necessità d'agire.

Noi: Äusserungen in Italienisch. Ich fühle mich betroffen von der oberflächlichen Antwort der Regierung in einer Angelegenheit, welche unsere Region betrifft und auch die Gemeindevorstände beschäftigt, vor allem im unteren Misox. Die Regierung hat auch die Chance verpasst, sich sensibel und kooperativ gegenüber dem Kanton Tessin zu zeigen. Den Tessiner Medien ist diese Haltung unserer Regierung nicht entgangen. Sie haben bereits darüber berichtet. Ich weiss nicht, wo unsere Regierung die Informationen einholt. Tatsache ist, dass der Verlust der Arbeitsplätze bei der SBB-Werkstätten in Biasca und Bellinzona, im Tessin und im Misox ein Thema ist. Das bestätigen auch die 8'000 Unterschriften, die gestern an die Direktion der SBB eingereicht worden sind. Ich wünsche mir für die Zukunft mehr Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Misox und dem benachbarten Tessin.

Interpellation Patt betreffend die Zukunft der Regionalpolitik

(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 418)

Schriftlicher Bericht der Regierung

1. Die Neuorientierung der Regionalpolitik des Bundes, die Zentralisierungstendenzen bei öffentlichen und privaten Unternehmungen sowie die Liberalisierung wichtiger Bereiche sind für die Berg- und Randgebiete und damit für Graubünden mit grossen Herausforderungen und auch mit Problemen verbunden. Der Bund will sich in der kleinräumigen Regionalpolitik weniger engagieren und den Kantonen mehr Verantwortung übertragen. Um in dieser Situation erfolgreich bestehen zu können, müssen

wir unsere Stärken optimal ausnützen und unsere Nachteile – auch mit der Hilfe des Bundes – nach Möglichkeit ausgleichen.

2. Die Regierung teilt die Ansicht, dass der Bund in der Regionalpolitik eine grosse Verantwortung zu tragen hat. Sie ist deshalb bereit, ihn auch künftig anzuhalten, den aus dieser Verantwortung resultierenden Verpflichtungen nachzukommen. Es gilt, unsere Interessen in Zusammenarbeit mit den anderen Bergkantonen und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) nachdrücklich zu vertreten. Dabei sind die Leistungen, die unser Kanton im Interesse des ganzen Landes erbringt – Erholungsraum, Verkehrsverbindungen, Energieversorgung etc. – angemessen zu berücksichtigen. Vom Bund erwarten wir, dass er zweckmässige regionalpolitische Instrumente und die für deren Einsatz notwendigen finanziellen Mittel bereitstellt. Damit – und mit ergänzenden Massnahmen des Kantons – ist indessen erst die Grundlage für eine erfolgreiche Regionalpolitik geschaffen. Entscheidend ist schlussendlich, dass in den Regionen Initiativen und Projekte entwickelt und auch realisiert werden. Nur dann kann die Regionalpolitik ihre Ziele erreichen.
3. Der Bund beabsichtigt, die Regionalpolitik vermehrt auf die Stärkung der Wettbewerbstätigkeit durch die Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale auszurichten. Die entsprechenden Instrumente müssen die spezifischen Bedürfnisse der Rand- und Berggebiete berücksichtigen. Für den Disparitätenabbau soll künftig vor allem der neue Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen eingesetzt werden. Bis der neue Finanzausgleich in befriedigender Weise funktioniert, müssen die Instrumente der Regionalpolitik weiterhin auch dem Disparitätenabbau dienen. Um die Auswirkungen der Umstrukturierung der Swisscom, der Post und der SBB zu mildern, hat der Bundesrat dem Parlament ein Paket von flankierenden Massnahmen zu Gunsten der besonders betroffenen Gebiete, zu denen auch der Kanton Graubünden gehört, unterbreitet. In der Arbeitsgruppe, die den Einsatz dieser Massnahmen vorbereitet und begleitet, ist unser Kanton vertreten.
4. Mit dem kantonalen Richtplan wird eine Grundlage für die geordnete Entwicklung des Kantons und für eine langfristige erfolgreiche Nutzung unserer Potenziale geschaffen. Nachdem wesentliche Teile davon im ländlichen Raum liegen, ist es selbstverständlich, dass die Anliegen dieser Gebiete angemessen zu berücksichtigen sind.
In der bevorstehenden Vernehmlassung zum Richtplan haben die Regionen Gelegenheit, ihre Interessen zu vertreten. Dabei können sie sich auf ihre regionalen Entwicklungskonzepte stützen, mit denen der Richtplan koordiniert werden muss. Sie können auch darauf Einfluss nehmen, dass sich der Richtplan auf wesentliche Inhalte beschränkt und auf allzu detaillierte Regelungen verzichtet.
5. Der Bund will in allen Teilgebieten des Landes die Grundversorgung sicherstellen, damit diese nicht zum limitierenden Faktor der regionalen Entwicklung wird. Die Regierung wird sich dafür einsetzen, dass die Definition der Grundversorgung unseren Bedürfnissen gerecht wird. Die beste Möglichkeit, die Grundversorgung auch unter Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, ist die Stärkung des Lebens- und Wirtschaftsstandorts. Mit dem Wirtschaftsleitbild, dem Aufbau des Standortmar-

ketings und der Marke Graubünden dokumentiert der Kanton, dass er bereit ist, sich in diesem Bereich vermehrt zu engagieren. Zusätzlich sind die Gemeinden und Regionen mehr als bisher gefordert, in ihren Zuständigkeitsbereichen der Stärkung der Wirtschaft die notwendige Beachtung zu schenken.

Patt: Ich verlange Diskussion.

Abstimmung

Die Diskussion wird beschlossen.

Patt: Ich danke der Regierung für die Behandlung der Interpellation. Den Antworten können wir entnehmen, dass die Regionen zur Gestaltung ihrer Zukunft vermehrt gefordert werden. Die Regionen ihrerseits verlangen aber von der Regierung, dass ihre Entwicklungsvorstellungen bei der Erarbeitung kantonalen Konzepte vermehrt berücksichtigt werden. Ich denke da zum Beispiel an den kantonalen Richtplan, der sich gegenwärtig in Ausarbeitung befindet. Insofern kann ich mich mit der Antwort einverstanden erklären. Erlauben Sie mir aber noch einige grundsätzliche Bemerkungen. Wir befinden uns gegenwärtig in der Regionalpolitik vielfach in einer schwierigen, widersprüchlichen, gegensätzlichen, ja sogar grotesken Situation. Daran ist auch die Politik wesentlich mitverantwortlich. Einerseits wird die Stärkung der Regionen und des ländlichen Raumes durch die Politik formuliert, andererseits werden laufend Massnahmen beschlossen, die diesem Ziel widersprechen. Ich denke da zum Beispiel auf Bundesebene an die IH-Gesetzgebung, die RegioPlus, an Interreg und verschiedene Impulsprogramme. Auf der Ebene des Kantons haben wir das Wirtschaftsförderungs-gesetz, das Wirtschaftsleitbild, die Marke Graubünden, sowie in Bearbeitung den kantonalen Richtplan 2000. Die Regionen erarbeiten mit viel Zukunftsglauben, aber auch mit viel Aufwand regionale Entwicklungskonzepte. Gegenwärtig diejenigen der zweiten Generation. Regionale Richtpläne, viele Entwicklungsprojekte und diverse Impulsprogramme sind die eine Seite. Auf der anderen Seite beschliesst die Politik laufend Massnahmen, die dem übergeordneten Ziel, nämlich der Stärkung des ländlichen Raums, widersprechen. Da denke ich zum Beispiel an folgende Massnahmen. Von der Post wird marktwirtschaftliches Handeln verlangt. Die Folgen zeichnen sich bereits ab. Dies wird auch von der Swisscom und der SBB gefordert. Mit den verschiedenen Armereformen werden viele Arbeitsplätze abgebaut. Durch die Revision des Radio- und Fernsehgesetzes werden die abgelegenen Regionen ebenfalls geschwächt. Dasselbe passiert mit der Reorganisation des kantonalen Forstdienstes. Die Kreisforstämter werden umbenannt und bei einer Vakanz werden nicht alle wieder besetzt. Mit der Gerichtsreform ist Arbeit von den Regionen weggenommen worden. Der kantonale Polizeiposten in St. Peter soll nach der Pensionierung des Stelleninhabers im Jahre 2001 aus betriebswirtschaftlichen Gründen aufgelöst werden. Mit der Umstrukturierung der Zivilstandsämter wird die Arbeit auf wirtschaftlich stärkere Gebiete verlagert. Weitere Massnahmen waren die Aufhebung der Bezirkskommissariate und der Zollämter. Natürlich können all diese Massnahmen marktwirtschaftlich begründet werden. Ist dies aber das einzige Kriterium und das noch mit einer kurzfristigen Sichtweise? Um die Auswirkungen all dieser Umstrukturierungen und Reorganisationen zu mildern, verlangt die gleiche Politik dann wieder flankierende Massnahmen mit erheblichen Kostenfolgen. Sie sehen also, wir drehen uns hier im Kreis. Bewährte, vorhandene Strukturen

werden abgerissen und mit flankierenden Massnahmen muss dann versucht werden, den Schaden zu beheben oder zu begrenzen. Gespart wird wenig bis nichts und die Verlierer sind die Rand- und Bergregionen. Lassen Sie mich dies am Beispiel der Post kurz aufzeigen. Die Politik verlangte von der Post die Eigenwirtschaftlichkeit und damit ein marktwirtschaftliches Verhalten. Sofort nahm die Post diesen Auftrag wahr und beabsichtigt nun als eine von mehreren Massnahmen das Poststellennetz empfindlich ab- und umzubauen. Unverständlich ist beim vorliegenden Entscheid die mangelnde Information der Betroffenen. Es muss selbstverständlich sein, dass die beteiligten Gemeinden und Regionen in die Meinungsbildung miteinbezogen werden. Ohne Zweifel trifft dieser Entscheid die Rand- und Bergregionen einmal mehr ungleich härter als die wirtschaftlich stärkeren Gebiete. Die Post erfüllt im ländlichen Raum nicht nur ihre wichtige Versorgungsaufgabe im Brief-, Paket- und Geldverkehr. Sie nimmt oftmals auch wichtige Mehrfachaufgaben wahr, die für die Grundversorgung eines Dorfes und damit letztlich für die Besiedlung dieser Region lebenswichtig sind. Dies sind zum Beispiel Erwerbskombinationen mit Schülertransport, Dorfläden oder Gemeindekanzlei. Der Hinweis, dass die Liberalisierung ein unaufhaltsamer Prozess darstellt, ist auch hier hilflos. Die Frage ist nun, welche politischen Grenzen diesem wirtschaftlichen Prozess gesetzt werden. Da ist wieder die Politik gefragt. Sie wird unweigerlich flankierende Massnahmen seitens des Bundes zugunsten der besonders betroffenen Gebiete fordern müssen. Damit soll eben dieser Schaden, den die Politik mit dem Auftrag der Eigenwirtschaftlichkeit an die Post im ländlichen Raum angerichtet hat, wieder aufgefangen werden. Sie sehen also, bei unserem Tun und Handeln muss vermehrt die übergeordnete Zielsetzung, eben die Stärkung des ländlichen Raums, im Auge behalten werden. Bei allen Entscheidungen sind die Folgen, die sich daraus ergeben, auf diese Zielsetzung hin zu überprüfen. Wir müssen wieder lernen, vielleicht auch nur mit kleinen und langsamen Schritten, das Ziel einer Stärkung des ländlichen Raums zu erreichen und uns von der gegensätzlichen und widersprüchlichen Politik verabschieden. Es ist ein umfassendes und ganzheitliches Denken gefordert. Dies gilt vor allem bei Entscheidungen im öffentlichen Bereich aber auch bei der Schaffung von Rahmenbedingungen für den privaten Sektor. Folgende Fragen möchte ich Herrn Regierungsrat Huber noch stellen. In Ihrer Antwort zu Frage drei spricht die Regierung von einem Paket flankierender Massnahmen zugunsten der besonders betroffenen Gebiete. Wie sieht dieses Paket aus und wie setzt sich diese Arbeitsgruppe zusammen, die diese Massnahmen vorbereitet? Als weitere Frage: Was kann aus heutiger Sicht von Seiten der Regierung zum angekündigten Um- und Abbau des Poststellennetzes in unserem Kanton geschehen werden?

Cathomas: Die Antwort der Regierung weist den Regionen Kompetenz, Verantwortung und Bedeutung zu. Als Vertreter einer Region ist diese Feststellung für mich erfreulich. Die den Regionen zugeteilte Kompetenz und Verantwortung entspricht dem Prinzip der bewährten Subsidiarität. Die im Entwurf der neuen Kantonsverfassung vorgesehene Stellung der Regionen ermöglicht erst recht in Zukunft, die gesamtheitliche Wahrnehmung und Erfüllung der komplexen, regionalen Aufgaben. Es steht ausser Diskussion, dass die Regionen und Gemeinden selber Initiativen und Projekte entwickeln. Um die Realisierung von neuen Ideen und Konzepten zu ermöglichen, braucht es jedoch entsprechende administrative und personelle Ressourcen und die notwendigen

finanziellen Mittel. Insbesondere müssen die von der Region aufgetragenen Ideen und Konzepte auch eine entsprechende Beachtung und Berücksichtigung finden. Als Beispiel wird die kommende Vernehmlassung zum Richtplan 2000 erwähnt. Ich hoffe, dass die zugetraute Eigenständigkeit auch bei der Genehmigung der von den Regionen eingebrachten Ideen und Vorschläge Bestand haben wird. Vom eidgenössischen Parlament sind zu den Umstrukturierungsmassnahmen der PTT-, SBB- und Swisscom-Betrieben ergänzende Begleitmassnahmen beschlossen worden. Ich denke hier an die 80 Millionen Franken, die das Parlament gesprochen hat. Zur Zeit verursacht die Diskussion um die Massenschliessung von Poststellen eine rege und – ich meine es auch – berechtigte Diskussion in den peripheren Regionen und Gemeinden. Mit Bestimmtheit werden sich die Regionen und Gemeinden um Lösungen für den Erhalt dieser Dienstleistungen und Arbeitsplätze bemühen. Meine konkreten Fragen an die Regierung in diesem Zusammenhang: Inwieweit kann der Kanton durch finanzielle Mittel aus dem Begleitmassnahmenpaket, ich denke an die 80 Millionen Franken, die Regionen und Gemeinden unterstützen? Sind zweitens entsprechende Konzepte vorhanden oder wie gedenkt die Regierung die Regionen in solchen Fällen zu unterstützen?

Joos: Die Zentralisierungs- und Spezialisierungstendenz mit den Schlagwörtern Effizienz, Rendite und Wirtschaftlichkeit trifft natürlich zuerst die Schwächsten. Bei uns wird es bald so weit sein, dass unser ganzer Kreis über keine PP-Poststelle mehr verfügen wird. Immer mehr Existenzgrundlagen werden uns entzogen. Diese haben einen ganzen Rattenschwanz zur Folge und dies könnte sich nach Jahren sogar in der Natur abzeichnen. Die Hoffnung mit den neuen Technologien Existenzen in abgelegenen Gebieten aufzubauen, hat noch nicht Fuss gefasst. Eine der einzigen Möglichkeiten, die wir haben, wäre den sanften Tourismus zu fördern. Doch je mehr unsere Infrastruktur abbröckelt, je weniger Dienstleistungen haben wir zu bieten. Das macht mich betroffen. Beispielsweise beim Stichwort Post, die ich sicher nicht allein verantwortlich machen möchte, sehe ich mich zum Patienten werden, der durch die Flasche ernährt wird. Trotz positiver Lebenseinstellung könnte die Flüssigkeit langsam ausgehen. Ich bin aber überzeugt, dass die Kleinen auch ihre Funktion haben. Sie werden spätestens dann einmal fehlen, wenn es den Grossen an den Kragen geht. Also muss nach einer Politik gesucht werden, die zueinander Sorge trägt. Zum Schluss noch: Jeder Ballon platzt einmal, Kalifornien lässt grüssen.

Beck: Ich frage mich, ob Grossrat Patt von telepathischen Fähigkeiten gesegnet war, als er diese Interpellation eingereicht hat. Damals hatten wir noch keine Kenntnis von dem rigorosen Poststellenabbau, von dem wir heute sprechen. Gerade das ist unterdessen ein schmerzliches Beispiel, wie gerade die schwachen Gemeinden und Regionen von einem radikalen Abbau von Arbeitsplätzen und vermutlich auch von einem Abbau von Postleistungen betroffen sind oder betroffen sein werden. Als Vertreter aus einer stark betroffenen Bergregion bin ich enttäuscht und empört über die Art und Weise wie wir von der Post erfahren mussten, dass in unserem Kanton über 50 % der Poststellen abgebaut werden sollen. Die Post spricht zwar von einer Umstrukturierung. Es muss aber befürchtet werden, dass die Dienstleistungen empfindlich abgebaut werden. Dass nicht einmal das zuständige kantonale Departement, geschweige denn die Gemeinden und die Posthalter vorgängig informiert wurden, zeugt von

sehr wenig Gesprächsbereitschaft seitens der Post. Selbst Poststellen auf dem Land, die Umsätze in zweistelliger Millionenhöhe erzielen, sind aufgrund der Vorstellungen der Post vor der Schliessung nicht sicher. Im nachhinein bietet die Post den Gemeinden und den betroffenen Posthaltern das Gespräch an. Ich meine, es ist wichtig, dass wir das Gespräch suchen. Ich frage mich aber, ob es dabei zu einem Dialog kommen wird. Ob wir bei der Gestaltung der neuen Lösung wirklich noch mitreden können oder ob das Gespräch einfach dazu dienen soll, uns über die definitiven Beschlüsse der Post zu informieren, weiss niemand. In Artikel 1 des Postgesetzes vom 30. April 1997 hat der Bund ein klares Bekenntnis zu einer flächendeckenden Versorgung statuiert. Artikel 1 lautet wie folgt: Das Gesetz bezweckt die landesweite Versorgung mit Dienstleistungen im Post- und Zahlungsverkehr sicherzustellen. Das ist ein klarer Auftrag an die Post, den Dienst eben flächendeckend anzubieten. In Artikel 10 wird das Dienstleistungsangebot wie folgt umschrieben: „Die Post legt das Angebot in ihren Dienstleistungen im Einzelnen fest. Sie berücksichtigt dabei das Bedürfnis der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie die technische Entwicklung.“ Auch für mich ist klar, dass die technische Entwicklung Änderungen an den Strukturen bedingt. Den Bedürfnissen der Bevölkerung ist aber Rechnung zu tragen. Diese Umschreibung lässt natürlich einen gewissen Interpretationsspielraum offen. Was sind die Bedürfnisse der Bevölkerung? Was heisst das schon? Genügt es, wenn man in einem Tausend-Seelendorf von 09.00 bis 09.30 Uhr die Postgeschäfte an einem Postmobil tätigen kann oder hat auch der Einwohner einer Land- oder Berggemeinde Anspruch auf eine etwas flexiblere Lösung? Was sind die Kriterien, die es rechtfertigen, eine Poststelle zu erhalten? Was für Alternativen sind zweckmässig? Meiner Meinung nach darf die Post in den in Aussicht gestellten Verhandlungen nicht von den Gemeinden Kostenübernahmen für eine angemessene Infrastruktur verlangen. Schliesslich handelt es sich bei den Dienstleistungen der Post um einen klaren Auftrag, den der Bund zu erfüllen hat. Würden die Defizite zulasten der Verursacher einfach auf die Gemeinden abgewälzt, ist naheliegender, dass die Land- und Berggemeinden die Zeche zu bezahlen hätten. Ich frage mich darum, wie sich die Gemeinden bei solchen Forderungen oder Auflagen der Post verhalten sollen. Ich denke, da wären Gespräche auf Regierungsebene wichtig, damit wir nicht am Ende 212 Lösungen im Kanton Graubünden haben. Ich möchte fragen: Hat man seitens der Regierung diesbezüglich schon Gespräche geführt?

Parolini: Die Regierung hat in ihrer Antwort zur Interpellation Patt geschrieben, dass sie sich dafür einsetzen werde, dass die Definition der Grundversorgung, die durch den Bund erfolgen wird, unseren kantonalen Bedürfnissen gerecht werden soll. Ich frage die Regierung an, in welcher Form die Postdienstleistungen der einzelnen Gemeinden als Grundversorgung gemäss der erwähnten Definition verstanden werden müssen? Das Unterengadin hat zum Beispiel 14 Poststellen, die von der Umstrukturierung betroffen sind. Das heisst, diese mit einem P klassifizierte Poststellen haben eine ungewisse Zukunft. Nur vier Poststellen in der Region Unterengadin wurden mit einem „PP“ klassifiziert. Es ist nun meiner Meinung nach ausserordentlich wichtig, dass die betroffenen Gemeinden zusammen mit den Regionalverbänden und den Postverantwortlichen Kontakt aufnehmen, um geeignete Lösungen für jeden Einzelfall zu finden. Wichtig ist es dabei, dass der Kanton die Gemeinden und die Regionen bei den Verhandlungen aktiv und auch schnell und tatkräftig

unterstützt. Ich frage, ob die Regierung gedenkt, diesbezüglich schnell aktiv zu werden? Für die dezentrale Besiedlung unseres Kantons ist es von eminenter Bedeutung, dass eine ausreichende Grundversorgung auch bei den Postleistungen sichergestellt werden kann.

Regierungsrat Huber: Regionalpolitik gehört zu Graubünden, denn das bewegt Graubünden. Graubünden mit seiner dezentralen Besiedlung, mit seiner über weite Teile des Kantons auch sehr dünnen Besiedlung, ist natürlich davon betroffen, wenn auf dieser Baustelle die Regionalpolitik des Bundes umgekrempelt wird. Und gegenwärtig wird umgekrempelt, das wissen Sie so gut wie ich. Wir haben in der Antwort versucht aufzuzeigen, wo wir aktiv sind und wo wir Handlungsbedarf sehen. Wir lassen aber offen, dass auch hier noch nicht alles so ganz klar ist, wie schliesslich diese neue Regionalpolitik, diese neuen Ausgleichsmechanismen zwischen Zentren und eben dünner besiedeltem Raum, stattfinden sollen. Oder zwischen Regionen, in denen eben aufgrund der Standortvorteile im Wettbewerb sehr viel Wertschöpfung möglich ist und Regionen, die eben diese Vorteile nicht haben. Sie wissen, dass bis heute eigentlich alle Instrumente, die bis dato verfügbar waren, immer noch verfügbar sind. Wir setzen diese ein. Wir setzen die IH-Gesetzgebung und die Möglichkeiten über RegioPlus ein. Wir setzen alle diese Instrumente ein und die, welche Sie jetzt in der Diskussion aufgezählt haben. Selbstverständlich mit den Regionen. Wir hören auf die Regionen. Wir haben einen sehr guten Kontakt zu ihnen und akzeptieren auch Entwicklungsvorstellungen und Entwicklungskonzepte, die in den Regionen erarbeitet und getätigt werden. Wir sind auch vor Ort, wenn es um Ansiedlungsfragen und um Hilfestellungen geht. Nicht nur bei finanziellen Fragen, sondern auch wenn es darum geht, mit Firmen entsprechende Kontakte zu haben. Wir orientieren uns nicht aus den Medien. Sie gestatten mir diesen Unterzug Frau Grossrätin Noi. Wir akzeptieren, was die Regionen sagen. Im Misox beispielsweise haben wir, um die Sensibilität der Regierung hier doch noch etwas darzulegen, denn sie gehört zu dieser Thematik, uns für die Ansiedlung neuer Firmen bemüht. Eine Firma Alptec aus dem Fürstentum Liechtenstein mit 30 Arbeitsplätzen hat sich angesiedelt. Jetzt in Ansiedlung ist die Firma ELCO, die zwar einen Baustopp über sich ergehen lassen musste, weil die Gemeinde San Vittore mit den Abwasserleitungen noch nicht bereit ist oder einen Streit ausfechten muss. Neu möchte sich eine Firma ansiedeln, welche Elektroinstallationen zurückbaut und das wieder zu Gold macht. In drei Schichten mit 15 Leuten soll gearbeitet werden. Es gäbe noch weitere Beispiele. Demnächst findet eine ganze Tour nach Italien mit Herrn Arpagaus und Vertretern aus der Region statt, um gerade diese Kontakte auch Richtung Süden zu knöpfen. Wir erachten diese auch als notwendig. Das als Klammer, weil es auch zur Regionalpolitik gehört und etwas aussagt zu der Art und Weise, wie unsere Sensibilitäten diesbezüglich sind. Nun zur Baustelle Regionalpolitik. Ich habe gesagt, wir wissen nicht so recht was am Schluss resultiert. Ich sage, was sich alles nebst der Liberalisierung noch abspielt. Die Liberalisierung übrigens, wo eben diese Grundversorgung dann eine wesentliche Rolle spielen wird, ist zwar im Gesetz definiert. Was aber schliesslich beim Kunden darunter zu verstehen ist, ist noch nicht überall ganz klar. Herr Bundesrat Leuenberger hat an und für sich eine erfreuliche Aussage gemacht. Ein Internetanschluss zählt er bspw. zur Grundversorgung. Das ist entscheidend für unseren Kanton und hilft uns, wenn wir über Kommunikationsinfra-

struktur, über Finanzierung von Kommunikationsinfrastruktur im dünnbesiedelten Raum reden. Das wird uns helfen, wenn das so definiert wird. Oder Sie kennen die Baustelle neuer Finanzausgleich, die ja diese Ausgleichsmittel dann über andere Kanäle für Kantone freier verfügbar machen soll. Darüber könnte unsere Finanzministerin ein Lied singen. Wir haben Arbeitsgruppen, ich habe das schon einmal gesagt im Rahmen der Regierungskonferenz der Bergkantone, die sich mit dieser Thematik befasst. Auch die SAB hat sich sehr eingehend unter dem Präsidium von Ständerat Maissen mit diesen Fragen befasst und auch diesbezüglich Forderungen gestellt. Sie können mir glauben, dass wir diese Forderungen auch in der Kommunikation mit dem Bund stellen und in den entsprechenden Gremien auch tätig sind. Vielleicht eine Frage, die uns dann kantonsintern auch beschäftigen muss, ist: Wie bereinigen wir bzw. wie passen wir unsere Strukturen an? Im Wirtschaftsleitbild haben wir ja unsere Vorstellungen dazu etwas entwickelt. Wir haben gesagt, es gäbe auch eine Konzentration in der Region. Wir müssen berücksichtigen, was neu möglich ist sowie neue Verhaltensweisen der Gesellschaft. Man ist mobiler geworden und pendelt leichter. Dann die technische Entwicklung sowie die Infrastruktur-entwicklung und Kommunikationsentwicklung. Auch in Graubünden, und das wird eine harte Diskussion sein, sind die Strukturen anzupassen. Auch die Strukturen des Staates und der Öffentlichkeit und nicht nur diejenigen der Firmen. Die Firmen kennen die Situation bei den Bergbahnen und beim Baugewerbe. Auch die Landwirtschaft hat übrigens Konzentrationen vorgenommen. Wir vermarkten das Vieh in Cazis, Grossrat Luzi. Wir haben einen Schlachthof in Cazis konzentriert, auch weil man den nicht mehr überall entsprechend den Standards, die heute notwendig sind, betreiben kann. Wir machen also dasselbe wie gesamtschweizerisch und europaweit. Diese Diskussionen werden kommen und sie werden hart sein. Wir müssen diese aber auch hier in Graubünden führen. Wir müssen auch Lösungen entwickeln, weil wir eine dezentrale Besiedlung wollen. Dies aber doch zu einem Aufwand, der finanzierbar ist, auch aus dem was wir selbst finanzieren müssen sowie über die Ausgleichs sowie über die Kanäle, die der Bund verfügbar macht. Die Post ist natürlich ein aktuelles Beispiel, das entscheidend ist für unsere Versorgung und das auch unsere Situation im Graubünden sehr stark berührt. Ich kann Ihnen aus einem Gespräch, das wir letzten Freitag hatten, Angaben zu dieser Frage machen. Es war nicht nur ein Gespräch, sondern es sind dort auch Forderungen unsererseits deponiert worden. Ein Gespräch übrigens mit dem neuen Leiter der Region Ost. Diese hat ihren Sitz in Landquart. Wir haben auch etwas mitgeholfen, dass dieser Sitz nach Landquart gekommen ist. 43 neue Arbeitsplätze sind entstanden und der Chef dieses Zentrums Ost pendelt von Zürich nach Landquart. Das gibt es auch. Ich habe ihm empfohlen, hier Wohnsitz zu nehmen. Es würde uns selbstverständlich speziell freuen. Wir haben also mit diesen Stellen diskutiert. Sehen Sie, in Graubünden sind die Zahlen, die eben in den Medien kommuniziert worden sind, nicht ganz richtig. Man hat von 70 % Abbau geredet. Ich kann Ihnen die Zahlen hier sagen, weil sie sehr aktuell sind und weil es Sie interessiert. Es geht in Graubünden um 182 dieser P-Poststellen. Es gibt in Graubünden auch 77 PP-Poststellen. Diese sind im Moment nicht berührt. Man redet im Moment auch noch nicht über diese PPP-Poststellen, also ähnlich wie diese MMM. Diese PPP-Poststellen stehen nur im Zusammenhang mit den neuen Bankleistungen, falls die Post tatsächlich einmal auch die Bewilligung erhält und dies auch einführt. Also von diesen

182 P-Poststellen, gesamtschweizerisch sind es viel mehr, muss gesamtschweizerisch mit einem Abbau von 50 % gerechnet werden. Dies dürfte auch für Graubünden innerhalb von fünf Jahren zutreffen. Ein mögliches Szenario ist die Auflösung dieser P-Poststellen. Ein weiteres ist der Ersatz mit Hausservice oder einer mobilen Poststelle oder als Filialagentur mit einer grösseren Poststelle. Das sind ungefähr die Szenarien. Die betroffenen Postleiter wurden orientiert und können nun dazu Stellung nehmen. Etwas zeitverschoben bzw. in den nächsten Tagen sollen auch sämtliche Gemeinden dieser P-Poststellen informiert werden. Mit den Gemeinden und den entsprechenden Leitern dieser Stellen soll ein Dialog entstehen. Unter Berücksichtigung des Alters der betroffenen Personen sollen Lösungen erarbeitet werden. Die Post hat uns zugesichert, dass man mit diesen Partnern gemeinsame Szenarien entwickelt, wie man den Versorgungsauftrag erfüllen kann. Dies wurde uns zugesichert. Gemäss Gesetz soll dieser auf einem hohen Niveau auch in Zukunft erfüllt werden. Diese Diskussionen finden statt und sind ausserordentlich wichtig und auch nötig. Ich habe mir von Herrn Heisch etwas zusammenstellen lassen. Ich zeige Ihnen das, weil es in Graubünden an den Lebensnerv dieser Regionen geht. Deshalb sind auch die Rückmeldungen, bspw. auch aus dem Safien, sehr emotional. Wir haben in Graubünden neunzehnmal die Erwerbskombinationen Gemeindeangestellte und Post. Wenn also ein Teil der Arbeit wegfällt, trifft das die Gemeinde. Weiter gibt es folgende Erwerbskombinationen: Post-/Busbetrieb, Raiffeisenbank/Post. Dies neunmal bei P-Poststellen. Wir haben die Post 28 mal in Gemeindegemeinschaften. Da sind zum Teil auch Finanzierungen mitentstanden. Da entsteht auch die Frage der nicht amortisierbaren Investitionen. Die Tragweite ist enorm und wir wollen – und da haben wir die Zusicherung – dass man das mit den Gemeinden und den Regionen, mit dem Kanton und dem Gemeindefonds diskutiert. Wir haben Zeitabschnitte festgestellt, in denen wir jeweils Bilanz ziehen und wir haben auch unsere Forderungen gestellt, wie wir von unserer Seite diese Mitarbeit in diesem Projekt sehen. Dies ist eine Information, die etwas weiter geht, als Sie vielleicht bis jetzt gehört haben oder aus den Medien entnehmen konnten. Nun zur letzten Antwort. Diese 80 Millionen, dieses sogenannte Kohäsionspaket, ist beim Bund nicht ganz widerspruchsfrei zwischen den Departementen entstanden. Diese 80 Millionen, die verfügbar gemacht wurden um eben regionale Ausgleichs herzustellen, ich sage das nicht gern, ist so etwas wie eine Mogelpackung. Eine Mogelpackung insofern, indem 60 Millionen davon für den IH-Fonds vorgesehen sind. Das ist doch eine Vorfinanzierung der IH, nicht? Das bringt nicht sehr viel, denn der Gesetzesrahmen, um sie dann verfügbar zu machen, ist derselbe. Mit 20 Millionen entsteht etwas Flexibilität für ganz spezielle Projekte, und es gibt eine Arbeitsgruppe, in welcher der Kanton vertreten ist. An der ersten Sitzung nahm ich selber teil. In den Folgesitzungen, eine einzige glaube ich wurde bis jetzt durchgeführt, nimmt Herr Dr. Schäfli vom Amt für Wirtschaft und Tourismus teil. Wir versuchen nun möglichst schnell, auch im Bezug auf Graubünden, das eine oder andere Projekt zu formulieren um eben diesen flexiblen Teil auch tatsächlich ausprobieren zu können. Sollten genügend Projekte vorliegen, welche dieser Idee entsprechen bzw. die Bedingungen erfüllen - ich verzichte hier auf eine detaillierte Aufzählung der Bedingungen - hat man uns zugesichert, allenfalls in einer zweiten Runde von diesen 60 Millionen Franken zusätzliche Beträge zur Verfügung zu stellen bzw. umzulagern. Das sind die Aussagen und wir versuchen, diese zu realisieren. Ob wir das Ziel erreichen

oder nicht, wird die Geschichte schreiben. Aber ich kann Ihnen sagen, dass wir hier alles versuchen und unternehmen, um auch Mittel nach Graubünden zu bringen.

Vetsch: Am Schluss der ersten Session dieses Jahres einen Blumenstrauss. Warum? Weil es Freude macht, etwas zu schenken. Wieso? Weil es angebracht ist. Für wen? Für unsere Regierungspräsidentin, Frau Dr. Eveline Widmer-Schlumpf. Geschätzte Eveline, es ist mir eine Freude, Dir im Namen der SVP-Fraktion diesen Blumenstrauss überreichen zu dürfen. Wir wünschen Dir als erste Regierungspräsidentin des Kantons Graubünden ein gutes, interessantes und erfolgreiches Präsidentschaftsjahr.

Es sind eingegangen:

- Motion Meyer betreffend Berechnung des Lebensbedarfs bei kantonalen Mutterschaftsbeiträgen
- Motion Marti betreffend Erlass eines Telekommunikationsgesetzes
- Motion Hess betreffend Verbesserung der Staatshaftung
- Interpellation Jäger betreffend Religionsunterricht als obligatorisches Unterrichtsfach
- Interpellation Noi betreffend Massnahmen zur Gewährleistung einer sicheren und qualifizierten Pflege in den Spitälern und in den Pflege- und Altersheimen unseres Kantons.

Schlussansprache des Landespräsidenten

Nach zwei Tagen haben wir die Januarsession 2001 abgeschlossen. Das Gesetz über die Organisation der kantonalen Psychiatrischen Dienste im Kanton Graubünden haben wir zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Krankenpflegegesetz haben wir genehmigt. Wir haben zwei Nachtragskredite und drei Kreditumlagerungen genehmigt. An Stelle des zurückgetretenen Roland Tremp wurde Christian Demarmels in die

GPK gewählt. Die Ergebnisse der umfangreichen kantonalen Abstimmung vom 26. November 2000 wurden erwahrt. Wir haben eine Motion abgewiesen, sechs Postulate wurden zur Weiterbearbeitung an die Regierung überwiesen, zwei Postulate wurden zurückgezogen. Es sind vier Motionen, vier Postulate, 14 Interpellationen und sieben schriftliche Anfragen eingegangen. Wahrlich ein grosser Arbeitssegen für die kantonale Verwaltung. Ich möchte Sie einfach daran erinnern, dass die Behandlung eines Vorstosses bei der Verwaltung ungefähr 3'000.– Franken Kosten verursachen. Sie haben somit ungefähr 87'000.– Franken Kredit bewilligt. Im Namen des Rates danke ich allen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Session beigetragen haben. Besonders der Regierung und der Verwaltung. Dem Landesvizepräsidenten Rodolfo Plozza danke ich für seine Unterstützung und die immer sehr kollegiale Zusammenarbeit. Ein Dank geht an Herrn Kanzleidirektor Claudio Riesen, Kanzleivizedirektor Walter Frizzoni sowie die Protokollführerin Astrid Meile, die wir zum letzten Mal hier bei uns im Saal hatten. Sie wird Ende Februar die kantonale Verwaltung verlassen. Ich danke natürlich auch den beiden Protokollführern Peter Gadiant und Curdin König, der das erste Mal heute hier bei uns war. Mein Dank geht auch an Landesweibel Jules Maissen, Herrn Hans Schittenhelm und Frau Heidi Gartmann, die uns draussen und auch hier drinnen betreut haben. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Medien danke ich für die Berichterstattung über unsere Verhandlungen und Beschlüsse. Sehr geehrte Damen und Herren, ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen alles Gute und besonders gute Gesundheit. Ich hoffe, Sie alle nach kurzer Zeit am 26. März dieses Jahres wieder hier begrüßen zu können und wünsche Ihnen eine gute Heimreise. Damit ist die Januarsession geschlossen.

(Schluss der Sitzung 16:15)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Hansjörg Trachsel

Der Protokollführer: Curdin König

1

2

3

4

Die Redaktionskommission

5 hat in ihrer Sitzung vom 5. März 2001 gemäss Art. 49 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die
6 Sitzungsprotokolle der Januarsession 2001 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu
7 den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt. Sodann hat die
8 Kommission den zweiten Teil der Erläuterungen für die Volksabstimmung vom 10. Juni 2001 (Erlass eines Gesetzes über die
9 Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Grau-
10 bünden (Psychiatrie-Organisationsgesetz)) genehmigt.

Antwort der Regierung auf Schriftliche Anfragen

(Mit Datum der Beantwortung)

Novembersession 2000

- Zindel betreffend Ausschluss aus der Schule (12. Dezember 2000)
- Arquint betreffend „Kannitverstan“, Dossier der Task Force zu Olympischen Winterspielen 2010 in Zürich / Graubünden (19. Dezember 2000)
- Lemm betreffend „Engadin-Strasse“ (19. Dezember 2000)
- Noi concernente il trattamento riservato ai richiedenti la riduzione dei premi dell'assicurazione malattia e l'informazione scritta alla popolazione di lingua italiana del nostro Cantone al riguardo (19. Dezember 2000)
- Parolini betreffend "Sicherheit auf Schiene und Strasse bei Gonda zwischen Lavin und Garsun" (19. Dezember 2000)

Schriftliche Anfrage Zindel betreffend Ausschluss aus der Schule

(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 410)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Mit den "Anregungen zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in Schule und Kindergarten" vom Oktober 1999 sowie mit dem "Merkblatt zur Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Eltern, Fachdiensten und Behörden bei Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Schule" zeigt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf, wie Fragestellungen betreffend Verhaltensauffälligkeiten im Sinne der Prävention zu einem möglichst frühen Zeitpunkt angegangen werden sollen und können. Art. 14 des teilrevidierten Schulgesetzes soll als "ultima ratio" dann zur Anwendung gelangen, wenn sich schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten eines Schülers bzw. einer Schülerin nicht mit präventiven Massnahmen auf ein für die schulische Umgebung (Klasse, Lehrkörper usw.) tragbares Mass reduzieren lassen. Zu den konkreten Fragestellungen nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

1. Gemäss Art. 41 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 besteht grundsätzlich eine Anzeigepflicht, wenn jemand von einem Fall Kenntnis erhält, der zu Kinderschutzmassnahmen Anlass geben kann. Die Vormundschaftsbehörde, die Sozialdienste, die Gemeindevorstände und die Kantonspolizei sind verpflichtet, solche Anzeigen entgegenzunehmen und sie an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Laut Art. 52 des Gesetzes ist die Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen verpflichtet zu handeln, sobald ihr ein Grund zum Einschreiten bekannt wird. Für die Vormundschaftsbehörde gilt demnach grundsätzlich die Oficialmaxime. Wenn sie von einer Notsituation Kenntnis erhält und ein Grund für eine Massnahme gegeben ist, ist sie zur Abklärung verpflichtet.
2. In Graubünden gibt es zur Zeit keine Institutionen mit schulischem Angebot, welche Kinder bzw. Jugendliche aufnehmen können, die von der Schule ausgeschlossen werden.
3. Für eine "Rückhaltung" im Sinne von Art. 314 a und 397 a Abs. 1 ZGB gibt es im Kanton Graubünden zur Zeit nur die geschlossenen psychiatrischen Abteilungen. Es ist jedoch bekannt, dass die Stiftung Gott hilft und die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Graubünden

die Errichtung eines Jugendheimes bzw. einer Jugendstation planen. Alternative Platzierungen zu den erwähnten Institutionen sind nur ausserkantonale möglich.

4. Die Betreuung und Förderung von Jugendlichen mit ausgeprägten Verhaltensproblemen bedarf in der Regel einer intensiven interdisziplinären Zusammenarbeit. Massnahmen der Sonderschulung, welche allenfalls eine kinder- und jugendpsychiatrische Betreuung mit einschliessen, gehören zum Aufgabenbereich des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes. Institutionen, welche keine Sonderschulung im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung anbieten, gehören zum Zuständigkeitsbereich des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes.

Schriftliche Anfrage Arquint betreffend „Kannitverstan“, Dossier der Task Force zu Olympischen Winterspielen 2010 in Zürich / Graubünden

(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 414)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Wie dem Dossier Olympische Winterspiele 2010 Zürich / Graubünden zu entnehmen ist, wurde abgeklärt, ob die Risiken, welche durch die vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) geforderten Defizitgarantien entstehen, sich versichert werden können. Es zeigte sich, dass grundsätzlich eine solche Versicherung abgeschlossen werden könnte. Motivation war der Umstand, dass die Art und die Höhe der finanziellen Garantien, welche das IOC fordern wird, zurzeit nicht bekannt sind, die Aufteilung dieser Garantien auf die drei Kantone, die Stadt Zürich und die übrigen Gemeinden nicht vorgenommen werden konnte und dass somit nicht feststeht, welche Partner aus finanzrechtlichen Gründen eine Volksabstimmung durchzuführen hätten. Es handelt sich also um eine theoretische Abklärung einer Möglichkeit, ohne dass ein konkreter Anwendungsfall bisher beabsichtigt ist.

Bezüglich der in Aussicht gestellten Volksabstimmung im Kanton Graubünden lässt sich festhalten, dass eine solche durchgeführt würde, wenn die Kandidatur Zürich / Graubünden durch den Schweizerischen Olympischen Verband als schweizerische Kandidatur für die internationale Phase Berücksichtigung findet. Dieses Vorgehen drängt sich nicht zuletzt aus politischen Gründen auf. Der Inhalt der Vorlage, welche dem Volk vorgelegt würde, ist aus den obgenannten

Gründen noch offen. Fest steht allerdings, dass es sich aus rechtlichen Gründen um eine Finanzvorlage handeln

Schriftliche Anfrage Lemm betreffend „Engadin-Strasse“

(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 400)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Der betroffene Anschluss befindet sich ausserorts an einer Umfahrungsstrasse, welche primär dem Durchgangsverkehr dient und demzufolge keine künstlichen Elemente enthalten sollte, welche den Transitverkehr unverhältnismässig behindern. Der Anschluss Resgia wurde mit damals gültigen Projektierungselementen gebaut, welche auch den heutigen Anforderungen vollauf genügen. Gemäss den ausgewerteten Zahlen der Unfallstatistik, handelt es sich nicht um einen Unfallschwerpunkt. Um die vorgeschlagene Kreisellösung in Betracht zu ziehen, muss ein Knoten gewisse Anforderungen erfüllen. So sollte er verkehrsorientierte Strassen mit möglichst gleichrangigen Strassentypen und ähnlichen Belastungen verbinden. Gelegentlich bestimmen auch andere topographische oder geometrische Randbedingungen die Wahl der Anschlussform.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und Kriterien vertritt die Regierung die Meinung, dass die Voraussetzungen für die Umgestaltung des bestehenden Knotens zu einem Kreisellösung nicht gegeben sind.

Als Antwort auf eine gleichlautende Anfrage wurde der Gemeinde Zuoz kürzlich eine Redimensionierung des bestehenden Knotens vorgeschlagen, da die Unfallursachen auf Fehlverhalten und Überforderung der Fahrzeuglenker zurückzuführen sind.

Die Regierung ist bereit, diesen Lösungsansatz im Einvernehmen mit der Gemeinde weiter zu verfolgen.

Interrogazione scritta Noi concernente il trattamento riservato ai richiedenti la riduzione dei premi dell'assicurazione malattia e l'informazione scritta alla popolazione di lingua italiana del nostro Cantone al riguardo

(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 420)

Risposta del Governo

Il sistema di riduzione dei premi disciplinato a livello di legge sull'assicurazione malattia, secondo il quale il Governo stabilisce la franchigia sulla base delle domande pervenute, presuppone che le persone aventi diritto alla riduzione individuale dei premi (RIP) devono consegnare il modulo di domanda entro il 31 marzo all'agenzia AVS. La proroga del termine comporterebbe l'indesiderata conseguenza di carattere sociale, secondo cui la data del versamento dei contributi per la riduzione dei premi verrebbe di conseguenza ulteriormente rinviata. La revisione parziale della legge sull'assicurazione malattia, decisa dall'Assemblea federale il 24 marzo 2000, obbliga il Cantone, a partire dal 1° gennaio 2001, a considerare, nella verifica delle condizioni del diritto alla prestazione, l'attuale situazione di reddito e familiare. Con le direttive del legislatore federale viene a mancare il

termine di notifica del 31 marzo finora vigente. Le notifiche sono possibili d'ora innanzi sull'arco dell'intero anno.

I mass media informano ogni anno la popolazione in merito alle modalità relative alla RIP. La Cancelleria di Stato mette a disposizione i suoi comunicati, oltre che per mezzo dei media elettronici, anche della stampa frequentemente letta nel Moesano e cioè: La Regione a Bellinzona, La Voce delle Valli a Locarno, Il Giornale del Popolo nonché del giornalista freelance Marco Tognola a Roveredo. In relazione alla conversione sul sistema EED (invio dei comunicati mediante e-mail o internet/fax) Il San Bernardino di Roveredo ha rinunciato a ricevere ulteriormente i comunicati.

A livello comunale le agenzie AVS rendono attenta la popolazione sulla possibilità della RIP, danno informazioni ed aiutano a inoltrare la richiesta.

Il Governo risponde come segue alle domande poste:

1. Secondo il diritto vigente, il diritto alla RIP viene meno, se la domanda non viene presentata entro i termini prestabiliti. Le collaboratrici e i collaboratori incaricati dall'Istituto delle assicurazioni sociali dell'esecuzione della RIP sono tenuti, in conformità al sistema attualmente vigente, a non evadere i moduli di domanda inoltrati dopo il 31 marzo. Una notifica successiva può essere considerata soltanto se non era, involontariamente, possibile inviare il modulo entro il termine convenuto.
2. In futuro la problematica, oggetto dell'interrogazione scritta, relativa al termine d'inoltro del 31 marzo non si pone più, poiché in base al diritto vigente dal 1° gennaio 2001 sarà possibile inoltrare la domanda sull'arco dell'intero anno. Le agenzie AVS operanti a livello comunale aiutano le persone che hanno difficoltà a compilare il modulo di domanda.

Sulla base della presente situazione, il Governo non ritiene che vi sia un'immediata necessità d'agire ai sensi dell'interrogazione scritta.

Schriftliche Anfrage Parolini betreffend "Sicherheit auf Schiene und Strasse bei Gonda zwischen Lavin und Giar-sun"

(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 419)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Der Kanton und die RhB haben wie in der Anfrage zutreffend ausgeführt wird, ein Gesamtprojekt zur Beseitigung der Gefahrenstelle im Bereich des Lawinenzuges Val Gonda/Val Punia erarbeitet. Zwischenzeitlich ist aufgrund finanzieller Überlegungen eine Redimensionierung dieses grosszügig angelegten Projektes geprüft worden. Diese Abklärungen haben ergeben, dass das Bahnprojekt auch losgelöst vom Strassenprojekt des Kantons realisiert werden kann. Der angestrebte Objektschutz kann indessen nur mit der gleichzeitigen Erstellung der beiden Schutzdämme erreicht werden. Die Kosten für dieses redimensionierte Projekt belaufen sich auf 7 bis 8 Mio. Franken. Diese Mittel sind in der laufenden Finanzplanung der RhB nicht vorgesehen. Die Regierung wird sich jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine zügige Realisierung dieses Projektes einsetzen. Bezüglich der strassenseitigen Schutzmassnahmen bleibt festzuhalten, dass sich die Kosten für dieses Projekt auf rund 40 Mio. Franken belaufen. Aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel von Bund und Kanton und in Anbetracht der grossen

Anzahl problembehafteter Abschnitte auf dem 1'600 km langen Strassennetz des Kantons (Lawinen-, Steinschlag-,

Rüfungefährdung usw.) kann dieses Projekt daher erst längerfristig angegangen werden.

Register zum Grossratsprotokoll der Januarsession 2001

Interpellationen

Arquint betreffend Katholische und Evangelische Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen	575
Berther concernent la dumbraziun dil pievel 2000.....	576
Bucher betreffend Rechtsextremismus (GRP 2000/2001, 203)	571, 625
Demarmels betreffend Mobilfunkantennen (GRP 2000/2001, 414)	583, 662
Frigg betreffend Beschäftigung von Frauen bei der Kantonspolizei Graubünden (GRP 2000/2001, 215)	571, 626
Hardegger betreffend individuelle Prämienverbilligung (GRP 2000/2001, 221).....	571, 627
Jäger betreffend Religionsunterricht als obligatorisches Unterrichtsfach	586
Lardi betreffend Lohn für Lehrpersonen.....	576
Lemm betreffend Austritt der Bündner Regierung aus der Eidgenössischen Nationalparkkommission (ENPK).....	566
Locher betreffend Abbau der Poststellen	566
Looser betreffend Lokale Agenda 21 (GRP 2000/2001, 409).....	582, 656
Looser betreffend Schwerverkehrskontrollen in Graubünden.....	577
Noi betreffend Massnahmen zur Gewährleistung einer sicheren und qualifizierten Pflege in den Spitälern und in den Pflege- und Altersheimen unseres Kantons	586
Noi betreffend Polizeimassnahmen vom 27. Januar 2001 im Zusammenhang mit dem WEF in Davos.....	565
Noi concernente il posto di lavoro degli impiegati moesani occupati oggi presso le Officine FFS (Ferrovie Federali Svizzere) di Bellinzona e di Biasca (GRP 2000/2001, 408).....	583, 664
Parolini betreffend "Zusammensetzung der Eidgenössischen Nationalparkkommission"	577
Patt betreffend die Zukunft der Regionalpolitik (GRP 2000/2001, 418).....	583, 664
Quinter betreffend Naturgefahren (GRP 2000/2001, 413).....	573, 639
Scharplatz betreffend Planung der Pädagogischen Fachhochschule (PFH)	578
Thomann betreffend Herbstjagd (GRP 2000/2001, 418)	573, 640
Tramèr betreffend Aufnahmeprüfungen in die Mittelschule, 1. Gymnasialklasse (GRP 2000/2001, 408).....	582, 657
Trepp betreffend "Risikoprofil Schweiz" / (Graubünden)	578
Trepp betreffend Uranmunition im Kanton Graubünden	579
Zanolari betreffend Inventarisierung von baulichen Barrieren gegenüber behinderten Mitmenschen (GRP 2000/2001, 214)	573, 635
Zinsli betreffend Zusammenschluss der NOK mit den angeschlossenen Kantonswerken zur Axpo	579

Motionen

Hess betreffend Verbesserung der Staatshaftung	584
Marti betreffend Erlass eines Telekommunikationsgesetzes.....	584
Meyer Persili betreffend Berechnung des Lebensbedarfes bei kantonalen Mutterschaftsbeiträgen.....	585
Schmutz betreffend Erhöhung der Familienzulage (GRP 2000/2001, 412)	571, 628
Schmutz betreffend Erhöhung der Zahl der öffentlichen Ruhetagen	573

Postulate

Arquint betreffend Anhebung der Maturitätsquote in Graubünden.....	574
Bucher betreffend Stellenaufstockung beim Kantonalen Veterinäramt (GRP 2000/2001, 399)	583, 660
Casanova betreffend Musikunterricht in der Pädagogischen Fachhochschule (GRP 2000/2001, 400).....	582, 645, 652
Claus betreffend Sicherheit auf dem Bündner Strassennetz im Zusammenhang mit der Zulassung von 34/40 Tonnen Fahrzeugen (GRP 2000/2001, 423).....	573, 636
Feltscher betreffend obligatorischer Untersuchung des Schulzahnarztes (GRP 2000/2001, 413).....	582, 653
Frigg betreffend Jahresausstellung Bündner Kunstmuseum	574

Gross betreffend Höchstgewicht von 28 Tonnen auf der Ofenpassstrasse.....	575
Möhr (GPK) betreffend Ausklammerung der Beiträge aus den GRiforma-Globalbudgets (GRP 2000/2001, 405)	572, 631
Möhr (GPK) betreffend die Aufnahme von neuen GRiforma-Pilotdienststellen (GRP 2000/2001, 406).....	572, 632
Möhr (GPK) betreffend Aufgaben und Dienststellensupport des Amtes für Informatik (AfI) (GRP 2000/2001, 407)	572, 633
Möhr (GPK) betreffend EDV-Beschaffungen und Betriebsaufwendungen der Dienststellen (GRP 2000/2001, 407)	572, 635
Pfenninger betreffend Bericht über die Zukunft des „WEF“ in Davos	565

Sachgeschäfte

Gesetz über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste im Kanton Graubünden, Erlass, (B 6/2000-2001, 515).....	561, 588, 594, 597
Kantonale Volksabstimmung vom 26. November 2000, Erhaltung der Ergebnisse (separater Bericht).....	571, 625
Nachtragskredite der 13. Serie zum Voranschlag 2000 und der 1. Serie zum Voranschlag 2001 sowie Kenntnisnahme von den Nachtragskrediten der 1. bis 12. Serie zum Voranschlag 2000	570, 624

Schriftliche Anfragen

Arquint betreffend „Kannitver-stand“, Dossier der Task Force zu Olympischen Winterspielen 2010 in Zürich / Graubünden (GRP 2000/2001, 414)	670
Capaul betreffend Kahlschlag des Poststellennetzes.....	567
Cathomas betreffend die Besteuerung der Partnerwerke der Elektrizitätswirtschaft	567
Giovannini concernente la sicurezza della strada del Maloja, fra Maloja e Sils	568
Jäger betreffend Jubiläum „Graubünden 200 Jahre bei der Eidgenossenschaft“	568
Lemm betreffend „Engadin-Strasse“ (GRP 2000/2001, 400)	671
Looser betreffend Personenkontrollen	569
Noi betreffend Verhalten der Behörden bei Schneelawinen / Gefahr in unseren Bergen	580
Noi concernente il trattamento riservato ai richiedenti la riduzione dei premi dell'assicurazione malattia e l'informazione scritta alla popolazione di lingua italiana del nostro Cantone al riguardo (GRP 2000/2001, 420)	671
Parolini betreffend "Sicherheit auf Schiene und Strasse bei Gonda zwischen Lavin und Garsun" (GRP 2000/2001, 419)	671
Parolini betreffend „Sicherheit auf der Engadinerstrasse, Kreuzung Anschluss Scuol-West und Verbindungsstrasse Ftan“.....	580
Zindel betreffend Ausschluss aus der Schule (GRP 2000/2001, 410).....	670

Vereidigung / allgemeine Geschäfte

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter	596
--	-----

Wahlen

Vorberatungskommissionen für das Sachgeschäft der Märzsession 2001	570, 624
Ersatz in die Geschäftsprüfungskommission 2000/2003	570, 624